

Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 12/1108 –

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 12/1368, 12/1466 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung
der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze**
(Steueränderungsgesetz 1992 – StÄndG 1992)

**c) zu dem Antrag der Abgeordneten Ingrid Matthäus-Maier, Dr. Rose Götte,
Joachim Poß, Rudolf Dreßler, Hans Gottfried Bernrath, Liselott Blunck,
Dr. Ulrich Böhme (Unna), Arne Börsen (Ritterhude), Dr. Nils Diederich (Berlin),
Eike Ebert, Ludwig Eich, Dr. Konrad Elmer, Arne Fuhrmann,
Michael Habermann, Hans-Joachim Hacker, Manfred Hampel,
Christel Hanewinckel, Gunter Huonker, Lothar Ibrügger, Walter Kolbow,
Volkmar Kretkowski, Dr. Klaus Kübler, Brigitte Lange, Detlev von Larcher,
Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop), Günter Oesinghaus, Manfred Opel,
Margot von Renesse, Otto Reschke, Gudrun Schaich-Walch,
Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Dr. Rudolf Schöffberger, Lisa Seuster,
Gunter Weißgerber, Hildegard Wester, Lydia Westrich,
Dr. Norbert Wieczorek, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD**
– Drucksache 12/320 –

Für einen verfassungsmäßigen und gerechten Familienlastenausgleich

**d) zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof
— Drucksache 12/1040 —****Bericht des Bundesrechnungshofes gemäß § 99 BHO über Vorsteuer-
erstattungen bei der Gründung von Familienpersonengesellschaften in der
Land- und Forstwirtschaft****A. Problem****1. Steueränderungsgesetz 1992**

Der Familienlastenausgleich ist weiter zu verbessern und auszubauen. Im Hinblick auf den am 1. Januar 1993 beginnenden Europäischen Binnenmarkt ist es erforderlich, die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen strukturell zu verbessern und die Angleichung der direkten und indirekten Steuern zu fördern. Für die durch die vorgesehenen Steuerrechtsänderungen eintretenden Steuermindereinnahmen ist ein finanzieller Ausgleich zu schaffen.

2. Antrag zum Familienlastenausgleich

Die Antragsteller halten zur Verbesserung des Familienlastenausgleichs eine grundlegende Neugestaltung für notwendig.

3. Bericht über Vorsteuererstattungen

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß durch Gründung von Familienpersonengesellschaften in der Land- und Forstwirtschaft erhebliche Vorsteuererstattungen erzielt werden können.

B. Lösung**1. Steueränderungsgesetz 1992**

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung, dessen Schwergewicht auf folgenden Maßnahmen liegt:

- Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags von 3 024 DM auf 4 104 DM und des Kindergeldes für Erstkinder von 50 DM monatlich auf 70 DM sowie des Kindergeldzuschlags von bis zu 48 DM monatlich auf bis zu 65 DM,
- Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer, Staffelung der Meßzahlen bei der Gewerbeertragsteuer auch bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften im bisherigen Bundesgebiet, Senkung der Vermögensteuer auf das Betriebsvermögen durch Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung (mit Auswirkung auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer), Erhöhung des Freibetrags beim Betriebsvermögen von

125 000 DM auf 500 000 DM und Anhebung des Bewertungsabschlags beim Betriebsvermögen von 25 v. H. auf 50 v. H., Verbesserung der Stundungsmöglichkeit bei der Erbschaftsteuer beim Übergang von Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen,

- Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie und von Teilen der Fusionsrichtlinie in nationales Recht durch Absenkung der Kapitalertragsteuer für inländische Schachteldividenden an in einem EG-Staat ansässige Muttergesellschaften von 15 v. H. auf 5 v. H. für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1996 und auf 0 v. H. ab 1. Juli 1996 sowie durch Ausweitung der Anrechnung ausländischer Steuern auf ausländische Schachteldividenden an inländische Muttergesellschaften bzw. durch Schaffung von Regelungen für die steuerneutrale Einbringung von Unternehmensteilen und den steuerneutralen Austausch von Anteilen an Kapitalgesellschaften innerhalb der EG-Mitgliedstaaten,
- Anhebung des allgemeinen Mehrwertsteuersatzes von 14 v. H. auf 15 v. H. unter Beibehaltung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 7 v. H.,
- Einschränkung steuerlicher Subventionen und besonderer legaler steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten sowie der degressiven Abschreibung von Betriebsgebäuden,
- Verringerung der Gewerbesteuerumlage der Gemeinden um 55 v. H. ab 1993 und Erhöhung der Leistungen des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zugunsten der Gemeinden 1992 und 1993.

In Abweichung bzw. Ergänzung des Gesetzentwurfs empfiehlt der Ausschuß insbesondere folgendes:

- Ausweitung der Aktivitätsklausel für das Halten von Beteiligungen über die sog. Landes- und Funktionsholding hinaus und Aufhebung der zeitlichen Begrenzung des Verlustvortrags beim § 2a EStG,
- Steuerbefreiung von Kindergartenzuschüssen des Arbeitgebers,
- Einschränkung des Abzugsverbots von Geldbußen nicht nur bei von Organen der Europäischen Gemeinschaft festgesetzten Geldstrafen, sondern auch bei von inländischen Ordnungsbehörden verhängten Bußgeldern (§ 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG),
- bei den Maßnahmen zur Einschränkung der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei Unterstützungskassen (§ 4 d EStG)
 - = Einbeziehung bestimmter Personen, die zum Trägerunternehmen in einem anderen Rechtsverhältnis als einem Arbeitsverhältnis stehen, in den Begriff des Leistungsempfängers,
 - = bei rückgedeckten Unterstützungskassen

- steuerliche Anerkennung nicht nur gleichbleibender, sondern auch jährlich steigender Prämien und von Zuwendungen für Leistungsanwärter unter 30 Jahren, soweit es sich um Risikoversicherungen handelt oder diese Leistungsempfänger unverfallbare Anwartschaften haben und
- Berücksichtigung der Guthaben für Beitragsrückerstattung bei der Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens, so daß das tatsächliche und das zulässige Kassenvermögen nach denselben Grundsätzen berechnet werden,
- Beibehaltung der Abschreibungsdauer von 25 Jahren bei den Wirtschaftsgebäuden,
- Lockerung der Regelung zur Eindämmung des steuersparenden Einsatzes von Lebensversicherungen bei der Tilgung oder Sicherung von Krediten, deren Finanzierungskosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sind, in der Weise, daß neben der Verwendung von Lebensversicherungen bei der Finanzierung selbstgenutzten Wohneigentums Steuerunschädlichkeit dann gegeben ist, wenn
 - = die Verwendung der Versicherung bei der Finanzierung des Baus von Mietwohnungen oder im Bereich der Gewinneinkünfte bei Investitionsdarlehen zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens erfolgt, sofern der zur Tilgung oder Sicherung verwendete Teil der Ansprüche die betreffenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigt,
 - = die Versicherungen insgesamt nicht mehr als drei Jahre zur Sicherung betrieblich oder freiberuflich veranlaßter Darlehen verwendet werden (Betriebsmittelkredite), wobei die Steuerunschädlichkeit nicht für die Veranlagungszeiträume gilt, in denen diese Versicherungen für die Darlehenssicherung eingesetzt werden,
 - = es sich um Direktversicherungen handelt.
- Verbesserung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums nach den §§ 10 e/34 f EStG durch
 - = Erhöhung der höchstmöglichen Abzugsbeträge in den ersten vier Jahren von 5 v. H. auf 6 v. H. der Bemessungsgrundlage,
 - = Ausdehnung der Nachholungsmöglichkeit nicht ausgenutzter Abzugsbeträge nach § 10 e EStG bis zum Ende des Abzugszeitraums,
 - = Einführung eines Schuldzinsenabzugs von 12 000 DM jährlich für drei Jahre bei Neubauten,
 - = Schaffung eines neuen Fördertatbestandes bei Baumaßnahmen zur Herstellung einer Wohnung im selbstgenutzten eigenen Haus, die unentgeltlich an nahe Familienangehörige überlassen wird (neuer § 10 h EStG),

- = Möglichkeit eines zweijährigen Rücktrags des Baukindergeldes sowie eines Vortrags dieser Vergünstigung bis zu zwei Jahre über den Abzugszeitraum des § 10 e EStG hinaus, sofern diese Hilfe die Steuerschuld des betreffenden Jahres übersteigt, zugleich Beschränkung des Baukindergeldes auf die Höhe der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
- Überführung des bisher im Verwaltungswege geregelten Abzugs der Aufwendungen zur Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter als außergewöhnliche Belastung in einen gesetzlich geregelten Abzug wie Sonderausgaben (neuer § 10 g EStG),
- Verbesserung des Wohngeldes durch Einführung einer neuen Baualtersklasse für ab 1992 bezugsfertig gewordenen Wohnraum und Erhöhung der Einkommensgrenze bei der Förderung des Eigenheimbaus,
- Ablösung des Lohnsteuerjahresausgleichs-Verfahrens durch eine Antragsveranlagung zur Einkommensteuer,
- Verzicht auf die Maßnahmen im Bereich der Vermögensbildung,
- Gewerbesteuer- und Vermögensteuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften,
- Befreiung der Leistungen, die selbständige Gliederungen einer politischen Partei untereinander zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke erbringen, von der Umsatzsteuer,
- Einbeziehung der langfristigen Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen in die Umsatzsteuerpflicht; Einbeziehung der Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und der Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen in die Umsatzsteuerbefreiung der Alten- und Pflegeheime,
- Verhinderung von Vorsteuererstattungen bei Gründung von Familienpersonengesellschaften in der Land- und Forstwirtschaft,
- Verzicht auf die ursprünglich vorgesehene Durchgriffsbesteuerung bei ausländischen Kapitalanlagegesellschaften (§ 15 a AStG), statt dessen Einbeziehung ausländischer Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter in die Hinzurechnungsbesteuerung der §§ 7 ff. AStG und Besteuerung des auf diese Einkünfte entfallenden Vermögens,
- Verzicht darauf, die Steuerneutralität bei der Einbringung von Unternehmensteilen und beim Austausch von Anteilen an Kapitalgesellschaften entsprechend der Fusionsrichtlinie wegen einer Einschränkung von Mitbestimmungsrechten zu versagen; Verringerung des für die Gewährung der Steuerneutralität bei Einbringungen ursprünglich vorgesehenen 10jährigen Veräußerungsverbots auf einen Zeitraum von sieben Jahren, wobei eine Veräußerung auch innerhalb dieses Zeitraums bei Wahrung der Steuerneutralität möglich ist, wenn die erhaltenen

Anteile in eine weitere Kapitalgesellschaft in einem EG-Mitgliedstaat steuerneutral eingebracht wurden,

- Verzicht auf die Einbeziehung von Motorbooten in die Kraftfahrzeugbesteuerung,
- Verzicht auf die Aufhebung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung sog. überzähliger Anhänger,
- Schaffung einer Regelung, die sicherstellt, daß das im Beitrittsgebiet erwirtschaftete Feuerschutzsteueraufkommen auch diesem Gebiet zufließt,
- Schaffung einer Regelung, die den in den neuen Bundesländern vorläufig bestellten Berufsangehörigen den direkten Zugang zur endgültigen Bestellung als Steuerberater ermöglicht; Verzicht auf die im Einigungsvertrag enthaltene Sperre für die endgültige Bestellung (31. Dezember 1994),
- Verzicht auf die zwingende förmliche Zustellung von Einspruchsentscheidungen im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren,
- Erweiterung des Katalogs der prämienunschädlichen Verwendung von Bausparmitteln um den Erwerb von Rechten zur dauernden Nutzung von Wohnraum,
- Befreiung der Erwerbsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Zuordnung von Vermögen auf Bund, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach den Vorschriften der Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrags verwirklicht worden sind, von der Grunderwerbsteuer,
- Bereitstellung zusätzlicher Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz nur für 1992 (1,5 Mrd. DM) und für 1993 (3 Mrd. DM), Einführung weiterer Fördertatbestände — z. T. auf 1992 und 1993 begrenzt — Anhebung des Fördersatzes, grundlegende Neuordnung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes durch weitgehenden Übergang der Programmkompetenz auch im ÖPNV vom Bund auf die Länder,
- Einbeziehung der Kraft-Wärme-Kopplung in die Mineralölsteuerbegünstigung,
- Erhöhung des mengenabhängigen Teils der Tabaksteuer bei Zigaretten und Feinschnitt.

2. Antrag zum Familienlastenausgleich

Ablehnung des Antrags der Fraktion der SPD.

3. Bericht über Vorsteuererstattungen

Erledigterklärung des Berichts des Bundesrechnungshofes.

Der Gesetzentwurf (Drucksachen 12/1108 und 12/1368, 12/1466) in der vom Ausschuß geänderten Fassung wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD angenommen. Der Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 12/320) wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen

die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt. Der Bericht des Bundesrechnungshofes (Drucksache 12/1040) wurde einstimmig für erledigt erklärt. Die Gruppe der PDS/Linke Liste war bei den Abstimmungen abwesend.

C. Alternativen

Folgende Änderungsanträge der Fraktion der SPD, die keine Mehrheit fanden, sind hervorzuheben:

- Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- Verzicht auf die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer im bisherigen Bundesgebiet und Erhebung der Gewerbekapitalsteuer auch im Beitrittsgebiet ab 1993; Verzicht auf die Einführung gestaffelter Steuermeßzahlen bei der Gewerbebeertragsteuer auch im bisherigen Bundesgebiet, Wegfall dieser Staffelung bei den Unternehmen im Beitrittsgebiet ab 1993; Verzicht auf die Aufhebung der Gewerbebeertragsteuerermäßigung für Handelsschiffe im internationalen Verkehr ab 1992,
- Aufhebung des Sonderausgabenabzugs für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse und für das Schulgeld bei bestimmten Privatschulen,
- Neuordnung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums durch
 - = Umstellung der progressionsabhängigen Steuerbegünstigung nach § 10 e EStG auf einen progressionsunabhängigen Abzug von der Steuerschuld,
 - = Einbeziehung der gesamten Anschaffungskosten des Grund und Bodens in die Bemessungsgrundlage von höchstens 330 000 DM,
 - = degressive Ausgestaltung des Steuerabzugs (3,0 v. H. der Bemessungsgrundlage im Erstjahr, je 2,5 v. H. in den drei Folgejahren, je 1,5 v. H. in den folgenden vier Jahren),
 - = Auszahlung/Vergütung die Steuerschuld übersteigender Förderbeträge,
 - = Absenkung des Höchstbetrags der Bemessungsgrundlage bei Altbauten von 330 000 DM auf 150 000 DM,
 - = Verzicht auf die vorgesehene Beschränkung der steuerlichen Wohneigentumsförderung auf Steuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte bis 120 000/240 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete),
 - = Anhebung des Baukindergelds von 1 000 DM auf 1 200 DM und Verlängerung dieser Vergünstigung auf 10 Jahre, wobei das Baukindergeld in einem Zeitraum von bis zu 15 Jahren ausgezahlt werden kann,
 - = Auszahlung/Vergütung die Steuerschuld übersteigenden Baukindergeldes.

- Absenkung der Grenze für das Vorliegen einer wesentlichen Beteiligung von 25 v. H. auf 10 v. H. in § 17 EStG,
- Anhebung des monatlichen Kindergeldes für Erstkinder nicht von 50 DM auf 70 DM, sondern auf 125 DM, dafür Verzicht auf die vorgesehene Erhöhung des Kinderfreibetrags von 3 024 DM auf 4 104 DM und dementsprechend Verzicht auf die Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen für Personen unter 18 Jahre,
- Verlängerung der zum 31. Dezember 1991 auslaufenden Vergünstigung des § 82a EStDV bis zum 31. Dezember 1994, alternativ: Gewährung dieser Vergünstigung für die bis zum 31. Dezember 1991 bestellten Anlagen und Einrichtungen,
- Verlängerung der Sonderabschreibungen für Land- und Forstwirte nach den §§ 76 bis 78 EStDV bis 1994/1995,
- Begrenzung der Mittel, die Berufsverbände an politische Parteien weiterleiten können, ohne ihre Steuerbefreiung zu verlieren, auf 10 v. H. der Einnahmen; Verlust der Steuerfreiheit der Berufsverbände, wenn deren Zuwendungen an eine politische Partei im Kalenderjahr 40 000 DM übersteigen, sofern diese Zuwendungen nicht im Rechenschaftsbericht der Partei verzeichnet sind,
- Verzicht auf die Anhebung des Regelsatzes bei der Umsatzsteuer von 14 v. H. auf 15 v. H.,
- Verzicht auf die steuerliche Entlastung des Betriebsvermögens, d. h. Verzicht auf die Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung sowie Verzicht auf die Erhöhung des Freibetrags und des Bewertungsabschlags beim Betriebsvermögen,
- Verstetigung der Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ für die Jahre 1992 bis 1994 auf dem Niveau des Jahres 1991 (35 Mrd. DM) zu Lasten des Bundes.

D. Kosten

Nach Abschluß der Ausschlußberatungen ergeben sich gegenüber dem Koalitions- bzw. Regierungsentwurf (Drucksachen 12/1108 und 12/1368) im Entstehungsjahr Haushaltsmehrbelastungen von 789 Mio. DM. In den Rechnungsjahren 1992 und 1993 belaufen sich die Mehrbelastungen auf 543 Mio. DM bzw. 731 Mio. DM. Eine detaillierte Übersicht über die finanziellen Auswirkungen befindet sich in Anlage 1.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 — StÄndG 1992) — Drucksachen 12/1108, 12/1368 und 12/1466 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktion der SPD „Für einen verfassungsmäßigen und gerechten Familienlastenausgleich“ — Drucksache 12/320 — abzulehnen,
3. den Bericht des Bundesrechnungshofes gemäß § 99 BHO über Vorsteuererstattungen bei der Gründung von Familienpersonengesellschaften in der Land- und Forstwirtschaft — Drucksache 12/1040 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 6. November 1991

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann	Dankward Buwitt	Manfred Hampel	Hermann Rind	Wilfried Seibel
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze
(Steueränderungsgesetz 1992 — StÄndG 1992)
— Drucksachen 12/1108 und 12/1368 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 — StÄndG 1992)		Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 — StÄndG 1992)	
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:		Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	
Inhaltsübersicht	Artikel	Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes ...	1	Änderung des Einkommensteuergesetzes ...	1
		Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	1 a
		Änderung des Berlinförderungsgesetzes	1 b
		Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	1 c
Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	2	Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	2
Änderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen	3	Änderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen	3
Änderung des Ausführungsgesetzes Grenzgänger Niederlande	4	Änderung des Ausführungsgesetzes Grenzgänger Niederlande	4
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes ...	5	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes ...	5
		Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991	5 a
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	6	Änderung des Gewerbesteuergesetzes	6
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	7	Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	7
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	8	Änderung des Umsatzsteuergesetzes	8
Änderung des Bewertungsgesetzes	9	Änderung des Bewertungsgesetzes	9
Änderung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz	10	Änderung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz	10
Änderung des Vermögensteuergesetzes	11	Änderung des Vermögensteuergesetzes	11
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	12	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	12

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
Änderung des Außensteuergesetzes	13	Änderung des Außensteuergesetzes	13
Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Änderung der Unternehmensform	14	Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Änderung der Unternehmensform	14
Änderung des Solidaritätsgesetzes	15	Änderung des Solidaritätsgesetzes	15
Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung	16	Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung	16
Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes ..	17	Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes ..	17
		Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes ...	17 a
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	18	Änderung des Steuerberatungsgesetzes	18
		Änderung der Abgabenordnung	18 a
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes ...	19	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes ...	19
Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes	20	Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes	20
		Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes .	20 a
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	21	Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	21
		Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes	22
Änderung des Schutzbaugesetzes	23	Änderung des Schutzbaugesetzes	23
Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums	24	Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums	24
		Änderung des Mineralölsteuergesetzes	24 a
		Änderung des Tabaksteuergesetzes	24 b
		Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	24 c
		Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	24 d
		Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland	24 e
		Änderung des Wohngeldgesetzes	24 f
Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	25	Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	25
Inkrafttreten	26	Inkrafttreten	26

Artikel 1**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

Artikel 1**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

01. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „, den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag und die nach § 34 c Abs. 2 und 3 abgezogene Steuer“ durch die Worte „und den Abzug nach § 13 Abs. 3“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. § 2 a Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:	1. § 2 a Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Negative Einkünfte	„(1) Negative Einkünfte
1. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte,	1. unverändert
2. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen gewerblichen Betriebsstätte,	2. unverändert
3. a) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer Körperschaft, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat (ausländische Körperschaft), oder	3. unverändert
b) aus der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer ausländischen Körperschaft oder aus der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals einer ausländischen Körperschaft,	
4. in den Fällen des § 17 bei einem Anteil an einer Kapitalgesellschaft, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat,	4. unverändert
5. aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat hat,	5. unverändert
6. a) aus der Vermietung oder der Verpachtung von in einem ausländischen Staat belegenen unbeweglichen Vermögen einschließlich Schiffen, auch wenn sie nicht in ein Schiffsregister eingetragen sind, oder von in einem ausländischen Staat belegenen Sachinbegriffen,	6. a) aus der Vermietung oder der Verpachtung von unbeweglichem Vermögen oder von Sachinbegriffen, wenn diese in einem ausländischen Staat belegen sind, oder
b) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder der Übertragung eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts im Sinne des Buchstaben a und	b) aus der Vermietung oder der Verpachtung von Schiffen, wenn diese Einkünfte nicht tatsächlich der inländischen Besteuerung unterliegen, oder
7. a) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts, der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an	c) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder der Übertragung eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts im Sinne des Buchstaben a und b,
b) aus der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals,	7. unverändert
c) in den Fällen des § 17 bei einem Anteil an einer Körperschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, soweit die negativen Einkünfte auf einen der in den Nummern 1 bis 6 genannten Tatbestände zurückzuführen sind,	

Entwurf

dürfen nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art aus demselben Staat, in den Fällen der Nummer 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus demselben Staat, ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10 d abgezogen werden. Soweit die negativen Einkünfte nicht nach Satz 1 ausgeglichen werden können, mindern sie die positiven Einkünfte der jeweils selben Art, die der Steuerpflichtige in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen aus demselben Staat, in den Fällen der Nummer 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus demselben Staat, erzielt. Den negativen Einkünften sind Gewinnminderungen gleichgestellt.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die negativen Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte im Ausland stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung oder der Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen; das unmittelbare Halten einer Beteiligung von mindestens einem Viertel am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich oder fast ausschließlich die vorgenannten Tätigkeiten zum Gegenstand hat, gilt als Bewirkung gewerblicher Leistungen, wenn

1. die Kapitalgesellschaft Geschäftsleitung und Sitz in demselben Staat hat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder
2. die Beteiligung in wirtschaftlichem Zusammenhang mit eigenen vorgenannten Tätigkeiten der Betriebsstätte gehalten wird.

Absatz 1 Nr. 3 und 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen bei der Körperschaft während der letzten fünf Jahre vor und in dem Veranlagungszeitraum vorgelegen haben, in dem die negativen Einkünfte bezogen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe d werden das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und vor dem Strichpunkt folgende Worte eingefügt:

„sowie der Zuschuß nach § 4 a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

dürfen nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art aus demselben Staat, in den Fällen der Nummer 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus demselben Staat, ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10 d abgezogen werden. Den negativen Einkünften sind Gewinnminderungen gleichgestellt. Soweit die negativen Einkünfte nicht nach Satz 1 ausgeglichen werden können, mindern sie die positiven Einkünfte der jeweils selben Art, die der Steuerpflichtige in den **folgenden Veranlagungszeiträumen** aus demselben Staat, in den Fällen der Nummer 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus demselben Staat, erzielt. **Die Minderung ist nur insoweit zulässig, als die negativen Einkünfte in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht berücksichtigt werden konnten (verbleibende negative Einkünfte). Die am Schluß eines Veranlagungszeitraums verbleibenden negativen Einkünfte sind gesondert festzustellen; § 10 d Abs. 3 gilt sinngemäß.**

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die negativen Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte im Ausland stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung oder der Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen; das unmittelbare Halten einer Beteiligung von mindestens einem Viertel am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich oder fast ausschließlich die vorgenannten Tätigkeiten zum Gegenstand hat, **sowie die mit dem Halten der Beteiligung in Zusammenhang stehende Finanzierung** gilt als Bewirkung gewerblicher Leistungen, wenn **die Kapitalgesellschaft weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat.**

Absatz 1 Nr. 3 und 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen bei der Körperschaft **entweder seit ihrer Gründung oder** während der letzten fünf Jahre vor und in dem Veranlagungszeitraum vorgelegen haben, in dem die negativen Einkünfte bezogen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ die Worte „und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder“ und nach dem Wort „Arbeitsförderungsgesetzes“ die Worte „und Leistungen auf Grund der in § 141 m Abs. 1 und § 141 n Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche“ eingefügt.

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) im Einsatz gewährte Verpflegung oder Verpflegungszuschüsse,“.

bb) In Buchstabe d wird das Wort „Ehefrauen“ durch das Wort „Ehegatten“ ersetzt.

d) In Nummer 58 werden nach dem Wort „Wohngeldgesetzes“ die Worte „und öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus oder einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung, deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist, soweit sie nicht durch ein Dienstverhältnis veranlaßt sind“ eingefügt.

e) In Nummer 62 werden die Worte „soweit sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden“ durch die Worte „soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlicher Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist“ ersetzt.

f) Nummer 64 wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

b) unverändert

c) unverändert

d) In Nummer 13 wird das Zitat „§ 9 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 5 Nr. 5“ ersetzt.

e) In Nummer 16 wird das Zitat „§ 9 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 5 Nr. 5“ ersetzt.

f) Nach Nummer 32 wird folgende Nummer 33 eingefügt:

„33. Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen;“.

g) Nummer 58 wird wie folgt gefaßt:

„das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz **und dem Wohngeldsondergesetz**, die sonstigen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 des Wohngeldgesetzes und öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen **für eine** zu eigenen Wohnzwecken **genutzte** Wohnung im eigenen Haus oder **eine** zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist, soweit sie nicht durch ein Dienstverhältnis veranlaßt sind;“

h) unverändert

i) Nummer 64 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„bei Arbeitnehmern, die zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, die Bezüge für eine Tätigkeit im Ausland insoweit, als sie den Arbeitslohn übersteigen, der dem Arbeitnehmer bei einer gleichwertigen Tätigkeit am Ort der zahlenden öffentlichen Kasse zustehen würde;“.

- bb) Im zweiten Halbsatz werden die Worte „in ein Gebiet außerhalb des Inlands“ durch die Worte „in das Ausland“ ersetzt.

3. § 3 a wird aufgehoben.

4. In § 4 Abs. 5 Nr. 8 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Das Abzugsverbot für Geldbußen, die von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt worden sind, gilt nicht, soweit der wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft worden ist, der durch den Gesetzesverstoß erlangt wurde, und die darauf entfallenden Steuern vom Einkommen und Ertrag von dem wirtschaftlichen Vorteil nicht abgezogen worden sind; Satz 3 ist insoweit nicht anzuwenden;“.

5. § 4 d Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a werden der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz eingefügt:

„Leistungsempfänger ist jeder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse Leistungen erhält; soweit die Kasse Hinterbliebenenversorgung gewährt, ist Leistungsempfänger der Hinterbliebene eines ehemaligen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, der von der Kasse Leistungen erhält.“.

- bb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) in jedem Wirtschaftsjahr für jeden Leistungsanwärter,

- aa) wenn die Kasse nur Invaliditätsversorgung oder nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, jeweils 6 vom Hundert,

- bb) unverändert

3. unverändert

4. In § 4 Abs. 5 Nr. 8 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Das Abzugsverbot für Geldbußen, gilt nicht, soweit der wirtschaftliche Vorteil, **der durch den Gesetzesverstoß erlangt wurde, abgeschöpft worden ist, wenn** die Steuern vom Einkommen und Ertrag, **die auf den wirtschaftlichen Vorteil entfallen**, nicht abgezogen worden sind; Satz 3 ist insoweit nicht anzuwenden.“

5. § 4 d wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a werden der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und **folgende Sätze angefügt:**

„Leistungsempfänger ist jeder **Arbeitnehmer oder** ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse Leistungen erhält; soweit die Kasse Hinterbliebenenversorgung gewährt, ist Leistungsempfänger der Hinterbliebene eines ehemaligen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, der von der Kasse Leistungen erhält. **Dem Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer stehen andere Personen gleich, denen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;**“

- bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) in jedem Wirtschaftsjahr für jeden Leistungsanwärter,

- aa) unverändert

Entwurf

- bb) wenn die Kasse Altersversorgung mit oder ohne Einschluß von Invaliditätsversorgung oder Hinterbliebenenversorgung gewährt, 25 vom Hundert

des durchschnittlichen Betrags der jährlichen Versorgungsleistungen, den die Leistungsanwärter oder, wenn nur Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, deren Hinterbliebene nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung im letzten Zeitpunkt der Anwartschaft, spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahrs erhalten können. Leistungsanwärter ist jeder Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse Leistungen erhalten kann und am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat; soweit die Kasse nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, gilt als Leistungsanwärter jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat und dessen Hinterbliebene die Hinterbliebenenversorgung erhalten können. Das Trägerunternehmen kann bei der Berechnung nach Satz 2 statt des dort maßgebenden Betrags den Durchschnittsbetrag der von der Kasse im Wirtschaftsjahr an Leistungsempfänger im Sinne von Buchstabe a Satz 2 gewährten Leistungen zugrunde legen. In diesem Fall sind Leistungsanwärter im Sinne des Satzes 3 nur die Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, die am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 50. Lebensjahr vollendet haben,“.

- cc) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) den Betrag der Jahresprämie, den die Kasse an einen Versicherer zahlt, soweit sie sich die Mittel für ihre Leistungen durch Abschluß einer Versicherung verschafft; die Zuwendungen nach den Buchstaben a oder b sind in diesem Fall in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- bb) unverändert

des **Durchschnittsbetrags** der jährlichen Versorgungsleistungen, den die Leistungsanwärter oder, wenn nur Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, deren Hinterbliebene nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung im letzten Zeitpunkt der Anwartschaft, spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahrs erhalten können. Leistungsanwärter ist jeder Arbeitnehmer **oder ehemalige Arbeitnehmer** des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse Leistungen erhalten kann und am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat; soweit die Kasse nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, gilt als Leistungsanwärter jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat und dessen Hinterbliebene die Hinterbliebenenversorgung erhalten können. Das Trägerunternehmen kann bei der Berechnung nach Satz 1 statt des dort maßgebenden Betrags den Durchschnittsbetrag der von der Kasse im Wirtschaftsjahr an Leistungsempfänger im Sinne von Buchstabe a Satz 2 gewährten Leistungen zugrunde legen. In diesem Fall sind Leistungsanwärter im Sinne des Satzes 2 nur die Arbeitnehmer **oder ehemaligen Arbeitnehmer** des Trägerunternehmens, die am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 50. Lebensjahr vollendet haben. **Dem Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer als Leistungsanwärter stehen andere Personen gleich, denen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;“**

- ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) den Betrag der **Prämie**, den die Kasse an einen Versicherer zahlt, soweit sie sich die Mittel für ihre **Versorgungsleistungen, die die Leistungsanwärter oder Leistungsempfänger nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung erhalten können**, durch Abschluß einer

Entwurf

Kasse durch die Versicherung gedeckt sind. Bei Versicherungen für einen Leistungsanwärter ist der Abzug der Prämie nur zulässig, wenn der Leistungsanwärter die in Buchstabe b Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, die Versicherung für die Dauer bis mindestens zu dem Zeitpunkt abgeschlossen ist, an dem der Leistungsanwärter das 60. Lebensjahr vollendet hat und während dieser Zeit jährlich gleichbleibende Prämien gezahlt werden; für Leistungsanwärter, die bei Abschluß der Versicherung das 55. Lebensjahr vollendet haben, ist die Versicherung mindestens für die Dauer von fünf Jahren abzuschließen. Ein Abzug ist ausgeschlossen, wenn die Ansprüche aus der Versicherung der Sicherung eines Kredits dienen,“.

dd) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Leistungsanwärter“ die Worte „im Sinne von Buchstabe b Satz 3“ eingefügt.

ee) In Satz 8 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

ff) In Satz 9 werden die Worte „der Kasse ist“ durch die Worte „der Kasse sind“ ersetzt und vor dem Strichpunkt folgender Satzteil eingefügt:

„, und Ansprüche gegen eine Versicherung mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs“.

gg) In Satz 10 werden die Worte „der Anspruch gegen die Versicherung“ durch die Worte „der Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals aus der Versicherung“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Zitat „Nummer 1 Satz 5“ durch das Zitat „Nummer 1 Satz 9“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Versicherung verschafft; die Zuwendungen nach den Buchstaben a oder b sind in diesem Fall in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der Kasse durch die Versicherung gedeckt sind. Bei Versicherungen für einen Leistungsanwärter ist der Abzug der Prämie nur zulässig, wenn der Leistungsanwärter die in Buchstabe b Satz 2 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, die Versicherung für die Dauer bis **zu dem Zeitpunkt abgeschlossen ist, für den erstmals Leistungen der Altersversorgung vorgesehen sind, mindestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Leistungsanwärter das 55. Lebensjahr vollendet hat, und während dieser Zeit jährlich Prämien gezahlt werden, die der Höhe nach gleichbleiben oder steigen. Das gleiche gilt für Leistungsanwärter, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für Leistungen der Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung, für Leistungen der Altersversorgung unter der Voraussetzung, daß die Leistungsanswartschaft bereits unverfallbar ist.** Ein Abzug ist ausgeschlossen, wenn die Ansprüche aus der Versicherung der Sicherung eines **Darlehens** dienen;“

ddd) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Leistungsanwärter“ die Worte „im Sinne von Buchstabe b Satz 2 und 5“ eingefügt.

eee) In Satz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

fff) In Satz 3 werden die Worte „der Kasse ist“ durch die Worte „der Kasse sind“ ersetzt und vor dem Strichpunkt folgender Satzteil eingefügt:

„, und **noch nicht fällige Ansprüche aus einer Versicherung** mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs“.

ggg) In Satz 4 werden die Worte „der Anspruch gegen die Versicherung“ durch die Worte „der Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals aus der Versicherung **zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs**“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Zitat „Nummer 1 Satz 5“ durch das Zitat „Nummer 1 Satz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 5 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

Entwurf

6. § 7 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den folgenden 7 Jahren

jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 6 Jahren

jeweils 2,5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 36 Jahren

jeweils 1,25 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1992 vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder die vom Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1992 bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können, soweit die Gebäude Wohnzwecken dienen oder zu einem Betriebsvermögen gehören, anstelle der Beträge nach Satz 1 die folgenden Beträge abgezogen werden:

im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 3 Jahren

jeweils 7 vom Hundert,

in den darauffolgenden 6 Jahren

jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 6 Jahren

jeweils 2 vom Hundert,

in den darauffolgenden 24 Jahren

jeweils 1,25 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Im Fall der Anschaffung können die Sätze 1 und 2 nur angewendet werden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 oder 2 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabreibungen in Anspruch genommen hat.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. § 7 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

1. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1, die vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1993 hergestellt oder angeschafft oder aufgrund eines vor dem 1. Januar 1992 gestellten Bauantrags hergestellt oder aufgrund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,

im Jahr der Fertigstellung

und in den folgenden 3 Jahren jeweils 10 vom Hundert,

in den darauffolgenden 3 Jahren jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 18 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert.

2. bei den anderen als den in Nummer 1 genannten Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1

im Jahr der Fertigstellung

und in den folgenden 4 Jahren jeweils 7 vom Hundert,

in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 14 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,

3. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2

im Jahr der Fertigstellung

und in den folgenden 7 Jahren jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 36 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert,

4. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2, die vom Steuerpflichtigen aufgrund eines nach dem 28. Februar 1989 gestellten Bauantrags hergestellt oder nach dem 28. Februar 1989 aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind, soweit sie Wohnzwecken dienen, anstelle der in Nummer 3 genannten Beträge,

im Jahr der Fertigstellung

und in den folgenden 3 Jahren jeweils 7 vom Hundert,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. Dem § 7g Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1992 angeschafft oder hergestellt werden, tritt an die Stelle des Gewerbekapitals der Einheitswert des gewerblichen Betriebs im Sinne des Bewertungsgesetzes zuzüglich der Verbindlichkeiten, die den Entgelten, den Renten und dauernden Lasten und den Gewinnanteilen im Sinne des § 8 Nr. 1 bis 3 des Gewerbesteuergesetzes entsprechen, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswertes abgezogen worden sind. Verbindlichkeiten, die den Entgelten im Sinne des § 8 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes entsprechen, werden nur hinzugerechnet, soweit der abgezogene Betrag 50 000 Deutsche Mark übersteigt; der übersteigende Betrag wird zur Hälfte hinzugerechnet.“

in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 2 vom Hundert,

in den darauffolgenden 24 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert,

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat.“

7. § 7g wird wie folgt gefaßt:

„§ 7g

Sonderabschreibungen zur Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe

(1) Bei neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die

1. mindestens ein Jahr nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs verbleiben und
2. im Jahr der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden,

können unter den Voraussetzungen der folgenden Absätze im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren neben der Absetzung nach § 7 Abs. 1 und 2 Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 vom Hundert in Anspruch genommen werden.

(2) Bei Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1993 angeschafft oder hergestellt werden, können die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 nur in Anspruch genommen werden, wenn im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts

1. der Einheitswert des Betriebs, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, nicht mehr als 240 000 Deutsche Mark beträgt und
2. bei Gewerbebetrieben im Sinne des Gewerbesteuergesetzes das Gewerbekapital nicht mehr als 500 000 Deutsche Mark beträgt.

(3) Bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1992 angeschafft oder hergestellt werden, können die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 nur in Anspruch genommen werden, wenn zum Ende des dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vorangegangenen Wirtschaftsjahrs

1. das Betriebsvermögen des Betriebs im Sinne des Absatzes 4, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, nicht mehr als 240 000 Deutsche Mark beträgt und

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. bei Gewerbebetrieben im Sinne des Gewerbesteuergesetzes der Wert des Betriebsvermögens zuzüglich der Hälfte der Dauerschulden im Sinne des Absatzes 5 nicht mehr als 500 000 Deutsche Mark beträgt.

Bei Neueröffnung eines Betriebs tritt an die Stelle des in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkts das Ende des Wirtschaftsjahrs der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts.

(4) Betriebsvermögen ist das Betriebsvermögen im Sinne der §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1, vermindert um die Werte der darin enthaltenen Grundstücke und vermehrt um die Werte dieser Grundstücke, die bei der Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens anzusetzen wären. Bei Steuerpflichtigen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch freiwillig keine Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Dauerschulden sind die Verbindlichkeiten, die den Entgelten, Renten und dauernden Lasten und Gewinnanteilen im Sinne des § 8 Nr. 1 bis 3 des Gewerbesteuergesetzes entsprechen, soweit sie bei der Ermittlung des Betriebsvermögens abgezogen worden sind.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5, 7 bis 8 a und Abs. 6 gilt sinngemäß.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden am Ende der Nummer 2 das Wort „und“ durch einen Beistrich und am Ende der Nummer 3 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie folgende Nummer 4 angefügt:

„4. nicht für Versicherungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb, cc und dd geleistet werden, bei denen der Anspruch auf die Versicherungssumme im Erlebensfall der Tilgung oder Sicherung eines Kredits dient, dessen Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.“

8. unverändert

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als Sonderausgaben können Beiträge zu Versicherungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb, cc und dd nicht abgezogen werden, wenn die Ansprüche aus Versicherungsverträgen während deren Dauer im Erlebensfall der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, dessen Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, es sei denn,

a) das Darlehen dient unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes außerhalb des Umlaufvermögens und die ganz oder zum Teil zur Tilgung oder Sicherung verwendeten Ansprüche aus Versicherungsverträgen übersteigen nicht die mit dem Darlehen finanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

b) es handelt sich um eine Direktversicherung oder

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) **die Ansprüche aus Versicherungsverträgen dienen insgesamt nicht länger als drei Jahre der Sicherung betrieblich veranlaßter Darlehen; in diesen Fällen können die Versicherungsbeiträge in den Veranlagungszeiträumen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, in denen die Ansprüche aus Versicherungsverträgen der Sicherung des Darlehens dienen.**

b) **In Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b werden nach den Worten „höchstens des“ die Worte „zu Beginn des Veranlagungszeitraums jeweils maßgebenden“ eingefügt.**

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. bei Versicherungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb, cc und dd, wenn im Tilgungsfall die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach Absatz 2 Nr. 4 nicht erfüllt sind;

2. bei Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb), wenn vor Ablauf der Vertragsdauer, außer im Schadensfall oder bei Erbringung der vertragsmäßigen Rentenleistung, Einmalbeiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden;“.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und der vorletzte Satz wie folgt gefaßt:

„Als Wohnungsbau gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung sowie der Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum in Alten-, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen.“

10. § 10 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. bei Versicherungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb, cc und dd, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach Absatz 2 Satz 2 nicht erfüllt sind;

2. unverändert

bb) unverändert

10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Zitat „Absatz 2 Nr. 1 bis 3“ durch das Zitat „Absatz 1, 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

11. Dem § 10e wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 können nur für die Veranlagungszeiträume in Anspruch genommen werden, in denen der Gesamtbetrag der Einkünfte 120 000 Deutsche Mark, bei nach § 26 b zusammen veranlagten Ehegatten 240 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Eine Nachholung von Abzugsbeträgen nach Absatz 3 Satz 1 ist nur für Veranlagungszeiträume möglich, in denen die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorgelegen haben; Entsprechendes gilt für nachträgliche Herstellungskosten oder Anschaffungskosten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.“

11. § 10e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Steuerpflichtige kann von den Herstellungskosten einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung zuzüglich der Hälfte der Anschaffungskosten für den dazugehörenden Grund und Boden (Bemessungsgrundlage) im Jahr der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren jeweils bis zu 6 vom Hundert, höchstens jeweils 19 800 Deutsche Mark, und in den vier darauffolgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert, höchstens jeweils 16 500 Deutsche Mark wie Sonderausgaben abziehen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Steuerpflichtige kann die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2, die er in einem Jahr des Abzugszeitraums nicht ausgenutzt hat, bis zum Ende des Abzugszeitraums abziehen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Für das Folgeobjekt sind die Vomhundertsätze der vom Erstobjekt verbliebenen Jahre maßgebend.“

bb) Die bisherigen Sätze 6 bis 9 werden Sätze 7 bis 10.

cc) Im neuen Satz 9 werden die Worte „des Satzes 7“ durch die Worte „des Satzes 8“ ersetzt.

dd) Der neue Satz 10 wird wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 2 und 4 bis 6 sind für im Satz 8 bezeichnete Objekte sinngemäß anzuwenden.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 können nur für die Veranlagungszeiträume in Anspruch genommen werden, in denen der Gesamtbetrag der Einkünfte 120 000 Deutsche Mark, bei nach § 26 b zusammen veranlagten Ehegatten 240 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Eine Nachholung von Abzugsbeträgen nach Absatz 3 Satz 1 ist nur für Veranlagungszeiträume möglich, in denen die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorgelegen haben; Entsprechendes gilt für nachträgliche Herstellungskosten oder Anschaffungskosten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- e) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Nimmt der Steuerpflichtige Abzugsbeträge für ein Objekt nach den Absätzen 1 oder 2 in Anspruch oder ist er auf Grund des Absatzes 5 a zur Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen für ein solches Objekt nicht berechtigt, so kann er die mit diesem Objekt in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schuldzinsen, die für die Zeit der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken entstehen, im Jahr der Herstellung oder Anschaffung und in den beiden folgenden Kalenderjahren bis zur Höhe von jeweils 12 000 Deutsche Mark wie Sonderausgaben abziehen, wenn er das Objekt vor dem 1. Januar 1995 fertiggestellt oder vor diesem Zeitpunkt bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat. Soweit der Schuldzinsenabzug nach Satz 1 nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden kann, kann er in dem dritten auf das Jahr der Herstellung oder Anschaffung folgenden Kalenderjahr nachgeholt werden. Absatz 1 Satz 6 gilt sinngemäß.“

- f) In Absatz 7 werden in Satz 1 die Worte „nach Absatz 6 Satz 1“ durch die Worte „nach den Absätzen 6 und 6 a“ ersetzt.

- 11 a. Nach § 10 f werden folgende §§ 10 g und 10 h eingefügt:

„§ 10 g EStG

Steuerbegünstigung für schutzwürdige
Kulturgüter, die weder zur
Einkunftserzielung noch zu eigenen
Wohnzwecken genutzt werden

(1) Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern im Inland, soweit sie öffentliche oder private Zuwendungen oder etwaige aus diesen Kulturgütern erzielte Einnahmen übersteigen, im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen. Kulturgüter im Sinne des Satzes 1 sind

1. Gebäude oder Gebäudeteile, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal sind,
2. Gebäude oder Gebäudeteile, die für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllen, aber Teil einer nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage sind,
3. gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen, die keine Gebäude oder Gebäudeteile und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften unter Schutz gestellt sind,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive, die sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie des Steuerpflichtigen befinden oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind und deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt,

wenn sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, es sei denn, dem Zugang stehen zwingende Gründe des Denkmal- oder Archivschutzes entgegen. Die Maßnahmen müssen nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmal- und Archivpflege erforderlich und in Abstimmung mit der in Absatz 3 genannten Stelle durchgeführt worden sein; bei Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an Kulturgütern im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 ist § 7 i Abs. 1 Sätze 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 kann der Steuerpflichtige nur in Anspruch nehmen, soweit er die schutzwürdigen Kulturgüter im jeweiligen Kalenderjahr weder zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 noch Gebäude oder Gebäudeteile zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Aufwendungen nicht nach § 10 e Abs. 6 oder § 10 h Satz 3 abgezogen hat. Für Zeiträume, für die der Steuerpflichtige von Aufwendungen Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen oder Beträge nach § 10 e Abs. 1 bis 5, §§ 10 f, 10 h, § 15 b des Berlinförderungsgesetzes oder § 7 des Fördergebietsgesetzes abgezogen hat, kann er für diese Aufwendungen keine Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 in Anspruch nehmen. Soweit die Kulturgüter während des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 zur Einkunftserzielung genutzt werden, ist der noch nicht berücksichtigte Teil der Aufwendungen, die auf Erhaltungsarbeiten entfallen, im Jahr des Übergangs zur Einkunftserzielung wie Sonderausgaben abzuziehen.

(3) Der Steuerpflichtige kann den Abzug vornehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Kulturgut und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist. Hat eine der für Denkmal- oder Archivpflege zuständigen Behörden ihm Zuschüsse gewährt, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten; werden ihm solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt, so ist diese entsprechend zu ändern.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden. § 10 e Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 10 h**Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassenen Wohnung im eigenen Haus**

Der Steuerpflichtige kann von den Aufwendungen, die ihm durch Baumaßnahmen zur Herstellung einer Wohnung entstanden sind, im Jahr der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren jeweils bis zu 6 vom Hundert, höchstens jeweils 19 800 Deutsche Mark, und in den vier darauffolgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert, höchstens jeweils 16 500 Deutsche Mark, wie Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung ist, daß

- 1. der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen hat,**
- 2. die Baumaßnahmen an einem Gebäude im Inland durchgeführt worden sind, in dem der Steuerpflichtige im jeweiligen Jahr des Zeitraums nach Satz 1 eine eigene Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt,**
- 3. die Wohnung keine Ferienwohnung oder Wochenendwohnung ist,**
- 4. der Steuerpflichtige die Wohnung insgesamt im jeweiligen Jahr des Zeitraums nach Satz 1 voll unentgeltlich an einen Angehörigen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Abgabenordnung auf Dauer zu Wohnzwecken überlassen hat und**
- 5. der Steuerpflichtige die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 10 e, 10 f Abs. 1, § 10 g, 52 Abs. 21 Satz 6 oder nach § 7 des Fördergebietgesetzes einbezogen hat.**

§ 10 e Abs. 1 Sätze 5 und 6, Absätze 3, 5 a, 6 und 7 gelten sinngemäß.“

12. In § 12 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 8“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 9“ ersetzt.

12. unverändert

13. § 13 wird wie folgt geändert:

13. unverändert

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Einkünfte aus sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung (§ 62 Bewertungsgesetz);“.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Einkommen ohne Berücksichtigung des Freibetrags nach Satz 1 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppeln sich die Beträge der Sätze 1 und 2.“
14. § 14 a wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 4 werden jeweils die Worte „1. Januar 1992“ durch die Worte „1. Januar 1996“, die Worte „24 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „27 000 Deutsche Mark“ und die Worte „48 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „54 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „1. Januar 1993“ durch die Worte „1. Januar 1996“, die Worte „24 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „27 000 Deutsche Mark“ und die Worte „48 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „54 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
15. In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz 2 eingefügt:
„Der mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligte Gesellschafter steht dem unmittelbar beteiligten Gesellschafter gleich; er ist als Mitunternehmer anzusehen, wenn jede der Personengesellschaften, die seine Beteiligung vermitteln, als Mitunternehmer anzusehen ist oder wenn er seine Beteiligung in einem Gewerbebetrieb hält;“.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:
„Die verdeckte Einlage von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft steht der Veräußerung der Anteile gleich.“
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:
„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert.“
14. § 14 a wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Der Freibetrag kommt auch dann in Betracht, wenn zum Betrieb ein forstwirtschaftlicher Teilbetrieb gehört und dieser nicht mitveräußert, sondern als eigenständiger Betrieb vom Steuerpflichtigen fortgeführt wird. In diesem Falle ermäßigt sich der Freibetrag auf den Teil, der dem Verhältnis des tatsächlich entstandenen Veräußerungsgewinns zu dem bei einer Veräußerung des ganzen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erzielbaren Veräußerungsgewinn entspricht.“
- c) Bisheriger Buchstabe b
15. In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden **nach den Worten „Unternehmer (Mitunternehmer)“ die Worte „des Betriebs“** eingefügt, der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
„Der mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligte Gesellschafter steht dem unmittelbar beteiligten Gesellschafter gleich; er ist als Mitunternehmer **des Betriebs der Gesellschaft** anzusehen, **an der er mittelbar beteiligt ist**, wenn **er und die** Personengesellschaften, die seine Beteiligung vermitteln, **jeweils als Mitunternehmer der Betriebe der Personengesellschaften** anzusehen **sind, an denen sie unmittelbar beteiligt sind;**“
16. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

17. § 19 a wird aufgehoben.

17. entfällt

18. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

18. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „, Kolonialgesellschaften und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

a) unverändert

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.“

„Satz 2 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a nicht erfüllt sind oder soweit bei Versicherungsverträgen Zinsen in Veranlagungszeiträumen gutgeschrieben werden, in denen Beiträge nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c nicht abgezogen werden können.“

bb) In dem neuen Satz 4 wird das Zitat „Sätze 1 und 2“ durch das Zitat „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

bb) unverändert

19. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

19. unverändert

„Satz 2 gilt nicht, wenn eine Ehe durch Tod aufgelöst worden ist und die Ehegatten der neuen Ehe die besondere Veranlagung nach § 26 c wählen.“

20. In § 26 c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „als ob sie unverheiratet wären“ durch die Worte „als ob sie diese Ehe nicht geschlossen hätten“ ersetzt.

20. unverändert

21. § 32 wird wie folgt geändert:

21. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

aa) In Satz 1 wird Nummer 4 gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Nummern 3 bis 5“ durch die Worte „Nummern 3 und 5“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „1 512 Deutsche Mark“ durch die Worte „2 052 Deutsche Mark“ ersetzt.

aa) unverändert

bb) In Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „3 024 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 104 Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) unverändert

cc) In Satz 4 werden das Semikolon und der folgende Halbsatz gestrichen. Folgende Sätze werden angefügt:

„Eine für ein zurückliegendes oder das laufende Kalenderjahr erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine für künftige Kalenderjahre erteilte

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahrs widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll.“

- c) In Absatz 7 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Kinder, die bei beiden Elternteilen gemeldet sind, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren unwiderruflicher Zustimmung dem Vater; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden.“

- c) In Absatz 7 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Kinder, die bei beiden Elternteilen gemeldet sind, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden. **Absatz 6 Sätze 5 und 6 gilt entsprechend.**“

- d) In Absatz 8 letzter Satz werden die Worte „**bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen**“ ersetzt durch die Worte „**die nach den §§ 26, 26 b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden**“.

22. § 32 a Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „durch Tod, Scheidung oder Aufhebung“ werden gestrichen.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn eine Ehe durch Tod aufgelöst worden ist und die Ehegatten der neuen Ehe die besondere Veranlagung nach § 26 c wählen.“

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Voraussetzung“ die Worte „für die Anwendung des Satzes 1“ eingefügt.

22. unverändert

23. § 32 b Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Übergangsgeld,“ das Wort „Altersübergangsgeld,“ eingefügt.

- b) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Reichsversicherungsordnung“ die Worte „, nach dem Fünften oder Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ und nach dem Wort „Landwirte“ die Worte „, dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte“ eingefügt.

- c) In Buchstabe c werden das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Mutterschutzgesetz“ die folgenden Worte eingefügt:

„sowie den Zuschuß nach § 4 a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung“.

- d) Nach Buchstabe h wird ein Beistrich und der folgende Buchstabe i eingefügt:

„i) Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestands-

23. § 32 b Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) In Buchstabe c werden das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Mutterschutzgesetz“ die folgenden Worte eingefügt:

„sowie den Zuschuß nach § 4 a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung“.

- d) Nach Buchstabe h wird ein Beistrich und der folgende Buchstabe i eingefügt:

„i) Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestands-

Entwurf

geld vom 8. Februar 1990 (GBL I Nr. 7 S. 42), die nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt“.

24. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 7 und 8“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 7 bis 9“ ersetzt.

25. In § 33a Abs. 1 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Zahl „3 024“ durch die Zahl „4 104“ und die Zahl „5 400“ durch die Zahl „6 300“ ersetzt.

26. § 34 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „zum Gesamtbetrag“ durch die Worte „zur Summe“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 und 3 werden die Worte „bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte“ durch die Worte „bei der Ermittlung der Einkünfte“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden nach den Worten „Die obersten Finanzbehörden der Länder“ die Worte „oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden“ eingefügt.

27. § 34 e Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich vorbehaltlich des Absatzes 2 um die Einkommensteuer, die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, höchstens jedoch um 2 000 Deutsche Mark, wenn weder der Gewinn geschätzt noch der Gewinn des im Veranlagungszeitraum beginnenden Wirtschaftsjahres nach § 13 a ermittelt worden ist und den Betrag von 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

geld vom 8. Februar 1990 (GBL I Nr. 7 S. 42), die nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt“.

24. unverändert

25. unverändert

26. unverändert

27. § 34 e Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich vorbehaltlich des Absatzes 2 um die Einkommensteuer, die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, höchstens jedoch um 2 000 Deutsche Mark, wenn der Gewinn **des im Veranlagungszeitraums beginnenden Wirtschaftsjahres** weder geschätzt noch nach § 13 a ermittelt worden ist und den Betrag von 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

- 27 a. § 34 f Abs. 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Bei Steuerpflichtigen, die die Steuerbegünstigung nach § 10 e Abs. 1 bis 5 in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, auf Antrag um je 1 000 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5. Voraussetzung ist, daß das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört oder in dem für die Steuerbegünstigung maßgebenden Zeitraum gehört hat, wenn diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war. Soweit sich der Betrag der Steuerermäßigung nach Satz 1 bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer nicht steuerentlastend auswirkt, ist er von der

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

tariflichen Einkommensteuer der zwei vorangegangenen Veranlagungszeiträume abzuziehen. Steuerermäßigungen, die nach den Sätzen 1 und 3 nicht berücksichtigt werden können, können bis zum Ende des Abzugszeitraums im Sinne des § 10 e und in den zwei folgenden Veranlagungszeiträumen abgezogen werden. Ist für einen Veranlagungszeitraum bereits ein Steuerbescheid erlassen worden, so ist er insoweit zu ändern, als die Steuerermäßigung nach den Sätzen 3 und 4 zu gewähren oder zu berichtigen ist; die Verjährungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Verjährungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, für den die Steuerermäßigung nach Satz 1 beantragt worden ist.

(4) Die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2 oder 3 kann der Steuerpflichtige nur bis zur Höhe der Bemessungsgrundlage der Abzugsbeträge nach § 10 e Abs. 1 oder 2 in Anspruch nehmen. Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 kann der Steuerpflichtige im Kalenderjahr nur für ein Objekt in Anspruch nehmen.“

27b. In § 34 g Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des § 35“ durch die Worte „mit Ausnahme der § 34 f Abs. 3 und § 35“ ersetzt.

27c. § 37 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
„Außer Ansatz bleiben bis zur Anschaffung oder Fertigstellung der Objekte im Sinne der § 10 e Abs. 1 und 2 und § 10 h auch die Aufwendungen, die nach § 10 e Abs. 6 und § 10 h Satz 3 wie Sonderausgaben abgezogen werden.“

28. § 38 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird der zweite Teilsatz wie folgt gefaßt:

„in dieser Tabelle ist für die nach § 32 a Abs. 2 abgerundeten Beträge des zu versteuernden Einkommens jeweils die Einkommensteuer auszuweisen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach § 32 a Abs. 1 ergibt;“.

b) In Satz 5 Nr. 5 werden die Zahl „3 024“ durch die Zahl „4 104“ und die Zahl „1 512“ durch die Zahl „2 052“ ersetzt.

29. § 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen.

b) In Nummer 3 werden die Zahl „1 512“ durch die Zahl „2 052“ und die Zahl „3 024“ durch die Zahl „4 104“ ersetzt.

28. unverändert

29. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Bisheriger Buchstabe a

bb) Bisheriger Buchstabe b

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

30. § 39 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„dabei ist der Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf das Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 zweiter Halbsatz ist auch anzuwenden, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 6 zu ermitteln ist.“

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Für die Eintragung eines Freibetrags oder anderer Besteuerungsmerkmale auf der Lohnsteuerkarte sowie ihrer Änderung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung seine Wohnung hat, von der aus er seiner Beschäftigung regelmäßig nachgeht. Bei Ehegatten, die einen mehrfachen Wohnsitz haben, ist das Finanzamt des Familienwohnsitzes zuständig; bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und keinen Familienwohnsitz haben,

b) Absatz 3 a wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Finanzamt kann auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten, wenn der Arbeitnehmer höchstens die auf seiner Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge beantragt und versichert, daß sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.“

- bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte „gilt dies“ durch die Worte „gelten Sätze 1 und 2“ ersetzt.

30. § 39 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 Satz 1 wird das Zitat „§§ 10 e, 10 f, 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 6“ durch das Zitat „§§ 10 e, 10 f, 10 g, 10 h, 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 6“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„dabei ist der Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf das Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen.“

- bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Finanzamt kann auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten, wenn der Arbeitnehmer höchstens den auf seiner Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr eingetragenen Freibetrag beantragt und versichert, daß sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.“

- c) Bisheriger Buchstabe b

- d) Bisheriger Buchstabe c

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ist das für den älteren Ehegatten nach Satz 1 maßgebende Finanzamt örtlich zuständig. In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die öffentliche Kasse befindet, die den Arbeitslohn zahlt."

31. § 40 wird wie folgt geändert:

31. unverändert

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. arbeitstäglich Mahlzeiten im Betrieb an die Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt oder Barzuschüsse an ein anderes Unternehmen leistet, das arbeitstäglich Mahlzeiten an die Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt. Voraussetzung ist, daß die Mahlzeiten nicht als Lohnbestandteile vereinbart sind,“.

32. § 40 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

32. unverändert

- a) In Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und“ gestrichen.

33. § 40 b EStG wird wie folgt geändert:

33. unverändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

34. Nach § 40 b wird folgender § 40 c eingefügt:

34. entfällt

„§ 40 c

Pauschalierung der Lohnsteuer
bei Überlassung von Vermögensbeteiligungen

(1) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von Sachbezügen in Form von Vermögensbeteiligungen (Absatz 2), die der Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt erhält, mit einem Pauschsteuersatz von 19 vom Hundert des Vorteils erheben, soweit der Vorteil insgesamt 1 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.

(2) Vermögensbeteiligungen sind

- 1. Aktien, die vom Arbeitgeber oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden oder die an einer deutschen Börse

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind,

2. Kuxe und Wandelschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, sowie Gewinnschuldverschreibungen, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden, wenn im Fall von Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Schuldverschreibung durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,
3. Genußscheine, die vom Arbeitgeber als Wertpapiere ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind und von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind, ausgegeben werden, wenn mit den Genußscheinen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist und der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist,
4. Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts des Anteilscheins der Wert der Aktien im Wertpapier-Sondervermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,
5. Anteilscheine an einem Beteiligungs-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts des Anteilscheins der Wert der Aktien und der stillen Beteiligungen in diesem Beteiligungs-Sondervermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere und stillen Beteiligungen nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Beteiligungs-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschafts-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

bericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,

6. Anteilscheine an einem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren, wenn die Anteilscheine nach dem Auslandsinvestment-Gesetz im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden dürfen und nach dem gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 15b Satz 1 des Auslandsinvestment-Gesetzes veröffentlichten Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts des Anteilscheins der Wert der Aktien in diesem Vermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Vermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet; beim Erwerb verbriefter EG-Investmentanteile gemäß § 15 des Auslandsinvestment-Gesetzes ist für neu aufgelegte Vermögen aus Wertpapieren für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Vermögens maßgebend,
7. Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
8. Stammeinlagen oder Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
9. Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs am Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist,
10. Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Darlehensvertrag durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,
11. Genußrechte an Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn damit das Recht am Gewinn dieses Unternehmens verbunden ist, der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist und über die Genußrechte keine Genußscheine nach Nummer 3 ausgegeben werden.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Aktien, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheine eines Unternehmens, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, stehen Aktien, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheinen gleich, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden. Eine Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist oder das auf Grund eines Vertrags mit dem Arbeitgeber an dessen Unternehmen gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, steht einer Beteiligung als stiller Gesellschafter am Unternehmen des Arbeitgebers gleich. Eine Darlehensforderung gegen ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, oder ein Genußrecht an einem solchen Unternehmen stehen einer Darlehensforderung gegen den Arbeitgeber oder einem Genußrecht am Unternehmen des Arbeitgebers gleich.

(4) Bei Überlassung von Gewinnschuldverschreibungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2, in denen neben der gewinnabhängigen Verzinsung eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung zugesagt ist, ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn

1. der Aussteller in der Gewinnschuldverschreibung erklärt, die gewinnunabhängige Mindestverzinsung werde im Regelfall die Hälfte der Gesamtverzinsung nicht überschreiten, oder
2. die gewinnunabhängige Mindestverzinsung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinnschuldverschreibung die Hälfte der Emissionsrendite festverzinslicher Wertpapiere nicht überschreitet, die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank für den viertletzten Kalendermonat ausgewiesen wird, der dem Kalendermonat der Ausgabe vorausgeht.

(5) Bei Überlassung von Genußscheinen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 und von Genußrechten im Sinne des Absatzes 2 Nr. 11 ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn eine Rückzahlung zum Nennwert nicht zugesagt ist; ist neben dem Recht am Gewinn eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung zugesagt, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Der Überlassung von Vermögensbeteiligungen nach Absatz 2 Nr. 3, 9 bis 11 bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen § 19 und eine Festsetzung durch Statut nach § 20 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht entgegen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(7) Als Wert der Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen. Werden einem Arbeitnehmer Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 überlassen, die am Tag der Beschlußfassung über die Überlassung an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, so werden diese mit dem niedrigsten an diesem Tag für sie im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt, wenn am Tag der Überlassung nicht mehr als neun Monate seit dem Tag der Beschlußfassung über die Überlassung vergangen sind. Liegt am Tag der Beschlußfassung über die Überlassung eine Notierung nicht vor, so werden diese Vermögensbeteiligungen mit dem letzten innerhalb von 30 Tagen vor diesem Tag im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3, die zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind. Sind am Tag der Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 mehr als neun Monate seit dem Tag der Beschlußfassung über die Überlassung vergangen, so tritt an die Stelle des Tages der Beschlußfassung die Überlassung im Sinne der Sätze 2 bis 4 der Tag der Überlassung. Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 bis 6 wird mit dem Ausgabepreis am Tag der Überlassung angesetzt. Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 7, 9, 10 und 11 wird mit dem Nennbetrag angesetzt, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wert begründen. Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 8 sind mit dem Wert anzusetzen, der vor dem Tag der Überlassung zuletzt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes festzustellen ist oder war.

(8) § 40 Abs. 3 ist anzuwenden. Die Anwendung des § 40 Abs. 1 Nr. 1 auf Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 2 ist ausgeschlossen.“

35. In § 41 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Mutterschutzgesetz“ die Worte „, der Zuschuß nach § 4 a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung“ eingefügt. 35. unverändert

36. In § 41 a Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „600“ jeweils durch die Zahl „1 200“ ersetzt. 36. unverändert

36a. In § 41 b Abs. 1 Satz 4 werden der Beistrich nach den Worten „beendet wird“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder beim Finanzamt den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt“ gestrichen.

36b. Die §§ 42 und 42 a werden aufgehoben.“

37. § 42 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

37. § 42 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Mutterschutzgesetz“ die Worte „, Zuschuß nach § 4 a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:
- „4 a. die Anzahl der im Lohnkonto eingetragenen oder auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Großbuchstaben U mindestens eins beträgt oder“.
38. § 42 c wird gestrichen.
39. In § 42 d Abs. 2 Nr. 1 wird das Zitat „des § 41 c Abs. 4“ durch das Zitat „des § 38 Abs. 4 Satz 2 und des § 41 c Abs. 4“ ersetzt.
40. Nach § 44 c wird folgender § 44 d eingefügt:
- „§ 44 d
Bemessung der Kapitalertragsteuer
bei bestimmten Kapitalgesellschaften
- (1) Auf Antrag wird die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1, die einer Muttergesellschaft, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland hat, nach dem 31. Dezember 1991 aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes zufließen, auf
1. 5 vom Hundert des Kapitalertrages, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,
 2. 5,26 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrages, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt,
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Arbeitgeber ist berechtigt, seinen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die während des abgelaufenen Kalenderjahrs (Ausgleichsjahr) ständig in einem Dienstverhältnis gestanden haben, die für das Ausgleichsjahr einbehaltene Lohnsteuer insoweit zu erstatten, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-Jahresausgleich).“
- b) Bisheriger Buchstabe a
- c) Bisheriger Buchstabe b
38. unverändert
39. unverändert
- 39 a. In § 43 Abs. 1 Nr. 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
- „Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 nur vorzunehmen, wenn das Versicherungsunternehmen auf Grund einer Mitteilung des Finanzamts weiß oder infolge der Verletzung eigener Anzeigeverpflichtungen nicht weiß, daß die Kapitalerträge nach dieser Vorschrift zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören.“
40. Nach § 44 c wird folgender § 44 d eingefügt:
- „§ 44 d
Bemessung der Kapitalertragsteuer
bei bestimmten Kapitalgesellschaften
- (1) Auf Antrag wird die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und des § 43 Abs. 1 Nr. 6, die einer Muttergesellschaft, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland hat, nach dem 31. Dezember 1991 aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder aus der Vergütung von Körperschaftsteuer zufließen, auf
1. unverändert
 2. unverändert

Entwurf

ermäßigt. Regelungen in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die einen niedrigeren Steuersatz vorsehen, bleiben unberührt. Für nach dem 30. Juni 1996 zufließende Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 wird auf Antrag die Kapitalertragsteuer nicht erhoben.

(2) Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist eine Gesellschaft, die die in der Anlage 4 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt und die mindestens zu einem Viertel unmittelbar am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn die Beteiligung der Muttergesellschaft am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mindestens ein Zehntel beträgt, der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ermäßigt. Regelungen in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die einen niedrigeren Steuersatz vorsehen, bleiben unberührt. Für nach dem 30. Juni 1996 zufließende Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 wird auf Antrag die Kapitalertragsteuer nicht erhoben.

(2) Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist eine Gesellschaft, die die in der Anlage 4 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt und die **nachweislich ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem Ende des Veranlagungszeitraums oder des davon abweichenden Gewinnermittlungszeitraums** mindestens zu einem Viertel unmittelbar am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

(3) Absatz 1 **in Verbindung mit Absatz 2** gilt auch, wenn die Beteiligung der Muttergesellschaft am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mindestens ein Zehntel beträgt, der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.

(4) Absatz 1 **in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3** gelten auch für Ausschüttungen anderer unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

41. § 46 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„d) im Fall des § 33 a Abs. 2 Satz 11 beide Elternteile die Übertragung des einem Elternteil zustehenden Anteils am abzuziehenden Ausbildungsfreibetrag auf den anderen Elternteil beantragen oder“.

42. In § 50 Abs. 7 werden nach den Worten „Die obersten Finanzbehörden der Länder“ die Worte „oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden“ eingefügt.

41. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. wenn auf der Lohnsteuerkarte des Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag im Sinne des § 39 Abs. 3 a oder ein Freibetrag im Sinne des § 39 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 eingetragen worden ist;“.

bb) Nummer 4 a Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) unverändert

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

dd) Nummer 7 wird aufgehoben.

ee) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. wenn die Veranlagung beantragt wird, insbesondere zur Anrechnung von Lohnsteuer auf die Einkommensteuer. Der Antrag ist bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahrs durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen. Wird der Antrag zur Berücksichtigung von Verlustabzügen nach § 10 d oder einer Steuerermäßigung nach § 34 f Abs. 3 gestellt, ist er für den zweiten vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden vierten Kalenderjahrs und für den ersten vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden dritten Kalenderjahrs zu stellen.“

ff) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Nr. 1 bis 7 und 8 Buchstaben a, c, d und e“ gestrichen.

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 42 b bleibt unberührt.“

d) In Absatz 5 werden die Worte „bis 7“ gestrichen.

42. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

43. § 50 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

43. unverändert

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 3 ist auch auf Einnahmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 anzuwenden, wenn die Tätigkeit bei der Herstellung einer Rundfunk- oder Fernsehsendung stattfindet, die in einem ausländischen Staat, der nicht der Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen ist, für die ausschließliche Ausstrahlung im Inland zusammengestellt wird, und die Vergütung für die Tätigkeit von einer inländischen Rundfunk- oder Fernsehanstalt gezahlt wird.“

b) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Einnahmen einschließlich der Beträge im Sinne des § 3 Nr. 13 und 16.“

44. § 50 d wird wie folgt geändert:

44. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „dem Steuerabzug auf Grund des § 50 a unterliegen,“ die Worte „nach § 44 d oder“ und nach dem Wort „ungeachtet“ die Worte „des § 44 d und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Steuerermäßigung“ die Worte „nach § 44 d oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 44 d und des § 50 a Abs. 4 kann der Schuldner den Steuerabzug nach Maßgabe des § 44 d oder des Abkommens unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das Bundesamt für Finanzen auf Antrag bescheinigt, daß die Voraussetzungen dafür vorliegen (Freistellungsverfahren); das gilt auch bei Kapitalerträgen, die einer nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im anderen Vertragsstaat ansässigen Kapitalgesellschaft, die am Nennkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in dem in § 26 Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes festgelegten Umfang unmittelbar beteiligt ist und im Staat ihrer Ansässigkeit den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegt, ohne davon befreit zu sein, von der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zufließen. Das Freistellungsverfahren ist in den Fällen des § 50 a Abs. 4 auch anzuwenden, wenn das Bundesamt für Finanzen den Schuldner auf Antrag hierzu allgemein ermächtigt (Kontrollmeldeverfahren). Die Ermächtigung nach Satz 2 kann in Fällen geringer steuerlicher Bedeutung erteilt und die Freistellung nach den Sätzen 1 und 2 kann mit Auflagen verbunden werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

45. In § 51 Abs. 1 Nr. 2 werden am Ende von Buchstabe k der Strichpunkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„und letztmals für Wirtschaftsjahre, die im Veranlagungszeitraum 1994 enden;“.

46. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl „1991“ durch die Zahl „1992“ und die Zahl „1990“ jeweils durch die Zahl „1991“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2a wird folgender neuer Absatz 2b eingefügt:

„(2b) § 3 Nr. 1 Buchstabe d ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

- c) Die bisherigen Absätze 2b bis 2f werden die neuen Absätze 2c bis 2g.

- d) Nach dem neuen Absatz 2g wird folgender Absatz 2h eingefügt:

„(2h) § 3 Nr. 64 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

- e) Der bisherige Absatz 2g wird Absatz 2i.

- f) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) § 4 Abs. 5 Nr. 8 Satz 4 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1992 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen oder die Steuer hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Geldbußen als Betriebsausgaben vorläufig festgesetzt worden ist.“

- g) Die bisherigen Absätze 5a und 5b werden Absätze 5b und 5d.

45. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden am Ende von Buchstabe k der Strichpunkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„und letztmals für Wirtschaftsjahre, die im Veranlagungszeitraum 1994 enden;“

- bb) In Nummer 3 wird das Zitat „§ 7 Abs. 2,“ gestrichen.

- b) In Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe c werden der Beistrich vor dem Zitat „§ 39 a Abs. 2“ durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und § 42 Abs. 2“ gestrichen.

- 45a. § 51 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Zahl „1512“ durch die Zahl „2052“ und die Zahl „3024“ durch die Zahl „4104“ ersetzt.

46. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Nach Absatz 2a werden folgende neue Absätze 2b und 2c eingefügt:

„(2b) § 3 Nr. 1 Buchstabe d ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

„(2c) § 3 Nr. 2 in der Fassung dieses Gesetzes ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1992 anzuwenden.“

- c) Die bisherigen Absätze 2b bis 2f werden die neuen Absätze 2d bis 2h.

- d) Nach dem neuen Absatz h wird folgender Absatz 2i eingefügt:

„(2i) § 3 Nr. 64 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

- e) Der bisherige Absatz 2g wird Absatz 2j.

- f) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) § 4 Abs. 5 Nr. 8 Satz 4 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1992 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen oder die Steuer hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der festgesetzten Geldbußen als Betriebsausgaben vorläufig festgesetzt worden ist.“

- g) unverändert

Entwurf

- h) Nach dem neuen Absatz 5b wird folgender Absatz 5c eingefügt:

„(5c) § 4 d Abs. 1 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen.“

- i) Absatz 11 wird wie folgt gefaßt:

„(11) § 7 Abs. 5 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden. Bei Gebäuden, für die der Bauantrag vor dem 1. Januar 1992 gestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder die vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1992 auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung des Gebäudes angeschafft worden sind, sind § 7 Abs. 5 und § 52 Abs. 11 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808) weiter anzuwenden.“

- j) Absatz 13a wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 10 Abs. 2 Nr. 4 ist erstmals auf Verträge anzuwenden, bei denen der Anspruch auf die Versicherungssumme nach dem ... (Datum der 3. Lesung BT) zur Tilgung oder Sicherung eines Kredits eingesetzt wird, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß er sich vor diesem Zeitpunkt dazu verpflichtet hatte.“

- bb) Im bisherigen Satz 4, der Satz 5 wird, wird das Zitat „§ 10 Abs. 5 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 5 Nr. 2“ ersetzt.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 10 Abs. 5 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 und § 10 Abs. 5 Nr. 3 vorletzter Satz in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- h) unverändert

Bisheriger Buchstabe i entfällt

- i) Absatz 13a wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 10 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals auf Verträge anzuwenden, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nach dem 8. November 1991 zur Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Darlehensschuld entstanden war und er sich verpflichtet hatte, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zur Tilgung oder Sicherung dieses Darlehens einzusetzen. § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

- bb) Im bisherigen Satz 4, der Satz 6 wird, **werden** das Zitat „§ 10 Abs. 5 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 5 Nr. 2“ ersetzt **und nach dem Wort „ist“ die Worte „und nach dem 8. November 1991 ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird“ angefügt.**

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 10 Abs. 5 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 und § 10 Abs. 5 Nr. 3 vorletzter Satz in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- k) Nach Absatz 13b wird folgender Absatz 13c eingefügt:

„(13c) § 10c Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990, § 10c Abs. 1 in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 und § 10c Abs. 4 Nr. 1 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden.“

- l) Der bisherige Absatz 13c wird Absatz 13d.

- m) Dem Absatz 14 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 10e Abs. 8 ist erstmals bei in § 10e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, für die der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt worden ist oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit deren Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist. In den Fällen des § 10e Abs. 1 Satz 4 ist § 10e Abs. 8 erstmals anzuwenden, wenn das Objekt aufgrund eines nach dem 31. Dezember 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden ist.“

- j) unverändert

- k) Bisheriger Buchstabe l

- l) Absatz 14 wird wie folgt gefaßt:

„(14) Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808), weiter anzuwenden. Für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e des Einkommensteuergesetzes in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geänderten Fassung weiter anzuwenden. Abweichend von Satz 2 ist § 10e Abs. 1 bis 5 und 6 bis 7 in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 bei Objekten im Sinne des § 10e Abs. 1 und 2 anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt nach dem 30. September 1991 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder mit der Herstellung des Objekts nach dem 30. September 1991 begonnen worden ist. § 10e Abs. 5a ist erstmals bei in § 10e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, für die der Steuerpflichtige den Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit deren Herstellung er nach diesem Zeitpunkt begonnen hat. In den Fällen des § 10e Abs. 1 Satz 4 ist § 10e Abs. 5a erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt aufgrund eines nach dem 31. Dezember 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- m) Nach Absatz 14 a werden die folgenden Absätze 14 b und 14 c eingefügt:

„(14 b) § 10 g ist erstmals auf Aufwendungen für Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen worden sind. Hat der Steuerpflichtige Aufwendungen für vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossene Maßnahmen nach den §§ 71, 10 f, § 821 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung oder § 52 Abs. 21 Sätze 4 und 7 in Verbindung mit § 82 i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung abgezogen, so kann er für den restlichen Verteilungszeitraum, in dem er das Gebäude oder den Gebäudeteil nicht mehr zur Einkunftserzielung oder zu eigenen Wohnzwecken nutzt, § 10 g in Anspruch nehmen. Aufwendungen für nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossene Maßnahmen, die bereits für einen Veranlagungszeitraum vor 1992 berücksichtigt worden sind, können nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 10 g einbezogen werden.

(14 c) § 10 h ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

- n) Die bisherigen Absätze 14 b und 14 c werden Absätze 14 d und 14 e.

- n) Absatz 14 c wird wie folgt gefaßt:

„(14 c) § 12 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990 und § 12 in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. § 12 Nr. 3 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1990 anzuwenden, soweit die Vorschrift den Abzug steuerlicher Nebenleistungen untersagt.“

- o) In Absatz 17 werden in Satz 1 das Zitat „31. Dezember 1985“ durch das Zitat „31. Dezember 1991“ und in Satz 2 das Zitat „1. Januar 1986“ jeweils durch das Zitat „1. Januar 1992“ ersetzt.

- p) Nach Absatz 17 wird folgender neuer Absatz 18 eingefügt:

„(18) § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1991 endet. Bereits gebildete Pensionsrückstellungen sind in der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahrs, das nach dem 31. Dezember 1991 endet, in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.“

- q) Der bisherige Absatz 18 wird Absatz 18 a.

- o) Absatz 14 e wird wie folgt gefaßt:

„(14 e) § 12 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990 und § 12 in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. § 12 Nr. 3 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1990 anzuwenden, soweit die Vorschrift den Abzug steuerlicher Nebenleistungen untersagt.“

- p) Bisheriger Buchstabe o

- q) Nach Absatz 17 wird folgender neuer Absatz 18 eingefügt:

„(18) § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember endet. Bereits gebildete Pensionsrückstellungen sind **spätestens** in der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahrs, das nach dem 31. Dezember 1991 endet, in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.“

- r) Bisheriger Buchstabe q

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- r) Dem Absatz 19a wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsverordnung nach § 19a Abs. 9 Nr. 2, 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der in Satz 2 genannten Fassung ist für Vermögensbeteiligungen weiter anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1992 überlassen worden sind.“

- s) Absatz 20 wird wie folgt gefaßt:

„(20) § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind. Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung dieses Gesetzes gilt Absatz 13a Satz 4 entsprechend.“

- t) Folgende Absätze 21e und 21f werden eingefügt:

„(21e) § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a — hinsichtlich des Altersübergangsgeldes —, § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c — hinsichtlich des Zuschusses nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung — und § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.

(21f) § 33 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990 und § 33 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

Bisheriger Buchstabe r entfällt

- s) unverändert

- t) In Absatz 21c wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 32 Abs. 8 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

- u) Bisheriger Buchstabe t

- v) Dem Absatz 24 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 34f Abs. 3 und 4 Satz 2 in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1 bis 5 in der Fassung dieses Gesetzes. § 34f Abs. 4 Satz 1 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte.“

- w) Dem Absatz 24a wird folgender Satz angefügt:

„§ 34g Satz 1 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

x) Absatz 25 a wird wie folgt gefaßt:

„(25 a) § 37 Abs. 3 Satz 5 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. Für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach §§ 14 c oder 14 d des Berlinförderungsgesetzes entstehen, ist § 37 Abs. 3 Satz 8 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen erstmals nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind.“

y) Nach Absatz 25 a wird folgender Absatz 25 b eingefügt:

„(25 b) § 39 Abs. 3 a Satz 2 und 39 a Abs. 2 Satz 5 in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals für das Kalenderjahr 1993 anzuwenden.“

z) In Absatz 27 a werden das Wort „auch“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Die §§ 42 und 42 a des Einkommensteuergesetzes 1990 sind letztmals für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden.“

za) Absatz 29 wird wie folgt gefaßt:

„(29) § 46 Abs. 2 Nr. 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden. § 46 Abs. 2 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes 1990 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden. § 46 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1990 sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden. § 46 Abs. 2 Nr. 8 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

u) Dem Absatz 32 wird folgender Satz angefügt:

„§ 50 d Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1991 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.“

zb) Bisheriger Buchstabe u

zc) Folgender Absatz 34 wird angefügt:

„(34) § 57 Abs. 6 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

46 a. In § 57 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 34 f Abs. 3 Satz 3 ist erstmals auf die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet für die zweite Hälfte des Veranlagungszeitraums 1990 festgesetzte Einkommensteuer anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

47. Folgende Anlage 4 wird angefügt:

47. unverändert

„Anlage 4
(zu § 44 d EStG)

Gesellschaften im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

Gesellschaft im Sinne des Artikels 2 der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

1. eine der aufgeführten Formen aufweist:

- Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung:

naamloze vennootschap/société anonyme, commanditaire vennootschap op aandelen/société en commandite par actions, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid/société privée à responsabilité limitée sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

- Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung:

aktieselskab, anpartsselskab;

- Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung:

Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaft;

- Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung:

Ανώνυμη Εταιρεία;

- Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung:

sociedad anónima, sociedad comanditaria por acciones, sociedad de responsabilidad limitada sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

- Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung:

société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen;

- Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung:

public companies limited by shares or by guarantee, private companies limited by shares or by guarantee, gemäß den Industrial and Provident Societies Acts eingetragene Einrichtungen oder gemäß den Building Societies Acts eingetragene „building societies“;

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung:
società per azioni, società in accomandita per azioni, società a responsabilità limitata sowie die staatlichen und privaten Industrie- und Handelsunternehmen;
 - Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung:
société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée;
 - Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung:
naamloze vennootschap, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;
 - Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften, zivilrechtlichen Handelsgesellschaften oder Genossenschaften sowie die öffentlichen Unternehmen;
 - nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften,
2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig und auf Grund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird, und
3. ohne Wahlmöglichkeit einer der nachstehenden Steuern
- vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,
 - selskabsskat in Dänemark,
 - Körperschaftsteuer in Deutschland,
 - φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,
 - impuesto sobre sociedades in Spanien,
 - impôt sur les sociétés in Frankreich,
 - corporation tax in Irland,
 - imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
 - impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
 - vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
 - imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
 - corporation tax im Vereinigten Königreich,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein."

Artikel 1 a**Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung**

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „die Steuerklasse und die auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge und Zahl der durch die Berlinzulage begünstigten Kinder, das Religionsbekenntnis,“ gestrichen und nach den Worten „ausgestellt worden ist“ ein Beistrich und die Worte „sowie die auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragenen allgemeinen Besteuerungsmerkmale“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Steuerklasse oder die auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge und der Zahl der durch die Berlinzulage begünstigten Kinder“ durch die Worte „auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragenen allgemeinen Besteuerungsmerkmale“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 8 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„Sind in den Fällen der Sätze 3 und 4 Bezüge nicht mit dem ermäßigten Kirchensteuersatz besteuert worden, so ist zusätzlich der fehlende Kirchensteuerabzug aufzuzeichnen und auf die als Beleg aufzubewahrende Unterlage hinzuweisen, aus der hervorgeht, daß der Arbeitnehmer keiner Religionsgemeinschaft angehört, für die die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird.“

2. § 9 wird gestrichen.

Artikel 1 b**Änderung des Berlinförderungsgesetzes**

Das Berlinförderungsgesetz 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 4 a Nr. 1 werden die Worte „das 16. Lebensjahr“ durch die Worte „das 18. Lebensjahr“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 13 wird folgender Absatz 13 a eingefügt:

„(13 a) § 18 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden.“

- b) Nach Absatz 14 a wird folgender Absatz 14 b eingefügt:

„(14 b) § 28 Abs. 4 a Nr. 1 ist erstmals bei der Eintragung der Kinderzahl auf der Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1992 anzuwenden.“

Artikel 1 c

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1239), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Sicherungsnehmer sowie das Versicherungsunternehmen auch in den Fällen, in denen der Sicherungsnehmer Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung im Ausland hat, haben nach amtlich vorgeschriebenem Muster dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (§§ 19, 20 Abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen Ansprüche aus Versicherungsverträgen nach dem 8. November 1991 zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt werden, die den Betrag von 50 000 DM übersteigen.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.

- c) Im neuen Absatz 2 werden das Klammerzitat „(§ 52 Abs. 15 des Gesetzes)“ durch das Klammerzitat „(§ 52 Abs. 13 a Satz 2 des Gesetzes)“, das Klammerzitat „(§ 10 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes)“ durch das Klammerzitat „(§ 10 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes)“, die Worte „von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß“ durch die Worte „der Vertragsdauer“, der Beistrich am Schluß der Nummer 1 durch das Wort „oder“ und das Wort „oder“ am Schluß der Nummer 2 durch einen Punkt ersetzt; die Nummer 3 wird gestrichen.

- d) Im neuen Absatz 3 werden die Zitate „§ 10 Abs. 6 Nr. 2“ jeweils durch die Zitate „§ 10 Abs. 5 Nr. 3“ ersetzt.

- e) Im neuen Absatz 4 wird das Klammerzitat „(Absätze 1 und 2)“ durch das Klammerzitat „(Absätze 1 bis 3)“ ersetzt.

- f) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „einem Versicherungsvertrag oder“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

g) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Als völlig erwerbsunfähig (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes) gilt ein Steuerpflichtiger oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 95. Die völlige Erwerbsunfähigkeit ist durch einen Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde nachzuweisen.“

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Im bisherigen Wortlaut, der Absatz 1 wird, werden der Klammerzusatz „(§ 52 Abs. 15 des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 52 Abs. 13a Satz 2 des Gesetzes)“, der Klammerzusatz „(§ 10 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 10 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes)“, die Worte „von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß“ durch die Worte „der Vertragsdauer“, der Beistrich am Schluß der Nummer 1 durch das Wort „oder“ und in der Nummer 2 die Worte „oder werden“ durch einen Beistrich ersetzt; die Nummer 3 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eine Nachversteuerung ist entsprechend Absatz 1 auch durchzuführen, wenn der Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu Lebensversicherungen nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes zu versagen ist.“

3. In § 31 werden die Zitate „§ 10 Abs. 6 Nr. 2“ jeweils durch die Zitate „§ 10 Abs. 5 Nr. 3“ ersetzt.

4. a) In § 84 wird folgender Absatz 8 angefügt

„(8) In Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1) ist die Nummer 26 erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1990 beginnt. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1991 beginnen, ist die Nummer 26 in Anlage 3 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.“

b) In der Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1) werden in Nummer 26 die Worte „Tapioka-, (Cassava-, Manioka-)Mehl“ durch die Worte „Pellets von Tapioka- (Cassava-, Maniok-)Chips“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über Kapitalanlagegesellschaften**

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. In § 40 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „zum Gesamtbetrag“ durch die Worte „zur Summe“ ersetzt.
2. § 54 wird gestrichen.

Artikel 3**Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes**

Das Auslandsinvestment-Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „zum Gesamtbetrag“ durch die Worte „zur Summe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Steuerbescheides“ der Beistrich und die Worte „aber vor Ablauf der Verjährungsfrist“ gestrichen.
2. § 21 wird gestrichen.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4**Änderung des Ausführungsgesetzes
Grenzgänger Niederlande**

Das Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1986 (BGBl. I S. 321) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Zitat „§ 41 b Abs. 1 Satz 2 bis 7 und Abs. 3“ durch das Zitat „§ 41 b Abs. 1 Satz 2 bis 7 und Abs. 2“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Zitat „§ 10 c Abs. 4“ der Beistrich und das Zitat „§ 32 Abs. 8 Satz 2“ gestrichen.
3. In § 4 Satz 2 wird das Zitat „§ 39 a Abs. 6“ durch das Zitat „§ 39 a Abs. 5“ ersetzt.
4. In § 5 Satz 2 wird das Zitat „§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2“ durch das Zitat „§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
5. In § 7 Satz 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5, Abs. 2 und § 4 dieses Gesetzes“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 2 und § 4 dieses Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Ausführungsgesetzes
Grenzgänger Niederlande**

Das Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1986 (BGBl. I S. 321) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Dieses Gesetz ist erstmals für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Gesetz erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1989 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1989 zufließen.“

7. § 9 wird gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

(1) Dieses Gesetz ist, **soweit im folgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist**, erstmals für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Gesetz erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1989 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1989 zufließen.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 in der folgenden Fassung anzuwenden:

Bei der **Veranlagung zur Einkommensteuer** nach § 5 können die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes, die der Arbeitnehmer und sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte geleistet haben, nach Maßgabe der übrigen hierfür nach § 10 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften als Sonderausgaben abgezogen werden.

§ 5 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 in der folgenden Fassung anzuwenden:

Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, **können hinsichtlich ihrer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit eine Veranlagung zur Einkommensteuer nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 Nr. 8 Sätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes beantragen.** § 32b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 sowie § 46 Abs. 2 Nr. 8 Sätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß vor Ablauf des Kalenderjahrs **die Veranlagung** nur durchgeführt werden kann, wenn der Arbeitnehmer oder **im Fall der Zusammenveranlagung** von Ehegatten beide Ehegatten verstorben sind.

§ 6 Abs. 2 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 in der folgenden Fassung anzuwenden:

Für die **Veranlagung zur Einkommensteuer** nach § 5 ist das Betriebsstättenfinanzamt, bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern das Betriebsstättenfinanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, zuständig.

§ 7 Satz 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 in der folgenden Fassung anzuwenden:

§ 46 des Einkommensteuergesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die von dem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten in der Bundesrepublik Deutschland bezogenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die davon einbehaltene Lohnsteuer einzubeziehen sind.“

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 5

Artikel 5

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird in dem Klammerzusatz das Wort „Kolonialgesellschaften,“ gestrichen.

1. unverändert

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

aa) Die Worte „die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft,“ und die Worte „die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein,“ werden gestrichen.

bb) Vor den Worten „und die Liquiditäts-Konsortialbank“ werden die Worte „, die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die Landesinvestitionsbank Brandenburg“ eingefügt.

- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe e Satz 2 werden die Worte „der Kasse ist“ durch die Worte „der Kasse sind“ ersetzt und vor dem Semikolon folgender Satzteil eingefügt:

In Buchstabe e Satz 2 werden die Worte „der Kasse ist“ durch die Worte „der Kasse sind“ ersetzt und vor dem Semikolon folgender Satzteil eingefügt:

„, und Ansprüche gegen eine Versicherung mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahres“.

„, und **noch nicht fällige Ansprüche aus einer** Versicherung mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahres“.

- c) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

- c) unverändert

„5. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter sowie kommunale Spitzenverbände auf Bundes- oder Landesebene einschließlich ihrer Zusammenschlüsse, wenn der Zweck dieser Verbände nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die wie die Berufsverbände allgemeine ideelle und wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen;“.

- d) Nach Nummer 16 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 17 angefügt:

- d) Nach Nummer 16 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 17 angefügt:

Entwurf

„17. Bürgschaftsbanken und Kreditgarantiegemeinschaften, deren Tätigkeit sich auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Leasinggesellschaften und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zwecks verwendet werden.“

3. In § 12 Abs. 2 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt:

„ausgenommen in den Fällen des § 20 Abs. 8 des Umwandlungssteuergesetzes.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Beherrschungsvertrag muß bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft wirksam werden, das dem Wirtschaftsjahr folgt, für das die organisatorische Eingliederung erstmals gelten soll.“

- b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Der Gewinnabführungsvertrag muß bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft, für das Satz 1 erstmals angewendet werden soll, auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahrs wirksam werden. Er muß während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags durch Kündigung ist unschädlich, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt. Die Kündigung oder Aufhebung des Gewinnabführungsvertrags wirkt auf den Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft zurück, in dem die Kündigung oder Aufhebung beschlossen wird.“

- c) In Nummer 5 werden die Worte „freie Rücklagen“ durch die Worte „die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„17. Bürgschaftsbanken (**Kreditgarantiegemeinschaften**), deren Tätigkeit sich auf die Wahrnehmung **von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen** insbesondere in Form **der Übernahme und Verwaltung von staatlichen Bürgschaften und Garantien oder von Bürgschaften und Garantien mit staatlichen Rückbürgschaften oder auf der Grundlage staatlich anerkannter Richtlinien** gegenüber Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Leasinggesellschaften und Beteiligungsgesellschaften für Kredite, **Leasingforderungen** und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zwecks verwendet werden.“

3. In § 12 Abs. 2 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt:

„ausgenommen in den Fällen des § 20 Abs. 8 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„**Der Beherrschungsvertrag muß zu Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft, für das die organisatorische Eingliederung aufgrund des Vertrags erstmals bestehen soll, abgeschlossen sein und durchgeführt werden und bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahrs wirksam werden.**“

- b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Der Gewinnabführungsvertrag muß bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft, für das Satz 1 erstmals angewendet werden soll, auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahrs wirksam werden. Er muß während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags durch Kündigung ist unschädlich, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt. Die Kündigung oder Aufhebung des Gewinnabführungsvertrags **auf einen Zeitpunkt während des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft wirkt auf den Beginn dieses Wirtschaftsjahrs zurück.**“

- c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. § 17 wird wie folgt gefaßt:

5. unverändert

„§ 17

Andere Kapitalgesellschaften
als Organgesellschaft

Die §§ 14 bis 16 gelten entsprechend, wenn eine andere als die in § 14 Satz 1 bezeichnete Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland sich wirksam verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen im Sinne des § 14 abzuführen. Weitere Voraussetzung ist, daß

1. eine Gewinnabführung den in § 301 des Aktiengesetzes genannten Betrag nicht überschreitet und
2. eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes vereinbart wird.“

6. § 26 wird wie folgt geändert:

6. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

a) unverändert

„(2a) Gilt eine Gesellschaft, die die in der Anlage 4 zum Einkommensteuergesetz bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ansässig, ist auf Antrag der Muttergesellschaft, die nachweislich ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem Ende des Veranlagungszeitraums oder des davon abweichenden Gewinnermittlungszeitraums mindestens zu einem Zehntel am Kapital dieser Gesellschaft beteiligt ist, auf deren Körperschaftsteuer von Gewinnanteilen aus Ausschüttungen der anderen Gesellschaft eine vom Gewinn erhobene Steuer der anderen Gesellschaft nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 bis 7 anzurechnen, soweit diese Gewinnanteile nicht schon nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung befreit oder nach den Absätzen 2 oder 3 begünstigt sind. Zu den Gewinnanteilen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht Bezüge der Muttergesellschaft, die auf Grund einer Herabsetzung des Kapitals oder nach Auflösung der anderen Gesellschaft anfallen.“

- b) In Absatz 8 werden die Worte „nach den Absätzen 2 oder 3“ durch die Worte „nach den Absätzen 2 bis 3“ ersetzt.

b) unverändert

- c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

c) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(9) Ist eine Muttergesellschaft unmittelbar an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes beteiligt, die Geschäftsleitung und Sitz im Ausland hat oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als im Ausland ansässig gilt (ausländische Körperschaft) und deren Tätigkeit ausschließlich oder fast ausschließlich im Halten, in der Verwaltung, Werterhaltung oder Werterhöhung von flüssigen Mitteln, Wertpapieren, Beteiligungen, Forderungen oder ähnlichen Vermögenswerten mit Ausnahme einer Beteiligung im Sinne des § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes besteht, ist Absatz 7 nicht anzuwenden.“

7. § 31 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

7. unverändert

„(3) In den Fällen des § 30 Abs. 3 sind bei der Ermittlung des Einkommens nichtabziehbare Ausgaben für vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz abgelaufene Wirtschaftsjahre, die das Betriebsvermögen in einem später abgelaufenen Wirtschaftsjahr gemindert haben, dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 zuzuordnen.“

8. § 47 wird wie folgt gefaßt:

8. unverändert

„§ 47

Gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen

(1) Gesondert festgestellt werden

1. die nach § 30 ermittelten Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals,
2. der für Ausschüttungen verwendbare Teil des Nennkapitals im Sinne des § 29 Abs. 3.

Der Bescheid über die gesonderte Feststellung ist Grundlagenbescheid für den Bescheid über die gesonderte Feststellung zum folgenden Feststellungszeitpunkt. Der Bescheid über die gesonderte Feststellung nach Satz 1 Nr. 1 ist Grundlagenbescheid für den Körperschaftsteuerbescheid, in dem nach § 27 Abs. 3 die Änderung der Körperschaftsteuer aufgrund von Gewinnausschüttungen und sonstigen Leistungen zu berücksichtigen ist, für die die festgestellten Teilbeträge als verwendet gelten.

(2) Der Körperschaftsteuerbescheid ist Grundlagenbescheid

1. für den Bescheid über die gesonderte Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hinsichtlich
 - a) des zu versteuernden Einkommens,
 - b) der Tarifbelastung,
 - c) der Steuerermäßigung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 des Berlinförderungsgesetzes,
 - d) der Minderung und Erhöhung der Körperschaftsteuer nach § 27,

Entwurf

2. für den Körperschaftsteuerbescheid des Verlustrücktragsjahrs hinsichtlich eines Verlustes, der sich bei der Ermittlung des Einkommens ergeben hat,
 3. für den Bescheid über die gesonderte Feststellung nach § 10 d Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes hinsichtlich des Einkommens."
9. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) ist für die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft letztmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“
 - b) Folgender neuer Absatz 2 b wird eingefügt:

„(2b) § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden.“
 - c) Folgender neuer Absatz 5 a wird eingefügt:

„(5a) § 6 Abs. 5 Satz 1 ist im Veranlagungszeitraum 1992 nur anzuwenden, soweit sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e in der bis Veranlagungszeitraum 1991 geltenden Fassung ein übersteigendes Vermögen ergeben würde. § 6 Abs. 6 bleibt unberührt.“
 - d) Folgender neuer Absatz 8 a wird eingefügt:

„(8a) § 12 Abs. 2 ist erstmals auf Vermögensübertragungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen werden.“
 - e) Der bisherige Absatz 8 a wird Absatz 8 b.
 - f) Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:

„(10) § 26 Abs. 2 a ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommene Gewinnausschüttungen anzuwenden. § 26 Abs. 8 ist erstmals auf Gewinnminderungen anzuwenden, die auf nach dem 23. Juni 1988 vorgenommene Gewinnausschüttungen zurückzuführen sind. § 26 Abs. 9 ist erstmals für den am 1. Januar 1992 beginnenden Veranlagungszeitraum anzuwenden.“
10. § 55 wird gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) ist für die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft letztmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden.“
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) unverändert
 - f) Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:

„(10) § 26 Abs. 2 a ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommene Gewinnausschüttungen anzuwenden. § 26 Abs. 8 ist erstmals auf Gewinnminderungen anzuwenden, die auf nach dem 23. Juni 1988 vorgenommene Gewinnausschüttungen zurückzuführen sind.“
10. unverändert

Artikel 5 a

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Investitionszulagengesetzes 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1333) wird wie folgt gefaßt:

„Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die im Fördergebiet begünstigte Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3 vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage, soweit sie nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 6

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird in dem Klammerzusatz das Wort „Kolonialgesellschaften,“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft,“ und die Worte „die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein,“ werden gestrichen.
 - bb) Vor den Worten „und die Liquiditäts-Konsortialbank“ werden die Worte „, die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die Landesinvestitionsbank Brandenburg“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 22 eingefügt:

„22. Bürgschaftsbanken und Kreditgarantiegemeinschaften, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;“.

Artikel 6

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 22 eingefügt:

„22. Bürgschaftsbanken (**Kreditgarantiegemeinschaften**), wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;“.
 - c) Am Ende der Nummer 23 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 24 angefügt:

„24. die folgenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die mittelständische Wirtschaft, soweit sich deren Geschäftsbetrieb darauf beschränkt, im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen zu erwerben, wenn der von ihnen erzielte Gewinn ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke der Beteiligungsfinanzierung verwendet wird:

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft Bayerns mbH, MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mbH, Mittelständische Beteiligungs- und Wagnisfinanzierungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Saarländische Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, Schleswig-Holsteinische Gesellschaft für Wagniskapital mbH, Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH der Deutschen Ausgleichsbank.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Im Falle des § 11 Abs. 4 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.“

4. Die Überschrift vor § 7 wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt II
Bemessung der Gewerbesteuer“.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. die Ausgaben im Sinne des § 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes.“

b) Am Ende der Nummer 11 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. ausländische Steuern, die nach § 34 c des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit sie auf Gewinne oder Gewinnanteile entfallen, die bei der Ermittlung des Gewerbeertrags außer Ansatz gelassen oder nach § 9 gekürzt werden.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 9 Nr. 3 Buchstabe a des Körperschaftsteuergesetzes bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vohundertersatz von 5 vom Hundert um weitere 5 vom Hundert. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förde-

3. unverändert

4. unverändert

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Am Ende der Nummer 11 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Ausländische Steuern, die nach § 34 c des Einkommensteuergesetzes **oder nach einer Bestimmung, die § 34 c des Einkommensteuergesetzes für entsprechend anwendbar erklärt**, bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit sie auf Gewinne oder Gewinnanteile entfallen, die bei der Ermittlung des Gewerbeertrags außer Ansatz gelassen oder nach § 9 gekürzt werden.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 9 Nr. 3 Buchstabe a des Körperschaftsteuergesetzes bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vohundertersatz von 5 vom Hundert um weitere 5 vom Hundert. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förde-

Entwurf

rungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Erhebungszeiträumen vorzunehmen. Die Kürzung ist nur insoweit zulässig, als sie in den vorangegangenen Erhebungszeiträumen nicht vorgenommen werden konnte. § 10b Abs. 3 und 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Nr. 3 Sätze 3 bis 7 des Körperschaftsteuergesetzes gelten entsprechend."

- b) In Nummer 7 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„das gilt auch für Gewinne aus Anteilen an einer Gesellschaft, die die in der Anlage 4 zum Einkommensteuergesetz genannten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt, weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat und an deren Kapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist, soweit diese Gewinnanteile nicht auf Grund einer Herabsetzung des Kapitals oder nach Auflösung der Gesellschaft anfallen."

7. In § 10 Abs. 1, der Überschrift vor § 14, § 14a Satz 1, § 15, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 3 Satz 3, § 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 30, § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 35a Abs. 4 und § 35c Nr. 1 Buchstabe d wird jeweils das Wort „einheitliche“, „einheitlicher“ oder „einheitlichen“ gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach dem Gewerbeertrag“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „für den Gewerbeertrag“ und die Worte „im Erhebungszeitraum überwiegend die Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben und“ gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

rungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Erhebungszeiträumen vorzunehmen. Die Kürzung ist nur insoweit zulässig, als sie in den vorangegangenen Erhebungszeiträumen nicht vorgenommen werden konnte. § 10b Abs. 3 und 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Nr. 3 Sätze 3 bis 7 des Körperschaftsteuergesetzes gelten entsprechend. **Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellt oder veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 10 vom Hundert des Betrags der Spenden und Mitgliedsbeiträge anzusetzen und fließt der für den Spendenempfänger zuständigen Gemeinde zu, die durch sinngemäße Anwendung der Vorschriften des § 20 der Abgabenordnung bestimmt wird. Sie wird durch Haftungsbescheid des Finanzamts festgesetzt; die Befugnis der Gemeinde zur Erhebung dieser Steuer bleibt unberührt. § 184 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt sinngemäß."**

- b) unverändert

7. unverändert

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Zahl „1.“ gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

bb) Die Nummer 2 wird aufgehoben.

9. In der Überschrift vor § 12 werden die Worte „Gewerbsteuer nach dem Gewerbekapital“ gestrichen und die §§ 12 und 13 werden aufgehoben.

9. unverändert

10. § 14 wird wie folgt gefaßt:

10. unverändert

„§ 14

Festsetzung des Steuermeßbetrags

Der Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Gewerbesteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).“

11. § 35 b wird wie folgt gefaßt:

11. unverändert

„§ 35 b

(1) Der Gewerbesteuermeßbescheid oder Verlustfeststellungsbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn aus Gewerbebetrieb berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des vortragsfähigen Gewerbeverlustes beeinflusst. § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

(2) Zuständig für die Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes (§ 10 a Satz 2) ist das für den Erlass des Gewerbesteuermeßbescheids zuständige Finanzamt. Verlustfeststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die Besteuerungsgrundlagen ändern und deshalb der Gewerbesteuermeßbescheid für denselben Erhebungszeitraum zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung des Meßbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt.“

12. In § 35 c Nr. 2 Buchstabe e wird in dem Klammerzusatz das Zitat „, § 12 Abs. 2 Nr. 1“ gestrichen.

12. unverändert

13. § 35 d wird gestrichen.

13. unverändert

14. § 36 wird wie folgt geändert:

14. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1991“ durch die Jahreszahl „1993“ ersetzt.

a) unverändert

Entwurf

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 3 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und die Landesinvestitionsbank Brandenburg erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) § 3 Nr. 22 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.“

d) Nach Absatz 3a werden folgende neue Absätze 3b und 3c eingefügt:

„(3b) § 8 Nr. 9 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.

(3c) § 8 Nr. 12 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) § 9 Nr. 5 Satz 1, 2 und 5 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden. Bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist im Erhebungszeitraum 1991 eine Kürzung um Ausgaben ausgeschlossen, die nach § 9 Nr. 5 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) im Erhebungszeitraum 1990 zu berücksichtigen waren. § 9 Nr. 5 Satz 3 und 4 ist erstmals auf Ausgaben anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 geleistet werden.“

f) Der bisherige Absatz 4a wird Absatz 4b.

g) Absatz 6a wird wie folgt gefaßt:

„(6a) § 11 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) unverändert

c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) § 3 Nr. 22 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.

(2b) § 3 Nr. 24 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden.“

d) unverändert

e) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) § 9 Nr. 5 Satz 1, 2 und 5 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden. Bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist im Erhebungszeitraum 1991 eine Kürzung um Ausgaben ausgeschlossen, die nach § 9 Nr. 5 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) im Erhebungszeitraum 1990 zu berücksichtigen waren. § 9 Nr. 5 Satz 3 und 4 ist erstmals auf Ausgaben anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 geleistet werden. **§ 9 Nr. 5 Satz 6 bis 9 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden.“**

f) unverändert

g) Nach Absatz 4b wird folgender Absatz 4c eingefügt:

„(4c) § 9 Nr. 7 Satz 1 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden.“

h) Absatz 6a wird wie folgt gefaßt:

„(6a) § 11 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden.“

i) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

(8) § 35b ist erstmals auf Verlustfeststellungsbescheide für den Erhebungszeitraum 1990 anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 7

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 19 wird wie folgt gefaßt:

„Zu § 8 des Gesetzes“.

2. Die Überschrift vor § 21 wird gestrichen.

3. In § 21 werden die Worte „so bemessen sich die Kürzungen nach § 9 Nr. 1 Satz 1 und nach § 12 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Worte „so bemißt sich die Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1“ ersetzt.

4. In § 22 wird das Zitat „§ 11 Abs. 3 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 3“ ersetzt.

5. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 Deutsche Mark“ gestrichen.

- b) In Nummer 2 wird in dem Klammerzusatz das Wort „Kolonialgesellschaften,“ gestrichen.

- c) In Nummer 3 Satz 2 werden die Worte „oder dessen Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 Deutsche Mark“ gestrichen.

- d) In Nummer 4 werden die Worte „oder ihr Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 Deutsche Mark“ gestrichen.

- e) In Nummer 5 werden die Worte „oder ihr Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 Deutsche Mark“ gestrichen.

6. In § 29 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 sowie § 35 Abs. 2 und 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „einheitlichen“ oder „einheitliche“ gestrichen.

7. In § 36 wird die Jahreszahl „1991“ durch die Jahreszahl „1993“ ersetzt.

8. § 38 wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 350) wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer,“ die Worte „Dolmetscher, Übersetzer,“ eingefügt.

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 350) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 wird gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) **In Nummer 12 Satz 2 wird vor den Worten „Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen“ das Wort „kurzfristige“ gestrichen.**
- c) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Einleitung wird wie folgt gefaßt:
- „die mit dem Betrieb der Krankenhäuser, Diagnosekliniken und anderen Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung sowie der Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, **Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und der Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen** eng verbundenen Umsätze, wenn“.
- bb) In Buchstabe d wird der Strichpunkt durch das Wort **„oder“** ersetzt.
- cc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
- „e) **bei Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und bei Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen im vorangegangenen Kalenderjahr die Pflegekosten in mindestens zwei Drittel der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind;“**.
- d) Folgende Nummer 18a wird eingefügt:
- „18a. die Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei, soweit diese Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführt werden;“.

b) Nummer 25 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „die folgenden Leistungen der förderungswürdigen Träger und Einrichtungen der freien Jugendhilfe und der Organe der öffentlichen Jugendhilfe:“ durch die Worte „die folgenden Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der förderungswürdigen Träger der freien Jugendhilfe:“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Buchstabe c wird das Wort „Unkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.
- cc) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Förderungswürdig im Sinne dieser Vorschrift sind Träger der freien Jugendhilfe, die kraft Gesetzes oder von der zuständigen Jugendbehörde anerkannt sind oder die die

e) Bisheriger Buchstabe b

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Voraussetzungen für eine Förderung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.“

dd) Satz 4 wird gestrichen.

c) Nummer 27 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Buchstabe a.

bb) Folgender Buchstabe b wird angefügt:

„b) die Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 2) mit höchstens drei Vollarbeitskräften zur Überbrückung des Ausfalls des Betriebsinhabers oder dessen voll mitarbeitenden Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfalls, Schwangerschaft, eingeschränkter Erwerbsfähigkeit oder Todes sowie die Gestellung von Betriebshelfern und Haushaltshilfen an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;“.

3. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „vierzehn vom Hundert“ durch die Worte „fünfzehn vom Hundert“ ersetzt.

4. In § 18 Abs. 2 wird in Satz 3 der Betrag „600 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

5. § 24 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf fünf vom Hundert,

2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf fünfzehn vom Hundert,

3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auf achtundeinhalb vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf fünf vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf achtundeinhalb vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15

f) Bisheriger Buchstabe c

3. unverändert

4. unverändert

5. § 24 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer **vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4** wie folgt festgesetzt:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

der Bemessungsgrundlage. **Die Umsätze im Rahmen einer Betriebsveräußerung unterliegen nicht der Steuer. Eine Betriebsveräußerung im Sinne des Satzes 2 liegt vor, wenn ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder Teilbetrieb übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird, auch wenn einzelne Wirtschaftsgüter davon ausgenommen werden.** Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf fünf

Entwurf

Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf achtundeinhalb vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 24 Abs. 1 gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1992 in folgender Fassung:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf fünf vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf vierzehn vom Hundert,
3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auf acht vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Umsätze im Rahmen einer Betriebsveräußerung unterliegen nicht der Steuer. Eine Betriebsveräußerung im Sinne des Satzes 2 liegt vor, wenn ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder Teilbetrieb übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird, auch wenn einzelne Wirtschaftsgüter davon ausgenommen werden. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf fünf vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf acht vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.“

b) Die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.

6. In § 28 werden die Absätze 3 bis 6 gestrichen.

7. § 30 wird gestrichen.

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 9

Artikel 9

Änderung des Bewertungsgesetzes

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Satz 1 werden die Worte „in der Regel“ durch die Worte „, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist,“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird in dem Klammerzusatz das Wort „Kolonialgesellschaften,“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das Vermögen wird mit dem Einheitswert des Gewerbebetriebs angesetzt, der für den auf den Stichtag (§ 112) folgenden Feststellungszeitpunkt maßgebend ist.“
 - c) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Einheitswert ist um den Geschäfts- oder Firmenwert und die Werte von firmenwertähnlichen Wirtschaftsgütern zu kürzen, soweit sie im Einheitswert enthalten sind.“
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „gewerbliche Betriebe“ durch das Wort „Gewerbebetriebe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b werden jeweils die Worte „gewerblichen Betrieb“ durch das Wort „Gewerbebetrieb“ ersetzt.
4. § 20 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Ermittlung der Einheitswerte des Grundbesitzes und der Mineralgewinnungsrechte ist § 163 der Abgabenordnung nicht anzuwenden.“
5. In § 22 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „gewerblichen Betrieb“ durch das Wort „Gewerbebetrieb“ ersetzt.
6. In § 26 werden nach den Worten „zu einer wirtschaftlichen Einheit (§ 2) wird“ die Worte „beim Grundbesitz, bei den Mineralgewinnungsrechten und beim sonstigen Vermögen“ eingefügt.
7. § 28 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für Erklärungen zur Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens gilt dies, wenn der Betriebsinhaber eine Vermögensteuererklärung abzugeben hat.“
8. In § 30 Nr. 2 werden die Worte „gewerblichen Betrieben“ durch das Wort „Gewerbebetrieben“ ersetzt.

1. unverändert
2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„**Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften wird das Vermögen** mit dem Einheitswert des Gewerbebetriebs angesetzt, der für den auf den Stichtag (§ 112) folgenden Feststellungszeitpunkt maßgebend ist.“
 - c) unverändert
3. unverändert
4. § 20 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Ermittlung der Einheitswerte ist § 163 der Abgabenordnung nicht anzuwenden; **dies gilt nicht für Übergangsregelungen, die die oberste Finanzbehörde eines Landes im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der übrigen Länder trifft.**“

5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. § 95 wird wie folgt gefaßt:

„§ 95

Begriff des Betriebsvermögens

(1) Das Betriebsvermögen umfaßt alle Teile eines Gewerbebetriebs im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen gehören; § 92 Abs. 5 sowie §§ 99 und 100 bleiben unberührt. Ausgleichsposten im Falle der Organschaft sind nicht anzusetzen.

(2) Als Gewerbebetrieb gilt unbeschadet des § 97 nicht die Land- und Forstwirtschaft, wenn sie den Hauptzweck des Unternehmens bildet.“

10. § 96 wird wie folgt gefaßt:

„§ 96

Freie Berufe

Dem Gewerbebetrieb steht die Ausübung eines freien Berufs im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes gleich; dies gilt auch für die Tätigkeit als Einnahmer einer staatlichen Lotterei, soweit die Tätigkeit nicht schon im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt wird.“

11. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird in dem Klammerzusatz das Wort „Kolonialgesellschaften“ gestrichen.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.“

b) In den Absätzen 1 bis 3 werden die Worte „gewerblichen Betrieb“ jeweils durch das Wort „Gewerbebetrieb“ ersetzt.

12. § 98a wird wie folgt gefaßt:

„§ 98a

Bewertungsgrundsätze

Der Einheitswert des Betriebsvermögens wird in der Weise ermittelt, daß die Summe der Werte, die für die zu dem Gewerbebetrieb gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze (Rohbetriebsvermögen) ermittelt sind, um die Summe der Betriebsschulden (§ 103) und der sonstigen nach diesem Gesetz zulässigen Abzüge gekürzt wird. Die §§ 4 bis 8 sind nicht anzuwenden.“

13. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte „gewerblichen Betrieb“ durch das Wort „Gewerbebetrieb“ ersetzt.

9. § 95 wird wie folgt gefaßt:

„§ 95

Begriff des Betriebsvermögens

(1) unverändert

(2) Als Gewerbebetrieb gilt unbeschadet des § 97 nicht die Land- und Forstwirtschaft, wenn sie den Hauptzweck des Unternehmens bildet.“

(3) § 20 Satz 2 erster Halbsatz gilt nicht bei der Ermittlung von Einheitswerten des Betriebsvermögens.“

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

13. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) In Absatz 2 werden jeweils die Worte „gewerblichen Betrieb“ durch das Wort „Gewerbebetrieb“ und die Worte „gewerblichen Betriebs“ durch das Wort „Gewerbebetriebs“ ersetzt.
14. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - c) Nummer 4 wird gestrichen.
 - d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.
15. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „gewerblichen Betrieb“ werden jeweils durch das Wort „Gewerbebetrieb“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ , zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 23 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 978),“ durch die Worte „ , zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .),“ ersetzt.
16. § 103 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 103
Betriebsschulden
- (1) Schulden werden abgezogen, soweit sie mit der Gesamtheit oder einzelnen Teilen des Gewerbebetriebs in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- (2) Weist ein Gesellschafter in der Steuerbilanz Gewinnansprüche gegen eine von ihm beherrschte Gesellschaft aus, ist bei dieser ein Schuldposten in entsprechender Höhe abzuziehen.
- (3) Rücklagen sind nur insoweit abzugsfähig, als ihr Abzug bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.“
17. § 103 a wird aufgehoben.
18. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nicht nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, kann eine Pensionsverpflichtung nach Maßgabe der folgenden Absätze abgezogen werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

14. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Bisheriger Buchstabe c

b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

15. unverändert

16. unverändert

17. unverändert

18. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(4) Pensionsverpflichtungen, bei denen der Teilwert der Pensionsverpflichtung als Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung an den Träger der Insolvenzversicherung zu ermitteln ist (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974, BGBl. I S. 3610, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261) sind höchstens mit dem Teilwert nach § 6 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes anzusetzen.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. In dem neuen Absatz 5 werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.

- e) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8. In dem neuen Absatz 8 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 gelten entsprechend.“

- f) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 9 und 10. In dem neuen Absatz 10 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.“

- g) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden Absätze 11 und 12. In dem neuen Absatz 12 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Absätze 6 bis 11 gelten entsprechend.“

- h) Der bisherige Absatz 12 wird aufgehoben.

- i) In Absatz 13 werden die Worte „Absätze 3 bis 12“ durch die Worte „Absätze 4 bis 12“ ersetzt.

- j) In Absatz 14 werden die Worte „Absätze 1 und 2“ durch die Worte „Absätze 2 und 3“ ersetzt.

19. § 105 wird aufgehoben.

19. unverändert

20. In § 107 werden jeweils die Worte „gewerblichen Betrieb“ und „Betrieb“ durch das Wort „Gewerbebetrieb“ und die Worte „gewerblichen Betriebs“ und „Betriebs“ durch das Wort „Gewerbebetriebs“ ersetzt.

20. unverändert

21. § 109 wird wie folgt geändert:

21. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die zu einem Gewerbebetrieb gehörenden Wirtschaftsgüter sind bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 mit den Steuerbilanzwerten anzusetzen.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(2) Bei Steuerpflichtigen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens vorbehaltlich des Absatzes 3 mit den ertragsteuerlichen Werten angesetzt.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4. Dem neuen Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Das Recht auf den Erbbauzins und die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses sind mit dem sich nach §§ 13 bis 15 ergebenden Wert anzusetzen.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

22. Nach § 109 wird folgender § 109 a eingefügt:

„§ 109 a

Berichtigung oder Änderung
von ertragsteuerlichen Werten

Werden die ertragsteuerlichen Werte dem Grunde oder der Höhe nach berichtigt oder geändert, ist der Bescheid über die Feststellung des Einheitswerts aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die Berichtigung oder Änderung auf den Einheitswert auswirkt.“

23. In § 110 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b werden die Worte „behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mehr als 90 ist“ durch die Worte „berufsunfähig ist,“ ersetzt.

24. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mehr als 90“ durch das Wort „berufsunfähig“ ersetzt.

- b) Am Ende der Nummer 5 Buchstabe c werden der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) Ansprüche nach § 7 des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459), das nach Artikel 3 Nr. 6 der Vereinbarung vom 18. September 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1240) mit Maßgaben fortgilt;“.

25. In § 116 werden die Worte „oder des Inlandsvermögens“ gestrichen.

26. § 117 a wird wie folgt gefaßt:

22. unverändert

23. § 110 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 Buchstabe b werden die Worte „behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mehr als 90 ist“ durch die Worte „berufsunfähig ist,“ ersetzt.

- b) In Nummer 8 werden die Worte „gewerblichen Betrieb“ durch das Wort „Gewerbebetrieb“ ersetzt.

24. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Am Ende der Nummer 5 Buchstabe c werden der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) **Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom ... 1991 (BGBl. I S. ...);**“

25. unverändert

26. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 117 a

Ansatz des Betriebsvermögens
inländischer Gewerbebetriebe

Ist das Betriebsvermögen, für das ein Einheitswert für Zwecke der Vermögensteuer festgestellt ist, insgesamt positiv, bleibt es bei der Ermittlung des Gesamtvermögens bis zu einem Betrag von 500 000 Deutsche Mark außer Ansatz; werden mehrere Steuerpflichtige zusammen veranlagt (§ 14 des Vermögensteuergesetzes), gilt dies für jeden Beteiligten, soweit ihm das Betriebsvermögen zugerechnet wird. Der übersteigende Teil ist mit 50 vom Hundert anzusetzen."

27. § 118 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „gewerblichen Betrieb“ durch das Wort „Gewerbebetrieb“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Nummer 2 werden die Worte „gewerblichen Betrieb“ durch das Wort „Gewerbebetrieb“ ersetzt.

28. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Worte „, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Abschnitt II Nr. 23 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 978),“ durch die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .),“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden die Worte „gewerblichen Betrieb“ durch das Wort „Gewerbebetrieb“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „§§ 115 bis 117 und 117 a Abs. 1 und 2“ durch die Worte „§§ 115 bis 117 a“ ersetzt.

29. § 124 wird wie folgt gefaßt:

„§ 124

Anwendung des Gesetzes

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1993 anzuwenden.

(2) § 11 Abs. 2 ist erstmals für die Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf den 31. Dezember 1992 anzuwenden.

27. § 118 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Schulden aus laufend veranlagten Steuern sind nur abzuziehen, wenn die Steuern für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens im Veranlagungszeitpunkt geendet hat.“

b) unverändert

28. unverändert

29. § 124 wird wie folgt gefaßt:

„§ 124

Anwendung des Gesetzes

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) § 97 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b und § 110 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), sind auch für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1986 anzuwenden, soweit die Feststellungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(4) § 111 Nr. 5 Buchstabe d ist erstmals zum 1. Januar 1991 anzuwenden.

(5) § 135 ist mit Wirkung vom 1. Juli 1990 an anzuwenden."

30. Nach § 136 wird folgender § 137 angefügt:

„§ 137

Bilanzposten nach dem D-Markbilanzgesetz

Nicht zum Betriebsvermögen gehören folgende Bilanzposten nach dem D-Markbilanzgesetz:

1. das Sonderverlustkonto,
2. das Kapitalentwertungskonto und
3. das Beteiligungsentwertungskonto."

Artikel 10

Änderung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz

§ 53 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 19. Januar 1977 (BGBl. I S. 171) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) unverändert

(4) § 111 Nr. 5 Buchstabe d ist erstmals zum 1. Januar 1992 anzuwenden. **Zum 1. Januar 1991 ist § 111 Nr. 5 Buchstabe d in folgender Fassung anzuwenden:**

„d) Ansprüche nach § 7 des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459), das nach Artikel 3 Nr. 6 der Vereinbarung vom 18. September 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1240) mit Maßgaben fortgilt;“.

(5) unverändert

30. unverändert

Artikel 10

unverändert

Artikel 11

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- aa) Die Worte „die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft,“ und die Worte „die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein,“ werden gestrichen.
- bb) Vor den Worten „und die Liquiditäts-Konsortialbank“ werden die Worte „, die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die Landesinvestitionsbank Brandenburg“ eingefügt.
- b) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:
- „8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter sowie kommunale Spitzenverbände auf Bundes- oder Landesebene einschließlich ihrer Zusammenschlüsse, wenn der Zweck dieser Verbände nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die wie die Berufsverbände allgemeine ideelle und wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen;“.
- c) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:
- „18. Bürgschaftsbanken und Kreditgarantiegemeinschaften, deren Tätigkeit sich auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Leasinggesellschaften und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zwecks verwendet werden;“.
- b) unverändert
- c) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:
- „16. Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften) im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 17 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;“
- d) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:
- „18. die folgenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die mittelständische Wirtschaft, soweit sich deren Geschäftsbetrieb darauf beschränkt, im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen zu erwerben, wenn der von ihnen erzielte Gewinn ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke der Beteiligungsfinanzierung verwendet wird:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft Bayerns mbH, MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mbH, Mittelständische Beteiligungs- und Wagnisfinanzierungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Saarländische Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, Schleswig-Holsteinische Gesellschaft für Wagniskapital mbH, Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH der Deutschen Ausgleichsbank;“.

2. In § 12 Abs. 3 werden nach den Worten „Die obersten Finanzbehörden der Länder“ die Worte „oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden“ eingefügt.
2. unverändert

3. § 13 wird wie folgt gefaßt:
3. unverändert

„§ 13

Pauschbesteuerung
bei beschränkter Steuerpflicht

Die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden können im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Vermögensteuer bei beschränkter Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig oder die Ermittlung der Vermögensteuer besonders schwierig ist.“

4. § 14 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
4. unverändert

„2. mit Kindern, wenn diese wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.“

5. § 25 wird wie folgt gefaßt:
5. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Anwendung des Gesetzes

(1) Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1993 anzuwenden.

(2) § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und die Landesinvestitionsbank Brandenburg erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1991 anzuwenden.

(3) § 3 Abs. 1 Nr. 11 ist in der vorstehenden Fassung erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1992 anzuwenden.

„§ 25

Anwendung des Gesetzes

(1) unverändert

(2) § 3 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 ist auch auf die Vermögensteuer der Kalenderjahre vor 1990 anzuwenden, soweit Bescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(3) § 24 b ist für das zweite Halbjahr 1990 anzuwenden.

Entwurf

(4) § 3 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 ist auch auf die Vermögensteuer der Kalenderjahre vor 1990 anzuwenden, soweit Bescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(5) § 24b ist für das zweite Halbjahr 1990 anzuwenden."

6. § 26 wird gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 468) wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 3 Abs. 2 Nr. 6 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. was ein Vertragserbe aufgrund beeinträchtigender Schenkungen des Erblassers (§ 2287 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) von dem Beschenkten nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung erlangt.“

2. Am Ende von § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i werden der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe j angefügt:

„j) im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 7 mit dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs;“.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Absätzen 2“ durch die Worte „Absätzen 1 a“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Ist der gemeine Wert von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft zu schätzen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes), wird das Vermögen abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 3 des Bewertungsgesetzes mit dem Einheitswert des Gewerbebetriebs angesetzt, der der Entstehung der Steuer vorangegangen ist oder mit ihr zusammenfällt. Kann für den Gewerbebetrieb ein Einheitswert nicht festgestellt werden, ist der Wert im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgebend; Absatz 5 gilt entsprechend.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „103 bis 105, 108 und 109 Abs. 1 und 4“ durch die Worte „103 und 104 sowie 109 Abs. 1 und 2 und § 137“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und die Landesinvestitionsbank Brandenburg erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1991 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 16 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1991 anzuwenden.

(5) § 3 Abs. 1 Nr. 11 und 18 ist in der vorstehenden Fassung erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1992 anzuwenden.“

6. unverändert

Artikel 12

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 468) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Ist der gemeine Wert von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft zu schätzen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes), wird das Vermögen abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 3 des Bewertungsgesetzes mit dem Einheitswert des Gewerbebetriebs angesetzt, **der für den Feststellungszeitpunkt maßgebend ist**, der der Entstehung der Steuer vorangegangen ist oder mit ihr zusammenfällt. Kann für den Gewerbebetrieb ein Einheitswert nicht festgestellt werden, ist der Wert im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgebend; Absatz 5 gilt entsprechend.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „103 bis 105, 108 und 109 Abs. 1 und 4“ durch die Worte „103 und 104 sowie 109 Abs. 1, 2 und 4 Satz 2 und § 137“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 1 a“ eingefügt.
4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7 a eingefügt:
- „7 a. Ansprüche nach § 7 des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459), das nach Artikel 3 Nr. 6 der Vereinbarung vom 18. September 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1240) mit Maßgaben fortgilt, in der jeweils geltenden Fassung;“.
- b) Am Ende von Nummer 16 Buchstabe b werden der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) an ausländische Religionsgesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der in den Buchstaben a und b bezeichneten Art, sofern der ausländische Staat Gegenseitigkeit gewährt. Der Bundesminister der Finanzen stellt fest, ob diese Voraussetzung vorliegt;“.
5. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Gehört zum Erwerb Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen, ist dem Erwerber die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu sieben Jahren zu stunden, soweit dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist. Die §§ 234, 238 der Abgabenordnung sind anzuwenden; bei Erwerben von Todes wegen erfolgt diese Stundung zinslos. § 222 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“
- bb) unverändert
4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 7 Buchstabe c werden der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe d **eingefügt**:
- „**d) Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom ... 1991 (BGBl. I S. ...);**“
- b) unverändert
5. unverändert
- 5 a. § 29 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:
- „Dies gilt nicht, wenn die Stiftung Leistungen im Sinne des § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung an den Erwerber oder seine nächsten Angehörigen zu erbringen hat oder soweit für die Zuwendung die Vergünstigung nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes, § 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 9 Nr. 5 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) in Anspruch genommen wird. Für das Jahr der Zuwendung ist bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer unwiderruflich zu erklären, in welcher Höhe die Zuwendung als Spende zu berücksichtigen ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. Dem § 37 werden folgende Absätze 6 bis 9 angefügt:

„(6) § 13 Abs. 1 Nr. 7 a findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1990 entstanden ist oder entsteht.

(7) § 3 Abs. 2 Nr. 7 findet erstmals auf Erwerbe Anwendung für die die Steuer nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j nach dem (Tag der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1992) entstanden ist oder entsteht.

(8) § 28 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 12 Nr. 5 des Gesetzes vom ... 1991 (BGBl. I S. ...) findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem (Tag der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1992) entstanden ist oder entsteht. Wird bei Erwerben von Todes wegen, für die die Steuer bis zu diesem Zeitpunkt entstanden ist, die Steuer nach § 28 Abs. 1 in der bisher geltenden Fassung gestundet, erfolgt diese Stundung ebenfalls zinslos, soweit Stundungszinsen für den Zeitraum nach diesem Zeitpunkt zu erheben wären; bestandskräftige Zinsfestsetzungen sind zu ändern oder aufzuheben.

(9) § 12 Abs. 1, 1 a und 5 Sätze 2 und 3 in der Fassung des Artikels 12 Nr. 3 des Gesetzes vom ... 1991 (BGBl. I S. ...) findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1992 entstanden ist oder entsteht.“

7. § 38 wird gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 23 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 978), wird wie folgt geändert:

6. Dem § 37 werden folgende Absätze 6 bis 9 angefügt:

„(6) § 13 Abs. 1 Nr. 7 **Buchstabe d** findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem (Tag vor Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes) entstanden ist oder entsteht. Auf Erwerbe, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem (Tag des Inkrafttretens des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes) entstanden ist, ist § 13 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe d in folgender Fassung anzuwenden:

„d) Ansprüche nach § 7 des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459), das nach Artikel 3 Nr. 6 der Vereinbarung vom 18. September 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1240) mit Maßgaben fortgilt;“.

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

7. unverändert

Artikel 13

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 23 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 978), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Einkünfte eines Steuerpflichtigen, die nicht Ausfluß von Geschäftsbeziehungen sind. In diesem Fall treten an die Stelle der Geschäftsbeziehungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 die den Einkünften zugrundeliegenden wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehungen. Es ist unerheblich, ob der Steuerpflichtige durch diese wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehungen am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.“

2. In § 6 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „§ 49 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe c“ durch die Worte „§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e“ ersetzt.

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Geschäftsbeziehungen im Sinne der Absätze 1 und 2 liegen vor, wenn die den Einkünften zugrunde liegende Beziehung entweder beim Steuerpflichtigen oder bei der nahestehenden Person Teil einer Tätigkeit ist, auf die die §§ 13, 15, 18 oder 21 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden sind oder wären, wenn die Tätigkeit im Inland vorgenommen würde.“

2. unverändert

3. Dem § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ist eine ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft für Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Absatz 6 Satz 2, bestehen ihre Einkünfte überwiegend hieraus und ist ein unbeschränkt Steuerpflichtiger an der Gesellschaft mindestens zu 10 v. H. beteiligt, sind diese Zwischeneinkünfte bei diesem Steuerpflichtigen in dem in Absatz 1 bestimmten Umfang steuerpflichtig, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 im übrigen nicht erfüllt sind.“

4. Dem § 10 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Absatz 5 gilt nicht, soweit im Hinzurechnungsbetrag Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter enthalten sind und die ausländische Zwischengesellschaft überwiegend derartige Einkünfte erzielt. Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter sind Einkünfte der ausländischen Zwischengesellschaft, die aus dem Halten, der Verwaltung, Werterhaltung oder Werterhöhung von Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Beteiligungen oder ähnlichen Vermögenswerten stammen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß sie

1. aus einer Tätigkeit stammen, die einer unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden eigenen Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft dient, angenommenen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Kreditwesengesetzes,
2. aus Gesellschaften stammen, an denen die ausländische Zwischengesellschaft zu mindestens einem Zehntel beteiligt ist,
3. aus der Finanzierung von ausländischen Betriebsstätten oder ausländischen Gesellschaften stammen, die zu demselben Konzern gehören wie die ausländische Zwischengesellschaft, oder
4. einem nach dem Maßstab des § 1 angemessenen Teil der Einkünfte entsprechen, der auf die von der ausländischen Zwischengesellschaft erbrachten Dienstleistungen entfällt.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit im Hinzurechnungsbetrag Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 enthalten sind, darf der Hinzurechnungsbetrag nicht nach Absatz 1 um Gewinnanteile gekürzt werden. Die Gewinnanteile sind steuerfrei, soweit sie diese Zwischeneinkünfte nicht übersteigen. Die Absätze 2 und 3 sind auf den in Satz 1 genannten Teil des Hinzurechnungsbetrages nicht anzuwenden. Liegen noch andere Zwischeneinkünfte vor, kann insoweit wegen der nach Satz 2 befreiten Gewinnanteile eine Kürzung oder Erstattung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht verlangt werden.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „§ 26 Abs. 1 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Worte „§ 26 Abs. 1, 2a und 6 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Steuern von den nach § 11 Abs. 4 Satz 1 befreiten Gewinnanteilen werden auf Antrag im Veranlagungszeitraum des Anfalls der zugrundeliegenden Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter angerechnet oder abgezogen. Das gilt auch, wenn der Steuerbescheid für diesen Veranlagungszeitraum bereits bestandskräftig ist.“

3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Zitat „§ 26 Abs. 2 bis 4“ durch das Zitat „§ 26 Abs. 2, 3 und 4“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden

1. für die Körperschaftsteuer, soweit die Gewinnanteile der ausländischen Gesellschaft nach § 26 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes zu berücksichtigen sind,
2. für die Gewerbesteuer, soweit die Gewinnanteile der ausländischen Gesellschaft nach § 26 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach § 9 Nr. 7 Satz 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes zu berücksichtigen sind.“

7. Bisherige Nummer 3

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 11 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„; § 10 Abs. 6 und § 13 Abs. 4 gelten entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

**„Auf Zwischeneinkünfte einer Unter-
gesellschaft ist § 10 Abs. 6 Satz 1 auch dann
anzuwenden, wenn die Einkünfte aus der
Beteiligung einer Obergesellschaft an ihr
unter § 10 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 fallen.“**

4. Die Überschrift vor § 15 wird wie folgt gefaßt:

**„Fünfter Teil
Familienstiftungen und ausländische
Rechtsträger mit Kapitalanlagefunktion“**

4. a) Die Überschrift des § 15 wird wie folgt gefaßt:

„Familienstiftungen“

4. b) Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

**„§ 15a
Ausländische Rechtsträger und
Betriebsstätten mit Kapitalanlagefunktion**

Bisherige Nummern 4, 4 a, 4 b und 5 entfallen

(1) Vermögen und Einkommen eines Rechtsträgers mit Kapitalanlagefunktion, der Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat (ausländischer Rechtsträger), wird den Anteilsinhabern, sofern sie unbeschränkt steuerpflichtig sind, sonst den unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die zum Bezug von Einkünften oder zum Anfall von Vermögen des Rechtsträgers berechtigt sind, entsprechend ihrem Anteil zugerechnet. Ergibt sich ein negativer Betrag, entfällt die Zurechnung.

(2) Ausländische Rechtsträger mit Kapitalanlagefunktion ist eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, deren Einkünfte überwiegend stammen aus dem Halten, der Verwaltung, Werterhaltung oder Werterhöhung von Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Beteiligungen oder ähnlichen Vermögenswerten mit Ausnahme einer Beteiligung im Sinne des § 8 Abs. 2, an deren Kapital oder Vermögen mindestens ein unbeschränkt Steuerpflichtiger mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 10 vom Hundert beteiligt ist.

(3) Von der Zurechnung nach Absatz 1 ist der Teil des Vermögens und Einkommens des ausländischen Rechtsträgers auszunehmen, der

1. nicht den in Absatz 2 genannten Tätigkeiten dient oder nicht aufgrund dieser Tätigkeiten erzielt wird oder
2. ein den Grundsätzen des § 1 entsprechendes Entgelt für von dem Rechtsträger erbrachte Dienstleistungen darstellt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Werden die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten im Rahmen eines inländischen Unternehmens einer ausländischen Betriebsstätte übertragen, ist Absatz 1 für die Zuordnung des Vermögens und der Einkünfte zu dem inländischen Unternehmen und der ausländischen Betriebsstätte entsprechend anzuwenden.

(5) Die §§ 5 und 12 sind entsprechend anzuwenden. Soweit Absatz 1 anzuwenden ist, finden im übrigen die Vorschriften des Vierten Teils dieses Gesetzes keine Anwendung.“

5. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „15a“ ersetzt.

9. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

**Bestimmungen über die Anwendung
von Abkommen zur Vermeidung
der Doppelbesteuerung**

(1) Die Vorschriften der §§ 7 bis 18 und der Absätze 2 und 3 werden durch die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht berührt.

(2) Fallen Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 in der ausländischen Betriebsstätte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen an und wären sie als Zwischeneinkünfte steuerpflichtig, falls diese Betriebsstätte eine ausländische Gesellschaft wäre, ist insoweit die Doppelbesteuerung nicht durch Freistellung, sondern durch Anrechnung der auf diese Einkünfte erhobenen ausländischen Steuern zu vermeiden.

(3) In den Fällen des Absatz 2 ist bei Vermögen, das Einkünften mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 zugrunde liegt, die Doppelbesteuerung nicht durch Freistellung, sondern durch Anrechnung der auf dieses Vermögen erhobenen ausländischen Steuern zu vermeiden. In den Fällen des § 7 ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.“

10. Der bisherige § 20 wird § 21 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Anwendungsvorschriften“

- b) Es werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 3, § 14 Abs. 2 Satz 2 und § 20 sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,

2. mit Ausnahme des § 20 Abs. 2 und 3 für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

für den Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Absatz 6 Satz 2 hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 1991 beginnt. § 20 Abs. 3 ist erstmals für die Vermögensteuer des Jahres 1993 anzuwenden.

(8) In den Fällen des § 7 sind die §§ 16 bis 20 des Auslandsinvestment-Gesetzes nicht anzuwenden.“

6. § 21 wird gestrichen.

11. Der bisherige § 21 wird gestrichen.

Artikel 14

**Änderung des Gesetzes
über steuerliche Maßnahmen bei der Änderung
der Unternehmensform**

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Einbringung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft, wenn die übernehmende Gesellschaft aufgrund ihrer Beteiligung einschließlich der übernommenen Anteile nachweisbar unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft hat, deren Anteile eingebracht werden. Handelt es sich bei der Kapitalgesellschaft, deren Anteile eingebracht werden, und bei der Kapitalgesellschaft, die die Anteile übernimmt, um in der Anlage bezeichnete Kapitalgesellschaften im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. EG Nr. L 225 S. 1), so gilt für die Bewertung der Anteile, die die übernehmende Kapitalgesellschaft erhält, Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 6 und für die Bewertung der Anteile, die der Einbringende von der übernehmenden Kapitalgesellschaft erhält, Absatz 4 Satz 1 und in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, Absatz 5 Satz 2 entsprechend. Der Anwendung des Satzes 2 steht nicht entgegen, daß die übernehmende Kapitalgesellschaft dem Einbringenden neben neuen Anteilen eine zusätzliche Gegenleistung gewährt, wenn diese 10 vom Hundert des Nennwerts oder eines an dessen Stelle tretenden rechnerischen Werts der

Artikel 14

**Änderung des Gesetzes
über steuerliche Maßnahmen bei der Änderung
der Unternehmensform**

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Einbringung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft, wenn die übernehmende Gesellschaft aufgrund ihrer Beteiligung einschließlich der übernommenen Anteile nachweisbar unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft hat, deren Anteile eingebracht werden. Handelt es sich bei der Kapitalgesellschaft, deren Anteile eingebracht werden, und bei der Kapitalgesellschaft, die die Anteile übernimmt, um in der Anlage bezeichnete Kapitalgesellschaften im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. EG Nr. L 225 S. 1), so gilt für die Bewertung der Anteile, die die übernehmende Kapitalgesellschaft erhält, Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 6 und für die Bewertung der Anteile, die der Einbringende von der übernehmenden Kapitalgesellschaft erhält, Absatz 4 Satz 1 entsprechend. **Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn alle Anteile einer Kapitalgesellschaft eingebracht werden.** Der Anwendung des Satzes 2 steht nicht entgegen, daß die übernehmende Kapitalgesellschaft dem Einbringenden neben neuen Anteilen eine zusätzliche Gegenleistung gewährt, wenn diese 10 vom Hundert des Nennwerts oder eines an dessen Stelle tretenden rechnerischen Werts der gewährten Anteile

Entwurf

gewährten Anteile nicht überschreitet. In den Fällen des Satzes 3 ist für die Bewertung der Anteile, die die übernehmende Kapitalgesellschaft erhält, auch Absatz 2 Satz 5 und für die Bewertung der Anteile, die der Einbringende erhält, auch Absatz 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Bringt eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes) einen Betrieb oder Teilbetrieb in eine inländische Betriebsstätte einer beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft ein, die die in der Anlage bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 3 der in Absatz 6 Satz 2 genannten Richtlinie erfüllt, und erhält sie dafür neue Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, so gilt für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens in der Betriebsstätte der übernehmenden Kapitalgesellschaft und der neuen Anteile bei der einbringenden Kapitalgesellschaft Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 6, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 entsprechend. Satz 1 gilt auch, wenn die einbringende Kapitalgesellschaft nur steuerpflichtig ist, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, oder wenn die inländische Betriebsstätte der übernehmenden Kapitalgesellschaft erst durch die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs entsteht. Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 6, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 gilt entsprechend für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens, wenn eine in der Anlage bezeichnete beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Sinne des Artikels 3 der in Absatz 6 Satz 2 genannten Richtlinie ihre Betriebsstätte im Rahmen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs in eine in der Anlage bezeichnete unbeschränkt oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Sinne des Artikels 3 der in Absatz 6 Satz 2 genannten Richtlinie einbringt. Absatz 4 Satz 1 und Absatz 7 gilt entsprechend für den Wertansatz der neuen Anteile, wenn die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Rahmen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften belegene Betriebsstätte einbringt.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Das gilt nicht, wenn bei einer Sacheinlage nach § 20 Abs. 6 nicht alle Anteile der Kapitalgesellschaft eingebracht worden sind.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nicht überschreitet. In den Fällen des Satzes 4 ist für die Bewertung der Anteile, die die übernehmende Kapitalgesellschaft erhält, auch Absatz 2 Satz 5 und für die Bewertung der Anteile, die der Einbringende erhält, auch Absatz 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Bringt eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes) einen Betrieb oder Teilbetrieb in eine inländische Betriebsstätte einer beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft ein, die die in der Anlage bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 3 der in Absatz 6 Satz 2 genannten Richtlinie erfüllt, und erhält sie dafür neue Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, so gilt für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens in der Betriebsstätte der übernehmenden Kapitalgesellschaft und der neuen Anteile bei der einbringenden Kapitalgesellschaft Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 6, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 entsprechend. Satz 1 gilt auch, wenn die einbringende Kapitalgesellschaft nur steuerpflichtig ist, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, oder wenn die inländische Betriebsstätte der übernehmenden Kapitalgesellschaft erst durch die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs entsteht. Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 6, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 gilt entsprechend für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens, wenn eine in der Anlage bezeichnete beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Sinne des Artikels 3 der in Absatz 6 Satz 2 genannten Richtlinie ihre inländische Betriebsstätte im Rahmen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs in eine in der Anlage bezeichnete unbeschränkt oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Sinne des Artikels 3 der in Absatz 6 Satz 2 genannten Richtlinie einbringt. Absatz 4 Satz 1 und Absatz 7 gilt entsprechend für den Wertansatz der neuen Anteile, wenn die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Rahmen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften belegene Betriebsstätte einbringt.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„§ 16 Abs. 4 und § 34 des Einkommensteuergesetzes sind nicht anzuwenden, wenn bei einer Sacheinlage nach § 20 Abs. 6 nicht alle Anteile der Kapitalgesellschaft eingebracht worden sind.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

bb) In dem neuen Satz 5 werden die Worte „der Sätze 1 bis 3“ durch die Worte „der Sätze 1 bis 4“ ersetzt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden am Ende der Nummer 4 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Anteilseigner die Anteile verdeckt in eine Kapitalgesellschaft einlegt.“

3. Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 20 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 ist nicht anzuwenden, wenn die Einbringung dazu führt, daß eine an dem Vorgang beteiligte oder eine an ihm nicht beteiligte Kapitalgesellschaft die Voraussetzungen für die bis zu dem Vorgang bestehende Vertretung der Arbeitnehmer in den Organen der Kapitalgesellschaft nicht mehr erfüllt. § 20 Abs. 6 Satz 2 ist außerdem nicht anzuwenden, wenn die übernehmende Kapitalgesellschaft die erhaltenen Anteile innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach der Einbringung veräußert. § 20 Abs. 8 ist außerdem nicht anzuwenden, soweit Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr oder von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland nicht besteuert werden können.“

4. In § 28 werden folgende neue Absätze 4 b und 4 c eingefügt:

„(4 b) § 20 Abs. 6 und 8 ist erstmals auf Einbringungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen werden.“

(4 c) § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ist erstmals auf verdeckte Einlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen werden.“

5. Folgende Anlage wird angefügt:

„Kapitalgesellschaften im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensanteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. EG Nr. L 225 S. 1)

Kapitalgesellschaft im Sinne des Artikels 3 der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

b) unverändert

3. Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 20 Abs. 6 Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die übernehmende Kapitalgesellschaft die erhaltenen Anteile innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach der Einbringung veräußert, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß die erhaltenen Anteile Gegenstand einer weiteren Sacheinlage zu Buchwerten auf Grund von Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften sind, die § 20 Abs. 6 entsprechen. § 20 Abs. 8 Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn die einbringende Kapitalgesellschaft die erhaltenen Anteile innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach der Einbringung veräußert, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß die erhaltenen Anteile Gegenstand einer Sacheinlage zu Buchwerten auf Grund von Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften sind, die § 20 Abs. 6 entsprechen. § 20 Abs. 8 ist außerdem nicht anzuwenden, soweit Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr oder von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland nicht besteuert werden können.“

4. In § 28 werden folgende neue Absätze 4 b und 4 c eingefügt:

„(4 b) unverändert

(4 c) § 21 Abs. 1 ist erstmals auf Veräußerungen und § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ist erstmals auf verdeckte Einlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen werden.“

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. eine der aufgeführten Formen aufweist:

- Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung:
naamloze vennootschap/société anonyme, commanditaire vennootschap op aandelen/société en commandite par actions, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid/société privée à responsabilité limitée sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;
- Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung:
aktieselskab, anpartsselskab;
- Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung:
Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaft;
- Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung:
Ανώνυμη Εταιρεία;
- Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung:
sociedad anónima, sociedad comanditaria por acciones, sociedad de responsabilidad limitada sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;
- Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung:
société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen;
- Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung:
public companies limited by shares or by guarantee, private companies limited by shares or by guarantee, gemäß den Industrial and Provident Societies Acts eingetragene Einrichtungen oder gemäß den Building Societies Acts eingetragene „building societies“;
- Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung:
società per azioni, società in accomandita per azioni, società a responsabilità limitata sowie die staatlichen und privaten Industrie- und Handelsunternehmen;
- Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung:
société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée;

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung:
naamloze vennootschap, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;
 - Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften oder andere nach portugiesischem Recht gegründete juristische Personen, die Industrie- und Handelsunternehmen sind;
 - nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründeten Gesellschaften,
2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften als in diesem Staate ansässig und nicht auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit einem dritten Staat als außerhalb der Gemeinschaften ansässig anzusehen ist, und
3. ohne Wahlmöglichkeit einer der nachfolgenden Steuern
- vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,
 - selskabsskat in Dänemark,
 - Körperschaftsteuer in Deutschland,
 - φόρος εισοδήματος νομικών Προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,
 - impuesto sobre sociedades in Spanien,
 - impôt sur les sociétés in Frankreich,
 - corporation tax in Irland,
 - imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
 - impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
 - vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
 - imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
 - corporation tax im Vereinigten Königreich,
- oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein.“

Artikel 15

Änderung des Solidaritätsgesetzes

In Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Solidaritätsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) werden vor dem Doppelpunkt die Worte „außer in den Fällen des § 44 d des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

Artikel 15

unverändert

Artikel 16

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „in den Fällen des § 44 d des Einkommensteuergesetzes sowie“ eingefügt.
2. § 23 wird gestrichen.

Artikel 17**Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes**

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen. Vor § 1 wird eingefügt:

„Abschnitt I
Besteuerung von Straßenfahrzeugen“.

2. In § 2 Abs. 1 werden das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Abschnitts“ und in Absatz 2 das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt.
3. § 3 d wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 d

Das Halten von Personenkraftwagen, die Elektrofahrzeuge (§ 9 Abs. 2) sind und nach dem 31. Juli 1991 erstmals zugelassen werden, ist für einen Zeitraum von fünf Jahren steuerbefreit. Die Steuerbefreiung beginnt am Tag der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr. Eine vorübergehende Stilllegung oder ein Halterwechsel haben keine Auswirkung auf die Steuerbefreiung.“

4. In § 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „oder nach § 10 Abs. 2 (Anhängerschlag)“ gestrichen.
5. § 10 wird aufgehoben.
6. In § 12 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Steuerbefreiung“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder die Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger (§ 10 Abs. 1)“ gestrichen.
7. § 15 Abs. 1 Nr. 9 wird gestrichen.
8. Nach § 18 wird der folgende Abschnitt II angefügt:

„Abschnitt II
Besteuerung von Wasserfahrzeugen mit Motor

§ 19

Steuergegenstand

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt

1. das Halten von einheimischen Wasserfahrzeugen mit Verbrennungsmotor zum Verkehr auf inländischen öffentlichen Gewässern;

Artikel 17**Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes**

§ 3 d des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 d

Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge

Das Halten von Personenkraftwagen, die Elektrofahrzeuge (§ 9 Abs. 2) sind und nach dem 31. Juli 1991 erstmals zugelassen werden, ist für einen Zeitraum von fünf Jahren steuerbefreit. Die Steuerbefreiung beginnt am Tag der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr. Eine vorübergehende Stilllegung oder ein Halterwechsel haben keine Auswirkung auf die Steuerbefreiung.“

Die bisherigen Nummern 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 entfallen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. das Benutzen von gebietsfremden Wasserfahrzeugen mit Verbrennungsmotor zum Verkehr auf öffentlichen inländischen Gewässern, solange die Wasserfahrzeuge sich im Geltungsbe-
reich dieses Gesetzes befinden;
3. das Benutzen von Wasserfahrzeugen mit Ver-
brennungsmotor im Inland ohne die erforderli-
che Registrierung (widerrechtliche Benutzung)
oder unter Verstoß gegen Bedingungen einer
Steuerbefreiung.

§ 20

Begriffsbestimmungen,
Mitwirkung anderer Behörden

(1) Ein Wasserfahrzeug ist ein einheimisches Wasserfahrzeug, wenn es im Inland registriert ist.

(2) Die für Kraftfahrzeuge zuständige Zulas-
sungsbehörde hat ein Register über steuerpflich-
tige Wasserfahrzeuge und deren Halter zu führen
und für jedes steuerpflichtige Wasserfahrzeug auf
Antrag ein amtliches Kennzeichen zuzuteilen. Sie
hat die technischen Besteuerungsgrundlagen fest-
zustellen, die mit der Eintragung in das Register für
die Besteuerung verbindlich werden, und die An-
gaben des Registers der zuständigen Finanzbe-
hörde mitzuteilen.

(3) Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer
bei gebietsfremden Wasserfahrzeugen und bei wi-
derrechtlicher Benutzung nehmen die Finanzämter
die Amtshilfe der Zollbehörden und der Wasser-
und Schifffahrtsbehörden in Anspruch.

§ 21

Steuerbefreiungen

(1) Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist das
Halten von

1. Wasserfahrzeugen, solange sie ausschließlich
im Dienst des Bundes, der Länder, der Gemein-
den oder Gemeindeverbände verwendet wer-
den;
2. Wasserfahrzeugen, die im Dienst von Streitkräf-
ten oder Behörden anderer Staaten verwendet
werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;
3. Wasserfahrzeugen, die im Dienst von Behörden
der Europäischen Gemeinschaften verwendet
werden;
4. Wasserfahrzeugen, die ausschließlich der ge-
werblichen Beförderung von Gütern oder Perso-
nen oder dem Schleppen und Schieben anderer
Wasserfahrzeuge dienen;
5. Wasserfahrzeugen, die ausschließlich dem Er-
werb durch Fischerei dienen;
6. Wasserfahrzeugen, die ausschließlich dem Ret-
tungsdienst oder der Feuerbekämpfung die-
nen;
7. Lotsenfahrzeuge und Feuerschiffe.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) § 3 Nr. 10, 12, 14 und 15 gilt für Wasserfahrzeuge entsprechend.

(3) Von der Steuer befreit ist das Benutzen von gebietsfremden Wasserfahrzeugen, die auf dem üblichen Wege im Transit inländische öffentliche Gewässer befahren.

§ 22

Dauer der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht dauert

1. bei einem einheimischen Wasserfahrzeug, solange das Wasserfahrzeug registriert ist;
2. bei einem gebietsfremden Wasserfahrzeug, solange sich das Wasserfahrzeug im Inland befindet;
3. bei einem widerrechtlich benutzten Wasserfahrzeug, solange die widerrechtliche Benutzung dauert, mindestens jedoch einen Monat.

(2) § 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23

Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit Beginn der Steuerpflicht, bei fortlaufenden Entrichtungszeiträumen mit Beginn des jeweiligen Entrichtungszeitraums.

§ 24

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist

1. bei einem einheimischen Wasserfahrzeug die Person, die als Halter oder Eigentümer eingetragen ist,
2. bei einem gebietsfremden Wasserfahrzeug der Schiffsführer,
3. bei einem widerrechtlich benutzten Wasserfahrzeug die Person, die das Fahrzeug widerrechtlich benutzt.

§ 25

Bemessungsgrundlage und Steuersatz

(1) Die Steuer wird nach der Leistung des Verbrennungsmotors und nach der Länge des Wasserfahrzeugs bemessen.

(2) Die Steuer beträgt für ein Jahr

1. je angefangene 5 kW
effektive Nutzleistung 50,00 DM,
und
2. für jeden vollen Meter
der Rumpflänge 20,00 DM.

Wasserfahrzeuge mit einem Motor von weniger als 3,68 kW effektive Nutzleistung werden nicht besteuert.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Die Steuer ermäßigt sich auf die Hälfte bei Wasserfahrzeugen, die nach ihrer Bauart überwiegend nicht mit Motorkraft fortbewegt werden.

(4) Die Steuer beträgt bei gebietsfremden Wasserfahrzeugen, die zum vorübergehenden Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangen, für jeden Tag der Steuerpflicht $\frac{1}{200}$ der Jahressteuer, aufgerundet auf volle Deutsche Mark. Eine Steuererstattung ist ausgeschlossen.

§ 26

Entrichtungszeiträume

(1) Die Steuer ist jeweils für ein Jahr im voraus zu entrichten. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Steuer ist für einen nach Tagen berechneten Zeitraum zu entrichten, wenn die Steuerpflicht für eine bestimmte Zeit besteht. § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 11 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 27

Steuererklärung

(1) Zur Registrierung eines steuerpflichtigen Wasserfahrzeugs ist vom Halter bei der Zulassungsbehörde eine Steuererklärung abzugeben, in der der Name des Halters, seine Anschrift (Wohnsitz oder Sitz) sowie die für die Besteuerung erforderlichen technischen Daten des Wasserfahrzeugs anzugeben sind.

(2) Die für die Registrierung zuständige Stelle hat die Daten zu überprüfen, in das Register aufzunehmen und dem Finanzamt zu übermitteln.

§ 28

Steuerfestsetzung, Verfahren

(1) Die §§ 12, 13 und 14 gelten entsprechend. Als Zulassungsbehörde gilt die Behörde, die das Register führt.

(2) Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk die Zulassungsbehörde ihren Sitz hat.

§ 29

Steueraufsicht

(1) Wer öffentliche Gewässer mit einem steuerpflichtigen Wasserfahrzeug befährt, unterliegt der Steueraufsicht. Er hat zur Aufklärung der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale Auskunft zu geben und den Bediensteten der Zulassungsbehörde, des Finanzamtes und der Wasserschutzpolizei das Betreten des Schiffes und die Besichtigung des Motors zu gestatten.

(2) Für Wasserfahrzeuge, für die die entstandene Steuer nicht entrichtet worden ist, kann die Benutzung öffentlicher Gewässer, Schleusen und Hafenanlagen ausgeschlossen werden. Stellt eine Behörde fest, daß ein steuerpflichtiges Wasserfahrzeug ohne Entrichtung der Steuer benutzt wird, hat sie dies dem zuständigen Finanzamt am Sitz der Behörde mitzuteilen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 30

Ermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in den §§ 19 bis 26 verwendeten Begriffe;
2. Form und Inhalt der Steuererklärung (§ 27);
3. die Zuständigkeit der Registerbehörden, die Mitwirkungspflichten dieser Behörden im Besteuerungsverfahren und das Verfahren der Datenübermittlung;
4. die Kennzeichnung von Wasserfahrzeugen für steuerliche Zwecke und die Art des Nachweises der Steuerentrichtung;
5. die Art der Steuerentrichtung für gebietsfremde Wasserfahrzeuge.“

Artikel 17 a

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

§ 11 Abs. 3 des Feuerschutzsteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Zwecke der Zerlegung der von den übrigen Versicherern entrichteten Feuerschutzsteuer ist vom Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer **der in diesem Absatz bezeichneten Länder** auszugehen. Es ist um die Beträge zu mindern, die sich bei öffentlich-rechtlichen Versicherern im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 durch den höheren Steuersatz ergeben (bereinigtes Gesamtaufkommen). **Das bereinigte Gesamtaufkommen ist im Kalenderjahr 1992 um 16 Millionen Deutsche Mark und im Kalenderjahr 1993 um 26 Millionen Deutsche Mark zu mindern; diese Minderungsbeträge sind durch die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg an das in § 10 Abs. 5 genannte Finanzamt zu leisten und bei der Zerlegung nach Absatz 4 als Aufkommen zu berücksichtigen.** Auf die einzelnen Länder entfallen nachstehende Anteile am **insgesamt** bereinigten Gesamtaufkommen:

Baden-Württemberg	15,33 v. H.
Bayern	18,60 v. H.
früheres Berlin (West)	3,26 v. H.
Bremen	1,19 v. H.
Hamburg	3,25 v. H.
Hessen	9,06 v. H.
Niedersachsen	12,32 v. H.
Nordrhein-Westfalen	25,08 v. H.
Rheinland-Pfalz	5,95 v. H.
Saarland	1,66 v. H.
Schleswig-Holstein	4,30 v. H.

Die nach Satz 4 ermittelten Beträge sind um das den einzelnen Ländern zustehende Aufkommen nach den Absätzen 1 und 2 zu kürzen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Zerlegung wird von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt. Absatz 2 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 18

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2756), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die berufliche Niederlassung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung zu begründen.“

2. § 40a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Vorläufige Bestellung, Voraussetzungen für die endgültige Bestellung“.

- b) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt gefaßt:

„(1) Als vorläufig bestellt gelten Steuerberater und Steuerbevollmächtigte aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die nach dem 6. Februar 1990 auf Grund des Steuerberatungsrechtes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bestellt worden sind. Steuerbevollmächtigte haben mit der vorläufigen Bestellung das Recht zur uneingeschränkten Hilfe in Steuersachen für das Gebiet des Landes, in dem sie bestellt worden sind. Über die endgültige Bestellung entscheidet die gemäß § 46 Abs. 4 zuständige Landesbehörde im Benehmen mit der zuständigen Steuerberaterkammer nach dem 31. Dezember 1994. Die endgültige Bestellung darf nicht versagt werden, wenn der Berufsangehörige an einem von der zuständigen Steuerberaterkammer durchgeführten Seminar erfolgreich teilgenommen hat. Eine vorläufige Bestellung erlischt spätestens mit dem 31. Dezember 1997.“

- c) Folgende Absätze 2 bis 7 werden angefügt:

„(2) Das Seminar umfaßt 160 Stunden und erstreckt sich auf die Gebiete

1. Steuerliches Verfahrensrecht,
2. Ertragsteuern,
3. Verkehrssteuern,

Artikel 18

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2756), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 40a wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt gefaßt:

„(1) Als vorläufig bestellt gelten Steuerberater und Steuerbevollmächtigte aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die nach dem 6. Februar 1990 auf Grund des Steuerberatungsrechtes der Deutschen Demokratischen Republik bestellt worden sind. Steuerbevollmächtigte haben mit der vorläufigen Bestellung das Recht zur uneingeschränkten Hilfe in Steuersachen für das Gebiet des Landes, in dem sie bestellt worden sind. **Vorläufig bestellte Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind endgültig als Steuerberater zu bestellen, wenn sie an einem von der zuständigen Steuerberaterkammer durchgeführten Seminar (Grundlagen- und Aufbauteil) erfolgreich teilgenommen haben. Vorläufig bestellte Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die nur am Grundlagenteil des Seminars erfolgreich teilgenommen haben, sind endgültig als Steuerbevollmächtigte zu bestellen. Die endgültige Bestellung setzt ferner voraus, daß Gründe für eine Rücknahme der vorläufigen Bestellung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 nicht vorliegen.** Eine vorläufige Bestellung erlischt spätestens mit dem 31. Dezember 1997. **Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die schon vor dem 7. Februar 1990 als Helfer in Steuersachen zugelassen oder nach diesem Gesetz bestellt waren.**“

- c) Folgende Absätze 2 bis 7 werden angefügt:

„(2) Das Seminar umfaßt einen Grundlagenteil mit 120 Stunden **und einen Aufbauteil mit 40 Stunden** und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. **Grundlagenteile**

- a) Steuerliches Verfahrensrecht,
- b) Ertragsteuern,
- c) **Umsatzsteuer**, Verkehrssteuern,

Entwurf

4. Besitzsteuern,
5. Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Wirtschaftsrechts,
6. Berufsrecht.

An einem Seminar sollen nicht mehr als 40 Berufsangehörige teilnehmen.

(3) Das Seminar gilt als besondere Einrichtung der Berufskammern im Sinne des § 79 Abs. 2.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar ist durch eine vor einem Seminarausschuß abzulegende Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(5) Der Seminarausschuß ist für den Oberfinanzbezirk zu bilden. Ihm gehören an

1. zwei von der Finanzverwaltung zu bestimmende Beamte oder Ruhestandsbeamte, davon ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzender,
2. zwei endgültig bestellte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte.

Für einen Oberfinanzbezirk können mehrere Seminarausschüsse gebildet werden. Mit Zustimmung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden kann ein Seminarausschuß die Prüfung von Bewerbern aus anderen Oberfinanzdirektionen übernehmen.

(6) Für die Teilnahme an der Prüfung hat der Antragsteller an die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bis zu einem von dieser zu bestimmenden Zeitpunkt eine Gebühr von 500 DM zu zahlen.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen zu erlassen über

1. Einzelheiten des Seminarstoffs,
2. das Verfahren bei der Durchführung des Seminars und der Prüfung,
3. das Verfahren bei der Berufung der Mitglieder des Seminarausschusses,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- d) Besitzsteuern,
- e) Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Wirtschaftsrechts,
- f) Berufsrecht.

2. Aufbauteil

- a) **Körperschaftsteuer,**
- b) **Finanzgerichtsordnung.**

An einem Seminar sollen nicht mehr als 40 Berufsangehörige teilnehmen.

(3) unverändert

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar ist durch eine vor einem Seminarausschuß abzulegende Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. **Die mündliche Prüfung ist nach dem Grundlagenteil und die schriftliche Prüfung nach dem Aufbauteil abzulegen. Die Prüfungsthemen sind aus den in Absatz 2 genannten Gebieten zu entnehmen.**

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. die Verlegung der beruflichen Niederlassung eines vorläufig bestellten Steuerbevollmächtigten in ein anderes Land, über die dabei zu erfüllenden Voraussetzungen und über eine von den beteiligten Oberfinanzdirektionen zu erteilende Genehmigung.“
3. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Eine vorläufige Bestellung (§ 40 a) ist zurückzunehmen, wenn sie rechtswidrig war und der Begünstigte die Umstände kannte oder kennen mußte, die die Rechtswidrigkeit begründen, oder wenn die Bestellung von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde und die zuständige Behörde die Bestellung nicht hätte aussprechen dürfen.“
- b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. seinen Wohnsitz in einen Staat verlegt, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist;“.
4. Dem § 48 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter, dessen Bestellung vorläufig war, kann nur wiederbestellt werden, wenn er an dem Seminar gemäß § 40 a erfolgreich teilgenommen hat.“
5. § 167 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Land Berlin,“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird gestrichen; der bisherige Absatz 2 wird der Wortlaut des § 167.
3. unverändert
4. Dem § 48 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Ein vorläufig bestellter Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§ 40 a), der auf seine Bestellung verzichtet hat, kann bis zum 31. Dezember 1997 jederzeit vorläufig wiederbestellt werden.“
5. unverändert

Artikel 18 a

Änderung der Abgabenordnung

§ 366 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt gefaßt:

„§ 366

Form und Inhalt der Rechtsbehelfsentscheidung

Die Rechtsbehelfsentscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten bekanntzugeben. § 122 gilt entsprechend.“

Artikel 19

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

Artikel 19

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

1. unverändert

- 1 a. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. der nach § 33 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes für das nach Absatz 3 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr abgezogene Behinderten-Pauschbetrag für ein Kind, für das der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 erhöht worden ist,“

- b) In Absatz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3a. der für das nach Absatz 3 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr bei der Besteuerung nach ausländischem Steuerrecht abgezogene dem Behinderten-Pauschbetrag nach § 33 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Betrag für ein Kind, für das der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 erhöht worden ist,“

2. In § 14 Abs. 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

2. unverändert

3. § 44 e wird wie folgt geändert:

3. unverändert

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in Satz 4 werden die Worte „oder einer anderen Person“ gestrichen.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Jahre 1983 bis 1985 erfolgt die Minderung des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 für das dritte, vierte oder fünfte Kind eines Berechtigten, dem für kein sechstes oder weiteres Kind Kindergeld zustand, in den Fällen, in denen über die Minderung noch nicht bindend entschieden worden ist, mit der Maßgabe, daß als Sockelbetrag für das jeweils jüngste dieser Kinder vorbehaltlich des § 10 Abs. 2 Satz 2

200 Deutsche Mark wenn dieses Kind das dritte ist,

180 Deutsche Mark wenn dieses Kind das vierte ist,

155 Deutsche Mark wenn dieses Kind das fünfte ist,

zu berücksichtigen sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden, Absatz 1 Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1991 die Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1992 vom ... tritt.

Satz 1 sowie Absatz 1 Satz 2, soweit dieser nach Satz 2 anzuwenden ist, gelten nicht für ein Jahr, für das dem Berechtigten Kindergeld

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. für ein drittes, nicht aber für ein weiteres Kind zustand und bei ihm für zwei der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, je einer der in Absatz 1 Satz 4 genannten Kinderfreibeträge abgezogen werden kann;
2. für ein viertes, nicht aber für ein weiteres Kind zustand und bei ihm für eines der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, ein Kinderfreibetrag von 2 432 Deutsche Mark abgezogen werden kann;
3. für ein fünftes Kind zustand und bei ihm für eines der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, einer der in Absatz 1 Satz 4 genannten Kinderfreibeträge abgezogen werden kann.“

Artikel 20

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1991 (BGBl. I S. 826) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt ebenfalls für den Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum in Alten-, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 2 Abs. 2 Satz 4 ist erstmals für das Kalenderjahr 1991 anzuwenden.“

Artikel 20

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1991 (BGBl. I S. 826) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt ebenfalls für den Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum in Alten-, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen.“

2. In § 2a wird in Absatz 2 Satz 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ehegatten im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, welche nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes zusammen veranlagt werden oder, falls eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchgeführt wird, die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen.“

In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Ein Kind, dessen Eltern die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, bildet mit diesen eine Höchstbetragsgemeinschaft (Absatz 2); werden die Eltern nach § 26a oder § 26c des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt, besteht ein Wahlrecht, mit welchem Elternteil das Kind die Höchstbetragsgemeinschaft bildet.“

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

- a) „In Absatz 1 wird die Zahl „1990“ durch die Zahl „1992“ ersetzt.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Für Beiträge an Bausparkassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen werden, gilt abweichend von §§ 4 und 5 folgendes:

1. Die Prämie wird dem Prämienberechtigten auf Antrag nach Ablauf des Sparjahrs gutgeschrieben. Die Bausparkasse leitet den Antrag an das für die Besteuerung des Einkommens zuständige Finanzamt weiter und fordert die Gutschrift der Prämie an. Wird dem Antrag entsprochen, teilt das Finanzamt der Bausparkasse die Höhe der gutgeschriebenen Prämie mit. Die Bausparkasse schreibt die Prämie dem Bausparer gesondert gut.

2. Sobald

- a) der Bausparvertrag zugeteilt ist oder
- b) die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannte Frist überschritten ist oder
- c) unschädlich im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 4 verfügt worden ist,

fordert die Bausparkasse die gutgeschriebenen Prämienbeträge beim zu diesem Zeitpunkt für die Besteuerung des Einkommens zuständigen Finanzamt an. Dabei hat sie zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie vorliegen. Wird eine solche Bestätigung abgegeben, überweist das Finanzamt den angeforderten Prämienbetrag an die Bausparkasse.

3. Wird der Bausparvertrag in den Fällen der Nummer 2 Buchstaben a und b fortgeführt, sind anfallende Prämien jährlich auszuzahlen.
4. Die Bestimmungen über die Rückforderung von Prämien gelten für die Prämiengutschriften sinngemäß.“

3. § 11 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Für Beiträge an Bausparkassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen werden, **gelten §§ 4 und 5 mit folgenden Abweichungen:**

1. Die Prämie wird **auf Antrag des Prämienberechtigten** nach Ablauf des Sparjahrs **festgesetzt**. Die Bausparkasse leitet den Antrag an das für die Besteuerung des Einkommens zuständige Finanzamt weiter. Wird dem Antrag entsprochen, teilt das Finanzamt der Bausparkasse die Höhe der **festgesetzten** Prämie mit. Die Bausparkasse **merkt die festgesetzte Prämie im Konto des Bausparers gesondert vor**.

2. Sobald

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert

fordert die Bausparkasse die **festgesetzten** Prämienbeträge bei dem zu diesem Zeitpunkt für die Besteuerung des Einkommens zuständigen Finanzamt an. Dabei hat sie zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie vorliegen. Wird eine solche Bestätigung abgegeben, überweist das Finanzamt den angeforderten Prämienbetrag an die Bausparkasse.

3. Wird der Bausparvertrag in den Fällen 2a) und 2b) fortgeführt, sind anfallende Prämien **jährlich an die Bausparkasse** auszuzahlen.
4. Die Bestimmungen über die Rückforderung von Prämien gelten für die Prämienfestsetzung sinngemäß.“

c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) In den Kalenderjahren 1992 und 1993 gilt Absatz 6 Nummern 1 und 2 sinngemäß bei Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften (§ 2 Abs. 1 Nummer 2), deren Zweck auf den Bau und die Finanzierung sowie die Verwaltung, Veräußerung oder wohnungswirtschaftliche Betreuung von Wohnungen gerichtet ist, die ausschließlich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet belegen sind.“

5. Bisherige Nummer 3

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 20 a

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

§ 4 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1340), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden die Worte „der übertragenden Kommune“ durch die Worte „den übertragenden Kommunen“ und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Der Erwerb eines Grundstücks durch den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband, wenn das Grundstück vor dem 1. Januar 1994 im Rahmen der Zuordnung des Verwaltungs- oder Finanzvermögens nach den Vorschriften der Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages übertragen wird.“

Artikel 21

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit 23 vom Hundert vervielfältigt wird.“

2. § 11 wird gestrichen.

Artikel 21

unverändert

Artikel 22

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

Artikel 22

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird Buchstabe a) durch folgende Fassung ersetzt;

„a) verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen“.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „, sowie Haltestelleneinrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs“ eingefügt.
2. In § 3 Nr. 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:
 - „d) Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt.“
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „(1) Die Förderung von Vorhaben nach § 2 Abs. 1 bis 6 aus den Finanzhilfen des Bundes ist bis zu 75 vom Hundert, in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im Jahr 1992 bis zu 90 vom Hundert, im Jahr 1993 bis zu 85 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten zulässig. Soweit die Vorhaben Bestandteil der nach § 6 Abs. 1 erstellten Programme des Bundesministeriums für Verkehr sind, beträgt die Förderung bis zu 60 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten.“
4. „Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen“.
5. In Nr. 6 werden nach den Worten „eingesetzt werden“ die Worte „von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Jahren 1992 und 1993 auch die Modernisierung und Umrüstung vorhandener Straßenbahnfahrzeuge“ angefügt.
6. In Nr. 1 wird folgender Buchstabe d) angefügt:
 - „d) Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt.“
7. Nr. 3 wird gestrichen.
8. In Nr. 1 wird folgender Buchstabe e) folgender Buchstabe f) angefügt:
 - „e) Öffentliche Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach den §§ 127 und 128 Baugesetzbuch in den Jahren 1992 und 1993.“
9. In Nr. 2 werden die Worte „in Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten liegen“ gestrichen.
10. In Nr. 3 werden die Worte „verkehrswichtigen Umsteigeanlagen“ ersetzt durch die Worte „Haltestelleneinrichtungen“.
11. Nr. 4 wird durch folgende Formulierung ersetzt:
 4. „Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen“.
12. In Nr. 1 wird nach dem Buchstaben e) folgender Buchstabe f) angefügt:
 - „f) Verkehrsleitsystemen sowie von Umsteigeparkplätzen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs“
13. In Nr. 1 wird nach dem Buchstaben f) folgender Buchstabe g) angefügt:
 - „g) Öffentliche Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach den §§ 127 und 128 Baugesetzbuch in den Jahren 1992 und 1993.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundesminister für Verkehr stellt auf Grund von Vorschlägen der Länder und im Be-
nehmen mit ihnen besondere ergänzende Pro-
gramme auf für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,
die in Verdichtungsräumen oder den zugehö-
rigen Randgebieten liegen und zuwendungsfä-
hige Kosten von 100 Millionen Deutsche Mark
überschreiten.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Jedes Land stellt Programme für Vorha-
ben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 auf, wobei das
Ziel einer Verbesserung der Verkehrsverhält-
nisse auch außerhalb der Verdichtungsräume
besonders zu berücksichtigen ist.“
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Satz 3 zur
Verfügung stehenden Mittel“ ersetzt durch die
Worte „Satz 3 zur Verfügung stehenden Mittel,
abzüglich der nach § 10 Abs. 2 Satz 4 vorbehal-
tenen Mittel“.
 - d) In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Worten
„1,25 mal“ folgende Worte angefügt: „, in den
Ländern Berlin, Bremen und Hamburg 1,35
mal“.
3. § 10 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Zahl „100“ ersetzt durch
die Zahl „150“.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl „50“ ersetzt durch
die Zahl „100“.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz einge-
fügt:

„Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1
werden den Ländern 1992 ein Betrag von
1 500 Millionen Deutsche Mark und 1993
ein Betrag von 3 000 Millionen Deutsche
Mark zur Verfügung gestellt.“
 - bb) Im neuen Satz 3 werden die Worte „Im übr-
igen sind die Mittel“ durch die Worte „Mit
Ausnahme des Betrages nach Satz 1 sind
die Mittel nach Absatz 1 und 2“ ersetzt.
 - cc) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz
eingefügt:

„Je 20 vom Hundert der Mittel nach Abs. 1
Nr. 1 und Nr. 2 bleiben den Vorhaben der
Programme nach § 6 Abs. 1 vorbehalten.“
 - dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden gestri-
chen. Der bisherige Satz 7 wird Satz 5.
 - ee) Dem Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 an-
gefügt:

„Soweit diese Mittel bereits in bestehende
Förderprogramme des Bundesministers für
Verkehr eingestellt sind, findet § 6 Abs. 2
keine Anwendung.“
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Sonderregelungen 1992 bis 1995

(1) Zusätzlich zu den Mitteln nach § 10 Abs. 1 und 2 Satz 7 werden den Ländern 1992 ein Betrag von 1 500 Millionen Deutsche Mark und 1993 bis 1995 ein Betrag von jeweils 3 000 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung gestellt und entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 aufgeteilt.

(2) In den Jahren 1992 bis 1995

1. können aus den für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zur Verfügung stehenden Mitteln auch öffentliche Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren, einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach den §§ 127 und 128 des Baugesetzbuches, gefördert werden,
2. kann aus den für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 zur Verfügung stehenden Mitteln auch die Beschaffung von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auch die Modernisierung und Umrüstung vorhandener Straßenbahnfahrzeuge gefördert werden. Für die Aufstellung der Programme nach § 6 Abs. 1 Satz 1 gelten Schienenfahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs als übrige Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 6,
3. werden die Betragsgrenzen in § 10 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 auf bis zu 300 Millionen Deutsche Mark und in Nummer 2 auf bis zu 160 Millionen Deutsche Mark festgelegt,
4. ist § 10 Abs. 4 nicht anzuwenden.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 ist die Förderung aus den für Vorhaben

1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 zur Verfügung stehenden Mitteln in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im Jahre 1992 bis zu 90 vom Hundert, im Jahre 1993 bis zu 85 vom Hundert, im Jahre 1994 bis zu 80 vom Hundert,
2. nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 zur Verfügung stehenden Mitteln in den Jahren 1992 bis 1995 bis zu 50 vom Hundert, in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zu 60 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten zulässig.“

6. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Förderung von Vorhaben nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung des beteiligten Landes.“

7. In § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Vorhaben nach § 11, die vor dem 1. Januar 1992 begonnen wurden, werden als Teil der Programme nach § 6 Abs. 1 abgewickelt.“

Bisherige Nummer 4 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. § 16 wird gestrichen.

8. Bisherige Nummer 5

Artikel 23**Änderung des Schutzbaugesetzes**

§ 7 Abs. 4 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656), wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für Schutzräume, die nach dem 31. Dezember 1974 fertiggestellt worden sind und mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1992 begonnen worden ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.“

Artikel 24**Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer**

§ 2 des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist ein Bescheid über die Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1992 nicht erteilt worden, gilt die Steuer für dieses Kalenderjahr in Höhe der für das Kalenderjahr 1991 festgesetzten Jahressteuer als festgesetzt und ist ohne besondere Aufforderung nach dem IV. Abschnitt des Vermögensteuergesetzes zu entrichten. § 16 sowie §§ 18 und 19 des Vermögensteuergesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 23

unverändert

Artikel 24

unverändert

Artikel 24 a**Änderung des Mineralölsteuergesetzes**

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§§ 8, 8 a und 16“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme oder dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen,“ gestrichen.
3. § 8 a wird wie folgt gefaßt:

§ 8 a

(1) Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 dürfen unvermischt mit anderen Mineralölen unter Steueraufsicht als Kraftstoff verwendet werden, und zwar

1. Flüssiggas zum ermäßigten Steuersatz von 61,25 DM für 100 kg,
2. Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe zum ermäßigten Steuersatz von 47,60 DM für 1 MWh.

(2) Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gekennzeichnet sind, sowie Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 5 dürfen zu den dort jeweils vorgesehenen Steuerbegünstigungen unter Steueraufsicht zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen verwendet werden, wenn diese Anlagen ausschließlich

1. der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder
2. der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder
3. der Stromerzeugung aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c oder
4. dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung

dienen. Im Falle der Nummer 1 hängt die Begünstigung davon ab, daß im Jahresdurchschnitt mindestens 60 v. H. des Energiegehalts des verwendeten Mineralöls in Form der begünstigt erzeugten Wärme- und mechanischen Energie genutzt werden.

(3) Ortsfest im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die nach ihrer jeweiligen Zweckbestimmung auch äußerlich erkennbar für eine dauernde Nutzung nur an einem Standort errichtet und mit dem Boden fest verbunden sind. Nicht als ortsfest gelten Anlagen, bei denen nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere wegen der zeitlichen Begrenzung des Einsatzes am vorgesehenen Standort, die spätere Wiederaufhebung schon im Zeitpunkt der Errichtung der Anlagen zu erwarten ist.

(4) Petrolkoks der Unterpositionen 2713.11 und 2713.12 des Zolltarifs darf unter Steueraufsicht unversteuert zur Verkokung von Steinkohle verwendet werden.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) Wer Mineralöl zu begünstigten Zwecken nach den Absätzen 1 bis 4 verteilen oder verwenden will, bedarf der Erlaubnis. § 8 Abs. 6 gilt sinngemäß."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und nach § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe e“ durch die Angabe „§ 8 a Abs. 2, § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe e und § 16 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 8 Abs. 2 und 3“ die Angabe „§ 8 a Abs. 2 oder § 16 Abs. 1“ eingefügt.

5. In § 14 Abs. 3 wird nach der Angabe „§ 8 Abs. 2“ die Angabe „§ 8 a oder § 16“ eingefügt.

6. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 8, 8 a, 10, 11 und 12“ durch die Angabe „§§ 8, 8 a, 10, 11, 12 und 16“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe d wird die Angabe „§ 8 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2, §§ 8 a oder 16“ ersetzt.
- c) In Nummer 8 Buchstabe a werden die Worte „der nach § 8 Abs. 2 begünstigten Mineralöle“ durch die Worte „der nach § 8 Abs. 2, § 8 a Abs. 2 und § 16 Abs. 1 begünstigten Mineralöle“ ersetzt.
- d) In Nummer 9 wird die Angabe „§§ 8 und 8 a“ durch die Angabe „§§ 8, 8 a und 16“ ersetzt.

7. Folgender § 16 wird angefügt:

„§ 16 — Übergangsregelung

(1) Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gekennzeichnet sind, sowie Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und b und Nr. 5 dürfen bis zum 31. Dezember 2001 unter Steueraufsicht abweichend von § 8 a Abs. 2 auch in anderen ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen, zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren zu den in § 8 Abs. 2 jeweils vorgesehenen Steuerbegünstigungen verwendet werden. Dies gilt bei Anlagen, die nach dem 1. Januar 1992 errichtet worden sind, erst ab dem ersten Tag des zweiten Jahres, das dem Jahr folgt, in dem die Stromerzeugung am Ort der Errichtung der Anlage aufgenommen wird.

(2) Wer Mineralöl zu begünstigten Zwecken nach Absatz 1 verteilen oder verwenden will, bedarf der Erlaubnis. § 8 Abs. 6 gilt sinngemäß.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Anpassung der Energieversorgung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß für eine befristete Übergangszeit Blockheizkraftwerke zur öffentlichen Versorgung mit Strom und Fernwärme auch dann als ortsfest gelten, wenn sie nicht ausschließlich für eine dauernde Nutzung am Standort der Errichtung ausgelegt sind.“

Artikel 24 b**Änderung des Tabaksteuergesetzes**

Das Gesetz zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für Zigaretten

8,3 Pf je Stück und 24,8 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 11 Pf je Stück;“.

b) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) wenn mehr als 10 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind (Feinschnitt), 30,21 DM je kg und 18,12 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 45 DM je kg,“.

Artikel 24 c**Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung**

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) mit Maßgaben für das Gebiet der ehemaligen DDR durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 16 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 889) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Arbeitgebern, die eine betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse durchführen, ist Beitragsbemessungsgrundlage das Deckungskapital für die laufenden Leistungen (§ 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes) zuzüglich des Zwanzigfachen der nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 1 des Einkommensteuergesetzes errechneten jährlichen Zuwendungen für Leistungsanwärter im Sinne von § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 24 d**Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 88 a Abs. 1 Buchst. b und in § 116 Nr. 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

Artikel 24 e**Änderung des Wohnungsbaugesetzes
für das Saarland**

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsblatt des Saarlandes 1991, S. 273), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 51 b Abs. 1 Buchstabe b wird die Zahl „40“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

Artikel 24 f**Änderung des Wohngeldgesetzes**

(1) Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

Bei einem Haushalt mit	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist						
		bis zum 31. Dezember 1965			ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1977		ab 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1991	ab 1. Januar 1992
		ohne Sammelheizung und ohne Bad oder Duschraum	mit Sammelheizung oder mit Bad oder Duschraum	mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum	sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum		
		Deutsche Mark						
einem Alleinstehenden	I	220	255	310	275	355	380	445
	II	235	270	335	295	380	405	475
	III	250	290	355	315	405	430	505
	IV	270	315	380	340	435	465	545
	V	290	335	410	365	470	500	585
	VI	310	360	440	390	500	535	625
zwei Familienmitgliedern	I	285	330	400	360	460	490	575
	II	305	350	430	380	490	525	615
	III	325	375	455	405	525	555	655
	IV	350	405	495	440	565	600	705
	V	375	435	530	470	605	645	760
	VI	400	465	565	505	650	690	810
drei Familienmitgliedern	I	340	395	480	425	550	585	690
	II	360	420	515	455	585	625	740
	III	385	445	545	485	625	665	785
	IV	415	480	590	525	675	715	850
	V	445	520	635	560	725	770	910
	VI	475	555	675	600	775	825	970
vier Familienmitgliedern	I	395	455	560	495	640	680	800
	II	420	485	595	530	680	725	855
	III	445	520	635	565	725	770	910
	IV	485	560	685	610	785	835	985
	V	520	600	735	655	840	895	1 055
	VI	555	645	785	700	900	955	1 130
fünf Familienmitgliedern	I	450	520	635	565	730	775	910
	II	480	555	680	605	775	825	975
	III	510	590	725	640	825	880	1 035
	IV	550	640	780	695	895	950	1 120
	V	590	685	840	745	960	1 020	1 200
	VI	630	735	895	795	1 025	1 090	1 285
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	I	55	65	80	70	90	95	110
	II	60	70	85	75	100	105	120
	III	65	75	90	80	105	110	125
	IV	70	80	95	85	110	120	135
	V	75	85	105	90	120	125	145
	VI	80	90	110	100	125	135	155

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

„1360—1380
1380—1400
1400—1420“

- b) Folgende Spalten werden angefügt:

540 bis 560	560 bis 580	580 bis 600	600 bis 620	620 bis 640
29	30	31	32	33
464	481	499	516	533
457	474	491	508	525
449	466	483	500	517
442	459	475	492	509
435	451	467	484	500
427	443	460	476	492
420	436	452	468	484
413	428	444	460	476
405	421	437	452	468
398	413	429	444	460
391	406	421	437	452
383	399	414	429	444
376	391	406	421	436
369	384	398	413	428
362	376	391	406	420
354	369	383	398	412
347	361	375	389	404
339	353	367	381	395
332	345	359	373	387
324	338	351	365	378
316	330	343	357	370
309	322	335	348	361
301	314	327	340	353
293	306	319	332	344
286	298	311	323	336
278	290	303	315	327
270	282	294	307	319
262	274	286	298	310
255	266	278	290	302
247	258	270	282	293
239	250	262	273	284
231	242	253	265	276
223	234	245	256	267
214	225	236	247	258
206	217	228	238	249
198	209	219	230	240
190	200	210	221	231
182	192	202	212	222
173	183	193	203	213

540 bis 560	560 bis 580	580 bis 600	600 bis 620	620 bis 640
29	30	31	32	33
165	175	184	194	204
157	166	176	185	195
148	157	167	176	185
140	149	158	167	176
131	140	149	158	167
123	132	140	149	158
114	123	131	140	148
106	114	122	131	139
97	105	113	122	130
89	97	104	112	120
80	88	95	103	111
71	79	86	94	101
63	70	77	85	92
54	61	68	75	82
45	52	59	66	73
37	43	50	57	63
28	34	41	47	54
19	25	32	38	44
10	16	22	28	34
		13	19	25
				15

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

„1920—1940
1940—1960
1960—1980
1980—2000“

- b) Folgende Spalten werden angefügt:

700 bis 720	720 bis 740	740 bis 760	760 bis 780	780 bis 800	800 bis 820
37	38	39	40	41	42
608	625	643	660	677	695
601	618	635	653	670	687
594	611	628	645	662	679
587	604	621	638	655	672
580	597	614	631	647	664
574	590	607	623	640	657
567	583	600	616	633	649
560	576	593	609	625	642
553	569	586	602	618	634
546	562	579	595	611	627
539	555	572	588	604	620
533	549	565	580	596	612
526	542	558	573	589	605
519	535	551	566	582	598
513	528	544	559	575	590
506	521	537	552	568	583

700 bis 720	720 bis 740	740 bis 760	760 bis 780	780 bis 800	800 bis 820
37	38	39	40	41	42
499	515	530	545	561	576
492	508	523	538	554	569
486	501	516	531	547	562
479	494	509	524	539	554
472	487	502	517	532	547
465	480	495	509	524	539
458	473	487	502	517	531
451	466	480	495	509	524
444	458	473	487	501	516
437	451	466	480	494	508
430	444	458	472	486	500
423	437	451	465	479	493
416	430	444	457	471	485
409	423	436	450	464	477
402	416	429	443	456	470
395	409	422	435	449	462
388	401	415	428	441	454
381	394	407	420	433	446
374	387	400	413	426	439
367	380	393	405	418	431
360	373	385	398	411	423
353	366	378	391	403	415
346	359	371	383	395	408
339	351	363	376	388	400
332	344	356	368	380	392
325	337	349	361	373	384
318	330	342	353	365	377
311	323	334	346	357	369
304	315	327	338	350	361
297	308	320	331	342	353
290	301	312	323	335	346
283	294	305	316	327	338
275	287	298	308	319	330
268	279	290	301	312	322
260	271	282	293	304	315
253	264	274	285	296	307
245	256	267	277	288	298
238	248	259	269	280	290
230	240	251	261	271	282
222	233	243	253	263	273
215	225	235	245	255	265
207	217	227	237	247	257
200	209	219	229	239	248
192	201	211	221	230	240
184	194	203	213	222	232
176	186	195	204	214	223
169	178	187	196	206	215
161	170	179	188	197	206
153	162	171	180	189	198
145	154	163	172	181	189

700 bis 720	720 bis 740	740 bis 760	760 bis 780	780 bis 800	800 bis 820
37	38	39	40	41	42
138	146	155	163	172	181
130	138	147	155	164	172
122	130	139	147	155	164
114	122	130	139	147	155
106	114	122	130	138	147
98	106	114	122	130	138
90	98	106	114	122	129
82	90	98	105	113	121
74	82	90	97	105	112
67	74	81	89	96	103
59	66	73	80	87	95
51	58	65	72	79	86
43	49	56	63	70	77
34	41	48	55	62	69
26	33	40	46	53	60
18	25	31	38	44	51
10	17	23	29	36	42
		15	21	27	33
			12	18	25
				10	16

4. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

„2380—2400
2400—2420
2420—2440
2440—2460
2460—2480“

- b) Folgende Spalten werden angefügt:

840 bis 860	860 bis 880	880 bis 900	900 bis 920	920 bis 940	940 bis 960	960 bis 980
43	44	45	46	47	48	49
723	740	758	775	793	810	828
716	733	751	768	785	803	820
709	726	743	760	778	795	812
702	719	736	753	770	787	804
694	711	728	745	762	779	796
687	704	721	738	755	771	788
680	697	713	730	747	764	780
673	689	706	722	739	756	772
665	682	698	715	731	748	764
658	674	690	707	723	740	756
650	666	683	699	715	732	748

840 bis 860	860 bis 880	880 bis 900	900 bis 920	920 bis 940	940 bis 960	960 bis 980
43	44	45	46	47	48	49
643	659	675	691	707	723	740
635	651	667	683	699	715	731
627	643	659	675	691	707	723
620	636	652	668	684	700	715
613	629	645	661	676	692	708
607	622	638	653	669	685	700
600	615	631	646	662	677	693
593	608	623	639	654	670	685
586	601	616	632	647	662	677
579	594	609	624	639	654	670
572	587	602	617	632	647	662
565	580	595	610	625	639	654
558	573	588	602	617	632	647
551	566	581	595	610	624	639
544	559	573	588	602	617	631
538	552	566	581	595	609	624
531	545	559	573	588	602	616
524	538	552	566	580	594	608
517	531	545	559	573	587	601
510	524	538	551	565	579	593
503	517	530	544	558	572	585
496	510	523	537	550	564	578
489	503	516	530	543	557	570
482	495	509	522	536	549	562
475	488	502	515	528	541	555
468	481	495	508	521	534	547
461	474	487	500	513	526	539
454	467	480	493	506	519	532
447	460	473	486	498	511	524
441	453	466	478	491	504	516
434	446	459	471	484	496	509
427	439	451	464	476	489	501
420	432	444	456	469	481	493
413	425	437	449	461	473	485
406	418	430	442	454	466	478
399	411	423	434	446	458	470
392	404	415	427	439	451	462
385	397	408	420	431	443	455
378	389	401	412	424	435	447
371	382	394	405	417	428	439
364	375	387	398	409	420	432
357	368	379	390	402	413	424
350	361	372	383	394	405	416
343	354	365	376	387	398	408
336	347	358	368	379	390	401

840 bis 860	860 bis 880	880 bis 900	900 bis 920	920 bis 940	940 bis 960	960 bis 980
43	44	45	46	47	48	49
329	340	350	361	372	382	393
322	333	343	354	364	375	385
315	326	336	346	357	367	378
308	318	329	339	349	360	370
301	311	321	332	342	352	362
294	304	314	324	334	344	354
287	297	307	317	327	337	347
280	290	299	309	319	329	339
273	282	292	302	312	321	331
266	275	285	294	304	314	323
258	268	277	287	296	306	315
251	261	270	279	289	298	308
244	253	263	272	281	290	300
237	246	255	265	274	283	292
230	239	248	257	266	275	284
223	232	241	250	258	267	276
216	225	233	242	251	260	268
209	217	226	235	243	252	260
202	210	219	227	236	244	253
194	203	211	220	228	236	245
187	196	204	212	220	229	237
180	188	196	205	213	221	229
173	181	189	197	205	213	221
166	174	182	190	197	205	213
159	166	174	182	190	198	205
152	159	167	174	182	190	197
144	152	159	167	174	182	190
137	145	152	159	167	174	182
130	137	145	152	159	166	174
123	130	137	144	152	159	166
116	123	130	137	144	151	158
108	115	122	129	136	143	150
101	108	115	122	128	135	142
94	101	107	114	121	127	134
87	93	100	107	113	120	126
80	86	93	99	105	112	118
73	79	85	91	98	104	110
65	72	78	84	90	96	102
58	64	70	76	82	88	94
51	57	63	69	75	81	87
44	49	55	61	67	73	79
36	42	48	54	59	65	71
29	35	40	46	51	57	63
22	27	33	38	44	49	55
15	20	25	31	36	41	47
	13	18	23	28	34	39
		10	16	21	26	31
				13	18	23
					10	15

5. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

„3120—3140
 3140—3160
 3160—3180
 3180—3200
 3200—3220
 3220—3240
 3240—3260“

b) Folgende Spalten werden angefügt:

960 bis 980	980 bis 1000	1000 bis 1020	1020 bis 1040	1040 bis 1060	1060 bis 1080	1080 bis 1100	1100 bis 1120	1120 bis 1140
48	49	50	51	52	53	54	55	56
827	845	862	880	898	915	933	950	968
821	838	856	873	891	908	926	943	961
814	832	849	866	884	901	919	936	953
808	825	842	860	877	894	911	929	946
801	818	835	853	870	887	904	922	939
794	811	828	846	863	880	897	914	931
788	805	822	839	856	873	890	907	924
781	798	815	832	848	865	882	899	916
774	791	808	824	841	858	875	892	909
767	784	801	817	834	851	867	884	901
760	777	794	810	827	843	860	877	893
754	771	787	804	820	837	853	870	887
748	765	781	797	814	830	847	863	880
742	758	775	791	807	824	840	856	873
736	752	768	785	801	817	833	850	866
730	746	762	778	794	811	827	843	859
724	740	756	772	788	804	820	836	852
718	734	750	766	781	797	813	829	845
712	727	743	759	775	791	807	823	838
705	721	737	753	769	784	800	816	832
699	715	731	746	762	778	793	809	825
693	709	724	740	756	771	787	802	818
687	703	718	734	749	765	780	796	811
681	697	712	727	743	758	773	789	804
675	690	706	721	736	751	767	782	797
669	684	699	715	730	745	760	775	790
663	678	693	708	723	738	753	768	784
657	672	687	702	717	732	747	762	777
651	666	680	695	710	725	740	755	770
645	659	674	689	704	719	733	748	763
639	653	668	683	697	712	727	741	756
632	647	662	676	691	705	720	735	749
626	641	655	670	684	699	713	728	742
620	635	649	663	678	692	707	721	735
614	628	643	657	671	686	700	714	729
608	622	636	651	665	679	693	708	722

960 bis 980	980 bis 1000	1000 bis 1020	1020 bis 1040	1040 bis 1060	1060 bis 1080	1080 bis 1100	1100 bis 1120	1120 bis 1140
48	49	50	51	52	53	54	55	56
602	616	630	644	658	673	687	701	715
596	610	624	638	652	666	680	694	708
590	604	618	632	645	659	673	687	701
584	598	611	625	639	653	667	680	694
578	591	605	619	633	646	660	674	687
572	585	599	612	626	640	653	667	681
565	579	592	606	620	633	647	660	674
559	573	586	600	613	626	640	653	667
553	567	580	593	607	620	633	647	660
547	560	574	587	600	613	627	640	653
541	554	567	580	594	607	620	633	646
535	548	561	574	587	600	613	626	639
529	542	555	568	581	594	607	619	632
523	536	548	561	574	587	600	613	626
517	529	542	555	568	580	593	606	619
511	523	536	549	561	574	587	599	612
504	517	530	542	555	567	580	592	605
498	511	523	536	548	561	573	586	598
492	505	517	529	542	554	566	579	591
486	498	511	523	535	548	560	572	584
480	492	504	517	529	541	553	565	577
474	486	498	510	522	534	546	559	571
468	480	492	504	516	528	540	552	564
462	474	486	497	509	521	533	545	557
456	468	479	491	503	515	526	538	550
450	461	473	485	496	508	520	531	543
444	455	467	478	490	501	513	525	536
437	449	460	472	483	495	506	518	529
431	443	454	466	477	488	500	511	522
425	437	448	459	470	482	493	504	516
419	430	442	453	464	475	486	498	509
413	424	435	446	457	469	480	491	502
407	418	429	440	451	462	473	484	495
401	412	423	434	444	455	466	477	488
395	406	416	427	438	449	460	470	481
389	399	410	421	431	442	453	464	474
382	393	404	414	425	436	446	457	467
376	387	397	408	418	429	440	450	461
370	381	391	402	412	422	433	443	454
364	374	385	395	405	416	426	436	447
358	368	378	389	399	409	419	430	440
352	362	372	382	392	403	413	423	433
346	356	366	376	386	396	406	416	426
340	350	359	369	379	389	399	409	419
333	343	353	363	373	383	393	402	412
327	337	347	357	366	376	386	396	405
321	331	341	350	360	369	379	389	398
315	325	334	344	353	363	372	382	392
309	318	328	337	347	356	366	375	385
303	312	322	331	340	350	359	368	378

960 bis 980	980 bis 1000	1000 bis 1020	1020 bis 1040	1040 bis 1060	1060 bis 1080	1080 bis 1100	1100 bis 1120	1120 bis 1140
48	49	50	51	52	53	54	55	56
297	306	315	324	334	343	352	362	371
291	300	309	318	327	336	346	355	364
284	293	303	312	321	330	339	348	357
278	287	296	305	314	323	332	341	350
272	281	290	299	308	317	325	334	343
266	275	284	292	301	310	319	327	336
260	269	277	286	295	303	312	321	329
254	262	271	279	288	297	305	314	322
248	256	265	273	282	290	299	307	316
241	250	258	267	275	283	292	300	309
235	244	252	260	268	277	285	293	302
229	237	246	254	262	270	278	287	295
223	231	239	247	255	264	272	280	288
217	225	233	241	249	257	265	273	281
211	219	227	234	242	250	258	266	274
205	212	220	228	236	244	251	259	267
198	206	214	222	229	237	245	252	260
192	200	208	215	223	230	238	246	253
186	194	201	209	216	224	231	239	246
180	187	195	202	210	217	225	232	239
174	181	188	196	203	210	218	225	232
168	175	182	189	197	204	211	218	226
162	169	176	183	190	197	204	211	219
155	162	169	176	184	191	198	205	212
149	156	163	170	177	184	191	198	205
143	150	157	164	170	177	184	191	198
137	144	150	157	164	171	177	184	191
131	137	144	151	157	164	171	177	184
125	131	138	144	151	157	164	171	177
118	125	131	138	144	151	157	164	170
112	119	125	131	138	144	150	157	163
106	112	119	125	131	137	144	150	156
100	106	112	118	125	131	137	143	149
94	100	106	112	118	124	130	136	142
88	94	100	106	112	118	124	129	135
81	87	93	99	105	111	117	123	129
75	81	87	93	98	104	110	116	122
69	75	81	86	92	98	103	109	115
63	69	74	80	85	91	97	102	108
57	62	68	73	79	84	90	95	101
51	56	61	67	72	78	83	88	94
45	50	55	60	66	71	76	82	87
38	44	49	54	59	64	70	75	80
32	37	42	47	53	58	63	68	73
26	31	36	41	46	51	56	61	66
20	25	30	35	39	44	49	54	59
14	19	23	28	33	38	43	47	52
	12	17	22	26	31	36	41	45
		11	15	20	24	29	34	38
				13	18	22	27	31
					11	16	20	24
							13	17
								10

6. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

„3540—3560
 3560—3580
 3580—3600
 3600—3620
 3620—3640
 3640—3660“

b) Folgende Spalten werden angefügt:

1100 bis 1120	1120 bis 1140	1140 bis 1160	1160 bis 1180	1180 bis 1200	1200 bis 1220	1220 bis 1240	1240 bis 1260	1260 bis 1280	1280 bis 1300
55	56	57	58	59	60	61	62	63	64
945	962	980	997	1015	1033	1050	1068	1085	1103
938	956	973	991	1008	1026	1043	1061	1078	1096
931	949	966	984	1001	1018	1036	1053	1071	1088
925	942	959	977	994	1011	1029	1046	1063	1081
918	935	952	970	987	1004	1021	1038	1056	1073
911	928	945	962	980	997	1014	1031	1048	1065
904	921	938	955	972	989	1006	1024	1041	1058
897	914	931	948	965	982	999	1016	1033	1050
891	908	925	942	959	976	992	1009	1026	1043
885	902	919	935	952	969	986	1003	1019	1036
879	896	912	929	946	962	979	996	1012	1029
873	889	906	923	939	956	972	989	1006	1022
866	883	900	916	933	949	966	982	999	1015
860	877	893	910	926	943	959	975	992	1008
854	870	887	903	920	936	952	969	985	1001
848	864	880	897	913	929	946	962	978	994
842	858	874	890	907	923	939	955	971	987
836	852	868	884	900	916	932	948	964	980
829	845	861	877	893	909	925	941	957	973
823	839	855	871	887	903	919	935	951	967
817	833	849	865	880	896	912	928	944	960
811	827	842	858	874	890	905	921	937	953
805	820	836	852	867	883	899	914	930	946
799	814	830	845	861	876	892	908	923	939
792	808	823	839	854	870	885	901	916	932
786	802	817	832	848	863	879	894	909	925
780	795	811	826	841	857	872	887	902	918
774	789	804	819	835	850	865	880	896	911
768	783	798	813	828	843	858	874	889	904
761	777	792	807	822	837	852	867	882	897
755	770	785	800	815	830	845	860	875	890
749	764	779	794	809	823	838	853	868	883
743	758	772	787	802	817	832	846	861	876
737	751	766	781	795	810	825	840	854	869
731	745	760	774	789	804	818	833	847	862
724	739	753	768	782	797	811	826	840	855
718	733	747	761	776	790	805	819	834	848
712	726	741	755	769	784	798	812	827	841

1100 bis 1120	1120 bis 1140	1140 bis 1160	1160 bis 1180	1180 bis 1200	1200 bis 1220	1220 bis 1240	1240 bis 1260	1260 bis 1280	1280 bis 1300
55	56	57	58	59	60	61	62	63	64
706	720	734	749	763	777	791	806	820	834
700	714	728	742	756	770	785	799	813	827
693	708	722	736	750	764	778	792	806	820
687	701	715	729	743	757	771	785	799	813
681	695	709	723	737	751	764	778	792	806
675	689	703	716	730	744	758	772	785	799
669	682	696	710	724	737	751	765	778	792
663	676	690	703	717	731	744	758	772	785
656	670	683	697	711	724	738	751	765	778
650	664	677	691	704	717	731	744	758	771
644	657	671	684	697	711	724	738	751	764
638	651	664	678	691	704	717	731	744	757
632	645	658	671	684	698	711	724	737	750
625	638	652	665	678	691	704	717	730	743
619	632	645	658	671	684	697	710	723	736
613	626	639	652	665	678	691	704	716	729
607	620	633	645	658	671	684	697	710	722
601	613	626	639	652	664	677	690	703	715
594	607	620	632	645	658	670	683	696	708
588	601	613	626	639	651	664	676	689	701
582	595	607	620	632	645	657	670	682	695
576	588	601	613	625	638	650	663	675	688
570	582	594	607	619	631	644	656	668	681
563	576	588	600	612	625	637	649	661	674
557	569	582	594	606	618	630	642	654	667
551	563	575	587	599	611	623	635	648	660
545	557	569	581	593	605	617	629	641	653
539	551	562	574	586	598	610	622	634	646
532	544	556	568	580	591	603	615	627	639
526	538	550	561	573	585	597	608	620	632
520	532	543	555	567	578	590	601	613	625
514	525	537	548	560	572	583	595	606	618
508	519	531	542	553	565	576	588	599	611
502	513	524	536	547	558	570	581	592	604
495	507	518	529	540	552	563	574	585	597
489	500	511	523	534	545	556	567	579	590
483	494	505	516	527	538	549	561	572	583
477	488	499	510	521	532	543	554	565	576
471	481	492	503	514	525	536	547	558	569
464	475	486	497	508	518	529	540	551	562
458	469	480	490	501	512	523	533	544	555
452	463	473	484	495	505	516	526	537	548
446	456	467	477	488	499	509	520	530	541
440	450	460	471	481	492	502	513	523	534
433	444	454	464	475	485	496	506	516	527
427	437	448	458	468	479	489	499	510	520
421	431	441	452	462	472	482	492	503	513
415	425	435	445	455	465	475	486	496	506
408	419	429	439	449	459	469	479	489	499
402	412	422	432	442	452	462	472	482	492

1100 bis 1120	1120 bis 1140	1140 bis 1160	1160 bis 1180	1180 bis 1200	1200 bis 1220	1220 bis 1240	1240 bis 1260	1260 bis 1280	1280 bis 1300
55	56	57	58	59	60	61	62	63	64
396	406	416	426	436	445	455	465	475	485
390	400	409	419	429	439	449	458	468	478
384	393	403	413	422	432	442	451	461	471
377	387	397	406	416	425	435	445	454	464
371	381	390	400	409	419	428	438	447	457
365	374	384	393	403	412	422	431	440	450
359	368	378	387	396	406	415	424	434	443
353	362	371	380	390	399	408	417	427	436
346	356	365	374	383	392	401	411	420	429
340	349	358	367	376	386	395	404	413	422
334	343	352	361	370	379	388	397	406	415
328	337	346	354	363	372	381	390	399	408
322	330	339	348	357	366	374	383	392	401
315	324	333	342	350	359	368	376	385	394
309	318	326	335	344	352	361	370	378	387
303	311	320	329	337	346	354	363	371	380
297	305	314	322	331	339	347	356	364	373
291	299	307	316	324	332	341	349	357	366
284	293	301	309	317	326	334	342	351	359
278	286	294	303	311	319	327	335	344	352
272	280	288	296	304	312	321	329	337	345
266	274	282	290	298	306	314	322	330	338
259	267	275	283	291	299	307	315	323	331
253	261	269	277	285	292	300	308	316	324
247	255	263	270	278	286	294	301	309	317
241	248	256	264	271	279	287	294	302	310
235	242	250	257	265	272	280	288	295	303
228	236	243	251	258	266	273	281	288	296
222	230	237	244	252	259	267	274	281	289
216	223	231	238	245	253	260	267	274	282
210	217	224	231	239	246	253	260	268	275
204	211	218	225	232	239	246	253	261	268
197	204	211	218	225	233	240	247	254	261
191	198	205	212	219	226	233	240	247	254
185	192	199	205	212	219	226	233	240	247
179	185	192	199	206	213	219	226	233	240
172	179	186	193	199	206	213	219	226	233
166	173	179	186	193	199	206	212	219	226
160	166	173	180	186	193	199	206	212	219
154	160	167	173	179	186	192	199	205	212
148	154	160	167	173	179	186	192	198	205
141	148	154	160	166	173	179	185	191	198
135	141	147	154	160	166	172	178	184	191
129	135	141	147	153	159	165	171	178	184
123	129	135	141	147	153	159	165	171	177
116	122	128	134	140	146	152	158	164	170
110	116	122	128	133	139	145	151	157	163
104	110	115	121	127	133	138	144	150	156
98	103	109	115	120	126	132	137	143	149
92	97	103	108	114	119	125	130	136	142

1100 bis 1120	1120 bis 1140	1140 bis 1160	1160 bis 1180	1180 bis 1200	1200 bis 1220	1220 bis 1240	1240 bis 1260	1260 bis 1280	1280 bis 1300
55	56	57	58	59	60	61	62	63	64
85	91	96	102	107	113	118	124	129	135
79	84	90	95	101	106	111	117	122	128
73	78	83	89	94	99	105	110	115	121
67	72	77	82	87	93	98	103	108	113
60	65	71	76	81	86	91	96	101	106
54	59	64	69	74	79	84	89	94	99
48	53	58	63	68	73	78	83	87	92
42	47	51	56	61	66	71	76	81	85
35	40	45	50	55	59	64	69	74	78
29	34	39	43	48	53	57	62	67	71
23	28	32	37	41	46	51	55	60	64
17	21	26	30	35	39	44	48	53	57
11	15	19	24	28	33	37	41	46	50
		13	17	22	26	30	35	39	43
			11	15	19	24	28	32	36
					13	17	21	25	29
						10	14	18	22
								11	15

7. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

„3900–3920
 3920–3940
 3940–3960
 3960–3980
 3980–4000“

b) Folgende Spalten werden angefügt:

1240 bis 1260	1260 bis 1280	1280 bis 1300	1300 bis 1320	1320 bis 1340	1340 bis 1360	1360 bis 1380	1380 bis 1400	1400 bis 1420	1420 bis 1440
62	63	64	65	66	67	68	69	70	71
1061	1078	1096	1113	1131	1148	1166	1183	1200	1218
1055	1072	1090	1107	1124	1142	1159	1176	1194	1211
1049	1066	1083	1100	1118	1135	1152	1170	1187	1204
1043	1060	1077	1094	1111	1128	1146	1163	1180	1197
1036	1054	1071	1088	1105	1122	1139	1156	1173	1190
1030	1047	1064	1081	1098	1115	1132	1149	1166	1183
1024	1041	1058	1075	1092	1109	1126	1143	1160	1176
1018	1035	1052	1068	1085	1102	1119	1136	1153	1170
1012	1029	1045	1062	1079	1096	1112	1129	1146	1163
1006	1022	1039	1056	1072	1089	1106	1122	1139	1156
999	1016	1033	1049	1066	1082	1099	1116	1132	1149
993	1010	1026	1043	1059	1076	1092	1109	1125	1142
987	1003	1020	1036	1053	1069	1086	1102	1118	1135
981	997	1013	1030	1046	1063	1079	1095	1112	1128
975	991	1007	1023	1040	1056	1072	1088	1105	1121
968	984	1001	1017	1033	1049	1065	1082	1098	1114
962	978	994	1010	1026	1043	1059	1075	1091	1107
956	972	988	1004	1020	1036	1052	1068	1084	1100
950	965	981	997	1013	1029	1045	1061	1077	1093
943	959	975	991	1007	1023	1038	1054	1070	1086
937	953	969	984	1000	1016	1032	1047	1063	1079
931	946	962	978	994	1009	1025	1041	1056	1072
924	940	956	971	987	1003	1018	1034	1049	1065
918	934	949	965	980	996	1011	1027	1042	1058
912	927	943	958	974	989	1005	1020	1035	1051
906	921	936	952	967	982	998	1013	1029	1044
899	914	930	945	960	976	991	1006	1022	1037
893	908	923	938	954	969	984	999	1015	1030
887	902	917	932	947	962	977	992	1008	1023
880	895	910	925	940	955	970	986	1001	1016
874	889	904	919	934	949	964	979	994	1009
867	882	897	912	927	942	957	972	987	1001
861	876	891	906	920	935	950	965	980	994
855	869	884	899	914	928	943	958	973	987
848	863	878	892	907	922	936	951	965	980
842	857	871	886	900	915	929	944	958	973
836	850	865	879	893	908	922	937	951	966
829	844	858	872	887	901	916	930	944	959
823	837	851	866	880	894	909	923	937	952

1240 bis 1260	1260 bis 1280	1280 bis 1300	1300 bis 1320	1320 bis 1340	1340 bis 1360	1360 bis 1380	1380 bis 1400	1400 bis 1420	1420 bis 1440
62	63	64	65	66	67	68	69	70	71
816	831	845	859	873	887	902	916	930	944
810	824	838	852	867	881	895	909	923	937
803	818	832	846	860	874	888	902	916	930
797	811	825	839	853	867	881	895	909	923
791	804	818	832	846	860	874	888	902	916
784	798	812	826	839	853	867	881	895	909
778	791	805	819	833	846	860	874	888	901
771	785	798	812	826	839	853	867	880	894
765	778	792	805	819	833	846	860	873	887
758	772	785	799	812	826	839	853	866	880
752	765	779	792	805	819	832	846	859	872
745	759	772	785	799	812	825	839	852	865
739	752	765	778	792	805	818	831	845	858
732	745	759	772	785	798	811	824	838	851
726	739	752	765	778	791	804	817	830	843
719	732	745	758	771	784	797	810	823	836
713	725	738	751	764	777	790	803	816	829
706	719	732	745	757	770	783	796	809	822
699	712	725	738	750	763	776	789	802	814
693	706	718	731	744	756	769	782	794	807
686	699	712	724	737	749	762	774	787	800
680	692	705	717	730	742	755	767	780	792
673	686	698	710	723	735	748	760	773	785
667	679	691	704	716	728	741	753	765	778
660	672	684	697	709	721	734	746	758	770
653	666	678	690	702	714	726	739	751	763
647	659	671	683	695	707	719	731	744	756
640	652	664	676	688	700	712	724	736	748
633	645	657	669	681	693	705	717	729	741
627	639	651	662	674	686	698	710	722	734
620	632	644	655	667	679	691	703	714	726
614	625	637	649	660	672	684	695	707	719
607	618	630	642	653	665	677	688	700	711
600	612	623	635	646	658	669	681	692	704
593	605	616	628	639	651	662	674	685	697
587	598	610	621	632	644	655	666	678	689
580	591	603	614	625	637	648	659	670	682
573	585	596	607	618	629	641	652	663	674
567	578	589	600	611	622	633	645	656	667
560	571	582	593	604	615	626	637	648	659
553	564	575	586	597	608	619	630	641	652
546	557	568	579	590	601	612	623	633	644
540	551	561	572	583	594	605	615	626	637
533	544	554	565	576	587	597	608	619	629
526	537	548	558	569	579	590	601	611	622
519	530	541	551	562	572	583	593	604	614
513	523	534	544	555	565	575	586	596	607
506	516	527	537	547	558	568	579	589	599
500	510	520	530	540	551	561	571	582	592
494	503	513	523	533	543	554	564	574	584

1240 bis 1260	1260 bis 1280	1280 bis 1300	1300 bis 1320	1320 bis 1340	1340 bis 1360	1360 bis 1380	1380 bis 1400	1400 bis 1420	1420 bis 1440
62	63	64	65	66	67	68	69	70	71
487	497	507	516	526	536	546	556	567	577
481	491	500	510	519	529	539	549	559	569
475	484	494	503	513	522	532	542	552	562
468	478	487	497	506	515	525	534	544	554
462	471	481	490	499	509	518	527	537	547
456	465	474	483	493	502	511	520	530	539
449	458	468	477	486	495	504	513	523	532
443	452	461	470	479	488	497	506	516	525
437	446	455	464	473	482	491	500	509	518
430	439	448	457	466	475	484	493	502	510
424	433	442	450	459	468	477	486	495	503
418	426	435	444	453	461	470	479	488	496
411	420	429	437	446	455	463	472	480	489
405	414	422	431	439	448	456	465	473	482
399	407	416	424	433	441	450	458	466	475
392	401	409	418	426	434	443	451	459	468
386	394	403	411	419	428	436	444	452	461
380	388	396	404	413	421	429	437	445	454
373	382	390	398	406	414	422	430	438	447
367	375	383	391	399	407	415	423	431	439
361	369	377	385	393	400	408	416	424	432
354	362	370	378	386	394	402	409	417	425
348	356	364	371	379	387	395	403	410	418
342	349	357	365	373	380	388	396	403	411
335	343	351	358	366	373	381	389	396	404
329	337	344	352	359	367	374	382	389	397
323	330	338	345	353	360	367	375	382	390
316	324	331	338	346	353	361	368	375	383
310	317	325	332	339	346	354	361	368	376
304	311	318	325	332	340	347	354	361	368
297	305	312	319	326	333	340	347	354	361
291	298	305	312	319	326	333	340	347	354
285	292	299	306	312	319	326	333	340	347
278	285	292	299	306	313	319	326	333	340
272	279	286	292	299	306	313	319	326	333
266	272	279	286	292	299	306	312	319	326
259	266	273	279	286	292	299	306	312	319
253	260	266	273	279	286	292	299	305	312
247	253	260	266	272	279	285	292	298	305
240	247	253	259	266	272	278	285	291	297
234	240	247	253	259	265	272	278	284	290
228	234	240	246	252	259	265	271	277	283
221	228	234	240	246	252	258	264	270	276
215	221	227	233	239	245	251	257	263	269
209	215	221	227	232	238	244	250	256	262
202	208	214	220	226	232	237	243	249	255
196	202	208	213	219	225	231	236	242	248
190	195	201	207	212	218	224	229	235	241
183	189	195	200	206	211	217	222	228	233
177	183	188	194	199	205	210	215	221	226

1240 bis 1260	1260 bis 1280	1280 bis 1300	1300 bis 1320	1320 bis 1340	1340 bis 1360	1360 bis 1380	1380 bis 1400	1400 bis 1420	1420 bis 1440
62	63	64	65	66	67	68	69	70	71
171	176	182	187	192	198	203	209	214	219
165	170	175	180	186	191	196	202	207	212
158	163	169	174	179	184	189	195	200	205
152	157	162	167	172	177	183	188	193	198
146	151	156	161	166	171	176	181	186	191
139	144	149	154	159	164	169	174	179	184
133	138	143	147	152	157	162	167	172	177
127	131	136	141	146	150	155	160	165	170
120	125	130	134	139	144	148	153	158	162
114	118	123	128	132	137	142	146	151	155
108	112	117	121	126	130	135	139	144	148
101	106	110	115	119	123	128	132	137	141
95	99	104	108	112	117	121	125	130	134
89	93	97	101	106	110	114	118	123	127
82	86	91	95	99	103	107	112	116	120
76	80	84	88	92	96	100	105	109	113
70	74	78	82	86	90	94	98	102	106
63	67	71	75	79	83	87	91	95	99
57	61	65	68	72	76	80	84	88	91
51	54	58	62	66	69	73	77	81	84
44	48	52	55	59	63	66	70	74	77
38	41	45	49	52	56	59	63	67	70
32	35	39	42	46	49	53	56	60	63
25	29	32	35	39	42	46	49	53	56
19	22	26	29	32	36	39	42	46	49
13	16	19	22	26	29	32	35	39	42
		13	16	19	22	25	28	32	35
				12	15	18	21	25	28
						12	15	17	20
								10	13

8. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

„4240–4260
4260–4280
4280–4300
4300–4320“

b) Folgende Spalten werden angefügt:

1360 bis 1380	1380 bis 1400	1400 bis 1420	1420 bis 1440	1440 bis 1460	1460 bis 1480	1480 bis 1500	1500 bis 1520	1520 bis 1540	1540 bis 1560	1560 bis 1580	1580 bis 1600
66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77
1174	1191	1209	1226	1243	1261	1278	1296	1313	1330	1348	1365
1168	1185	1203	1220	1237	1254	1272	1289	1306	1324	1341	1358
1162	1179	1197	1214	1231	1248	1265	1283	1300	1317	1334	1351
1156	1173	1190	1208	1225	1242	1259	1276	1293	1310	1328	1345
1150	1167	1184	1201	1218	1235	1253	1270	1287	1304	1321	1338
1144	1161	1178	1195	1212	1229	1246	1263	1280	1297	1314	1331
1138	1155	1172	1189	1206	1223	1240	1257	1273	1290	1307	1324
1132	1149	1166	1183	1199	1216	1233	1250	1267	1284	1301	1317
1126	1143	1160	1176	1193	1210	1227	1243	1260	1277	1294	1310
1120	1137	1153	1170	1187	1203	1220	1237	1254	1270	1287	1304
1114	1131	1147	1164	1180	1197	1214	1230	1247	1263	1280	1297
1108	1124	1141	1158	1174	1191	1207	1224	1240	1257	1273	1290
1102	1118	1135	1151	1168	1184	1201	1217	1233	1250	1266	1283
1096	1112	1129	1145	1161	1178	1194	1210	1227	1243	1260	1276
1090	1106	1122	1139	1155	1171	1187	1204	1220	1236	1253	1269
1084	1100	1116	1132	1148	1165	1181	1197	1213	1230	1246	1262
1077	1094	1110	1126	1142	1158	1174	1190	1207	1223	1239	1255
1071	1087	1103	1119	1136	1152	1168	1184	1200	1216	1232	1248
1065	1081	1097	1113	1129	1145	1161	1177	1193	1209	1225	1241
1059	1075	1091	1107	1123	1138	1154	1170	1186	1202	1218	1234
1053	1068	1084	1100	1116	1132	1148	1164	1179	1195	1211	1227
1046	1062	1078	1094	1110	1125	1141	1157	1173	1188	1204	1220
1040	1056	1072	1087	1103	1119	1134	1150	1166	1181	1197	1213
1034	1050	1065	1081	1096	1112	1128	1143	1159	1175	1190	1206
1028	1043	1059	1074	1090	1105	1121	1137	1152	1168	1183	1199
1021	1037	1052	1068	1083	1099	1114	1130	1145	1161	1176	1192
1015	1031	1046	1061	1077	1092	1107	1123	1138	1154	1169	1184
1009	1024	1039	1055	1070	1085	1101	1116	1131	1147	1162	1177
1003	1018	1033	1048	1063	1079	1094	1109	1124	1140	1155	1170
996	1011	1027	1042	1057	1072	1087	1102	1118	1133	1148	1163
990	1005	1020	1035	1050	1065	1080	1095	1111	1126	1141	1156
984	999	1014	1029	1044	1059	1074	1089	1104	1119	1134	1149
977	992	1007	1022	1037	1052	1067	1082	1097	1112	1126	1141
971	986	1001	1015	1030	1045	1060	1075	1090	1104	1119	1134
964	979	994	1009	1024	1038	1053	1068	1083	1097	1112	1127
958	973	987	1002	1017	1031	1046	1061	1076	1090	1105	1120
952	966	981	995	1010	1025	1039	1054	1069	1083	1098	1112
945	960	974	989	1003	1018	1032	1047	1062	1076	1091	1105
939	953	968	982	997	1011	1026	1040	1054	1069	1083	1098
932	947	961	975	990	1004	1019	1033	1047	1062	1076	1091
926	940	954	969	983	997	1012	1026	1040	1055	1069	1083

1360 bis 1380	1380 bis 1400	1400 bis 1420	1420 bis 1440	1440 bis 1460	1460 bis 1480	1480 bis 1500	1500 bis 1520	1520 bis 1540	1540 bis 1560	1560 bis 1580	1580 bis 1600
66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77
919	933	948	962	976	990	1005	1019	1033	1047	1062	1076
913	927	941	955	969	984	998	1012	1026	1040	1054	1069
906	920	934	948	963	977	991	1005	1019	1033	1047	1061
900	914	928	942	956	970	984	998	1012	1026	1040	1054
893	907	921	935	949	963	977	991	1005	1019	1033	1046
887	900	914	928	942	956	970	984	997	1011	1025	1039
880	894	908	921	935	949	963	976	990	1004	1018	1032
873	887	901	915	928	942	956	969	983	997	1010	1024
867	880	894	908	921	935	949	962	976	989	1003	1017
860	874	887	901	914	928	942	955	969	982	996	1009
854	867	880	894	907	921	934	948	961	975	988	1002
847	860	874	887	900	914	927	941	954	968	981	994
840	854	867	880	894	907	920	934	947	960	974	987
834	847	860	873	887	900	913	926	940	953	966	979
827	840	853	866	880	893	906	919	932	945	959	972
820	833	846	859	873	886	899	912	925	938	951	964
813	826	839	852	866	879	892	905	918	931	944	957
807	820	833	846	858	871	884	897	910	923	936	949
800	813	826	839	851	864	877	890	903	916	929	942
793	806	819	832	844	857	870	883	896	908	921	934
786	799	812	825	837	850	863	875	888	901	914	926
780	792	805	818	830	843	855	868	881	893	906	919
773	785	798	811	823	836	848	861	873	886	898	911
766	778	791	803	816	828	841	853	866	878	891	903
759	772	784	796	809	821	834	846	858	871	883	896
752	765	777	789	802	814	826	839	851	863	876	888
745	758	770	782	795	807	819	831	844	856	868	880
739	751	763	775	787	800	812	824	836	848	860	873
732	744	756	768	780	792	804	816	829	841	853	865
725	737	749	761	773	785	797	809	821	833	845	857
718	730	742	754	766	778	790	802	814	826	837	849
711	723	735	747	758	770	782	794	806	818	830	842
704	716	728	739	751	763	775	787	798	810	822	834
697	709	721	732	744	756	767	779	791	803	814	826
690	702	713	725	737	748	760	772	783	795	807	818
683	695	706	718	729	741	753	764	776	787	799	810
676	688	699	711	722	734	745	757	768	780	791	803
669	681	692	703	715	726	738	749	760	772	783	795
662	673	685	696	707	719	730	741	753	764	776	787
655	666	678	689	700	711	723	734	745	756	768	779
648	659	670	682	693	704	715	726	738	749	760	771
641	652	663	674	685	696	708	719	730	741	752	763
634	645	656	667	678	689	700	711	722	733	744	755
627	638	649	660	671	682	693	703	714	725	736	747
620	630	641	652	663	674	685	696	707	718	729	739
612	623	634	645	656	667	677	688	699	710	721	731
605	616	627	638	648	659	670	680	691	702	713	723
598	609	620	630	641	651	662	673	683	694	705	715
591	602	612	623	633	644	655	665	676	686	697	707
584	594	605	615	626	636	647	657	668	678	689	699

1360 bis 1380	1380 bis 1400	1400 bis 1420	1420 bis 1440	1440 bis 1460	1460 bis 1480	1480 bis 1500	1500 bis 1520	1520 bis 1540	1540 bis 1560	1560 bis 1580	1580 bis 1600
66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77
577	587	597	608	618	629	639	650	660	671	681	691
569	580	590	600	611	621	632	642	652	663	673	683
562	572	583	593	603	614	624	634	644	655	665	675
555	565	575	586	596	606	616	626	637	647	657	667
548	558	568	578	588	598	608	619	629	639	649	659
541	550	561	571	581	591	601	611	621	631	641	651
535	544	553	563	573	583	593	603	613	623	633	643
528	537	546	556	565	575	585	595	605	615	625	635
522	531	540	549	558	568	577	587	597	607	617	627
515	524	533	542	551	560	570	579	589	599	609	618
509	518	527	535	544	553	562	572	581	591	601	610
503	511	520	529	537	546	555	564	573	583	592	602
496	505	513	522	531	539	548	556	565	575	584	594
490	498	507	515	524	532	541	549	558	567	576	586
483	492	500	509	517	526	534	542	551	559	568	577
477	485	494	502	510	519	527	535	544	552	561	569
470	479	487	495	504	512	520	528	537	545	553	562
464	472	480	489	497	505	513	521	530	538	546	554
458	466	474	482	490	498	506	514	523	531	539	547
451	459	467	475	483	491	499	507	515	523	531	540
445	453	461	469	476	484	492	500	508	516	524	532
438	446	454	462	470	478	485	493	501	509	517	525
432	440	447	455	463	471	479	486	494	502	510	517
425	433	441	448	456	464	472	479	487	495	502	510
419	427	434	442	449	457	465	472	480	488	495	503
413	420	428	435	443	450	458	465	473	480	488	495
406	414	421	428	436	443	451	458	466	473	481	488
400	407	414	422	429	437	444	451	459	466	473	481
393	400	408	415	422	430	437	444	452	459	466	473
387	394	401	408	416	423	430	437	444	452	459	466
380	387	395	402	409	416	423	430	437	444	452	459
374	381	388	395	402	409	416	423	430	437	444	451
367	374	381	388	395	402	409	416	423	430	437	444
361	368	375	382	389	395	402	409	416	423	430	437
355	361	368	375	382	389	395	402	409	416	423	429
348	355	362	368	375	382	388	395	402	409	415	422
342	348	355	362	368	375	381	388	395	401	408	415
335	342	348	355	361	368	374	381	388	394	401	407
329	335	342	348	355	361	368	374	380	387	393	400
322	329	335	341	348	354	361	367	373	380	386	393
316	322	328	335	341	347	354	360	366	373	379	385
309	316	322	328	334	340	347	353	359	365	372	378
303	309	315	321	327	334	340	346	352	358	364	370
297	303	309	315	321	327	333	339	345	351	357	363
290	296	302	308	314	320	326	332	338	344	350	356
284	289	295	301	307	313	319	325	331	337	342	348
277	283	289	295	300	306	312	318	324	329	335	341
271	276	282	288	294	299	305	311	316	322	328	334
264	270	275	281	287	292	298	304	309	315	321	326
258	263	269	274	280	286	291	297	302	308	313	319

1360 bis 1380	1380 bis 1400	1400 bis 1420	1420 bis 1440	1440 bis 1460	1460 bis 1480	1480 bis 1500	1500 bis 1520	1520 bis 1540	1540 bis 1560	1560 bis 1580	1580 bis 1600
66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77
251	257	262	268	273	279	284	290	295	301	306	311
245	250	256	261	266	272	277	283	288	293	299	304
238	244	249	254	260	265	270	276	281	286	291	297
232	237	242	248	253	258	263	268	274	279	284	289
225	231	236	241	246	251	256	261	267	272	277	282
219	224	229	234	239	244	249	254	259	265	270	275
213	217	222	227	232	237	242	247	252	257	262	267
206	211	216	221	226	231	235	240	245	250	255	260
200	204	209	214	219	224	228	233	238	243	248	252
193	198	203	207	212	217	221	226	231	236	240	245
187	191	196	201	205	210	215	219	224	228	233	238
180	185	189	194	198	203	208	212	217	221	226	230
174	178	183	187	192	196	201	205	210	214	218	223
167	172	176	180	185	189	194	198	202	207	211	216
161	165	169	174	178	182	187	191	195	200	204	208
154	159	163	167	171	175	180	184	188	192	197	201
148	152	156	160	164	169	173	177	181	185	189	193
141	145	149	154	158	162	166	170	174	178	182	186
135	139	143	147	151	155	159	163	167	171	175	179
128	132	136	140	144	148	152	156	160	163	167	171
122	126	130	133	137	141	145	149	152	156	160	164
115	119	123	127	130	134	138	142	145	149	153	156
109	113	116	120	124	127	131	134	138	142	145	149
102	106	110	113	117	120	124	127	131	135	138	142
96	99	103	106	110	113	117	120	124	127	131	134
89	93	96	100	103	107	110	113	117	120	124	127
83	86	90	93	96	100	103	106	110	113	116	120
77	80	83	86	89	93	96	99	102	106	109	112
70	73	76	79	83	86	89	92	95	98	102	105
64	67	70	73	76	79	82	85	88	91	94	97
57	60	63	66	69	72	75	78	81	84	87	90
51	53	56	59	62	65	68	71	74	77	80	83
44	47	50	53	55	58	61	64	67	69	72	75
38	40	43	46	49	51	54	57	60	62	65	68
31	34	36	39	42	44	47	50	52	55	58	60
25	27	30	32	35	37	40	43	45	48	50	53
18	21	23	26	28	31	33	36	38	41	43	46
12	14	16	19	21	24	26	28	31	33	36	38
		10	12	14	17	19	21	24	26	28	31
					10	12	14	17	19	21	23
									12	14	16

9. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und der Einleitungstext werden wie folgt gefaßt:

„Wohngeld für acht und mehr Familienmitglieder

(1) Bei einem Haushalt mit acht und mehr Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich“.

b) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

„4560–4580

4580–4600

4600–4620

4620–4640“

c) Folgende Spalten werden angefügt:

1500 bis 1520	1520 bis 1540	1540 bis 1560	1560 bis 1580	1580 bis 1600	1600 bis 1620	1620 bis 1640	1640 bis 1660	1660 bis 1680	1680 bis 1700	1700 bis 1720	1720 bis 1740	1740 bis 1760	Steige- rungs- betrag
73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86
1312	1330	1347	1364	1382	1399	1416	1434	1451	1469	1486	1503	1521	17
1307	1324	1341	1359	1376	1393	1410	1428	1445	1462	1480	1497	1514	17
1301	1318	1335	1353	1370	1387	1404	1422	1439	1456	1473	1490	1508	17
1295	1312	1330	1347	1364	1381	1398	1415	1432	1450	1467	1484	1501	17
1290	1307	1324	1341	1358	1375	1392	1409	1426	1443	1460	1477	1495	17
1284	1301	1318	1335	1352	1369	1386	1403	1420	1437	1454	1471	1488	17
1278	1295	1312	1329	1346	1363	1380	1397	1414	1431	1447	1464	1481	17
1272	1289	1306	1323	1340	1357	1374	1390	1407	1424	1441	1458	1475	17
1266	1283	1300	1317	1334	1350	1367	1384	1401	1418	1434	1451	1468	17
1261	1277	1294	1311	1328	1344	1361	1378	1395	1411	1428	1445	1461	17
1255	1271	1288	1305	1321	1338	1355	1371	1388	1405	1421	1438	1455	16
1249	1266	1282	1299	1315	1332	1349	1365	1382	1398	1415	1431	1448	16
1243	1260	1276	1293	1309	1326	1342	1359	1375	1392	1408	1425	1441	16
1237	1254	1270	1287	1303	1319	1336	1352	1369	1385	1402	1418	1435	16
1231	1248	1264	1280	1297	1313	1330	1346	1362	1379	1395	1411	1428	16
1225	1242	1258	1274	1291	1307	1323	1340	1356	1372	1388	1405	1421	16
1219	1236	1252	1268	1284	1301	1317	1333	1349	1366	1382	1398	1414	16
1213	1230	1246	1262	1278	1294	1310	1327	1343	1359	1375	1391	1407	16
1207	1224	1240	1256	1272	1288	1304	1320	1336	1352	1368	1385	1401	16
1201	1217	1233	1250	1266	1282	1298	1314	1330	1346	1362	1378	1394	16
1195	1211	1227	1243	1259	1275	1291	1307	1323	1339	1355	1371	1387	16
1189	1205	1221	1237	1253	1269	1285	1301	1316	1332	1348	1364	1380	16
1183	1199	1215	1231	1247	1262	1278	1294	1310	1326	1341	1357	1373	16
1177	1193	1209	1224	1240	1256	1272	1287	1303	1319	1335	1350	1366	16
1171	1187	1202	1218	1234	1249	1265	1281	1296	1312	1328	1344	1359	16
1165	1181	1196	1212	1227	1243	1259	1274	1290	1305	1321	1337	1352	16
1159	1174	1190	1205	1221	1236	1252	1268	1283	1299	1314	1330	1345	16
1153	1168	1184	1199	1214	1230	1245	1261	1276	1292	1307	1323	1338	16
1146	1162	1177	1193	1208	1223	1239	1254	1270	1285	1300	1316	1331	16
1140	1156	1171	1186	1202	1217	1232	1248	1263	1278	1293	1309	1324	15
1134	1149	1165	1180	1195	1210	1226	1241	1256	1271	1287	1302	1317	15
1128	1143	1158	1173	1188	1204	1219	1234	1249	1264	1280	1295	1310	15
1121	1137	1152	1167	1182	1197	1212	1227	1242	1258	1273	1288	1303	15
1115	1130	1145	1160	1175	1190	1205	1220	1236	1251	1266	1281	1296	15
1109	1124	1139	1154	1169	1184	1199	1214	1229	1244	1259	1274	1289	15
1103	1117	1132	1147	1162	1177	1192	1207	1222	1237	1252	1266	1281	15
1096	1111	1126	1141	1156	1170	1185	1200	1215	1230	1245	1259	1274	15
1090	1105	1119	1134	1149	1164	1178	1193	1208	1223	1237	1252	1267	15

1500 bis 1520	1520 bis 1540	1540 bis 1560	1560 bis 1580	1580 bis 1600	1600 bis 1620	1620 bis 1640	1640 bis 1660	1660 bis 1680	1680 bis 1700	1700 bis 1720	1720 bis 1740	1740 bis 1760	Steige- rungs- betrag
73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86
1083	1098	1113	1128	1142	1157	1172	1186	1201	1216	1230	1245	1260	14
1077	1092	1106	1121	1136	1150	1165	1179	1194	1209	1223	1238	1252	14
1071	1085	1100	1114	1129	1143	1158	1172	1187	1202	1216	1231	1245	14
1064	1079	1093	1108	1122	1137	1151	1166	1180	1194	1209	1223	1238	14
1058	1072	1087	1101	1115	1130	1144	1159	1173	1187	1202	1216	1231	14
1051	1066	1080	1094	1109	1123	1137	1152	1166	1180	1195	1209	1223	14
1045	1059	1073	1088	1102	1116	1130	1145	1159	1173	1187	1202	1216	14
1038	1052	1067	1081	1095	1109	1123	1138	1152	1166	1180	1194	1209	14
1032	1046	1060	1074	1088	1102	1116	1131	1145	1159	1173	1187	1201	14
1025	1039	1053	1067	1081	1095	1109	1123	1138	1152	1166	1180	1194	14
1018	1032	1046	1060	1074	1088	1102	1116	1130	1144	1158	1172	1186	14
1012	1026	1040	1054	1068	1081	1095	1109	1123	1137	1151	1165	1179	14
1005	1019	1033	1047	1061	1074	1088	1102	1116	1130	1144	1158	1171	14
999	1012	1026	1040	1054	1067	1081	1095	1109	1123	1136	1150	1164	14
992	1006	1019	1033	1047	1060	1074	1088	1102	1115	1129	1143	1156	14
985	999	1013	1026	1040	1053	1067	1081	1094	1108	1122	1135	1149	14
979	992	1006	1019	1033	1046	1060	1073	1087	1101	1114	1128	1141	14
972	985	999	1012	1026	1039	1053	1066	1080	1093	1107	1120	1134	13
965	978	992	1005	1019	1032	1046	1059	1072	1086	1099	1113	1126	13
958	972	985	998	1012	1025	1038	1052	1065	1078	1092	1105	1119	13
951	965	978	991	1005	1018	1031	1045	1058	1071	1084	1098	1111	13
945	958	971	984	998	1011	1024	1037	1050	1064	1077	1090	1103	13
938	951	964	977	990	1004	1017	1030	1043	1056	1069	1082	1096	13
931	944	957	970	983	996	1009	1023	1036	1049	1062	1075	1088	13
924	937	950	963	976	989	1002	1015	1028	1041	1054	1067	1080	13
917	930	943	956	969	982	995	1008	1021	1034	1047	1060	1072	13
910	923	936	949	962	975	988	1000	1013	1026	1039	1052	1065	13
903	916	929	942	955	967	980	993	1006	1019	1031	1044	1057	13
896	909	922	935	947	960	973	986	998	1011	1024	1036	1049	13
890	902	915	927	940	953	965	978	991	1003	1016	1029	1041	13
883	895	908	920	933	945	958	971	983	996	1008	1021	1034	12
876	888	901	913	926	938	951	963	976	988	1001	1013	1026	12
869	881	893	906	918	931	943	956	968	981	993	1005	1018	12
861	874	886	899	911	923	936	948	960	973	985	998	1010	12
854	867	879	891	904	916	928	941	953	965	977	990	1002	12
847	860	872	884	896	908	921	933	945	957	970	982	994	12
840	852	865	877	889	901	913	925	938	950	962	974	986	12
833	845	857	869	881	894	906	918	930	942	954	966	978	12
826	838	850	862	874	886	898	910	922	934	946	958	970	12
819	831	843	855	867	879	890	902	914	926	938	950	962	12
812	823	835	847	859	871	883	895	907	919	930	942	954	12
804	816	828	840	852	863	875	887	899	911	923	934	946	12
797	809	821	832	844	856	868	879	891	903	915	926	938	12
790	802	813	825	837	848	860	872	883	895	907	918	930	12
783	794	806	817	829	841	852	864	875	887	899	910	922	11
775	787	798	810	822	833	845	856	868	879	891	902	914	11
768	780	791	802	814	825	837	848	860	871	883	894	906	11
761	772	784	795	806	818	829	840	852	863	875	886	897	11
753	765	776	787	799	810	821	833	844	855	867	878	889	11
746	757	769	780	791	802	814	825	836	847	859	870	881	11

1500 bis 1520	1520 bis 1540	1540 bis 1560	1560 bis 1580	1580 bis 1600	1600 bis 1620	1620 bis 1640	1640 bis 1660	1660 bis 1680	1680 bis 1700	1700 bis 1720	1720 bis 1740	1740 bis 1760	Steige- rungs- betrag
73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86
739	750	761	772	783	795	806	817	828	839	850	862	873	11
731	742	754	765	776	787	798	809	820	831	842	853	865	11
724	735	746	757	768	779	790	801	812	823	834	845	856	11
716	727	738	749	760	771	782	793	804	815	826	837	848	11
709	720	731	742	753	763	774	785	796	807	818	829	840	11
701	712	723	734	745	756	766	777	788	799	810	821	831	11
694	705	716	726	737	748	759	769	780	791	802	812	823	11
686	697	708	719	729	740	751	761	772	783	793	804	815	10
679	690	700	711	721	732	743	753	764	774	785	796	806	10
671	682	692	703	714	724	735	745	756	766	777	787	798	10
664	674	685	695	706	716	727	737	748	758	769	779	789	10
656	667	677	687	698	708	719	729	739	750	760	771	781	10
649	659	669	680	690	700	711	721	731	742	752	762	773	10
641	651	661	672	682	692	703	713	723	733	744	754	764	10
633	643	654	664	674	684	694	705	715	725	735	745	756	10
626	636	646	656	666	676	686	696	707	717	727	737	747	10
618	628	638	648	658	668	678	688	698	708	718	728	739	10
610	620	630	640	650	660	670	680	690	700	710	720	730	10
604	612	622	632	642	652	662	672	682	692	702	711	721	10
597	606	614	624	634	644	654	664	673	683	693	703	713	10
590	599	608	616	626	636	646	655	665	675	685	694	704	10
583	592	601	609	618	628	637	647	657	666	676	686	696	9
577	585	594	602	611	619	629	639	648	658	668	677	687	9
570	578	587	595	604	612	621	630	640	649	659	669	678	9
563	571	580	588	597	605	614	622	632	641	650	660	669	9
556	565	573	581	590	598	606	615	623	632	642	651	661	9
549	558	566	574	583	591	599	607	616	624	633	643	652	9
543	551	559	567	575	584	592	600	608	617	625	634	643	9
536	544	552	560	568	577	585	593	601	609	617	625	634	9
529	537	545	553	561	569	577	585	593	602	610	618	626	9
522	530	538	546	554	562	570	578	586	594	602	610	618	8
515	523	531	539	547	555	563	571	579	587	594	602	610	8
509	516	524	532	540	548	556	563	571	579	587	595	602	8
502	510	517	525	533	541	548	556	564	572	579	587	595	7
495	503	510	518	526	533	541	549	556	564	572	579	587	7
488	496	503	511	519	526	534	541	549	556	564	572	579	7
481	489	496	504	511	519	526	534	541	549	556	564	571	7
475	482	489	497	504	512	519	527	534	541	549	556	564	7
468	475	482	490	497	504	512	519	526	534	541	549	556	7
461	468	475	483	490	497	504	512	519	526	534	541	548	7
454	461	468	476	483	490	497	504	512	519	526	533	540	7
447	454	461	468	476	483	490	497	504	511	518	525	533	7
440	447	454	461	468	475	482	490	497	504	511	518	525	7
433	440	447	454	461	468	475	482	489	496	503	510	517	7
426	433	440	447	454	461	468	475	482	488	495	502	509	7
420	426	433	440	447	454	460	467	474	481	488	495	501	7
413	419	426	433	440	446	453	460	467	473	480	487	494	6
406	412	419	426	432	439	446	452	459	466	472	479	486	6
399	405	412	419	425	432	438	445	452	458	465	471	478	6
392	398	405	411	418	424	431	437	444	450	457	464	470	6

1500 bis 1520	1520 bis 1540	1540 bis 1560	1560 bis 1580	1580 bis 1600	1600 bis 1620	1620 bis 1640	1640 bis 1660	1660 bis 1680	1680 bis 1700	1700 bis 1720	1720 bis 1740	1740 bis 1760	Steige- rungs- betrag
73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86
385	391	398	404	411	417	424	430	436	443	449	456	462	6
378	384	391	397	404	410	416	423	429	435	442	448	454	6
371	377	384	390	396	403	409	415	421	428	434	440	446	6
364	370	377	383	389	395	401	408	414	420	426	432	439	6
357	363	370	376	382	388	394	400	406	412	418	425	431	6
350	356	362	369	375	381	387	393	399	405	411	417	423	6
343	349	355	361	367	373	379	385	391	397	403	409	415	6
336	342	348	354	360	366	372	378	384	389	395	401	407	6
330	335	341	347	353	359	364	370	376	382	388	393	399	6
323	328	334	340	345	351	357	363	368	374	380	386	391	6
316	321	327	333	338	344	349	355	361	366	372	378	383	6
309	314	320	325	331	336	342	348	353	359	364	370	375	6
302	307	313	318	324	329	335	340	346	351	357	362	368	5
295	300	305	311	316	322	327	333	338	343	349	354	360	5
288	293	298	304	309	314	320	325	330	336	341	346	352	5
281	286	291	296	302	307	312	317	323	328	333	339	344	5
274	279	284	289	294	300	305	310	315	320	325	331	336	5
267	272	277	282	287	292	297	302	307	313	318	323	328	5
260	265	270	275	280	285	290	295	300	305	310	315	320	5
253	258	262	267	272	277	282	287	292	297	302	307	312	5
246	250	255	260	265	270	275	280	285	289	294	299	304	5
238	243	248	253	258	262	267	272	277	282	286	291	296	5
231	236	241	246	250	255	260	265	269	274	279	283	288	5
224	229	234	238	243	248	252	257	262	266	271	275	280	5
217	222	226	231	236	240	245	249	254	258	263	268	272	5
210	215	219	224	228	233	237	242	246	251	255	260	264	5
203	208	212	216	221	225	230	234	239	243	247	252	256	5
196	200	205	209	213	218	222	226	231	235	239	244	248	5
189	193	198	202	206	210	215	219	223	227	232	236	240	4
182	186	190	195	199	203	207	211	215	220	224	228	232	4
175	179	183	187	191	195	200	204	208	212	216	220	224	4
168	172	176	180	184	188	192	196	200	204	208	212	216	4
161	165	169	173	176	180	184	188	192	196	200	204	208	4
154	157	161	165	169	173	177	181	185	188	192	196	200	4
146	150	154	158	162	165	169	173	177	181	184	188	192	4
139	143	147	150	154	158	162	165	169	173	177	180	184	4
132	136	140	143	147	150	154	158	161	165	169	172	176	4
125	129	132	136	139	143	146	150	154	157	161	164	168	3
118	121	125	128	132	135	139	142	146	149	153	156	160	3
111	114	118	121	124	128	131	135	138	141	145	148	152	3
104	107	110	114	117	120	124	127	130	134	137	140	144	3
97	100	103	106	110	113	116	119	123	126	129	132	136	3
89	93	96	99	102	105	108	112	115	118	121	124	127	3
82	85	88	91	95	98	101	104	107	110	113	116	119	3
75	78	81	84	87	90	93	96	99	102	105	108	111	3
68	71	74	77	80	83	85	88	91	94	97	100	103	3
61	64	66	69	72	75	78	81	84	86	89	92	95	3
53	56	59	62	65	67	70	73	76	79	81	84	87	3
46	49	52	54	57	60	63	65	68	71	73	76	79	3
39	42	44	47	50	52	55	58	60	63	65	68	71	2
32	34	37	40	42	45	47	50	52	55	57	60	63	2
25	27	30	32	35	37	40	42	44	47	49	52	54	2
17	20	22	25	27	29	32	34	37	39	41	44	46	2
10	13	15	17	20	22	24	26	29	31	33	36	38	2
			10	12	14	16	19	21	23	25	28	30	2
							11	13	15	17	20	22	2
											12	14	2

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei einem Haushalt mit mehr als acht Familienmitgliedern gilt Absatz 1 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Es ist von einem monatlichen Familieneinkommen auszugehen, das sich für das neunte und zehnte Familienmitglied um je 340 Deutsche Mark und für jedes weitere Familienmitglied um je 380 Deutsche Mark ermäßigt.
2. Bei einer nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigenden Miete oder Belastung von mehr als 1 760 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 20 Deutsche Mark der nach Anwendung der Nummer 1 sich aus Absatz 1 Spalte 85 ergebende Betrag um einen Steigerungsbetrag nach Absatz 1 Spalte 86 erhöht.
3. Bei einem nach Nummer 1 ermäßigten monatlichen Familieneinkommen von mehr als 4 640 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 20 Deutsche Mark der nach Anwendung der Nummern 1 und 2 sich ergebende Betrag um 5 Deutsche Mark vermindert. Wohngeld unter 10 Deutsche Mark wird nicht gewährt.“

10. Die Anlagen 9 und 10 entfallen.

11. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 31 Abs. 4 Nr. 2, § 32 Abs. 6 Satz 1, § 35 Abs. 2 Nr. 1, § 36 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 1 und 3 sowie Satz 4 Buchstaben a und b und § 42 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Anlagen 1 bis 10“ durch die Worte „Anlagen 1 bis 8“ ersetzt.

(2) Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann die Anlagen 1 bis 8 des Wohngeldgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 25

**Neufassung der betroffenen Gesetze
und Rechtsverordnungen,
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut der durch einen Artikel dieses Gesetzes geänderten Gesetze in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Für die durch Artikel 7 geänderte Rechtsverordnung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der auf Artikel 7 beruhende Teil der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung kann durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 25

**Neufassung der betroffenen Gesetze
und Rechtsverordnungen,
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

(1) unverändert

(2) Für die durch Artikel 1 a, 1 c, 7 und 10 geänderten Rechtsverordnungen gilt Absatz 1 entsprechend.

Die auf Artikel 1 a, 1 c, 7 und 10 beruhenden Teile der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung und der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz können durch Rechtsverordnung geändert werden.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 26**Artikel 26****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(1) unverändert

(2) Artikel 8 Nr. 2 Buchstaben a und c tritt mit Wirkung vom 22. Dezember 1990 in Kraft. Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Artikel 19 Nr. 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Artikel 8 Nr. 3 bis 6 sowie Artikel 9 und 10 treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe a und f tritt mit Wirkung vom 22. Dezember 1990 in Kraft. Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe e **und Artikel 20 a** treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. **Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe b, c und d**, Artikel 19 Nr. 1, **1 a** und 2 sowie **Artikel 24 a Nr. 1 bis 5 und 7**, die Nummer **7** nur, soweit sie den neuen § 16 Abs. 1 und 2 des Mineralölsteuergesetzes betrifft, **treten** am 1. Januar 1992 in Kraft. Artikel 8 Nr. 3 bis **5 und 6 Buchstabe b** sowie Artikel 9 und 10 treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dankward Buwitt, Manfred Hampel, Hermann Rind und Wilfried Seibel

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

a) Steueränderungsgesetz 1992

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 — StÄndG 1992) — Drucksache 12/1108 — wurde in der 42. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. September 1991 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, den Innenausschuß, den Sportausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie und Senioren, den Ausschuß für Frauen und Jugend, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, den EG-Ausschuß und an den Haushaltsausschuß überwiesen, an letzteren auch zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung.

Der Ausschuß für Verkehr, der Ausschuß für Frauen und Jugend, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und der EG-Ausschuß haben am 16. Oktober 1991 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, der Haushaltsausschuß hat sein Mitberatungsvotum zu der Vorlage am 17. Oktober 1991 abgegeben, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat am 29. Oktober, der Innenausschuß, der Sportausschuß, der Rechtsausschuß, der Ausschuß für Familie und Senioren, der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau haben die Vorlage am 30. Oktober 1991 beraten. Der Ausschuß für Wirtschaft hat sein Votum am 6. November 1991 beschlossen. Der Auswärtige Ausschuß hat auf eine Beratung der Vorlage verzichtet. Über die Beratung des Gesetzentwurfs nach § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß dem Plenum unmittelbar berichten.

Der mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen inhaltsgleiche Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entlastung und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992) — Drucksache 12/1368 — wurde in der 52. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Oktober 1991 an dieselben Ausschüsse überwiesen wie der Koalitionsentwurf.

Der Finanzausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurf am 16. und 30. Oktober 1991 sowie am 6. November 1991 befaßt. Am 9. Oktober 1991 hat er eine öffentliche Anhörung zum gesamten Gesetzentwurf und am 17. Oktober 1991 zu einzelnen Aspekten durchgeführt.

b) Antrag zum Familienlastenausgleich

Der Antrag der Fraktion der SPD „Für einen verfassungsmäßigen und gerechten Familienlastenausgleich“ — Drucksache 12/320 — wurde dem Finanzausschuß in der 23. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. April 1991 federführend und dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuß für Familie und Senioren, dem Ausschuß für Frauen und Jugend und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage am 22. Mai 1991 behandelt, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 16. Oktober 1991. Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat seine Stellungnahme zu der Vorlage am 19. Juni 1991 abgegeben, während der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Familie und Senioren ihre Voten zu dem Antrag am 30. Oktober 1991 beschlossen haben.

Der Finanzausschuß hat den Antrag am 16. und 30. Oktober 1991 sowie am 6. November 1991 beraten. Außerdem war der Antrag zusammen mit dem Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1992 Gegenstand einer öffentlichen Anhörung am 9. Oktober 1991.

c) Bericht des Bundesrechnungshofes

Der Bericht des Bundesrechnungshofes gemäß § 99 BHO über Vorsteuererstattungen bei der Gründung von Familienpersonengesellschaften in der Land- und Forstwirtschaft — Drucksache 12/1040 — wurde dem Finanzausschuß in der 50. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 1991 zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sein Votum zu der Vorlage am 29. Oktober 1991 abgegeben, der Haushaltsausschuß hat am 30. Oktober 1991 dazu votiert. Der Finanzausschuß hat den Bericht am 16. und 30. Oktober 1991 sowie am 6. November 1991 beraten.

2. Inhalt der Vorlagen

a) Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 — StÄndG 1992)

Allgemeines

Der Gesetzentwurf, der sowohl von den Koalitionsfraktionen (Drucksache 12/1108) als auch von der Bundesregierung (Drucksache 12/1368) eingebracht worden ist, zielt insbesondere auf folgendes ab:

- auf eine Fortentwicklung des Familienlastenausgleichs,
- auf eine strukturelle Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen,
- auf eine Angleichung der direkten und indirekten Steuern in der EG,
- auf einen Ausgleich der aufgrund der Verbesserungen des Familienlastenausgleichs und der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen entstehenden Steuermindereinnahmen durch den Abbau von Steuervergünstigungen und besonderer steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten sowie durch eine Einschränkung der degressiven Abschreibung von Wirtschaftsgebäuden,
- auf sonstige Maßnahmen.

Fortentwicklung des Familienlastenausgleichs

Der Verbesserung des Familienlastenausgleichs dienen die folgenden in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen:

- Erhöhung des steuerlichen Kinderfreibetrags von 3 024 DM auf 4 104 DM,
- Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen als Außergewöhnliche Belastung, und zwar für Personen unter 18 Jahre von 3 024 DM auf 4 104 DM und für Personen über 18 Jahre von 5 400 DM auf 6 300 DM,
- Anhebung des Kindergeldes für Erstkinder von 50 DM auf 70 DM monatlich,
- Erhöhung des Kindergeldzuschlags von bis zu 48 DM monatlich auf bis zu 65 DM.

Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen

Eine günstigere Ausgestaltung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Staffelung der Meßzahlen bei der Gewerbebesteuerung im Anschluß an den Freibetrag von 36 000 DM, die bereits in den neuen Bundesländern gilt, ab 1993 auch bei Einzelunternehmen und

Personengesellschaften im bisherigen Bundesgebiet,

- Aufhebung der in den neuen Bundesländern für die Jahre 1991 und 1992 ausgesetzten Gewerbesteuer im gesamten Bundesgebiet ab 1993,
- Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung mit Entlastungswirkung bei der betrieblichen Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer ab 1993,
- Erweiterung der Begünstigung des inländischen Betriebsvermögens bei der Vermögensteuer durch eine Erhöhung des Freibetrags für das Betriebsvermögen von 125 000 DM auf 500 000 DM und eine Verdoppelung des Bewertungsabschlags für das Betriebsvermögen von 25 v. H. auf 50 v. H. ab 1993.

Angleichung der direkten und indirekten Steuern in der EG

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Mutter-Tochter-Richtlinie in vollem Umfang und die Fusionsrichtlinie soweit wie derzeit möglich in nationales Recht umgesetzt werden, so daß erstmals in der EG ein auf Gemeinschaftsrecht basierendes Außensteuerrecht auf dem Gebiet der direkten Steuern entsteht. Im einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Absenkung der Kapitalertragsteuer für inländische Schachteldividenden an in anderen EG-Staaten ansässige Muttergesellschaften von 15 v. H. auf 5 v. H. für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1996 und auf 0 v. H. ab 1. Juli 1996 sowie Ausweitung der Anrechnung ausländischer Steuern auf ausländische Schachteldividenden an inländische Muttergesellschaften,
- Regelung für die steuerneutrale Einbringung von Unternehmensanteilen und den steuerneutralen Austausch von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen.

Der Steuerrechtsharmonisierung in der EG dient auch die Anhebung der Umsatzsteuer (vgl. weiter unten).

Ausgleich der Steuermindereinnahmen

Der Ausgleich der aufgrund der Verbesserungen des Familienlastenausgleichs und der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen entstehenden Steuermindereinnahmen soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Einschränkung des Verlustausgleichs bei Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften,
- Streichung der Steuerfreiheit von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen, vor dem 1. Januar 1955 ausgegebenen Wertpapieren,
- Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs der Zuwendungen von Trägerunternehmen an betriebliche Unterstützungskassen, soweit es sich um überhöhte Zuwendungen handelt,

- Verringerung der degressiven Abschreibung von Betriebsgebäuden von 10 v. H. auf 7 v. H.,
- Begrenzung der Steuervergünstigungen für selbstgenutztes Wohneigentum auf Steuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte bis 120 000/240 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete),
- Wegfall des Freibetrags von 2 000 DM/4 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) bei Land- und Forstwirten ab Einkommen über 50 000 DM/100 000 DM,
- Ablösung der Steuerfreiheit bei der Überlassung von Vermögensbeteiligungen der Arbeitnehmer durch eine Lohnsteuerpauschalierung mit 19 v. H. der begünstigten Vorteile bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 1 000 DM je Arbeitnehmer,
- Einschränkung des steuersparenden Einsatzes von Lebensversicherungen im Zusammenhang mit Finanzierungsmodellen durch sog. Policendarlehen,
- Einbeziehung des Altersübergangsgelds in den Progressionsvorbehalt,
- Wegfall der Steuerermäßigung des § 34 e EStG bei sog. Schätzungslandwirten,
- Anhebung des Lohnsteuer-Pauschsatzes bei geringfügig Beschäftigten von 15 v. H. auf 19 v. H.,
- Anhebung des Lohnsteuer-Pauschsatzes bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen von 15 v. H. auf 19 v. H.,
- Nichtverlängerung der Sonderabschreibungen für die Land- und Forstwirtschaft (§§ 76 bis 78 EStDV) über das Wirtschaftsjahr 1991/92 hinaus,
- Eindämmung bestimmter Gestaltungsmöglichkeiten im Außensteuerrecht durch eine Durchgriffsbesteuerung hinsichtlich des Einkommens und Vermögens ausländischer Gesellschaften mit Kapitalanlagecharakter,
- Aufhebung der Gewerbeertragsteuerermäßigung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr,
- Anhebung des Regelsteuersatzes bei der Umsatzsteuer von 14 v. H. auf 15 v. H. unter Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes von 7 v. H.,
- Aufhebung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung sog. überzähliger Kraftfahrzeuganhänger,
- Einbeziehung der Motorboote in die Kraftfahrzeugbesteuerung,
- Aufhebung der erhöhten Absetzungen für Schutzräume,
- Auszahlung der Bausparprämie nicht mehr jährlich, sondern erst bei Zuteilung des Bausparvertrags,
- Verringerung der Gewerbesteuerumlage um 55 v. H. und Erhöhung der Leistungen des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zugunsten der Gemeinden.

Sonstige Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die als Folge der Rechtsprechung und zur Anpassung des Steuerrechts an die wirtschaftliche Entwicklung als notwendig erachtet werden:

- Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs bei von Organen der EG festgesetzten Geldbußen,
- Verlängerung des Freibetrags von 90 000 DM bei der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs über den 31. Dezember 1991 hinaus, zugleich Anhebung der Einkommensgrenzen von 24 000 DM/48 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 27 000 DM/54 000 DM,
- Verlängerung des Freibetrags von 120 000 DM bei der Veräußerung oder Entnahme von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zur Abfindung weichender Erben über den 31. Dezember 1991 hinaus, zugleich Erhöhung der Einkommensgrenzen von 24 000 DM/48 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 27 000 DM/54 000 DM,
- Verlängerung des Freibetrags von 90 000 DM bei der Veräußerung oder Entnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Tilgung von Alt-schulden über den 31. Dezember 1992 hinaus, zugleich Erhöhung der Einkommensgrenzen von 24 000 DM/48 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 27 000 DM/54 000 DM,
- Hinzurechnung von Sondervergütungen der Untergesellschaft an die Gesellschafter der Obergesellschaft auch bei mehrstöckigen Personengesellschaften,
- Erweiterung des § 17 EStG zur Erfassung der Fälle der verdeckten Einlage von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft,
- Abzug der ausländischen Steuern bei der Ermittlung der Einkünfte anstelle des Abzugs vom Gesamtbetrag der Einkünfte,
- Anhebung der Grenze für Jahreszahler bei der Lohnsteuer-Anmeldung von 600 DM auf 1 200 DM,
- Anhebung der für die Befreiung von der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen maßgebenden Betragsgrenze von 600 DM auf 1 000 DM,
- Neuregelung der Besteuerung der Umsätze von Geldspielgeräten (bereits durch BMF-Schreiben mit Wirkung ab 1. Juli 1991 geregelt).

b) Antrag zum Familienlastenausgleich

In ihrem Antrag „Für einen verfassungsmäßigen und gerechten Familienlastenausgleich“ — Drucksache 12/320 — schlägt die Fraktion der SPD folgende Neukonzeption des Familienlastenausgleichs vor:

- Ablösung des Kinderfreibetrags, der einkommensabhängigen Kürzung des Kindergeldes und des Kindergeldzuschlags durch ein einheitliches Kindergeld von mindestens 200 DM pro Monat, wobei

eine Erhöhung des Kindergeldes auf 250 DM angestrebt wird,

- Einführung eines Familienzuschlags für kinderreiche Familien in Höhe von 100 DM pro Monat und Kind ab dem vierten Kind,
- Begrenzung des Splittingvorteils für Bruttoeinkommen ab jährlich 100 000 DM,
- Einführung der sog. Finanzamtslösung, d. h. Verrechnung des Kindergeldes mit der Lohn- und Einkommensteuer und ggf. Auszahlung des Kindergeldes durch das Finanzamt.

Die Fraktion der SPD kritisiert in dem Antrag, daß die verfassungsrechtlich notwendige, rückwirkende Korrektur der Kinderfreibeträge — die inzwischen durch das Steueränderungsgesetz 1991 erfolgt ist — nur die noch nicht bestandskräftigen Fälle erfaßt (hat).

c) Bericht des Bundesrechnungshofes

In dem Bericht des Bundesrechnungshofes gemäß § 99 BHO über Vorsteuererstattungen bei der Gründung von Familienpersonengesellschaften in der Land- und Forstwirtschaft — Drucksache 12/1040 — wird festgestellt, daß durch bestimmte Konstruktionen in diesem Bereich erhebliche Vorsteuererstattungen erzielt werden können. Dies geschieht dadurch, daß der Durchschnittsatzbesteuerung unterliegende Land- und Forstwirte ihren Betrieb in eine mit Angehörigen zu gründende Personengesellschaft einbringen, der sie die Werte der einzubringenden Wirtschaftsgüter einschließlich Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Die Landwirte haben diese Umsatzsteuer nicht abzuführen. Die Personengesellschaften entscheiden sich im Rahmen eines Wahlrechts für die Regelbesteuerung und erzielen damit einen erheblichen Vorsteuererstattungsanspruch, ohne daß sich an den tatsächlichen Verhältnissen etwas verändert hat.

3. Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf insbesondere folgende Anliegen geäußert:

- Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für die Unterbringung von Kindern in Kindergärten,
- bei rückgedeckten Unterstützungskassen steuerliche Anerkennung von Prämienerrhöhungen zur Dynamisierung der Leistungen, soweit höhere Leistungen am Schluß des Wirtschaftsjahres bereits zugesagt worden sind,
- Aufhebung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse,
- grundlegende Neugestaltung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohnungseigentums durch
 - = Umstellung der progressionsabhängigen Steuerbegünstigung nach § 10 e EStG auf einen progressionsunabhängigen Abzug von der Steuerschuld,
 - = Einbeziehung der gesamten Anschaffungskosten des Grund und Bodens in die Bemessungsgrundlage von höchstens 330 000 DM,
 - = degressive Ausgestaltung des Steuerabzugs (3,0 v. H. der Bemessungsgrundlage im Erstjahr, je 2,5 v. H. in den drei Folgejahren, je 1,5 v. H. in den folgenden vier Jahren),
 - = Auszahlung/Vergütung die Steuerschuld übersteigender Förderbeträge,
 - = Absenkung des Höchstbetrags der Bemessungsgrundlage bei Altbauten von 330 000 DM auf 150 000 DM,
 - = Verzicht auf die vorgesehene Beschränkung der steuerlichen Wohneigentumsförderung auf Steuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte bis 120 000 DM/240 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete),
 - = Anhebung des Baukindergelds von 1 000 DM auf 1 200 DM und Verlängerung dieser Vergünstigung auf 10 Jahre, wobei das Baukindergeld in einem Zeitraum von bis zu 15 Jahren ausbezahlt werden kann,
 - = Auszahlung/Vergütung die Steuerschuld übersteigenden Baukindergeldes.
- Verlängerung der Freibeträge für Land- und Forstwirte nach § 14 a EStG nicht bis einschließlich 1995, sondern nur bis einschließlich 1993,
- Anhebung des monatlichen Kindergeldes für Erstkinder nicht von 50 DM auf 70 DM, sondern auf 125 DM, dafür Verzicht auf die Erhöhung des Kinderfreibetrags von 3 024 DM auf 4 104 DM und dementsprechend Verzicht auf die Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen für Personen unter 18 Jahre,
- Sozialversicherungsfreiheit des geldwerten Vorteils bis 1 000 DM (neuer § 40 c EStG) durch Änderung der Arbeitsentgeltverordnung,
- Verzicht auf die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer im bisherigen Bundesgebiet und Erhebung der Gewerbekapitalsteuer auch im Beitrittsgebiet ab 1993; Verzicht auf die Einführung gestaffelter Steuermeßzahlen bei der Gewerbeertragsteuer auch im bisherigen Bundesgebiet, Wegfall dieser Staffelung bei den Unternehmen im Beitrittsgebiet ab 1993; Verzicht auf die Aufhebung der Gewerbeertragsteuerermäßigung für Handelsschiffe im internationalen Verkehr ab 1992,
- Verzicht auf die Erhöhung des Regelsteuersatzes bei der Umsatzsteuer von 14 v. H. auf 15 v. H.,
- Verzicht auf die steuerliche Entlastung des Betriebsvermögens, d. h. Verzicht auf die Über-

nahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung sowie Verzicht auf die Erhöhung des Freibetrags und des Bewertungsabschlags beim Betriebsvermögen,

- Verzicht auf den Wegfall der Stundungszinsen bei der Erbschaftsteuer beim Übergang von Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen,
- Verzicht auf die Einbeziehung der Motorboote in die Kraftfahrzeugbesteuerung,
- Verzicht auf die Aufhebung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung sog. überzähliger Anhänger,
- Schaffung einer Regelung, die sicherstellt, daß das im Beitrittsgebiet erwirtschaftete Feuerschutzsteueraufkommen auch diesem Gebiet zufließt,
- Verzicht auf das Erfordernis, außergerichtliche Rechtsbehelfsentscheidungen formell zuzustellen,
- Abzug des steuerlichen Pauschbetrags für Behinderte bei der Einkommensberechnung für das Kindergeld,
- Verzicht auf die Regelung, die Bausparprämie nicht mehr jährlich, sondern erst bei der Zuteilung des Bausparvertrags auszuzahlen,
- Erweiterung der Fördertatbestände im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, Erhöhung der Fördersätze nach diesem Gesetz auch für die alten Bundesländer,
- Verzicht auf die Befristung der Erhöhung der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz,
- Wiedereinführung der Gasölbetriebsbeihilfe für den öffentlichen Personennahverkehr und Finanzierung dieser Beihilfe aus dem zweckgebundenen Teil des Mineralölsteueraufkommens,
- Verstetigung der Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ für die Jahre 1992 bis 1994 auf dem Niveau des Jahres 1991 (35 Mrd. DM) zu Lasten des Bundes.

Darüber hinaus hat der Bundesrat um Prüfung folgender Fragen gebeten:

- Ablösung des Lohnsteuer-Jahresausgleichsverfahrens durch eine Antragsveranlagung zur Einkommensteuer,
- Einbeziehung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften in die Gewerbe- und Vermögensteuerbefreiung,
- Wegfall der Grunderwerbsteuer bei Grundstücksübertragungen aus ehemaligem Volkseigentum auf Gebietskörperschaften im Beitrittsgebiet,
- Verzicht auf die derzeitige Absenkung des Kindergeldes für das zweite Kind.

4. Anhörungen

Im Rahmen der Beratung des Entwurfs eines Steueränderungsgesetzes 1992 hat der Ausschuß vier Anhörungen durchgeführt:

- Am 9. Oktober 1991 zum Gesetzentwurf insgesamt und zu dem Antrag der Fraktion der SPD zum Familienlastenausgleich,
- am 17. Oktober 1991 zu den Fragen
 - = der Wettbewerbssituation zwischen Erdgas und Heizöl,
 - = einer Anpassung der Tabaksteuerstruktur und
 - = zum steuerlichen Teil der Beschlüsse der Bundesregierung vom 16. Oktober 1991 zur Förderung des Wohnungsbaus.

a) Anhörung zum Gesetzentwurf allgemein und zu dem Antrag der Fraktion der SPD zum Familienlastenausgleich am 9. Oktober 1991

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelexperten hatten Gelegenheit, in der Anhörung am 9. Oktober 1991 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 — StÄndG 1992) Stellung zu nehmen:

Deutsche Bundesbank

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Ifo — Institut für Wirtschaftsforschung

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

HWWA — Institut für Wirtschaftsforschung

Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung

Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung

Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel

Kommission zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze

Institut für Finanzen und Steuern

Wissenschaftliche Kommission Betriebswirtschaftlicher Steuerlehrer

im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft

Prof. Dr. Otto Gandenberger, Universität München

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Deutscher Landkreistag

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Deutscher Städtetag

Deutscher Industrie- und Handelstag

Bundesverband der Deutschen Industrie

Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand

Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer

Bundesverband mittelständische Wirtschaft

Bundesverband der Selbständigen
 Europaverband der Selbständigen
 Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
 Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
 Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
 Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft
 Präsidium des Bundes der Steuerzahler
 Bundessteuerberaterkammer
 Deutscher Steuerberaterverband
 Bundesverband der Steuerberater
 Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine
 Wirtschaftsprüferkammer
 Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
 Deutscher Anwalt-Verein
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
 Verband der Lebensversicherungsunternehmen
 Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung
 Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
 Institut der versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersvorsorge
 Zentraler Kreditausschuß
 Verband Deutscher Hypothekenbanken
 Bundesverband der freien Berufe
 Deutscher Familienverband
 Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
 Familienbund der Deutschen Katholiken
 Verband alleinstehender Mütter und Väter
 Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
 Bundesverband Freier Wohnungsunternehmen
 Wohnbund, Verband zur Förderung Wohnungspolitischer Initiativen
 Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen
 Verband der privaten Bausparkassen
 Institut Wohnen und Umwelt
 Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
 Deutsches Volksheimstättenwerk e. V.
 Katholischer Siedlungsdienst e. V.
 Bundesverband Deutscher Siedler und Eigenheimer e. V.
 Bundesvereinigung Deutscher Heimstätten e. V.
 Gesamtverband der Wohnungswirtschaft e. V.

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.
 Deutscher Siedlerbund e. V.
 Deutscher Bauernverband
 Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen
 Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft
 Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften
 Bundesverbände des Deutschen Güterkraftverkehrs
 Verband Deutscher Reeder
 Deutscher Motoryachtverband
 Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände
 Union der Leitenden Angestellten
 Versicherungs-Makler-Verband e. V.
 Deutscher Segler-Verband
 Deutsche Liga für das Kind
 ADAC
 Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschiffahrt e. V.
 Kommissariat der deutschen Bischöfe

b) Anhörung zur Wettbewerbssituation zwischen Erdgas und Heizöl am 17. Oktober 1991

Im Kontext des Entwurfs des Steueränderungsgesetzes 1992 hat der Finanzausschuß am 17. Oktober 1991 eine öffentliche Anhörung zur Wettbewerbssituation zwischen Erdgas und Heizöl durchgeführt, die auf eine Entschließung des Deutschen Bundestages bei der Verabschiedung des Solidaritätsgesetzes am 14. Mai 1991 (Drucksache 12/561 S. 3) zurückging. Bei dieser Veranstaltung wurden gehört:

Mineralölwirtschaftsverband
 Interessengemeinschaft Mittelständischer Mineralölverbände
 Gesamtverband des Deutschen Brennstoffhandels
 Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft
 Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung
 Verband kommunaler Unternehmen
 Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft
 Außenhandelsverband für Mineralöl
 Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Bundeskartellamt

c) Anhörung zu einer Anpassung der Tabaksteuerstruktur am 17. Oktober 1991

Auch diese öffentliche Anhörung basierte auf einer im Zusammenhang mit dem Solidaritätsgesetz am 14. Mai 1991 vom Deutschen Bundestag verabschie-

deten Entschließung. An dieser Anhörung nahmen teil:

Verband der Cigarettenindustrie
Verband der Deutschen Rauchtobakindustrie
Bundesverband Deutscher Tabakwarengroßhändler und Automatenaufsteller
Bundesverband des Tabakwaren-Einzelhandels

d) Anhörung zum steuerlichen Teil der Beschlüsse der Bundesregierung zur Förderung des Wohnungsbaus vom 16. Oktober 1991

An der öffentlichen Anhörung zum steuerlichen Teil der Beschlüsse des Bundeskabinetts zur Förderung des Wohnungsbaus vom 16. Oktober 1991 nahmen die folgenden Verbände teil:

Verband der Privaten Bausparkassen
Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen
Familienbund der Deutschen Katholiken
Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
Bundesverband Freier Wohnungsunternehmen
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
Gesamtverband der Wohnungswirtschaft
Deutsches Volksheimstättenwerk
Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
Wohnbund, Verband zur Förderung Wohnungspolitischer Initiativen
Ring Deutscher Makler

Die Ergebnisse dieser vier öffentlichen Anhörungen sind in die Ausschußberatungen eingeflossen und haben zum Teil ihren Niederschlag in dem vom Ausschuß verabschiedeten Gesetzentwurf gefunden. Die stenographischen Mitschriften dieser Anhörungen und die dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen sind der Öffentlichkeit zugänglich.

5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Steueränderungsgesetz 1992

Auswärtiger Ausschuß

Der Auswärtige Ausschuß hat einvernehmlich beschlossen, von einer Beratung der Vorlage in Drucksache 12/1108 abzusehen.

Innenausschuß

Der Innenausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, dem Gesetzentwurf (Drucksache 12/1108) zuzustimmen.

Sportausschuß

Die Mitberatung des Sportausschusses betrifft Artikel 17 des Gesetzentwurfs Drucksache 12/1108 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes für Motorboote).

Der Sportausschuß hat in seiner 11. Sitzung am 30. Oktober 1991 zu Artikel 17 mehrheitlich folgenden Beschluß gefaßt:

Der Sportausschuß schlägt dem federführenden Finanzausschuß vor, in Artikel 17 den Abschnitt II (§§ 19 bis 30) zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Motorbootsteuer stellt keinen Subventionsabbau dar. Wohl führte sie zu einer unverhältnismäßigen Aufblähung von Verwaltungsstrukturen. Damit würden die erhofften Mehreinnahmen nicht erzielt werden.

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich zu dem Gesetzentwurf – Drucksache 12/1108 verbunden mit der Drucksache 12/1368 – keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken.

Wirtschaftsausschuß

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 16. Sitzung am 6. November 1991 den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in Drucksache 12/1108 und den Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 12/1368 in der durch die vorgelegten Umdrucke (Formulierungshilfen) veränderten Fassung mehrheitlich, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, bei einer Enthaltung, bei einer Gegenstimme der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Nichtteilnahme der Fraktion der SPD an der Abstimmung, angenommen.

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf, Drucksache 12/1108, in seiner Sitzung am 29. Oktober 1991 – mit der Maßgabe der in der Anlage beigefügten und einstimmig angenommenen Änderungsanträge Nummer 1 bis 4 – mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltungen und Gegenstimmen aus den Reihen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Der Ausschuß hat weiterhin einvernehmlich beschlossen, auf eine Beratung der Drucksache 12/1368 zu verzichten.

Änderungsantrag Nr. 1**1. Änderung****Artikel 1****Änderung des Einkommensteuergesetzes**

5a. In § 6 c Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gebäuden“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „gehören“ das Wort „oder“ sowie in einer neuen Zeile die Worte „lebendem Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Zusammenhang mit einer Betriebsumstellung“ angefügt.

46. § 52 wird wie folgt geändert:

...

ha) In Absatz 9 a wird die Zahl „1989“ durch die Zahl „1991“ ersetzt.

2. Begründung*Zu 5. Buchstabe a*

Nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte haben anders als buchführende Land- und Forstwirte nach geltendem Recht nicht die Möglichkeit, Gewinne aus der Veräußerung von lebendem Inventar (Vieh) im Zusammenhang mit einer Betriebsumstellung teilweise erfolgsneutral auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu übertragen. Dies erschwert bei nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirten den Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft (z. B. die Aufgabe der Milcherzeugung). Mit der Änderung werden nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte, was die Veräußerung von lebendem Inventar im Zusammenhang mit einer Betriebsumstellung angeht, den buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten gleichgestellt.

Zu 46. Doppelbuchstabe ha

Regelung zur zeitlichen Anwendung der Änderung in § 6 c EStG.

Einstimmig angenommen

Änderungsantrag Nr. 2**1. Änderung****Artikel 1****Änderung des Einkommensteuergesetzes**

14. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) — wie bisher —

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Freibetrag kommt auch dann in Betracht, wenn zum Betrieb ein forstwirtschaftlicher Teilbetrieb gehört und dieser nicht mitveräußert, sondern als eigenständiger Betrieb vom Steuerpflichtigen fortgeführt wird. In diesem Falle ermäßigt sich der Freibetrag auf den Teil, der dem Verhältnis des tatsächlich entstandenen Veräußerungsgewinns zu dem bei einer Veräußerung des ganzen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erzielbaren Veräußerungsgewinn entspricht.“

c) — wie Buchstabe b des Regierungsentwurfs —

2. Begründung

Die Prüfung aufgrund der Bitte des Ausschusses des Bundesrats hat ergeben, daß der Freibetrag für den veräußerten oder aufgegebenen landwirtschaftlichen Betrieb auch dann — allerdings nur anteilig — gewährt werden kann, wenn der forstwirtschaftliche Teilbetrieb vom Steuerpflichtigen fortgeführt wird. Auf die Begründung des Bundesrats wird Bezug genommen.

Einstimmig angenommen

Änderungsantrag Nr. 3**1. Änderung****Artikel 1****Änderung des Einkommensteuergesetzes**

27. § 34 e Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich vorbehaltlich des Absatzes 2 um die Einkommensteuer, die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, höchstens jedoch um 2 000 Deutsche Mark, wenn der Gewinn des im Veranlagungszeitraums beginnenden Wirtschaftsjahrs weder geschätzt noch nach § 13 a ermittelt worden ist und den Betrag von 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

2. Begründung

Der Ausschuß übernimmt das Anliegen des Bundesrats, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, die Steuerermäßigung schon dann zu gewähren, wenn ein bisheriger sog. Schätzlandwirt bei abweichendem Wirtschaftsjahr lediglich in dem zweiten Wirtschaftsjahr, das dem Gewinn des Veranlagungszeitraums zugrunde liegt, zur Gewinnermittlung durch Buchführung oder Einnahme-Überschuß-Rechnung übergeht.

Einstimmig angenommen

Änderungsantrag Nr. 4**1. Änderung****Artikel 8****Änderung des Umsatzsteuergesetzes****5. § 24 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:**

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf fünf vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf fünfzehn vom Hundert,
3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auf achtundeneinhalb vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Umsätze im Rahmen einer Betriebsveräußerung unterliegen nicht der Steuer. Eine Betriebsveräußerung im Sinne des Satzes 2 liegt vor, wenn ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder Teilbetrieb übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird, auch wenn einzelne Wirtschaftsgüter davon ausgenommen werden. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf fünf vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf achtundeneinhalb vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:**

„(3) § 24 Abs. 1 gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1992 in folgender Fassung:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, aus-

genommen Sägewerkserzeugnisse, auf fünf vom Hundert,

2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf vierzehn vom Hundert,
3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auf acht vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Umsätze im Rahmen einer Betriebsveräußerung unterliegen nicht der Steuer. Eine Betriebsveräußerung im Sinne des Satzes 2 liegt vor, wenn ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder Teilbetrieb übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird, auch wenn einzelne Wirtschaftsgüter davon ausgenommen werden. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf fünf vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf acht vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.“

b) Die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.**2. Begründung**

Durch die Änderung des § 24 UStG werden die Umsätze im Rahmen der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs einschließlich des Einbringens in eine Gesellschaft von der Durchschnittssatzbesteuerung ausgenommen. Zugleich wird bestimmt, daß diese Umsätze nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Die Gesetzesänderung entspricht einer Anregung des Bundesrechnungshofs. Der Bundesrechnungshof hat in seinem Bericht gemäß § 99 BHO (Drucksache 12/1040) festgestellt, daß

- die Gründung von Familienpersonengesellschaften in der Landwirtschaft zu erheblichen Vorsteuererstattungen bei der Gesellschaft geführt hat, ohne daß der einbringende Landwirt die entsprechende Umsatzsteuer abzuführen hatte, und
- die Finanzverwaltung dieser Gestaltung mit der bisherigen Fassung des § 24 UStG sowie mit den abgabenrechtlichen Möglichkeiten des § 42 AO nicht wirksam begegnen konnte.

Die Änderung soll die unerwünschten Steuervorteile verhindern. Sie stellt andererseits sicher, daß sich

keine steuerlichen Nachteile ergeben, wenn der Erwerber des Betriebs die Durchschnittsatzbesteuerung fortführt. Die Vorschrift greift auch dann ein, wenn der bisherige Betriebsinhaber Teile des Betriebsvermögens zurückbehält, z. B. wenn er die Grundstücke lediglich vermietet oder verpachtet. Sie erstreckt sich nicht auf einzelne Hilfsgeschäfte (z. B. Verkauf eines gebrauchten Traktors).

Durch die Änderung des § 28 Abs. 3 UStG in Verbindung mit der Vorschrift über das Inkrafttreten in Artikel 26 Abs. 2 des Steueränderungsgesetzes 1992 wird erreicht, daß die Änderung der Durchschnittsatzbesteuerung bereits zum 1. Januar 1992 wirksam wird.

Einstimmig angenommen

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

In dem Bestreben, zu verhindern, daß die Bereitschaft der Arbeitgeber, Arbeitnehmer am Unternehmensvermögen zu beteiligen, sinkt, hat der Ausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, daß auf die Änderung des § 19a EStG verzichtet werden kann. Mit dieser Maßgabe hat der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1108 — anzunehmen. Dabei hat er einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die in Artikel 14 Nr. 3 des Entwurfs vorgesehene Mitbestimmungsklausel ausdrücklich begrüßt und damit zum Ausdruck gebracht, daß es sozialpolitisch nicht zu vertreten wäre, wenn grenzüberschreitende Unternehmenskonzentrationen, die bei deutschen Unternehmen zu einem Verlust oder Wechsel ihres Mitbestimmungsstatus führen, auch noch steuerlich begünstigt würden.

Ausschuß für Familie und Senioren

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 1991 den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1108 — unter Einbeziehung des textidentischen Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 12/1368 beraten und folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Ausschuß schlägt dem federführenden Finanzausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die aus dem als Anlage 1 beigefügten Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 29. Oktober 1991 ersichtlichen Änderungen zu empfehlen.

2. Im übrigen schlägt der Ausschuß dem federführenden Finanzausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme zu empfehlen.

Die ebenfalls beigefügten Anträge der Fraktion der SPD (Anlagen 2 bis 5) wurden vom Ausschuß mit der Stimmenmehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Anlage 1

Beschlußempfehlung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Ausschuß für Familie und Senioren des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1992

Der Ausschuß für Familie und Senioren empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß, folgenden Änderungsantrag zu beschließen:

1. In Artikel 19 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der nach § 33b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes für das nach Absatz 3 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr abgezogene Behinderten-Pauschbetrag für ein Kind, für das der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 erhöht worden ist,“

- b) In Absatz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. der für das nach Absatz 3 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr bei der Besteuerung nach ausländischem Steuerrecht abgezogene dem Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Betrag für ein Kind, für das der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 erhöht worden ist,“

2. In Artikel 26 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1“ ersetzt durch „Nr. 1, 1a“.

Begründung

Die erhöhte Unterhaltsbelastung des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten durch ein behindertes Kind ist so schwerwiegend, daß sie nicht durch die der allgemeinen Unterhaltsbelastung typisierend Rechnung tragenden Kinderkomponente des für die Kindergeldminderung maßgeblichen Freibetrages nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG hinreichend berücksichtigt wird. Sie soll daher für Leistungszeiten ab Januar 1992 zusätzlich durch einen Abzug in Höhe des einkommensteuerrechtlich für das Kind zugebilligten Behinderten-Pauschbetrages berücksichtigt werden. Dieser zusätzlichen Berücksichtigung bedarf es nicht für behinderte Kinder, für die nicht die Kinderkomponente des Freibetrages, sondern nach § 11 Abs. 2 Nr. 3a BKGG der Abzug der individuellen Unterhaltsbeträge in Betracht kommt, da dieser Abzug auch die behinderungsbedingte Unterhaltslast berücksichtigt.

Der Mehraufwand, der durch die vorgeschlagenen Änderungen zu erwarten ist, läßt sich mangels Zahlenmaterials nicht quantifizieren. Er dürfte 1 bis 2 Mio. DM jährlich nicht überschreiten.

Anlage 2

Formulierungshilfe
SPD-Fraktion

Umdruck Nr. 2

zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 – StÄndG 1992)

Stichwort: Steuerfreiheit von Kindergartenzuschüssen des Arbeitgebers

1. Änderung

Artikel 1

Änderung des EStG

Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) Nach Nummer 32 wird folgende Nummer 33 eingefügt:

„33. Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen;“

b) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden die neuen Buchstaben e bis g.

Anlage 3

Formulierungshilfe
SPD-Fraktion

Umdruck Nr. 10 c

zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 – StÄndG 1992)

Stichwort: Hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse

1. Änderung

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

9. § 10 wird wie folgt geändert:

oa) In Absatz 1 wird Nummer 8 gestrichen.

Anlage 4

Formulierungshilfe
SPD-Fraktion

Umdruck Nr. 10 j

zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 – StÄndG 1992)

Stichwort: Schulgeld

1. Änderung

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

9. § 10 wird wie folgt geändert:

oa) In Absatz 1 wird am Ende der Nummer 8 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die folgende Nummer 9 gestrichen.

Anlage 5

SPD-Bundestagsfraktion
im Ausschuß Familie und Senioren

Entschließungsantrag

zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 — StÄndG 1992)
— Drucksache 12/1108 —
(Reform des Familienlastenausgleiches)

Der Ausschuß Familie und Senioren des Deutschen Bundestages wolle beschließen:

I. Der Ausschuß Familie und Senioren stellt fest:

Der heutige Familienlastenausgleich ist in höchstem Maße ungerecht, undurchschaubar und bürokratisch. Die Kinderfreibeträge führen dazu, daß die steuerliche Entlastung mit steigendem Einkommen wächst. Während ein Spitzenverdiener aus dem Kinderfreibetrag für sein Kind eine Entlastung in Höhe von monatlich 134 DM bekommt, erhält ein Geringverdiener lediglich 48 DM. Daß diese Ungerechtigkeit nicht stärker kritisiert wird, liegt daran, daß sie in den komplizierten Regeln des Steuerrechts versteckt ist.

Durch die Einführung eines einheitlichen Kindergeldes würde dem Staat jedes Kind wieder gleich viel wert. Außerdem würde das derzeitige undurchschaubare und komplizierte Nebeneinander von steuerlichen Kinderfreibeträgen, einkommensabhängigen Kürzungen des Kindergeldes und Kindergeldzuschlägen, das zu unnötiger Bürokratie und Doppelarbeit bei Bürgern und Behörden führt, durch eine einfache und übersichtliche Kindergeldregelung ersetzt.

Die Bundesregierung hat jedoch die Absicht, ihren falschen und ungerechten Weg fortzusetzen, indem sie die Kinderfreibeträge weiter anheben und das Kindergeld völlig unzureichend nur für das erste Kind erhöhen will. Durch die geplante Anhebung des Kinderfreibetrages würde die Bevorzugung der Kinder von Spitzenverdienern um bisher 86 DM im Monat auf monatlich 114 DM weiter vergrößert: Künftig bekäme ein Spitzenverdiener für sein Kind 178 DM im Monat, während der Geringverdienende für sein Kind nur 64 DM erhielte. Der Familienlastenausgleich würde damit noch ungerechter als er heute schon ist.

II. Der Ausschuß Familie und Senioren des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung auf, endlich einen kinderfreundlichen, gerechten und einfachen Familienlastenausgleich zu verwirklichen und 1992 folgende Maßnahmen einzuleiten:

1. Die ungerechten Kinderfreibeträge, die einkommensabhängigen Kürzungen des Kindergeldes sowie die Kindergeldzuschläge werden durch ein einheitliches Kindergeld von monatlich 230 DM für jedes Kind ersetzt. Der Familienlastenausgleich wird dadurch wirksamer und

gerechter gestaltet, ohne daß zusätzliche öffentliche Mittel erforderlich sind. Bis 1995 wird im Rahmen der finanzpolitischen Möglichkeiten die Erhöhung des Kindergeldes auf 250 DM im Monat für jedes Kind angestrebt. Nach der sogenannten Finanzamtslösung wird die Steuerzahlung unmittelbar um das Kindergeld vermindert. Das bedeutet: Eine Familie mit Kindern wird pro Kind monatlich 230 DM (ab 1995: 250 DM) bzw. jährlich 2 760 DM (ab 1995: 3 000 DM) weniger Lohnsteuer zahlen als ein Ehepaar ohne Kinder. Wer gar keine Steuern zahlt, bekommt das Kindergeld vom Finanzamt ausbezahlt.

2. Der besonderen Situation kinderreicher Familien wird mit der Einführung eines zusätzlichen Familienzuschlags Rechnung getragen. Der Familienzuschlag beträgt für eine Familie mit vier Kindern 100 DM im Monat und erhöht sich für jedes weitere Kind um zusätzlich 100 DM im Monat.
3. Der ungerecht hohe Splittingvorteil für Höchstverdiener wird für Bruttoeinkommen von jährlich 100 000 DM und mehr begrenzt. Die dadurch gewonnenen finanziellen Mittel werden für die Leistungsverbesserungen zugunsten der Familien mit Kindern umgeschichtet.
4. Die Finanzamtslösung muß für die Länder und die Gemeinden kostenneutral ausgestaltet werden.

Ausschuß für Frauen und Jugend

Dem Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

Die Abstimmung bezieht sich sowohl auf den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 12/1108 — als auch auf den textgleichen Regierungsentwurf — BR-Drucksache 522/91.

Ausschuß für Verkehr

Dem federführenden Finanzausschuß wird aus verkehrspolitischer Sicht empfohlen, den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1108 — wie folgt zu ändern:

1. Zu Artikel 6 und 7 (§§ 11 und 36 GewStG, § 22 GewStDV)
 - a) In Artikel 6 sind in Nummer 8 Buchstabe c und in Nummer 14 der Buchstabe g solange nicht in Kraft zu setzen, solange die Streichung der Gewerbesteuer nicht verbindlich beschlossen ist.
 - b) In Artikel 7 ist Nummer 4 solange nicht in Kraft zu setzen, solange die Streichung der Gewerbesteuer nicht verbindlich beschlossen ist.

Begründung

Die Ermäßigung der Steuermeßzahlen für Handelsschiffe im internationalen Verkehr ist keine Subvention. Vielmehr wird hierdurch in gewerbesteuerlich sachgerechter Weise (Äquivalenzprinzip) berücksichtigt, daß die Erträge von Handelsschiffen zum Teil fast ausschließlich im Ausland erwirtschaftet werden. Jedenfalls wird die inländische Infrastruktur kaum belastet. Deshalb sind Schifffahrtserträge und Schifffahrtsvermögen von jeher steuerlich (Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen- und Gewerbesteuer) begünstigt worden.

Die Reeder sind bereits durch den Subventionsabbau betroffen. Die Finanzbeiträge von bisher 130 Mio. DM jährlich werden abgeschmolzen und ab 1993 überhaupt nicht mehr gewährt.

Wird die gewerbesteuerliche Ermäßigung gestrichen, so besteht die Gefahr, daß ein Teil der Unternehmen mit einer Sitzverlegung reagiert. Dadurch würden nicht nur die durch die Gesetzesänderung angestrebten Mehreinnahmen ausbleiben, sondern aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen würde das Besteuerungsrecht in diesen Fällen ganz verlorengehen. Denn bei der Schifffahrt ist lediglich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung maßgebend und nicht das Vorhandensein einer Betriebsstätte. Zumindest wäre zu befürchten, daß wieder mehr Schiffe ausgeflaggt werden, dem erst jüngst durch das sog. Zweite Seeschiffsregister entgegengewirkt werden sollte.

Die Erhöhung der Steuermeßzahlen für Handelsschiffe soll Zug um Zug mit dem Wegfall der Gewerbesteuer im Rahmen der Unternehmenssteuerreform einhergehen.

2. Zu Artikel 17 Nr. 4 bis 7 (KraftStG)

In Artikel 17 sind die Nummern 4, 5, 6 und 7 zu streichen.

Begründung

Die Sonderregelung des § 10 KraftStG wurde mit Inkrafttreten des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1979 eingeführt.

Hierdurch wurde dem Fahrzeughalter neben der individuellen Einzelbesteuerung jedes zum Straßenverkehr zugelassenen Anhängers die Möglichkeit gegeben, für die Zugmaschine auf Antrag einen sich nach dem höchstzulässigen Gesamtgewicht des mitgeführten Anhängers bemessenden Anhängerzuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 zu entrichten; in diesem Fall wird für die Anhänger Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben, solange sie ausschließlich hinter Zugmaschinen mitgeführt werden, für die eine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird.

Diese Besteuerungsform trägt dem heutigen schnellen und rationellen Ladeverkehr Rechnung. Insbesondere die modernen Umschlagtechnologien in den Seehäfen, die auch im Interesse der internationalen Wettbewerbsfähigkeit auf hohe Schnelligkeit ausge-

legt sind, machen es erforderlich, daß der einzelnen Zugmaschine eine Mehrzahl von Anhängern zugeordnet wird, von denen sich allerdings nur jeweils einer im Verkehr befinden kann. Dies gilt besonders für den Transport mit Containern.

Mit dieser Besteuerungsform reduziert sich im Prinzip die Steuerbelastung auf den Anhänger, der hinter dem ziehenden Kraftfahrzeug für den eigentlichen Transport eingesetzt ist, während Anhänger, die jeweils für Ent- und Beladevorgänge vorgehalten werden, davon frei sind.

Durch das mit der Regelung des § 10 KraftStG geschaffene System ist mithin sichergestellt, daß über diese Besteuerung eine ausreichende Abgeltung der tatsächlich verursachten Wegekosten erreicht wird. Die Anhängerzuschlagsregelung stellt daher auch keine Subvention dar.

Auch angesichts der Tatsache, daß in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Nutzfahrzeuge im Vergleich mit den angrenzenden Nachbarstaaten ohnehin am höchsten belastet werden, ist eine weitere steuerliche Mehrbelastung der deutschen Fuhrunternehmer, die die Abschaffung des Anhängerzuschlages mit sich bringen würde, nicht vertretbar. Diese Überbesteuerung verschlechterte die Lage der deutschen Fuhrunternehmer gegenüber den Wettbewerbern aus den Nachbarländern, die zudem mit erheblichen staatlichen Zuschüssen ausgestattet werden, in unerträglichem Maße.

Die gegenwärtige deutsche Regelung steht im Einklang mit den Vorschlägen der EG zur Harmonisierung der Kraftfahrzeugsteuerstrukturen.

3. Zu Artikel 17 (Änderung KraftStG)

In Artikel 17 ist Abschnitt II (§§ 19 bis 30) zu streichen.

Begründung

Der Deutsche Bundestag hält die vorgesehene Besteuerung motorbetriebener Wasserfahrzeuge nicht für berechtigt. Sie stellt keinen Subventionsabbau des Bundes dar. Die Steuerhoheit würde den Ländern zustehen, obwohl eine Vielzahl von Wasserfahrzeugen ausschließlich die Bundeswasserstraßen befährt. Im Hinblick auf die Einführung der Steuer einschließlich der notwendigen Voraussetzungen, insbesondere für den Verwaltungsvollzug, bestehen zahlreiche Probleme, die bis zum vorgesehenen Inkrafttretenstermin des Steueränderungsgesetzes 1992 nicht mehr gelöst werden können. So ist bis jetzt offen, ob der Ertrag aus der vorgesehenen Steuer überhaupt den Verwaltungsmehraufwand aus einer Kennzeichnungspflicht der Wasserfahrzeuge und ihrer Überwachung, die nicht am Ort des zuständigen Straßenverkehrsamtes vorgenommen werden kann, übersteigt. Es wäre ferner zu prüfen, ob die Einführung der vorgesehenen Steuern mit EG-Recht und mit der Mannheimer Akte vereinbar ist. Auch bestehen verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

4. Zu Artikel 22 (Änderung GVFG)

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird Buchstabe a durch folgende Fassung ersetzt:

„a) verkehrswichtige innerörtliche Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen.“

- b) In Nummer 1 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Verkehrsleitsystemen sowie von Umsteigeparkplätzen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs“

- c) In Nummer 1 wird nach Buchstabe f folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Öffentliche Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach den §§ 127 und 128 Baugesetzbuch in den Jahren 1992 bis 1995.“

- d) In Nummer 2 werden die Worte „in Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten liegen“ gestrichen.

- e) In Nummer 3 werden die Worte „verkehrswichtigen Umsteigeanlagen“ ersetzt durch die Worte „Haltestelleneinrichtungen“.

- f) Nummer 4 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

4. „Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen“.

- g) In Nummer 6 werden nach den Worten „eingesetzt werden“ die Worte „von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Jahren 1992 bis 1995 auch die Modernisierung und Umrüstung vorhandener Straßenbahnfahrzeuge“ angefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Belange Behindeter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt.“

- b) Nummer 3 wird gestrichen.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Förderung von Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aus den Finanzhilfen des Bundes ist bis zu 75 vom Hundert, in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im Jahr 1992 bis zu 90 vom Hundert, im Jahr 1993 bis zu 85 vom Hundert und im Jahr 1994 bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten zulässig. Soweit die Vorhaben Bestandteil der nach § 6 Abs. 1 erstellten Programme des Bundesministers für Verkehr sind, beträgt die Förderung bis zu 60 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundesminister für Verkehr stellt auf Grund von Vorschlägen der Länder und im Benehmen mit ihnen besondere ergänzende Programme auf für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, die in Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten liegen und zuwendungsfähige Kosten von 100 Millionen Deutsche Mark überschreiten.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Jedes Land stellt Programme für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 auf, wobei das Ziel einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auch außerhalb der Verdichtungsräume besonders zu berücksichtigen ist.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Satz 3 zur Verfügung stehenden Mittel“ ersetzt durch die Worte „Satz 2 zur Verfügung stehenden Mittel, abzüglich der nach § 10 Abs. 2 Satz 3 vorbehaltenen Mittel“.

- d) In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Worten „1,25 mal“ folgende Worte angefügt: „in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg 1,35 mal“.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „3 280 Millionen Deutsche Mark“ werden die Worte „im Jahr 1992 bis zu einem Betrag von 4 780 Millionen Deutsche Mark, in den Jahren 1993 bis 1995 bis zu einem Betrag von jährlich 6 280 Millionen Deutsche Mark“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „bis zu einem Betrag von 3 280 Millionen Deutsche Mark“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Je 20 vom Hundert der Mittel nach Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 bleiben den Vorhaben der Programme nach § 6 Abs. 1 vorbehalten.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.

dd) An den bisherigen Satz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit diese Mittel bereits in bestehende Förderprogramme des Bundesministers für Verkehr eingestellt sind, findet § 6 Abs. 2 keine Anwendung.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

6. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Förderung von Vorhaben nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung des beteiligten Landes.“

7. In § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Vorhaben nach § 11, die vor dem 1. Januar 1992 begonnen wurden, werden als Teil der Programme nach § 6 Abs. 1 abgewickelt.“

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Nach der am 14. Juni 1991 vom Vermittlungsausschuß beschlossenen Empfehlung sind der GVFG-Plafond für 1992 um 1,5 Mrd. DM und 1993 um 3 Mrd. DM anzuheben und die Zweckbestimmung des GVFG im investiven Bereich zu erweitern. Nach der Absicht der Bundesregierung soll der GVFG-Finanzrahmen des Jahres 1993 bis 1995 beibehalten werden.

Die Fraktionen des Deutschen Bundestages gehen davon aus, daß zur Erhaltung der langfristigen Planungsperspektiven auch nach 1995 keine bruchartigen Entwicklungen bei der Mittelausstattung des GVFG-Finanzrahmens eintreten.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll darüber hinaus ein weitgehender Übergang der Programmkompetenz auch im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs vom Bund auf die Länder erreicht werden. Der Bund behält nur eine Zuständigkeit für Projekte von herausgehobener Bedeutung, die bei einer ausschließlichen Verteilung nach Länderquoten nicht mehr finanzierbar wären. Im übrigen wird mit der Aufhebung der Mittelaufteilung und Zuordnung zu bestimmten Bereichen die von den Ländern seit langem geforderte Flexibilität der Mittelverwendung erreicht. Die Länder sind aber weiterhin gehalten, bei Einsatz der Bundesfinanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden die konkret vorgegebenen Fördertatbestände zu beachten. Für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fördertatbestände werden für den größten Teil der Mittel vom Bund keine Auflagen mehr gemacht. Mit dieser Lösung werden Differenzen über die Vergabe der ÖPNV-Mittel reduziert und Klagen über Vorgaben bei der Verwendung der Mittel endgültig beseitigt.

II. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 a (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Die Neuformulierung trägt der Tatsache Rechnung, daß nicht nur Hauptverkehrsstraßen im strengen Sinn für die Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden von Bedeutung sind, und erweitert die Förderfähigkeit kommunaler Straßen, schließt aber Wohn- und Anliegerstraßen aus.

Zu Nummer 1 b (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f)

Die Einfügung dieses Fördertatbestandes entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Auch überflüssiger und umweltschädlicher Parksuchverkehr etwa kann mit modernen Verkehrsleitsystemen reduziert werden; es sind Empfehlungen und Anweisungen möglich, die konkrete Verkehrs- und Gefahrensituationen verarbeiten und damit die Sicherheit und den Verkehrsfluß positiv beeinflussen. „Umsteigeparkplätze“ erfassen nicht nur die sog. Park-and-Ride-Plätze, sondern auch Parkplätze zur Bildung von Fahrgemeinschaften sowie zur Benutzung von Fahrrädern, mit denen ebenso ein Beitrag zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs in den Städten geleistet werden kann.

Zu Nummer 1 c (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g)

Die Einfügung eines neuen und eigenständigen Fördertatbestandes, der sich auf die öffentlichen Verkehrsflächen von Güterverkehrszentren und auf die in ihnen liegenden kommunalen Erschließungsanlagen beschränkt, entspricht den Interessen der Kommunen, der Verkehrswirtschaft und der Allgemeinheit, ohne die Systematik des GVFG zu verlassen. Gleichwohl soll die Förderungsmöglichkeit auf 4 Jahre begrenzt bleiben, in denen die nötigen Investitionen zu realisieren sind, da ein zeitlich unbegrenzter Bedarf nicht erkennbar ist.

Zu Nummer 1 d (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)

Die Aufrechterhaltung der Einschränkung würde die Programmhöhe insbesondere der Flächenländer ohne Verdichtungsräume und zugehörige Randgebiete erheblich beeinträchtigen. Den Bedürfnissen des Bundes wird durch die Neufassung des § 6 Abs. 1 Rechnung getragen.

Zu Nummer 1 e (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)

Die Erweiterung des Fördertatbestandes um Haltestelleneinrichtungen des ÖPNV — bei gleichzeitiger Streichung des Fördertatbestandes „verkehrswichtige Umsteigeanlagen“ — kommt allgemeinen Bedürfnissen entgegen, insbesondere auch Forderungen nach stärkerer Berücksichtigung der Belange des ÖPNV im ländlichen Raum, wie sie in einem auf Vorschlag des Verkehrsausschusses vom Deutschen Bundestag am 13. September 1990 angenommenen Beschluß zum Ausdruck kommen. Weitere Maßnahmen, die eine Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV in der Fläche zum Inhalt haben, lassen sich bereits weitgehend im Rahmen des geltenden Rechts, also ohne Änderung der Fördertatbestände, erfüllen. Der Bund wird auf die Nutzung dieser Möglichkeiten hinwirken.

Zu Nummer 1 f (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)

Da die Förderfähigkeit der sog. Park-and-Ride-Parkplätze über Nummer 1 Buchstabe f als Teil des umfassenderen Begriffs „Umsteigeparkplätze“ erhalten bleibt, kann der neue Fördertatbestand einen anderen Sachverhalt aufgreifen: Mit unterschiedlichen technischen Maßnahmen läßt sich der ÖPNV beschleunigen und attraktiver gestalten. Bislang waren solche zum Teil aufwendigen Maßnahmen zwar auch im Zusammenhang mit der Förderung des Baus oder Ausbaus von Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen des GVFG förderfähig; die Aufnahme dieses eigenständigen Fördertatbestandes jedoch dient der Erleichterung und Klarstellung.

Zu Nummer 1 g (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)

Die Einführung eines Fördertatbestandes „Schienenfahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs“ entspricht einer langjährigen Forderung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und Verkehrsverbänden. Da im Beitrittsgebiet mit wesentlich geringerem finanziellen Aufwand ein großer Teil vorhandener Straßenbahnfahrzeuge so weit modernisiert werden kann, daß diese Bahnen noch auf lange Jahre ihren Dienst versehen können, ist aus Wirtschaftlichkeitsgründen und zur schnellen Umsetzung ein weiterer neuer Fördertatbestand, wenngleich zeitlich begrenzt auf die Jahre 1992 bis 1995, vorgesehen.

Zu Nummer 2 a (§ 3 Nr. 1 Buchstabe d)

Die Forderung nach Berücksichtigung der Belange Behinderter bei der Realisierung von mit Bundesmitteln geförderten Verkehrsinvestitionen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz entspricht der Haltung des Deutschen Bundestages [siehe Drucksache 11/8213 (neu)], den sozialpolitischen Zielen der Bundesregierung, den Vorstellungen der Behindertenverbände sowie dem gegenwärtigen Stand der Erörterungen in den Europäischen Gemeinschaften. Die Bestimmung veranlaßt die Projektverantwortlichen, auf die behindertengerechte Gestaltung der zu fördernden Vorhaben zu achten. Konkrete und detaillierte Anforderungen werden nicht vorgegeben; insoweit bleibt für die technische Entwicklung freier Raum.

Zu Nummer 2 b (§ 3 Nr. 3)

Da die sogenannte Bagatellgrenze von 200 000 DM für viele Kommunen eine erhebliche Hürde darstellt und mögliche kleinere Verbesserungsmaßnahmen häufig nur wegen fehlender Fördermöglichkeiten unterbleiben, kann mit der Streichung der Mindestsumme im Ergebnis erreicht werden, daß vermehrt auch finanziell weniger aufwendige, aber sinnvolle Einzelmaßnahmen realisiert werden.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 1)

Die Erhöhung des Fördersatzes ermöglicht es den Ländern, ohne den Einsatz eigener zusätzlicher Finanzmittel die erhöhten Bundesfinanzhilfen in Investitionen umzusetzen. In den neuen Bundesländern soll die Anpassung von dem Ausnahme-Fördersatz 100 vom Hundert im Jahr 1991 auf die Normal-Fördersatzhöhe 75 vom Hundert durch eine jährlich abgestufte Fördersatzhöhe erleichtert werden.

Für die Programme des Bundes soll der Fördersatz auf der bisherigen Höhe gehalten werden, weil andernfalls Abstriche am nötigen Investitionsvolumen erforderlich wären.

Zu Nummer 4 a (§ 6 Abs. 1)

Die Vorschrift regelt die verbleibende — konkurrierende — Programmbefugnis des Bundesministers für Verkehr, die nur noch besonders wichtige Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs in den Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten oberhalb eines zuwendungsfähigen Investitionsvolumens von 100 Mio. DM enthalten kann. Alle anderen Vorhaben fallen künftig in die ausschließliche Programmkompetenz der Länder.

Zu Nummer 4 b (§ 6 Abs. 2 Satz 1)

Die Vorschrift legt die Programmkompetenz der Länder für alle Fördertatbestände fest. Der zweite Halbsatz soll die Interessen des ländlichen Raums bei der Prioritätensetzung ausdrücklich wahren.

Zu Nummer 4 c (§ 6 Abs. 2 Satz 2)

Da sich die für die Länderprogramme zur Verfügung stehenden Mittel erst nach Abzug der für die Bundesprogramme festgelegten Prozentsätze ergeben, ist eine entsprechende Änderung der Bezugsvorschrift erforderlich.

Zu Nummer 4 d (§ 6 Abs. 2 Satz 5)

Da ein Großteil der Verkehrsprobleme der Stadtstaaten durch Verkehrsbeziehungen mit dem Umland auf dem Gebiet anderer Bundesländer verursacht wird, die Zahl der in den Stadtstaaten zugelassenen Kraftfahrzeuge diesem Gesichtspunkt bei der Aufteilung der Finanzmittel aber nicht Rechnung trägt, ist eine abweichende Gewichtung der Kraftfahrzeugzulassungszahlen in den Stadtstaaten mit dem Faktor 1,35 gerechtfertigt.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Zu Buchstabe a)

Absatz 1 legt den zeitlichen und betragsmäßigen Umfang der zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel des Bundes fest.

Absatz 2 legt die Forschungsmittel sowie die für die verbleibenden Bundesprogramme zu reservierenden Mittel in Form von Vom-Hundert-Sätzen der auf die West- und Ostländer entfallenden Gesamtmittel fest.

Die Formulierung des neuen Satzes 8 stellt klar, daß die ÖPNV-Mittel aus dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ nicht nach Quote verteilt werden.

Eine Aufteilung der Mittel auf Vorhaben des kommunalen Straßenbaus und des öffentlichen Personennahverkehrs kann im Hinblick auf die Landeskompentenz für die Aufstellung und Durchführung der Programme entfallen, ebenso ein fester Programmrahmen für die Fahrzeugbeschaffung, so daß die bisherigen Sätze 3 bis 6 entfallen können.

Zu Buchstabe c)

Komplizierte Umschichtungsvorschriften bei unterschiedlichen Prioritäten in den Ländern können entfallen; die Länder können die Bundesfinanzhilfen nach ihren eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen zur Förderung der in § 2 aufgeführten Vorhaben flexibel einsetzen. Auf diese Weise sind — je nach regionalen Erfordernissen — sowohl stärkere Akzente zugunsten des ÖPNV als auch — in den Flächenländern — zur Verbesserung des kommunalen Straßenbaus möglich.

Zu Nummer 6 (§ 11 Abs. 2)

Da alle Förderprogramme die Landesinteressen betreffen, muß auch bei der Förderung von Vorhaben der bundeseigenen Eisenbahnen das Einverständnis des betroffenen Landes vorliegen. Weitergehende Änderungen des § 11 sind nicht erforderlich, da die geltende Fassung auch Vorhaben der Deutschen Reichsbahn einschließt.

Zu Nummer 7 (§ 14 Abs. 5)

Die Abwicklung begonnener Vorhaben der bundeseigenen Eisenbahnen setzt eine Übernahme in die neuen Bundesprogramme voraus.

Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 16. Sitzung am 30. Oktober 1991 den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1108 — beraten und zur Kenntnis genommen.

Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die beiden Gesetzentwürfe — Drucksachen 12/1108, 12/1368 — in seiner 20. Sitzung am 30. Oktober 1991 abschließend beraten.

1. Er ist übereinstimmend der Auffassung, daß der Auftrag des Deutschen Bundestages vom 14. Mai 1991, die steuerliche Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums auf eine neue Grundlage zu stellen, durch den vorliegenden Entwurf eines Steueränderungsgesetzes nicht erfüllt wird.
2. Der Ausschuß begrüßt das wohnungspolitische Konzept der Bundesregierung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste als notwendigen und wichtigen Beitrag zur Behebung der Engpässe am Wohnungsmarkt. Er empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß, die steuerlichen Elemente des Konzepts
 - Erhöhung des Abzugssatzes bei der steuerlichen Wohneigentumsförderung nach § 10e EStG von 5 v. H. auf 6 v. H. der Bemessungsgrundlage in den ersten 4 Jahren und Streichung der Grenze von 4 Jahren für die Nachholung nicht ausgeschöpfter Abzugsbeträge,
 - Einführung einer Vor- und Rücktragsmöglichkeit bei Baukindergeld nach § 34f EStG,
 - Einführung eines befristeten und auf 12 000 DM pro Jahr begrenzten steuerlichen Schuldzinsenabzugs bei selbstgenutzten Wohnungen,
 - Einführung einer Steuerbegünstigung für Aus- und Umbauten, durch die abgeschlossene Wohnungen geschaffen werden, die unentgeltlich an Angehörige überlassen werden,

in das Steueränderungsgesetz aufzunehmen.

Der Ausschuß hält außerdem einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste die im wohnungspolitischen Konzept vorgesehene Anhebung der Einkommensgrenzen im 2. Förderweg des sozialen Wohnungsbaus ebenso wie die Erhöhung der zuschußfähigen Höchstbeträge der Miete und Belastungen im Wohngeldrecht für den ab 1. Januar 1992 bezugsfertig werdenden Wohnraum für wohnungspolitisch geboten. Er empfiehlt dem Finanzausschuß, die in den dem Ausschuß vorliegenden Umdrucken (Anlagen 1 und 2) enthaltenen Änderungsvorschläge für das Zweite Wohnungsbaugesetz, das Wohnungsbaugesetz für das Saarland sowie das Wohngeldgesetz in das Steueränderungsgesetz aufzunehmen.

3. Der Ausschuß empfiehlt, die vorgesehene Regelung zur Einkommensgrenze bei der steuerlichen Wohneigentumsförderung noch einmal zu überprüfen:
 - Der im Gesetzentwurf als entscheidende Bemessungsgröße vorgesehene „Gesamtbetrag der Einkünfte“ berücksichtigt nicht die individuellen Verhältnisse der Bauherren/Erwerber

insbesondere nicht die Zahl der Kinder. Dies führt zu Härten gerade bei Familien und Alleinerziehenden mit Kindern. Der Ausschuß hält eine angemessene Beteiligung dieser Gruppe an der Wohneigentumsbildung jedoch für ein vordringliches politisches Ziel und empfiehlt daher, als Bemessungsgrundlage den Durchschnitt des zu versteuernden Einkommens des Jahres der Fertigstellung oder des Erwerbs und des vorausgegangenen Jahres zugrunde zu legen.

- Die im Entwurf weiter vorgesehene jährliche Überprüfung der Einkommensgrenze erschwert Bau- oder Kaufinteressenten die längerfristige Kalkulation, weil sie unter Umständen damit rechnen müssen, während des Förderzeitraums durch nominelle Einkommenserhöhungen aus der Förderung „herauszuwachsen“.

Der Ausschuß empfiehlt deshalb, daß die Einkommensverhältnisse im Jahr der Fertigstellung oder des Erwerbs und des vorausgegangenen Jahres grundsätzlich für den gesamten Förderzeitraum maßgebend bleiben sollen.

- Schließlich ist nicht zu übersehen, daß die Einkommensgrenze sich vor allem in den Ballungsgebieten auswirken wird, in denen zwar überdurchschnittlich hohe Einkommen verdient werden, die Baukosten jedoch gleichzeitig überproportional hoch sind.

Der Ausschuß empfiehlt, die vorgenannten Gesichtspunkte bei der Ausgestaltung der Einkommensgrenze angemessen zu berücksichtigen und fordert die Bundesregierung auf, nach 5 Jahren einen Bericht über die wohnungspolitischen Auswirkungen der Regelungen vorzulegen.

- Angesichts der erheblichen Bedeutung, die Hypotheken von Lebensversicherungsgesellschaften sowie Bankhypotheken, deren Tilgung gegen Abtretung einer Lebensversicherung ausgesetzt wird, für die Finanzierung des Mietwohnungsbaus haben, empfiehlt der Ausschuß, nicht nur den Bereich des selbstgenutzten Wohneigentums, sondern auch den Mietwohnungsbau aus der vorgesehenen Verschärfung der Besteuerung von sog. Policendarlehen auszunehmen.

Der Ausschuß hat sich darüber hinaus mit einzelnen Umdrucken des BMF befaßt. Er empfiehlt einvernehmlich, Umdrucke Nr. 4 und 10 a zu übernehmen. Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste empfiehlt der Ausschuß die Annahme der Umdrucke Nr. 8 und 86. Einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste werden die Umdrucke Nr. 87 und 88 zur Annahme empfohlen. Dazu bittet der Ausschuß um Prüfung, ob nicht auch für die Übertragung der Grundstücke an die Wohnungsbaugenossenschaften eine Grunderwerbsteuerbefreiung eingeführt werden sollte.

4. Der Antrag der Fraktion der SPD (Anlage 3) wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktion gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

Anlage 1

Formulierungshilfe BMBau

Umdruck Nr. . . .

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 — StÄndG 1992).

Stichwort: Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland;

hier: Anhebung der Einkommensgrenzen

1. Änderung

Nach Artikel 24 werden Artikel 24 a und 24 b eingefügt:

a) Artikel 24 a

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 88 a Abs. 1 Buchstabe b und in § 116 Nr. 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

b) Artikel 24 b

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsblatt des Saarlandes 1991 S. 273), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 51 b Abs. 1 Buchstabe b wird die Zahl „40“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

2. Begründung

Zu a

Die nach § 88 a Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) bei der Förderung des Eigenheimbaus zu beachtenden Einkommensgrenzen sind aufgrund der Entwicklungen der Einkommen und der Baukosten inzwischen zu niedrig. Um auch weiterhin die Schaffung von Wohneigentum für weite Kreise der Bevölkerung durch Einsatz der Wohnungsbauförderung zu ermöglichen, ist eine Anhebung der Einkommensgrenzen erforderlich. Durch die vorgesehene

Änderung des § 88 a Abs. 1 Buchstabe b soll die Überschreitungsmöglichkeit der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG von bisher 40 auf künftig 60 vom Hundert angehoben werden. Die Einkommensgrenze des § 88 a II. WoBauG wird damit um ca. 15 vom Hundert erhöht.

Die vorgesehene Änderung des § 116 Nr. 2 des II. WoBauG ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu b

Begründung

Die Begründung zu Artikel 24 a gilt entsprechend.

Anlage 2

Formulierungshilfe
BMBau

Umdruck Nr. ...

zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 — StÄndG 1992)

Stichwort: Änderung des Wohngeldgesetzes

hier: Erhöhte zuschufähige Höchstbeträge der Miete und Belastung für den ab 1. Januar 1992 bezugsfertig gewordenen Wohnraum

1. Änderung

Nach Artikel 24 b wird folgender Artikel 24 c eingefügt:

Artikel 24 c Änderung des Wohngeldgesetzes

(1) Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

Vgl. die in Artikel 24 f Abs. 1 Nr. 1 der Beschlußempfehlung abgedruckte Tabelle.

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Vgl. die in Artikel 24 f Abs. 1 Nr. 2 der Beschlußempfehlung abgedruckten Tabellen.

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Vgl. die in Artikel 24 f Abs. 1 Nr. 3 der Beschlußempfehlung abgedruckten Tabellen.

4. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Vgl. die in Artikel 24 f Abs. 1 Nr. 4 der Beschlußempfehlung abgedruckten Tabellen.

5. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Vgl. die in Artikel 24 f Abs. 1 Nr. 5 der Beschlußempfehlung abgedruckten Tabellen.

6. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Vgl. die in Artikel 24 f Abs. 1 Nr. 6 der Beschlußempfehlung abgedruckten Tabellen.

7. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

Vgl. die in Artikel 24 f Abs. 1 Nr. 7 der Beschlußempfehlung abgedruckten Tabellen.

8. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

Vgl. die in Artikel 24 f Abs. 1 Nr. 8 der Beschlußempfehlung abgedruckten Tabellen.

9. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

Vgl. die in Artikel 24 f Abs. 1 Nr. 9 der Beschlußempfehlung abgedruckten Buchstaben a bis d.

10. Die Anlagen 9 und 10 entfallen.

(2) Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann die Anlagen 1 bis 8 des Wohngeldgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

2. Begründung

Zu Absatz 1

Die Höchstbeträge für Miete und Belastung wurden zuletzt durch das Achte Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes vom 10. August 1990 (BGBl. I S. 1522) zum 1. Oktober 1990 angepaßt. Sie wurden generell, in den Mietenstufen IV bis VI, überdurchschnittlich angehoben, um der Mietentwicklung in den Ballungszentren Rechnung zu tragen. Die Höchstbeträge sind ferner auch nach Baualtersklassen gestaffelt. Dabei gelten für den ab 1. Januar 1978 bezugsfertig gewordenen Wohnraum bisher einheitliche Beträge. Diese werden für Neubauten, die ab 1. Januar 1992 fertiggestellt werden, nicht mehr ausreichen. Für Wohnraum, der von diesem Zeitpunkt an bezugsfertig geworden ist, wird deshalb eine neue Baualtersklasse mit Höchstbeträgen eingerichtet, die um 17 % bis 18 % höher sind als für Wohnraum, der vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1991 bezugsfertig wurde. Dadurch können Mieten für freifinanzierte Neubauwohnungen sozial besser abgedeckt werden. Ferner wird sichergestellt, daß auch höhere Bewilligungsmieten im sozialen Wohnungsbau, die sich für den einzelnen Mieter ohne höheres Wohngeld als nicht tragbar erweisen, ausreichend bezuschußt werden. Zugleich werden hohe Anfangsbelastungen besser berücksichtigt, die sich bei neu errichteten selbstgenutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen ergeben.

Die Einrichtung der neuen Baualtersklasse hat entsprechende Ergänzungen der Anlagen 1 bis 8 zum

Wohngeldgesetz zur Folge. Mit dem Wegfall der Anlagen 9 und 10 (bisher 62 Seiten) wird der Bitte des Deutschen Bundestages Rechnung getragen zu prüfen, ob die Zahl der Wohngeldtabellen verringert werden kann (Drucksache 11/7214, S. 4). Für Haushalte, zu denen 9, 10 oder mehr Familienmitglieder rechnen (rd. 0,3 % aller Wohngeldempfänger), ergeben sich hieraus wegen der Fortschreibungsregel in Absatz 2 der Anlage 8 keine Nachteile. Sie werden lediglich den ihnen zustehenden Wohngeldbetrag nicht mehr unmittelbar aus einer Wohngeldtabelle ablesen können.

Zu Absatz 2

Aufgrund der vorgesehenen Ergänzungen der Anlagen 1 bis 8 zum Wohngeldgesetz ist eine Neufassung der Wohngeldtabellen erforderlich.

Anlage 3

Fraktion der SPD
im Deutschen Bundestag
Arbeitsgruppe Raumordnung, 30. Oktober 1991
Bauwesen und Städtebau

Antrag

Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 — StÄndG 1992)

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau möge beschließen:

1. Die von der Bundesregierung im Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1992 vorgesehenen Änderungen der Eigentumsförderung nach § 10e EStG werden abgelehnt. Die vorgesehenen Änderungen halten an der heutigen einkommensabhängigen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums nach § 10e EStG fest. Damit wird das gleichermaßen wohnungswirtschaftlich ineffiziente wie sozial ungerechte Fördersystem fortgeschrieben. Das ist angesichts der herrschenden Wohnungsnot und der knappen öffentlichen Finanzmittel wohnungspolitisch unverantwortlich und finanzpolitisch unseriös. Der mit den Änderungen des § 10e EStG gleichzeitig geplante, auf drei Jahre befristete Schuldzinsenabzug verschärft die krasse soziale Schlagseite des heutigen Fördersystems und wird zu weiteren, für die öffentlichen Haushalte teuren Mitnahmeeffekten führen. Eine nachhaltige und dauerhafte Erhöhung der Fertigstellungszahlen im Eigenheimbau wird trotz des verstärkten Einsatzes öffentlicher Mittel nicht erreicht werden.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich gesetzliche Regelungen mit folgendem Inhalt vorzulegen:
 - Die steuerliche Eigentumsförderung nach § 10e EStG wird in einen progressionsunabhängigen Abzug von der Steuerschuld umgestaltet. Der

Abzugsbetrag soll — wie vom Bundesrat beschlossen — im ersten Jahr 2,5 Prozent betragen, in den folgenden vier Jahren 2 Prozent und in den darauffolgenden Jahren 1,5 Prozent der Herstellungskosten von maximal 330 000 DM inklusive Grundstück. Aufgrund weiterhin hoher Zinsen und steigender Baupreise ist zu überprüfen, ob die Abzugsbeträge für Familien mit mittleren Einkommen und Kindern angehoben werden können.

- Das Baukindergeld wird auf 1 200 DM pro Kind erhöht und die Bezugsdauer von 8 auf 10 Jahre verlängert.
- Falls keine entsprechende Steuerschuld vorliegt, werden die Abzugsbeträge als Zuschuß ausbezahlt.
- Der Erwerb aus dem vorhandenen Wohnungsbestand wird zur Belebung des Neubaus bis zu einer Kostenobergrenze von 150 000 DM begünstigt.
- Die Schaffung einer Kumulationsmöglichkeit der Eigenheimabzugsbeträge für Ehegatten.

Durch eine solche Umstellung des jetzigen Systems auf einen Abzug von der Steuerschuld werden Familien deutlich bessergestellt, die im sogenannten Schwellenbereich liegen: Das sind jene Familien mit mittleren Einkommen, für die Förderung häufig die entscheidende Hilfe darstellt, die ihnen Schaffung von Wohneigentum erst ermöglicht. Damit wird die Förderung für jene Einkommensbereiche deutlich verbessert, für die sie auch tatsächlich etwas bewirkt. Das Fördersystem wird dadurch sowohl wohnungswirtschaftlich effizienter als auch sozial gerechter.

3. Der von der Bundesregierung vorgeschlagene befristete Schuldzinsenabzug wird abgelehnt. Die für diesen Schuldzinsenabzug vorgesehenen Finanzmittel sollen für eine weitere Verbesserung der Eigentumsförderung insbesondere bei den unteren und mittleren Einkommen, zu einer weiteren Verbesserung der Förderung von Familien sowie für den sozialen Wohnungsbau verwendet werden.

EG-Ausschuß

Der EG-Ausschuß hat in seiner 5. Sitzung vom 16. Oktober 1991 den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1108 — mit Ausnahme der §§ 2 a und 15 a, die das Außensteuerrecht betreffen, zustimmend zur Kenntnis genommen.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 1991 dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/1108 — in der Mithberatung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

b) Antrag „Für einen verfassungsmäßigen und gerechten Familienlastenausgleich“*Rechtsausschuß*

Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich zu dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/1108 verbunden mit der Drucksache 12/1368 — keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken.

Den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/320 — sieht er damit als erledigt an.

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste und Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, den Antrag — Drucksache 12/320 — abzulehnen.

Ausschuß für Familie und Senioren

Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der der PDS/Linke Liste sowie bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, den Antrag — Drucksache 12/320 — abzulehnen.

Ausschuß für Frauen und Jugend

Der Antrag — Drucksache 12/320 — wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 22. Mai 1991 den Antrag — Drucksache 12/320 — der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

c) Bericht des Bundesrechnungshofes gemäß § 99 BHO über Vorsteuererstattungen bei der Gründung von Familienpersonengesellschaften in der Land- und Forstwirtschaft*Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage in Drucksache 12/1040 in seiner Sitzung am 29. Oktober 1991 einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 1991 von dem Bericht in Drucksache 12/1040 in der Mitberatung einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS/Linke Liste Kenntnis genommen.

6. Ausschußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß hat den von den Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1992 nach Vornahme zahlreicher Änderungen und Ergänzungen der Vorlage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD verabschiedet. Der von der Fraktion der SPD vorgelegte Antrag „Für einen verfassungsmäßigen und gerechten Familienlastenausgleich“ wurde von den Koalitionsfraktionen abgelehnt, während der Bericht des Bundesrechnungshofes über Vorsteuererstattungen bei der Gründung von Familienpersonengesellschaften in der Land- und Forstwirtschaft vom Ausschuß einvernehmlich für erledigt erklärt worden ist. Die Gruppe der PDS/Linke Liste war bei der Beratung der drei Vorlagen im Finanzausschuß abwesend. Im einzelnen ist zu den Ausschußberatungen folgendes zu bemerken:

- Die Koalitionsfraktionen sind der Überzeugung, daß mit dem von ihnen zur Annahme empfohlenen Gesetzentwurf das Steuerrecht in mehrfacher Hinsicht verbessert wird. Sie sind der Auffassung, daß die von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen
 - = zu einem deutlich günstigeren Familienlastenausgleich führen werden, der auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Berücksichtigung der kinderbedingten finanziellen Belastungen der Familien gerecht wird,
 - = eine strukturelle Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen bringen werden, die sie im Hinblick auf den in gut einem Jahr beginnenden europäischen Binnenmarkt für unumgänglich halten,
 - = einen fühlbaren Beitrag zum Abbau steuerlicher Subventionen und besonderer steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten leisten werden, der

nicht nur haushaltspolitisch, sondern auch ordnungspolitisch positiv zu bewerten sei,

- = die Struktur des Steueraufkommens, das durch ein Übergewicht der direkten Steuern gekennzeichnet ist, ausgewogener gestalten werden,
- = die Angleichung sowohl der direkten als auch der indirekten Steuern in der EG fördern werden.

Besonderen Wert legt die Ausschlußmehrheit auf die Feststellung, daß den durch die Senkung der Gewerbesteuer und der betrieblichen Vermögensteuer entstehenden Steuerausfällen Steuermehreinnahmen in gleicher Höhe aufgrund der Einschränkung steuerlicher Subventionen und Gestaltungsmöglichkeiten überwiegend im Unternehmenssektor sowie der Abschreibungsmöglichkeiten der Betriebe gegenüberstehen. Die die Unternehmen betreffenden Maßnahmen des Gesetzentwurfs seien dadurch in sich aufkommensneutral, so daß die Mehreinnahmen aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung für die Finanzierung der Maßnahmen zur Verbesserung des Familienlastenausgleichs zur Verfügung stünden. Ferner verweisen sie darauf, daß das Ziel, im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 steuerliche Subventionen und andere steuerliche Vorteile in einem Umfang von 5 Mrd. DM abzubauen, erreicht worden ist.

Die Fraktion der SPD teilt die von den Koalitionsfraktionen vorgenommene positive Einschätzung des Gesetzentwurfs nicht. Sie ist der Auffassung, daß das Maßnahmenpaket sozial unausgewogen sei, weil die Senkung der betrieblichen Vermögensteuer und der Gewerbesteuer, anders als die Ausschlußmehrheit behauptete, durch die Anhebung der Mehrwertsteuer finanziert werde. Die vorgeschlagenen Änderungen des Familienlastenausgleichs bezeichnet sie als ungerecht, weil die durch die Aufstockung des steuerlichen Kinderfreibetrags eintretende Steuerentlastung mit steigendem Einkommen zunehme. Die vorgesehenen Entlastungen bei den Unternehmensteuern kritisiert sie vor allem mit den Argumenten, daß dadurch vorwiegend Großbetriebe begünstigt würden und daß diese Maßnahmen nicht an die Vornahme konkreter Investitionen geknüpft seien. Die Anhebung des allgemeinen Mehrwertsteuersatzes von 14 v. H. auf 15 v. H. bezeichnet sie als ökonomisch falsch, weil sie zu einem Anstieg des Preisniveaus führe, die Gefahr weiterer Zinserhöhungen beinhalte und die Schwarzarbeit fördere. Schließlich hält die Fraktion der SPD den Gesetzentwurf auch wegen seiner Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden für nicht vertretbar. Ihre Position zu dem Gesetzentwurf hat die Fraktion der SPD in einem von den Koalitionsfraktionen abgelehnten Entschließungsantrag zusammengefaßt, der als Anlage 2 am Ende dieses Berichts beigefügt ist.

- Bei der vorgeschlagenen Änderung des § 2 a EStG, mit der Steuerersparismöglichkeiten durch das Instrument des Verlustausgleichs bei Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften einge-

schränkt werden sollen, empfiehlt der Ausschuß insbesondere Verbesserungen der Aktivitätsklausel und der Verlustvortragsmöglichkeiten. Bei letzteren soll die bisherige zeitliche Begrenzung auf sieben Jahre aufgehoben werden. Damit wird der Verlustvortrag in diesem Bereich an die Regelung des allgemeinen Verlustausgleichs angepaßt.

- Nach eingehender Diskussion hält die Ausschlußmehrheit an dem Vorschlag fest, die Steuerbefreiung bestimmter festverzinslicher, vor dem 1. Januar 1955 ausgegebener Wertpapiere aufzuheben. Diese Maßnahme empfiehlt sie vor allem aus ordnungspolitischen Gründen. Sie setzt damit ein Signal dafür, daß solche Wertpapiere nicht wieder ausgegeben werden sollten. Die Ausschlußmehrheit sieht durchaus die Möglichkeit, daß bei dieser Maßnahme — neben den von ihr erwarteten Mehreinnahmen — aufgrund von Wertberichtigungen bei den diese Wertpapiere haltenden Unternehmen einmalige Steuerausfälle bis zur Höhe von 450 Mio. DM eintreten können. Zum einen ist sie jedoch der Auffassung, daß Ausfälle in dieser Höhe nicht sicher seien, zum anderen verweist sie darauf, daß solchen Steuermindereinnahmen später Steuermehreinnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen, weil die Kurse der betreffenden Wertpapiere schließlich 100 v. H. erreichen, und daß die Steuermehreinnahmen aufgrund der Aufhebung der Steuerbefreiung jährlich eintreten. Die Einnahmen würden durch diese Maßnahme somit insgesamt verbessert. Die Fraktion der SPD hat sich bei dieser Maßnahme der Stimme enthalten, weil sie im Erstjahr per saldo zu Steuerausfällen von bis zu 300 Mio. DM führe und dem Prinzip des Vertrauensschutzes widerspreche.
- Die bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommene Empfehlung, die Einschränkung des Abzugsverbotes bei Geldbußen, die von Organen der EG festgesetzt worden sind, auf von inländischen Ordnungsbehörden verhängte Geldstrafen auszudehnen, greift eine Forderung aus der Anhörung am 9. Oktober 1991 auf. Im Einklang mit den betreffenden Sachverständigen hält die Ausschlußmehrheit diese Maßnahme für geboten, weil die Neuregelung sonst dem ihr zugrundeliegenden Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Januar 1990 nicht gerecht werde. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, daß Geldbußen künftig steuerlich abzugsfähig sind (vgl. hierzu die Begründung im Gesetzentwurf, S. 52).
- Auch die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen bei den Maßnahmen zur Einschränkung der Überdotierungen von Unterstützungskassen, bei denen sich die Fraktion der SPD der Stimme enthalten hat, gehen auf das Ergebnis der Anhörung am 9. Oktober 1991 zurück. Zum einen handelt es sich dabei um die Einbeziehung bestimmter Personen, die zum Trägerunternehmen in einer anderen Rechtsbeziehung stehen als in einem Arbeitsverhältnis, in den Begriff des Leistungsempfängers, zum anderen geht es um Verbesserungen in bezug auf die rückgedeckten Unterstützungskassen. Bei diesen sollen nicht nur gleichbleibende, sondern auch jährlich steigende Prämien

steuerlich anerkannt werden. Ebenso sollen bei ihnen Zuwendungen nicht nur bei Leistungsanwärtern, die das 30. Lebensjahr bereits vollendet haben, steuerlich berücksichtigt werden, sondern auch bei jüngeren Leistungsanwärtern, sofern es sich um Risikoversicherungen handelt oder diese Leistungsanwärter unverfallbare Anwartschaften haben. Außerdem sollen bei rückgedeckten Unterstützungskassen das zulässige und das tatsächliche Kassenvermögen anders als zunächst vorgesehen nach denselben Grundsätzen ermittelt werden, d. h. daß bei der Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens das Guthaben für Beitragsrück-erstattung berücksichtigt werden soll.

Hinzuweisen ist darauf, daß die im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung bei den Unterstützungskassen veranschlagten Steuermehreinnahmen in Höhe von 700 Mio. DM im Entstehungsjahr um 365 Mio. DM heraufgesetzt worden sind, weil die Erträge, die aus nicht-aufgelösten Überdotierungen der Unterstützungskassen fließen, steuerpflichtig werden (partielle Steuerpflicht der Unterstützungskassen) und dieser Sachverhalt bei der Finanzierungsrechnung zunächst nicht berücksichtigt worden war.

- Nicht übernommen hat die Ausschlußmehrheit gegen die Stimmen der Fraktion der SPD die im Gesetzentwurf im Zusammenhang mit der Kürzung der degressiven Abschreibung für Wirtschaftsgebäude von 10 v. H. auf 7 v. H. vorgesehene Verlängerung der Abschreibungsdauer bei diesen Gebäuden von 25 auf 40 Jahre. Sie hält die hier derzeit geltende, auf der typisierenden Betrachtungsweise beruhende Abschreibungsfrist von 25 Jahren in Anbetracht des schnellen technischen Wandels in der Wirtschaft und der dort üblichen Bauweise für sachgerecht und verweist darauf, daß die Beibehaltung der Abschreibungsfrist von 25 Jahren im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag erst gegen Ende des Abschreibungszeitraums zu Steuermindereinnahmen führen werde. Die Fraktion der SPD hat dagegen die Auffassung vertreten, die Beibehaltung der 25jährigen Abschreibungsdauer bei den genannten Gebäuden bedeute eine Subventionierung, die bei der EG auf Bedenken stoßen könne. Sie hat darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in denen sich eine 40jährige Abschreibungsfrist bei Wirtschaftsgebäuden als zu lang erweisen sollte, die Möglichkeit der Teilwertabschreibung bestehe.
- Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß mit dem Vorschlag, die weitreichenden Möglichkeiten einzudämmen, Lebensversicherungen steuersparend bei der Tilgung oder Sicherung von Krediten einzusetzen, deren Finanzierungskosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich abzugsfähig sind. Überzogenen Gestaltungsmöglichkeiten in diesem Bereich soll ein Riegel vorgeschoben werden, um die planmäßige Verbindung von Lebensversicherungen und Finanzierungsgeschäften auf ein vertretbares und das zugleich gebotene Maß zu beschränken.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf sah eine sehr restriktive Regelung vor. Nach ihr sollte jegliche Si-

cherung oder Tilgung von Krediten durch Lebensversicherungen steuerschädlich sein (Versagung des Sonderausgabenabzugs der Versicherungsbeiträge und der Steuerfreiheit der Zinsen aus den Versicherungsverträgen), deren Finanzierungskosten bei der Erzielung steuerpflichtiger Einkünfte abzugsfähig sind. Davon wären insbesondere die Investitionsfinanzierung im Mietwohnungsbau und im betrieblichen Bereich und die Sicherung von Betriebsmittelkrediten zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen getroffen worden. Nicht tangiert worden wäre allerdings die Nutzung von Lebensversicherungen zur Finanzierung selbstgenutzten Wohneigentums, weil dieses seit 1987 im Rahmen der sog. Privatgutlösung einkommensteuerlich nicht mehr relevant ist.

Der Ausschuß hält die restriktive Regelung des ursprünglichen Gesetzentwurfs aus wirtschaftspolitischen, wohnungsbaupolitischen und mittelstandspolitischen Gründen für nicht vertretbar. Er schlägt deshalb mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD eine Lösung vor, die neben der bisher schon möglichen steuerunschädlichen Verwendung von Lebensversicherungen bei der Finanzierung selbstgenutzten Wohneigentums folgende weitere Fälle des steuerunschädlichen Einsatzes von Lebensversicherungen zu Finanzierungszwecken zuläßt:

- = Die Verwendung von Lebensversicherungen zur Finanzierung des Mietwohnungsbaus und zur Finanzierung betrieblicher Investitionen im Anlagevermögen, sofern die zur Tilgung oder Sicherung verwendeten Ansprüche aus den Verträgen nicht die betreffenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigen,
- = die Beleihung von Direktversicherungen durch den Arbeitgeber,
- = den Einsatz von Lebensversicherungen zur Sicherung von Betriebsmittelkrediten, wenn diese einen Zeitraum von insgesamt drei Jahren nicht übersteigt. In diesem Falle werden der Sonderausgabenabzug und die Steuerfreiheit der Lebensversicherungszinsen lediglich für den Zeitraum versagt, in dem die Ansprüche aus dem Vertrag der Sicherung von Betriebsmittelkrediten dienen, nicht aber für die restliche Laufzeit des Vertrags.

Sofern die genannten Kriterien für die steuerunschädliche Verwendung von Lebensversicherungen nicht eingehalten werden, sei es auch nur für kurze Zeit, tritt die Steuerschädlichkeit für die gesamte Vertragsdauer ein, d. h. Sonderausgabenabzug und Steuerfreiheit der Zinsen entfallen für die gesamte Laufzeit des Vertrags. Ansprüche aus Versicherungsverträgen sind die Summe aller am Ende der Laufzeit der Versicherungsverträge zu erbringenden Leistungen. Werden nur Teile der Ansprüche aus Versicherungsverträgen zur Tilgung oder Sicherung eingesetzt, ist dies steuerunschädlich, wenn diese Teile die finanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen.

Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß die Verbindung von Lebensversicherungsverträgen und Kreditfinanzierung damit auf ein vernünftiges Maß reduziert wird. Insbesondere die sog. Zinsaufblähungsmodelle werden nach dieser Lösung steuerünstig nicht mehr möglich sein. Die Neuregelung greift bei Beleihungen und Abtretungen nach dem 8. November 1991 dem Tag der abschließenden Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag. Bei davor durchgeführten Beleihungen und Abtretungen bleibt es bei der derzeit geltenden Rechtslage.

Die auf 1,5 Mrd. DM bezifferten Steuermehreinnahmen aus der Gesamtmaßnahme sind nach Auffassung der Ausschußmehrheit vorsichtig angesetzt, wobei sie auf das in der Anhörung am 9. Oktober 1991 von der Lebensversicherungswirtschaft genannte Beleihungs- und Abtretungsvolumen von 370 Mrd. DM verweist, das sich nur auf die garantierten Versicherungssummen bezieht, nicht aber auf die wesentlich höheren Ablaufleistungen. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß die von ihm empfohlene Lösung etwaige „Schlupflöcher“ nicht ganz ausschließen kann. Er wird jedoch, ebenso wie die Bundesregierung, die weitere Entwicklung in diesem Bereich sorgfältig beobachten. Ggf. werden weitere Konsequenzen sowohl gesetzgeberischer als auch administrativer Art gezogen werden.

Die Fraktion der SPD hat das Grundanliegen des Gesetzentwurfs, ungerechtfertigte Steuervorteile einzudämmen, nachdrücklich begrüßt. Sie befürchtet jedoch, daß aufgrund der von der Ausschußmehrheit beschlossenen Ausnahmeregelungen die Neuregelung an der Praxis kaum handhabbar ist und durch geschickte Gestaltungen umgangen werden kann. Sie hat sich aus diesem Grund bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Zudem ist die Fraktion der SPD der Auffassung, daß die tatsächlichen Steuermehreinnahmen wesentlich geringer seien als angegeben.

- Abgelehnt haben die Koalitionsfraktionen die Anträge der Fraktion der SPD, den Sonderausgabenabzug bei hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen und beim Schulgeld für bestimmte private Schulen wieder abzuschaffen. Die Fraktion der SPD hält diese Regelungen vor allem deswegen für ungerechtfertigt, weil sie lediglich eine kleine Zahl finanzstarker Steuerpflichtiger begünstigten und angesichts der angespannten Haushaltslage nicht begründbar seien. Die Ausschußmehrheit hält dagegen an diesen Regelungen fest, weil
 - = die Förderung vollwertiger Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten, für deren steuerliche Anerkennung die Sozialversicherungspflicht dieser Tätigkeiten erforderlich ist, aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen sinnvoll sei,
 - = eine steuerliche Berücksichtigung finanzieller Belastungen, die aus der Entscheidung von Eltern für staatlich genehmigte, erlaubte oder anerkannte allgemeinbildende Schulen in privater

Trägerschaft resultieren, notwendig sei, zumal das Argument, solche Schulen würden vor allem von Kindern besser verdienender Familien besucht, nicht zutreffe.

- Angereichert worden ist der Gesetzentwurf um ein umfangreiches Paket zur Verbesserung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums, zur Anhebung der Einkommensgrenzen bei der Förderung des Eigenheimbaus nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz bzw. dem Wohnungsbaugesetz für das Saarland und zur Verbesserung des Wohngeldes. Der steuerliche Teil dieser Einfügungen ist von der Fraktion der SPD, die hierzu einen eigenen Antrag vorgelegt hat, abgelehnt worden, während sie sich bei der Abstimmung über die genannten außersteuerlichen Maßnahmen, die auf das Mitberatungsvotum des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zurückgehen, nicht an der Abstimmung beteiligt hat, weil nach ihrer Auffassung die Abstimmungsunterlagen zu unübersichtlich waren.

Das von der Ausschußmehrheit zur Annahme empfohlene Konzept zur Verbesserung der Förderung eigenen Wohnraums und des Wohngeldes sieht folgende Maßnahmen vor:

- = Eine Anhebung der höchstmöglichen Abzugsbeträge nach § 10 e EStG von 5 v. H. auf 6 v. H., d. h. von 16 500 DM auf 19 800 DM, in den ersten vier Jahren,
- = die Einführung eines auf jährlich 12 000 DM begrenzten Schuldzinsenabzugs bei Neubauten für drei Jahre,
- = eine Ausdehnung der Nachholungsmöglichkeit nichtausgeschöpfter Abzugsbeträge nach § 10 e EStG bis zum Ende des Abzugszeitraums, nachdem die Nachholungsmöglichkeit bisher auf die ersten vier Jahre begrenzt ist,
- = die Schaffung eines neuen Fördertatbestandes bei Baumaßnahmen zur Herstellung einer Wohnung im selbstgenutzten eigenen Haus, die unentgeltlich nahen Angehörigen überlassen wird,
- = beim Baukindergeld die Möglichkeit eines zweijährigen Rücktrags, auch auf Jahre vor dem Bezug des Wohneigentums, sowie eines Vortrags bis zu zwei Jahren über den Abzugszeitraum des § 10 e EStG hinaus, sofern das Baukindergeld die Steuerschuld des betreffenden Jahres übersteigt, zugleich Beschränkung des Baukindergeldes auf die Höhe der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
- = eine Anhebung der bei der Direktförderung der Eigentumsmaßnahmen im sozialen Wohnungsbau zu beachtenden Einkommensgrenzen um 15 v. H.,
- = beim Wohngeld die Einführung einer neuen Baualtersklasse für Neubauten, die ab 1. Januar 1992 fertiggestellt werden, mit um 17 v. H. bis 18 v. H. höheren Höchstbeträgen als bei Wohnraum, der vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1991 bezugsfertig wurde.

Die degressive Ausgestaltung des § 10 e EStG soll der hohen Anfangsbelastung der Familien beim Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums Rechnung tragen, während der Schuldzinsenabzug bei Neubauten der gegenwärtig hohen Zinsbelastung begegnen soll, die eine wesentliche Ursache für den Nachfragerückgang bei Eigenheimen ist. Die Verbesserung der Nachholungsmöglichkeit nicht-ausgeschöpfter Abzugsbeträge nach § 10 e EStG soll mehr Flexibilität in Bezug auf die Kosten-, Belastungs- und Einkommensentwicklung erlauben. Die Schaffung eines neuen Fördertatbestandes bei unentgeltlicher Überlassung von Wohnungen an nahe Angehörige soll Reserven im Eigenheimbereich mobilisieren, dadurch den Wohnungsmarkt entlasten und zugleich das Zusammenleben Familienangehöriger und insbesondere mehrerer Generationen fördern. Die Schaffung von Rücktrags- und Vortragsmöglichkeiten beim Baukindergeld zielt darauf ab, die volle Ausschöpfung des Baukindergeldes in weitgehendem Umfang sicherzustellen. Durch die Begrenzung des Baukindergeldes auf die Höhe der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten soll eine nach bisherigem Recht mögliche Übersubventionierung verhindert werden, die darin besteht, daß das Baukindergeld auch bei Ausbauten und Erweiterungen, die nur geringe Aufwendungen verursachen, in voller Höhe, ggf. für mehrere Kinder, ausgezahlt oder gewährt wird (sog. Garagenfall). Diese Maßnahme hat auch die Fraktion der SPD beantragt. Die vorgeschlagene Erhöhung der Einkommensgrenzen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Wohnungsbaugesetz für das Saarland soll dem Eigenheimbau zusätzliche Impulse geben. Die Einführung einer neuen Baualtersklasse soll die Mieten für freifinanzierte Neubauwohnungen sozial besser abfedern.

Die von der Ausschlußmehrheit empfohlenen Verbesserungen der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums beziehen sich auf den Stichtag 1. Oktober 1991. Näheres ist dem neugefaßten Absatz 14 des § 52 EStG zu entnehmen. Von dem zunächst erwogenen Stichtag 15. Oktober 1991, dem Tag des entsprechenden Kabinettsbeschlusses, ist Abstand genommen worden, um Härten bei Bürgern zu vermeiden, die im Vorfeld dieses Beschlusses Bau- oder Kaufentscheidungen getroffen haben. An der Begrenzung der Steuerbegünstigung des § 10 e EStG auf Steuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte bis 120 000 DM/240 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) hat die Ausschlußmehrheit festgehalten. Diese Regelung soll für Objekte wirksam werden, bei denen der Zeitpunkt des Bauantrags oder des obligatorischen Vertragsabschlusses nach dem 31. Dezember 1991 liegt.

Die Fraktion der SPD hat dagegen einen Antrag für eine grundlegende Umgestaltung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums eingebracht und dabei u. a. die Schaffung eines neuen § 34 h EStG vorgeschlagen. Dieser Antrag sieht vor,

- = die derzeitige Steuerbegünstigung des § 10 e EStG, die als progressionsabhängiger Abzug von der Bemessungsgrundlage wirkt, auf einen progressionsunabhängigen Abzug von der Steuerschuld umzustellen,
- = die Anschaffungskosten des Grund und Bodens in vollem Umfang in die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug einzubeziehen, während nach geltendem Recht nur die Hälfte dieser Anschaffungskosten in die Bemessungsgrundlage eingeht,
- = den Abzug von der Steuerschuld degressiv auszugestalten (3,0 v. H. der Bemessungsgrundlage im Erstjahr, jeweils 2,5 v. H. in den drei Folgejahren und jeweils 1,5 v. H. in den folgenden vier Jahren),
- = Förderbeträge nach dem neuen § 34 h EStG, die die Steuerschuld übersteigen, auszus zahlen oder zu vergüten,
- = den Höchstbetrag der Bemessungsgrundlage bei Altbauten von 330 000 DM auf 150 000 DM abzusenken,
- = auf die vorgesehene Begrenzung der steuerlichen Wohneigentumsförderung auf Steuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 120 000 DM/240 000 DM zu verzichten,
- = das Baukindergeld von 1 000 DM auf 1 200 DM anzuheben und diese Vergünstigung auf 10 Jahre zu verlängern, wobei die Gewährung dieser Hilfe in einem Zeitraum von bis zu 15 Jahren erfolgen kann,
- = Baukindergeld, das die Steuerschuld übersteigt, auszus zahlen oder zu vergüten.

Begründet hat die Fraktion der SPD diesen Antrag damit, daß die Regelung des § 10 e EStG die Bezieher höherer Einkommen stärker entlaste als die Empfänger kleiner und mittlerer Einkommen. Mit ihr seien Mitnahmeeffekte und damit Fehlleistungen öffentlicher Mittel verbunden. In den neuen Bundesländern könne das System der einkommensabhängigen Förderung wegen der dort vorerst geringen Einkommen keine nennenswerte Förderungswirkung entfalten. Auch die jetzt vorgesehene Begrenzung des Kreises der durch § 10 e EStG Begünstigten werde die nach ihrer Auffassung schwerwiegenden Nachteile dieser Regelung nicht beseitigen, weil es für die Masse der Steuerpflichtigen bei der einkommensabhängigen Förderung bleiben werde. Diese Begrenzung führe außerdem zu einer weiteren Komplizierung des Steuerrechts und zu unvermeidbaren Brüchen in der Förderung. Die von ihr vorgesehenen unterschiedlichen Höchstbemessungsgrundlagen bei Altbauten und Neubauten begründet die Fraktion der SPD damit, daß der Förderung des Neubaus und damit der Schaffung dringend benötigten zusätzlichen Wohnraums ein deutlicher Vorrang eingeräumt werden solle. Die gleichfalls vorgeschlagene Aufstockung des Baukindergeldes und die ebenfalls geforderte Ausdehnung des Förderzeitraums bei dieser Hilfe solle die steuerliche Wohn-

eigentumsförderung durch eine Verstärkung der Kinderkomponente weiter verbessern ebenso wie die vorgeschlagene Auszahlung/Vergütung überschießender Förderbeträge die steuerliche Unterstützung des Erwerbs von Wohneigentum effektiver und sozial gerechter gestalten solle.

Die Koalitionsfraktionen haben den Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt. Sie verweisen auf das von ihnen vorgeschlagene Konzept, das erhebliche, schnell wirkende Verbesserungen der steuerlichen Wohneigentumsförderung bringen werde und auch eine Schwachstelle des gegenwärtigen Fördersystems, die fehlende oder zu geringe Förderwirkung bei Steuerpflichtigen mit niedrigem Einkommen, weitgehend beseitigen werde, weil die Nachholungsmöglichkeit beim § 10 e EStG ausgedehnt und Rücktrags- und Vortragsmöglichkeiten beim Baukindergeld geschaffen würden. Zu der von der Fraktion der SPD geforderten Differenzierung bei der Förderung von Neubauten verweist die Ausschlußmehrheit darauf, daß in den Sachverständigenanhörungen am 9. und 17. Oktober 1991 erhebliche Bedenken gegen eine solche Maßnahme erhoben worden sind. Den Antrag der Fraktion der SPD haben die Koalitionsfraktionen aber auch aus Haushaltsgründen abgelehnt. Sie verweisen darauf, daß eine Realisierung dieses Antrags nach den Berechnungen der Bundesregierung, die sich auf die entsprechenden Vorschläge des Landes NRW beziehen, im Vergleich zum Vorschlag der Koalitionsfraktionen pro Förderjahr zusätzliche Steuermindereinnahmen von 2 Mrd. DM verursachen würde. Die Fraktion der SPD hält diese Aussage jedoch für unzutreffend. Sie ist der Auffassung, daß die Steuermindereinnahmen für das von der Ausschlußmehrheit beschlossene Konzept von der Bundesregierung wesentlich zu niedrig angesetzt worden seien, insbesondere soweit es den Schuldzinsenabzug und den neuen Fördertatbestand des § 10 h EStG betreffe. Dem wurde von den Koalitionsfraktionen widersprochen, weil die Berechnungen des Bundesfinanzministeriums von zutreffenden Annahmen ausgingen.

- Gegen die Stimmen der Fraktion der SPD hat die Ausschlußmehrheit die Einführung eines neuen § 10 g EStG beschlossen, nach dem Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an schutzwürdigen Kulturgütern, die weder zur Erzielung von Einkünften dienen noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, über 10 Jahre verteilt wie Sonderausgaben abgezogen werden können.

Die Koalitionsfraktionen betonen, daß es sich bei dieser Regelung nicht um eine neue Begünstigung handele. Vielmehr würden mit dieser Vorschrift lediglich bisher schon bestehende Verwaltungserlasse der Länder ins Gesetz übernommen, nach denen diese Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung abzugfähig seien. Die neue Vorschrift orientiere sich sehr eng an diesen Verwaltungsregelungen. Die Übernahme der genannten Erlaßregelungen ins Gesetz sei notwendig geworden, weil der Bundesrechnungshof die fehlende Rechtsgrundlage dieser Regelungen beanstandet habe.

- Ein Antrag der Fraktion der SPD, die Grenze für das Vorliegen einer wesentlichen Beteiligung (§ 17 EStG) von 25 v. H. auf 10 v. H. abzusenken, ist von der Ausschlußmehrheit abgelehnt worden.
- Auf die zunächst vorgesehenen Änderungen bei den Maßnahmen zur Förderung der Vermögensbildung hat die Ausschlußmehrheit verzichtet, so daß es insoweit beim derzeitigen Recht bleibt. Sie ist der Auffassung, daß bereits das geltende Recht spürbare Anreize zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital biete. Die Entscheidung, auf diese Maßnahme zu verzichten, war auch darin begründet, daß Mindereinnahmen bei der Sozialversicherung vermieden werden sollten, nachdem die Koalitionsfraktionen in einem Zwischenstadium die Sozialversicherungsfreiheit des geldwerten Vorteils bis 1 000 DM vorgesehen hatten.
- Die von der Ausschlußmehrheit vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung des Familienlastenausgleichs hat die Fraktion der SPD abgelehnt. Sie hat demgegenüber beantragt, auf die Erhöhung des Kinderfreibetrags zu verzichten und das Kindergeld für Erstkinder nicht von 50 DM auf 70 DM, sondern auf 125 DM anzuheben. Dabei hat sie betont, daß dieser Antrag ihr Endziel offenhalte, das derzeitige System des Familienlastenausgleichs durch ein einheitliches, einkommensunabhängiges Kindergeld zu ersetzen.

Zur Begründung ihres Antrags hat die Fraktion der SPD angeführt, daß das geltende System des Familienlastenausgleichs in höchstem Maße ungerecht, undurchschaubar und bürokratisch sei und daß der Kinderfreibetrag dazu führe, daß die durch ihn bewirkte steuerliche Entlastung mit steigendem Einkommen wachse. Zu den Einzelheiten der Begründung wird auf den als Anlage 3 beigefügten Entschließungsantrag der Fraktion der SPD verwiesen.

Die Fraktion der SPD betont, die von ihr vorgeschlagene Regelung genüge uneingeschränkt dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Erfordernis, daß das Existenzminimum des Kindes, ggf. durch Umrechnung des Kindergeldes in einen Kinderfreibetrag, steuerlich unbelastet bleiben müsse. Gegenüber dem geltenden Recht führe ihr Vorschlag in keinem Fall zu einer Schlechterstellung.

Die Ausschlußmehrheit hält dagegen an der vorgesehenen Verbesserung des Familienlastenausgleichs fest. Das duale System von Kinderfreibetrag und Kindergeld wertet sie nach wie vor als die zur Zeit am besten geeignete Form des Familienlastenausgleichs. Sie weist darauf hin, daß in den Fällen, in denen sich die vorgeschlagene Erhöhung des Kinderfreibetrags nicht in vollem Umfang auswirkt, weil nur ein niedriges Einkommen vorhanden ist, der Kindergeldzuschlag angehoben wird. Den Kinderfreibetrag halten die Koalitionsfraktionen für ein sachgerechtes Instrument zur Berücksichtigung der durch Kinder entstehenden finanziellen Belastungen der Familien, weil er sicherstelle, daß Einkommensteile, die für den Kin-

desunterhalt benötigt werden und dementsprechend für anderweitigen Konsum nicht zur Verfügung stehen, nicht der Besteuerung unterworfen werden. Dies sei gerecht, weil man für das Existenzminimum nötige Einkommensteile nicht besteuern dürfe. Sie sind davon überzeugt, daß die von ihnen empfohlenen Anhebungen des Kinderfreibetrags, des Erstkindergeldes und des Kindergeldzuschlages zu einer Ausgestaltung des Familienlastenausgleichs führen, die den vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Maßstäben gerecht wird.

Aus den genannten grundsätzlichen Erwägungen heraus hat die Ausschlußmehrheit den genannten Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt. Hinzu kommen haushaltsmäßige Gründe, denn dieser Antrag führt nach Angaben der Fraktion der SPD im Vergleich zum Koalitionsvorschlag zu Haushaltsmehrbelastungen von Bund, Ländern und Gemeinden 2 Mrd. DM. Nach Berechnungen der Bundesregierung ergäben sich dagegen Haushaltsbelastungen von 2,6 Mrd. DM und für den Bund allein von 4,7 Mrd. DM.

- Bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD haben die Koalitionsfraktionen — im Anschluß an die Prüfungsbitte des Bundesrates — die Überführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs in eine Antragsveranlagung zur Einkommensteuer beschlossen. Diese Regelung soll bereits für 1991 gelten. Die Fachgremien von Bund und Ländern befürworten das Vorhaben ebenso wie die beteiligten Gewerkschaften und Verbände sowie der Bundesrechnungshof.

Damit wird der Lohnsteuerausgleich nicht abgeschafft, sondern nur in anderer Form fortgeführt. Die Vorteile des bisherigen Lohnsteuer-Jahresausgleichs für den Arbeitnehmer bleiben in vollem Umfang erhalten. Dies wird u. a. dadurch erreicht, daß der Antrag auf Veranlagung zurückgenommen werden kann, wenn die Veranlagung zu einer Nachzahlung führen würde und kein Grund für eine Pflichtveranlagung oder einer Lohnsteuer-Nachforderung aus Rechtsgründen (wie schon bisher) vorliegt. Insbesondere in Verbindung mit der vorgesehenen Vereinfachung des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens, der die Fraktion der SPD zugestimmt hat, führt die Vereinigung zweier nebeneinander bestehender Verfahren (Jahresausgleich, Veranlagung) zu einer wesentlichen Verfahrenserleichterung für Arbeitnehmer und Verwaltung und zu mehr Rechtssicherheit. Dies liegt insbesondere im Interesse der Finanzverwaltung in den neuen Bundesländern.

Die Bundesregierung beabsichtigt, das Vorhaben mit einer breitangelegten Aufklärungskampagne insbesondere in den neuen Bundesländern zu unterstützen.

- Abgelehnt haben die Koalitionsfraktionen einen Antrag der Fraktion der SPD, den Ende 1991 auslaufenden § 82a EStDV bis zum 31. Dezember 1994 zu verlängern. Auch der Antrag der Fraktion der SPD, zumindest die noch bis zum 31. Dezember 1991 bestellten Anlagen und Einrichtungen in

die Förderung des § 82a EStDV einzubeziehen, wurde von den Koalitionsfraktionen abgelehnt. Die Fraktion der SPD hat diese Anträge mit derzeit bestehenden Lieferengpässen im Heizungsgewerbe begründet, die nicht zuletzt durch die starke Nachfrage in diesem Bereich in den neuen Bundesländern bedingt seien.

Die Ausschlußmehrheit hat darauf verwiesen, daß das Auslaufen des § 82a EStDV Ende 1991 seit der Verabschiedung des Steuerreformgesetzes 1990 Mitte 1988 bekannt sei, so daß sich die Steuerpflichtigen seit längerem darauf hätten einstellen können. Die Berechenbarkeit politischer Entscheidungen dürfe nicht beeinträchtigt werden.

- Ebenfalls abgelehnt wurde der Antrag der Fraktion der SPD, die Sonderabschreibungen in der Land- und Forstwirtschaft nach den §§ 76 bis 78 EStDV, die nach dem Gesetzentwurf in der Form auslaufen sollen, daß nur noch bis Ende des Wirtschaftsjahres 1991/1992 vorgenommene Investitionen begünstigt sind, um drei Jahre zu verlängern. Hierzu hat die Ausschlußmehrheit erklärt, daß die Beteiligung der Land- und Forstwirtschaft an dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Abbau steuerlicher Subventionen sorgfältig austariert worden sei und daß dieser Wirtschaftszweig von der allseits geforderten Einschränkung der Subventionen nicht ausgenommen werden könne. Sie hat weiterhin darauf verwiesen, daß geringverdienende Land- und Forstwirte von der Maßnahme nicht betroffen seien und daß verschiedene Freibeträge, deren Weiterbestehen von der Land- und Forstwirtschaft als wichtig angesehen werde, verlängert und zum Teil noch, wenn auch nur geringfügig, günstiger ausgestaltet worden seien.
- Ein Antrag der Fraktion der SPD zur Steuerbefreiung von Berufsverbänden, die Spenden an politische Parteien leisten, ist von den Koalitionsfraktionen abgelehnt worden. Nach diesem Antrag soll die Steuerbefreiung solcher Verbände nicht gelten, wenn sie mehr als 10 v. H. ihrer Einnahmen politischen Parteien zuwenden. Die Steuerbefreiung soll außerdem entfallen, wenn die Zuwendung aus den Mitgliederbeiträgen an eine politische Partei, deren Gesamtwert 40 000 DM jährlich übersteigt, nicht im Rechenschaftsbericht dieser Partei verzeichnet worden ist. Die Fraktion der SPD ist der Ansicht, daß es der Bundesregierung in der Vergangenheit nicht gelungen sei, eine einheitliche Regelung im Verwaltungswege zu erreichen. Um die unterschiedliche Behandlung in den einzelnen Bundesländern zu beenden, sei daher eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Die Koalitionsfraktionen haben die Ablehnung dieses Antrags damit begründet, daß zu dieser Problematik ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig sei. Dieses geht auf die Revision gegen ein Urteil des Finanzgerichts Köln vom 30. März 1989 zurück, das zu dem Ergebnis gekommen ist, daß von einer Verwendung der finanziellen Mittel eines Berufsverbandes in erheblichem Umfang, die den Verlust der Steuerfreiheit des Berufsverbandes zur Folge hätte, nur gesprochen werden kann, wenn mindestens 25 v. H. der Beiträge für die Un-

terstützung politischer Parteien verwendet werden. Da mit dem Revisionsurteil noch vor Ende des Jahres 1991 gerechnet werden kann und außerdem der Bundesminister der Finanzen bis zum 31. März 1992 dem Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages zu diesem Thema zu berichten hat, hält es die Ausschußmehrheit nicht für zweckmäßig, jetzt eine Neuregelung vorzunehmen.

- Der einstimmig angenommene Vorschlag, mittelständische Kapitalbeteiligungsgesellschaften von der Gewerbesteuer und Vermögensteuer zu befreien, geht auf eine Anregung des Bundesrates zurück. Der Ausschuß teilt die Auffassung des Bundesrates, daß die Mittel dieser von Ländern, Kammern und Wirtschaftsverbänden getragenen Einrichtungen der mittelständischen Wirtschaft von Steuern ungeschmälert zur Verfügung stehen sollten.
- Die vom Ausschuß ebenfalls einstimmig beschlossene Einbeziehung der längerfristigen Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen in die Umsatzsteuerpflicht ist Folge einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zur Auslegung einer entsprechenden Bestimmung der Sechsten Richtlinie der EG zur Harmonisierung der Umsatzsteuern. Die gleichfalls einstimmig angenommene Einbeziehung der Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und der Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen in die Umsatzsteuerbefreiung der Alten- und Pflegeheime soll dazu beitragen, die Voraussetzungen für die Pflege des genannten Personenkreises zu verbessern.
- Gleichfalls einstimmig angenommen hat der Ausschuß eine Ergänzung des Umsatzsteuergesetzes, nach der Leistungen, die selbständige Gliederungen einer politischen Partei untereinander zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke erbringen, von der Umsatzsteuer befreit werden sollen. Diese Maßnahme soll z. B. sicherstellen, daß das Zurverfügungstellen politischen Informationsmaterials gegen Kostenersatz nicht der Umsatzsteuer unterworfen wird. Durch diese Regelung werden z. T. Verwaltungsvorschriften ersetzt.
- Das Vorschlagspaket der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung zur Verringerung der Gewerbesteuer- und Vermögensteuerbelastung der Unternehmen ist von der Fraktion der SPD nachdrücklich abgelehnt worden. Dementsprechend hat sie Anträge eingebracht, auf diese Steuerentlastungen zu verzichten.

Ihre Ablehnung dieser Steuersenkungen hat die Fraktion der SPD damit begründet, daß dieses Maßnahmenbündel in erster Linie die großen und kapitalstarken Unternehmen begünstige, während die kleinen und mittleren Betriebe dadurch nur relativ geringe Vorteile hätten. Ökonomisch sei es vor allem deswegen falsch angelegt, weil es schwerpunktmäßig auf die ertragsunabhängigen Steuern abstelle und dadurch die Investitionstätigkeit der Unternehmen nicht gezielt gefördert

werde. Das Entlastungspaket sei sozial ungerecht, weil den Unternehmensteuersenkungen die Erhöhung der Mehrwertsteuer gegenüberstehe. Das Argument, die Unternehmensteuerbelastung in der Bundesrepublik Deutschland sei im internationalen Vergleich überhöht, hält die Fraktion der SPD für unzutreffend. Sie ist der Ansicht, daß es in vielen ausländischen Staaten ebenfalls ertragsunabhängige Steuern gebe, die in ihrer Belastungswirkung für die Unternehmen der Gewerbesteuer und der betrieblichen Vermögensteuer vergleichbar seien.

Gegen die vorgesehene Abschaffung der Gewerbesteuer und die Einführung einer Staffelung der Meßzahlen bei der Gewerbebeitragssteuer auch im bisherigen Bundesgebiet führt die Fraktion der SPD zusätzlich an, daß diese Maßnahmen für die Städte und Gemeinden erhebliche Steuerausfälle zur Folge hätten, für die ein quantitativer und qualitativer Ersatz nicht bereitstehe. Die Abschaffung der Gewerbesteuer gehe insbesondere zu Lasten jener Gemeinden, in denen ertragsschwache, aber kapitalintensive Unternehmen überwiegen und in denen daher das Gewerbesteueraufkommen eine überdurchschnittliche Rolle spiele. Der Realsteuercharakter der Gewerbesteuer werde durch die Abschaffung der Gewerbesteuer in Frage gestellt. Durch die Staffelung der Meßzahlen bei der Gewerbebeitragssteuer werde die Gewerbesteuer noch mehr zu einer Sondersteuer für Großbetriebe. Das Gesetzesvorhaben der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung verdiene auch deswegen keine Unterstützung, weil es die endgültige Abschaffung der Gewerbesteuer vorbereite und begünstige. Es müsse verhindert werden, daß wichtige Teilstücke einer Unternehmensteuerreform vorweggenommen würden.

Die Ausschußmehrheit betont dagegen mit Nachdruck die nach ihrer Auffassung unumgänglichen Entlastungen bei der Gewerbesteuer und betrieblichen Vermögensteuer. Diese seien im Hinblick auf den in wenig mehr als einem Jahr beginnenden europäischen Binnenmarkt notwendig, weil dann der Wettbewerb der Industrie- und Dienstleistungsstandorte erheblich zunehmen werde. Bei offenen Grenzen bestehe eine hohe Mobilität des Kapitals, der die steuerlichen Bedingungen der Bundesrepublik Deutschland Rechnung tragen müßten. Im Vergleich zu den wichtigsten Konkurrenzländern seien die in Deutschland tätigen Unternehmen steuerlich benachteiligt. Es sei ein Alarmzeichen, daß die ausländischen Direktinvestitionen in der Bundesrepublik Deutschland deutlich zurückgegangen seien, während die deutschen Unternehmen und Unternehmen von außerhalb der EG verstärkt in den EG-Partnerländern investierten. Hinzuweisen sei darauf, daß die mit den Steuersenkungen angestrebte Stärkung der Wettbewerbskraft der deutschen Unternehmen Arbeitsplätze sichere und schaffe.

Die Ausschußmehrheit hält es für gerechtfertigt und sinnvoll, das Schwergewicht der Entlastungs-

maßnahmen auf die ertragsunabhängigen Steuern zu legen. Sie weist darauf hin, daß diese Steuern in der Bundesrepublik Deutschland überdurchschnittlich stark ausgeprägt seien. Wenn Unternehmen auch in Verlustjahren Steuern zahlen müßten, könnten sie in ihrem Bestand gefährdet werden. Die ertragsunabhängigen Steuern stellten eine Belastung investierten Kapitals und damit der Arbeitsplätze dar, die im gegenwärtigen Umfang nicht zu vertreten sei.

Die Ausschußmehrheit wendet sich auch gegen die Argumentation, daß die von ihr geplanten Steuerentlastungen deshalb ungerechtfertigt seien, weil sie vorwiegend größeren Unternehmen zugute kämen. Zum einen verweist sie darauf, daß die vorgesehene Staffelform der Meßzahlen bei der Gewerbeertragsteuer nur kleine und mittlere Unternehmen begünstige, zum anderen vertritt sie die Auffassung, daß die mit den genannten Nachteilen behafteten ertragsunabhängigen Steuern auch bei größeren Betrieben reduziert werden müßten, nachdem die kleinen und mittleren Unternehmen in der Vergangenheit in vielen Fällen bereits ganz von diesen Steuern befreit worden seien. Darüber hinaus weisen sie darauf hin, daß den durch die Senkung der Gewerbesteuer und der betrieblichen Vermögensteuer entstehenden Steuerausfällen Steuermehreinnahmen in gleicher Höhe aufgrund der Einschränkung besonderer steuerlicher Vorteile der Unternehmen gegenüberstünden. Deswegen sei die Behauptung, die Gewerbesteuer- und Vermögensteuersenkungen für die Unternehmen würden durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer finanziert, nicht gerechtfertigt. Schließlich verweist die Ausschußmehrheit darauf, daß die Gemeinden durch die vorgesehene Senkung der Gewerbesteuerumlage, ihre Beteiligung an den Mehreinnahmen aus dem Abbau steuerlicher Sondervorteile und die Verbesserungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes einen Ausgleich erhalten sollen.

- Auch die Erhöhung des allgemeinen Mehrwertsteuersatzes von 14 v. H. auf 15 v. H. ist von der Fraktion der SPD nachhaltig abgelehnt worden. Diese verweist auf die Anhörung vom 9. Oktober 1991, in der die Deutsche Bundesbank, die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute und die Verbände der Wirtschaft Bedenken gegen diese Maßnahme geäußert haben, weil damit Preissteigerungen und die Gefahr weiterer Zinserhöhungen verbunden seien und dadurch eine Preis-Lohn-Spirale ausgelöst werden könne. Die Fraktion der SPD betrachtet die Anhebung der Mehrwertsteuer auch als schädlich für die mittelständischen Unternehmen, weil sie die Schwarzarbeit fördere. Außerdem sei die Maßnahme sozial ungerecht, weil sie alle Bürger und somit auch Familien mit niedrigem Einkommen belaste. Aus EG-politischen Gründen sei die Erhöhung der Mehrwertsteuer nicht zwangsläufig, weil die Bundesregierung bei der EG auf eine Anhebung dieser Steuer hingewirkt habe und es noch keine rechtlich verbindlichen Entscheidungen auf EG-Ebene gebe.

Alternativ fordert die Fraktion der SPD in dem Entschließungsantrag in Anlage 2, den am 30. Juni 1992 auslaufenden Solidaritätszuschlag in einen auf vier bis fünf Jahre befristeten Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer umzuwandeln, von dem die kleinen und mittleren Einkommen freigestellt werden sollen. Am Aufkommen eines solchen Zuschlags sollten auch die Länder und Gemeinden beteiligt werden.

Die Koalitionsfraktionen betonen dagegen die Notwendigkeit der vorgesehenen Mehrwertsteuererhöhung. Diese sei zur Angleichung der indirekten Steuern in der EG geboten, weil die Bundesrepublik Deutschland mit dem Niveau der Mehrwertsteuer in der EG am unteren Ende der Skala liege. Der anstehende europäische Binnenmarkt erfordere Konzessionen der Bundesrepublik Deutschland beim Mehrwertsteuersatz. Die Behauptung der Fraktion der SPD, die Bundesregierung habe bei der EG auf eine Anhebung der Umsatzsteuer hingewirkt, sei unzutreffend.

Besonderen Wert legt die Ausschußmehrheit auf die Feststellung, daß nur der Regelsteuersatz der Mehrwertsteuer, nicht aber der ermäßigte Steuersatz angehoben werden soll. Dadurch sei die Mehrwertsteuererhöhung sozial verträglich. Bezieher niedriger Einkommen würden durch die Maßnahme relativ geringer belastet als höhere Einkommensschichten. Die Koalitionsfraktionen haben in diesem Zusammenhang die Ausdehnung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Kinderkleidung diskutiert. Ggf. werden sie zu einem späteren Zeitpunkt einen solchen Vorschlag einbringen, um die Mehrwertsteuer mit einer zusätzlichen Familienkomponente zu versehen.

Schließlich weist die Ausschußmehrheit darauf hin, daß die Anhebung der Mehrwertsteuer die Steuerstruktur in der Bundesrepublik Deutschland verbessern werde. Das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern habe sich von früher 50 : 50 auf 60 : 40 verschoben. Diese für Wachstum und Beschäftigung nachteilige Entwicklung werde durch die Mehrwertsteuererhöhung teilweise korrigiert.

- Die vom Ausschuß beschlossene Regelung zur Verhinderung von Vorsteuererstattungen bei der Gründung von Familienpersonengesellschaften in der Land- und Forstwirtschaft geht auf einen Bericht des Bundesrechnungshofes zurück (vgl. Drucksache 12/1040), der auch Gegenstand der vorliegenden Beschlußempfehlung und des vorliegenden Berichts ist.
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD hat der Ausschuß die vorgeschlagenen Änderungen des Außensteuergesetzes beschlossen. Damit sollen Steuerumgehungsmöglichkeiten großen Ausmaßes begegnet werden. Die Sachverständigenanhörung am 9. Oktober 1991 hat die jetzt gefundenen Regelungen in die Wege geleitet.

Zum vorliegenden Regelungsvorschlag ist zu bemerken, daß im Ausland seit einigen Jahren Kapitalanlagegesellschaften als Tochtergesellschaften

deutscher Unternehmen zur Anlage überschüssiger Liquidität gegründet werden, deren Erträge aus den Kapitalanlagen dort niedrig besteuert werden. In der Bundesrepublik Deutschland unterliegen diese Erträge nach geltendem Recht im Regelfall nicht der Besteuerung. Zwar fallen sie vom Grundsatz her unter die sog. Zugriffsbesteuerung nach den §§ 7 bis 14 AStG, doch schließt das geltende Recht in derartigen Fällen die Zugriffsbesteuerung aus. Dies beruht auf einer Ausdehnung der Schachtelfreistellungen in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch eine einseitige deutsche Gesetzesmaßnahme (§ 10 Abs. 5 AStG).

Derartige Gestaltungen machen es möglich, Zinsen, die nach den Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland steuerpflichtig sind, in steuerfreie Schachteldividenden umzuwandeln. Dies soll jetzt unterbunden werden, zumal damit sehr hohe und wachsende Steuermindereinnahmen verbunden sind.

Im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung war eine sich an den Ausnahmetatbestand des § 15 AStG (Familienstiftungen) anlehrende Regelung vorgeschlagen worden. Bei der Sachverständigenanhörung am 9. Oktober 1991 und den Ausschußberatungen zeigte sich jedoch, daß dieser Ansatz aus systematischen Gründen, im Anwendungsbereich und in steuertechnischen Einzelheiten nicht durchführbar war. Damit wurde eine Neukonzeption erforderlich.

Die vom Ausschuß nunmehr empfohlene Lösung integriert die Gesamtregelung in die Zugriffsbesteuerung der §§ 7 bis 14 AStG. Dies entspricht Anregungen aus der Sachverständigenanhörung am 9. Oktober 1991, ist nach Überzeugung des Ausschusses international verträglich und einfacher als das ursprünglich vorgesehene Konzept.

Der Ausschuß läßt sich bei der von ihm vorgeschlagenen Neuregelung davon leiten, daß die Doppelbesteuerungsabkommen von der nach nationalem Recht gestalteten Rechtslage ausgehen und die Zugriffsbesteuerung als einen eigenständigen Besteuerungsanspruch anerkennen. Dies wird in dem neuen § 20 Abs. 1 AStG klargestellt.

Die jetzt vorgesehenen gesetzlichen Neuregelungen zu den Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter sollen Verzerrungen der Gleichmäßigkeit der deutschen Besteuerung beseitigen, zu denen es nach derzeitigem Recht durch den Einsatz ausländischer Gesellschaften mit Kapitalanlagefunktion kommen kann. Sie halten sich nach Auffassung des Ausschusses in einem international anerkannten Konsens, nach dem derartige Maßnahmen nicht gegen Zweck und Geist der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung verstoßen, und wahren die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Der Ausschuß hat sich zu diesen Maßnahmen nur entschlossen, weil sie nicht in Rechte ausländischer Steuerbürger eingreifen und letztes Mittel zur Beseitigung schwerer Mißstände und Mißbräuche sind.

Hervorzuheben ist die im neuen Absatz 6 des § 10 AStG vorgesehene Regelung, nach der die Hinzurechnung von Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter nur dann erfolgen soll, wenn die ausländische Zwischengesellschaft überwiegend derartige Einkünfte erzielt. Damit hat der Ausschuß die gesetzlichen Maßnahmen eng begrenzt; Auslandsinvestitionen, die im Interesse der deutschen Wirtschaft liegen, z. B. indem sie vorwiegend der Produktion und Verarbeitung im Ausland dienen, sollen von den einschneidenden Nachweisbestimmungen der Neuregelung entlastet bleiben. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß dies zu erneuten Verlagerungen mißbraucht werden kann, z. B. indem Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter gleichsam im „Huckepack-Verfahren“ mit konzerninternen Tätigkeiten und Dienstleistungen verbunden werden. Erneute Störungen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und Wettbewerbsverzerrungen bei solchen Verlagerungen könnten nicht hingenommen werden. Der Ausschuß bittet den Bundesminister der Finanzen, die Entwicklung genau zu beobachten und ihm frühzeitig geeignete Vorschläge zu unterbreiten, um neuen ungerechtfertigten Steuervorteilen zu begegnen. Er weist mit Nachdruck darauf hin, daß ein gesetzgeberischer Vertrauensschutz für solche Maßnahmen nicht erwartet werden kann.

Die Fraktion der SPD ist der Auffassung, daß diese Ausnahmeregelung neue Umgehungsmöglichkeiten schafft, durch die das Ziel der gesamten Gesetzesänderung gefährdet werde. Sie hat sich daher bei der Abstimmung über die neue Regelung der Stimme enthalten, obwohl sie das Grundanliegen nachdrücklich unterstützt.

Ganz generell zu betonen ist, daß der Ausschuß und die Finanzbehörden der weiteren Entwicklung der Bestrebungen, durch bestimmte Konstruktionen im Rahmen des Außensteuerrechts Steuern legal zu umgehen, größte Aufmerksamkeit widmen werden. Sollten sich neue Gesetzeslücken zeigen, werden diese unverzüglich geschlossen werden.

Der Ausschuß bekennt sich zu dem Grundsatz, daß die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine wichtige Grundlage internationalen Wirtschaftens bilden. Er fordert den Bundesminister der Finanzen auf, die vorgeschlagenen Regelungen bilateral und multilateral abzustimmen und ihm über das Ergebnis zu berichten.

Hinzuweisen ist schließlich darauf, daß der Ausschuß in Anbetracht der großen Bedeutung des Problemkreises für das Steueraufkommen vereinbart hat, die Möglichkeiten zu legalen Steuereinsparungen im außensteuerlichen Bereich über die jetzt vorgeschlagenen Regelungen hinaus umfassend zu diskutieren. Besonderes Gewicht wird er dabei auf die Frage legen, ob von der in den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen üblichen Freistellungsmethode zugunsten der Anrechnungsmethode abgegangen werden sollte.

— Ausführlich auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß auch mit den Vorschlägen zur Umsetzung

der EG-Fusionsrichtlinie in nationales Recht. Den ursprünglichen Regelungsvorschlag hat er in zwei Punkten geändert.

Die erste der vom Ausschuß vorgenommenen Änderungen bezieht sich auf die Mitbestimmungsklausel. Im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung war vorgesehen, die Steuerneutralität bei Einbringungsvorgängen dann zu versagen, wenn dadurch Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer gemindert werden. Diese Situation kann dann eintreten, wenn sich die Zahl der Arbeitnehmer einer einbringenden inländischen Gesellschaft durch den Einbringungsvorgang so verringert, daß bei dem betreffenden Unternehmen eine Mitbestimmungsregelung anderer Qualität zur Anwendung kommt, z. B. das Betriebsverfassungsgesetz 1952 statt des Mitbestimmungsgesetzes 1976.

Die Ausschlußmehrheit hat die Mitbestimmungsklausel gegen die Stimmen der Fraktion der SPD aus dem Gesetzentwurf herausgenommen. Sie ist der Auffassung, daß eine Steuervergünstigung nicht von Mitbestimmungsgesichtspunkten abhängig gemacht werden dürfe. Mitbestimmungsfragen müßten mit den dafür entwickelten Instrumenten des Mitbestimmungsrechts geregelt werden und nicht sachfremd im Steuerrecht. Deswegen hat sie sich auch gegen die Übernahme eines von den Spitzenverbänden der Wirtschaft hilfsweise unterbreiteten Kompromißvorschlags ausgesprochen, nach dem die Steuerneutralität dann nicht entfallen soll, wenn die Arbeitnehmervertreter in den Organen der betreffenden Kapitalgesellschaft dem Einbringungsvorgang zugestimmt haben. Die Ausschlußmehrheit stellt anheim, eine entsprechende Änderung des Mitbestimmungsrechts in Angriff zu nehmen.

Die Fraktion der SPD hat der Herausnahme der Mitbestimmungsklausel aus dem Gesetzentwurf nachhaltig widersprochen. Sie ist der Auffassung, daß die Sicherung von Mitbestimmungsrechten durch Änderungen der Mitbestimmungsgesetze in der Praxis erfahrungsgemäß nicht realisierbar sei und weist darauf hin, daß die Fusionsrichtlinie auf deutschen Wunsch die Möglichkeit eröffnet habe, eine Mitbestimmungsklausel in das Umwandlungssteuergesetz aufzunehmen. Zudem macht sie darauf aufmerksam, daß § 26 UmwStG bereits eine mitbestimmungsrelevante Regelung enthalte. Die Fraktion der SPD hat sich der Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung sowie des Ausschusses für Sozialordnung angeschlossen, die sich beide für die Beibehaltung der Mitbestimmungsklausel ausgesprochen haben. Die Fraktion der SPD befürchtet, daß bei einem Verzicht auf die Mitbestimmungsklausel steuerlich begünstigte Zusammenschlüsse allein deshalb vorgenommen werden, um damit die deutsche Mitbestimmung zu unterlaufen.

Die zweite Änderung betrifft das sog. Veräußerungsverbot, nachdem die Steuerneutralität nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf dann nicht gewährt werden sollte, wenn im Falle der Einbringung von Unternehmensteilen die einbringende ausländische Kapitalgesellschaft die erhaltenen

Anteile innerhalb von 10 Jahren weiterveräußert. Die Ausschlußmehrheit betrachtet diese Frist in Übereinstimmung mit Äußerungen in der Sachverständigenanhörung am 9. Oktober 1991 wegen der Schnelligkeit der wirtschaftlichen und strukturellen Prozesse als zu lang bemessen. Sie hat sie deshalb auf sieben Jahre herabgesetzt, wobei eine frühere Veräußerung bei Wahrung der Steuerneutralität aber dann möglich sein soll, wenn die erhaltenen Anteile steuerneutral in eine weitere Kapitalgesellschaft in einem EG-Mitgliedstaat eingebracht werden.

Eine im Ausschuß diskutierte Anregung aus der Sachverständigenanhörung am 9. Oktober 1991, darauf zu verzichten, daß die übernehmende Gesellschaft zur Wahrung der Steuerneutralität des Einbringungsvorgangs neue Anteile gewähren müsse, ist der Ausschuß nicht gefolgt. Er schloß sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß dann die Fortgeltung des sog. Tauschgutachtens des Bundesfinanzhofes in Frage gestellt werde, das auch den steuerneutralen Tausch von Anteilen außerhalb von Einbringungsvorgängen zulasse. Nach bisher geltender Rechtslage knüpfe das Umwandlungssteuergesetz diese Steuervergünstigung an die Voraussetzung der Gewährung neuer Anteile an und gefährde damit die weitere Anwendung dieses Gutachtens nicht. Werde die Gewährung anderer (alter) Anteile ebenfalls im Umwandlungssteuergesetz begünstigt, bleibe für eine weitere Anwendung des Tauschgutachtens kein Raum.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD soll darauf verzichtet werden, die Motorboote in die Kraftfahrzeugbesteuerung einzubeziehen. Dies entspricht auch dem Votum des Bundesrates. Die Maßnahme hat sich insbesondere aus zwei Gründen als zumindest zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierbar erwiesen.

Zum einen wäre mit einer Einbeziehung dieser Wasserfahrzeuge in die Kraftfahrzeugbesteuerung ein sehr hoher Verwaltungsaufwand verbunden, weil für die Besteuerung der Motorboote neue Bootsregister erstellt werden müßten, für deren Führung nach Schätzungen der Länder bei rund 300 000 jährlichen Bearbeitungsfällen mindestens 200 Planstellen erforderlich wären. Hinzu käme ein beträchtlicher Personalaufwand für Kontrollen, weil bei bestimmten Booten die Motoren fast beliebig austauschbar sind, und für Steuerfestsetzungen, Steuereinzug und Rechtsbehelfsbearbeitungen bei den Finanzämtern. Alles in allem ist davon auszugehen, daß den im Gesetzentwurf veranschlagten Steuermehreinnahmen aus einer Kraftfahrzeugbesteuerung der Motorboote von 30 Mio. DM ein Verwaltungsaufwand von 15 Mio. DM gegenüberstünde.

Zum anderen bestehen gegen eine Einbeziehung der Motorboote in die Kraftfahrzeugbesteuerung aber auch wegen der „Mannheimer Akte“ von 1868 Bedenken, nach der auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen eine Abgabe, „die sich lediglich auf die Tatsache der Beschiffung gründet“, nicht

erhoben werden darf. Eine Erhebung von Abgaben auf ausländische Boote wäre somit international in bezug auf den Rhein und seine Nebenflüsse nicht durchsetzbar. Eine Befreiung der auf diesem Stromgebiet fahrenden Motorboote von der Kraftfahrzeugsteuer bei gleichzeitiger Erhebung dieser Steuer bei den auf anderen Gewässern verkehrenden Fahrzeugen wäre verfassungsrechtlich bedenklich. Auf jeden Fall wären Steuerumgehungen durch Standortverlagerungen zu befürchten.

Der Ausschuß hält es für sehr bedenklich, daß Motorboote nicht registriert sind. Er regt an, über Möglichkeiten ihrer Erfassung nachzudenken und in diese Überlegungen auch das Plakettenverfahren einzubeziehen. Er hält das dem ursprünglichen Gesetzesvorschlag zugrundeliegende Anliegen aus umweltpolitischen Gründen grundsätzlich für gerechtfertigt. Zugleich macht er darauf aufmerksam, daß durchaus die Möglichkeit besteht, den Motorbootverkehr mit den Mitteln des Ordnungsrechts einzuschränken, sofern dies als notwendig erachtet wird.

- Auch die vom Ausschuß einstimmig getroffene Entscheidung, auf die Aufhebung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung sog. überzähliger Anhänger zu verzichten, entspricht dem Votum des Bundesrates. Der Verzicht auf diese Maßnahme ist auch vom mitberatenden Ausschuß für Verkehr vorgeschlagen worden. Zur Begründung wird auf dessen Mitberatungsvotum (S. 128) verwiesen.
- Ebenfalls einstimmig hat der Ausschuß eine Regelung beschlossen, die sicherstellt, daß das in den neuen Bundesländern erwirtschaftete Aufkommen der Feuerschutzsteuer diesen Ländern auch zufließt. Auch diese Empfehlung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates in dessen Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Steueränderungsgesetzes 1992 zurück. Sie entspricht auch dem Votum des mitberatenden Ausschusses für Verkehr, dessen Begründung sich der Ausschuß anschließt (vgl. S. 129).
- Zu den von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD beschlossenen Änderungen des Steuerberatungsgesetzes ist folgendes zu bemerken:

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die nach dem Steuerberatungsrecht der früheren DDR bestellt worden sind, gelten nach dem Einigungsvertrag als vorläufig bestellt. Ihre endgültige Bestellung ist gemäß dem Einigungsvertrag erst nach dem 31. Dezember 1994 und nach einer erfolgreichen Teilnahme an einem Überleitungsseminar möglich. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung enthält in § 40a StBerG nähere Regelungen über die Voraussetzungen für die endgültige Bestellung. Nach der erfolgreichen Teilnahme an einem 160 Stunden dauernden Überleitungsseminar sollen die vorläufig bestellten Steuerberater und Steuerbevollmächtigten endgültig jeweils als solche bestellt werden. Steuerbevollmächtigte müßten sich in einem weiteren Seminar als Steuerberater weiterqualifizieren.

Der Bundesrat wie auch die berufsständischen Organisationen und Verbände haben im Hinblick auf den Einheitsberuf „Steuerberater“ angeregt, allen Berufsangehörigen den direkten Zugang zur endgültigen Bestellung als Steuerberater zu ermöglichen. Auch den Steuerbevollmächtigten aus den alten Bundesländern solle der Zugang zum Beruf des Steuerberaters wiedereröffnet werden.

Der Ausschuß empfiehlt, § 40a StBerG so zu ändern, daß allen vorläufig bestellten Berufsangehörigen aus den neuen Bundesländern grundsätzlich der direkte Zugang zum Beruf des Steuerberaters eröffnet wird. Zu diesem Zweck werden die beiden für Steuerbevollmächtigte erforderlichen Seminare in ein Seminar mit einem Grundlagenteil von 120 Stunden und mit einem Aufbauteil von 40 Stunden zusammengefaßt. Wer am ganzen Seminar (Grundlagen- und Aufbauteil) erfolgreich teilnimmt, kann als Steuerberater endgültig bestellt werden. Die erfolgreiche Teilnahme am Grundlagenteil wird durch eine mündliche, die erfolgreiche Teilnahme am Aufbauteil durch eine schriftliche Prüfung nachgewiesen. Berufsangehörige, die zunächst nur als Steuerbevollmächtigte bestellt werden wollen oder nur die mündliche Prüfung nach dem Grundlagenteil bestehen, können als Steuerbevollmächtigte im Berufsstand verbleiben und sich ggf. später als Steuerberater weiterqualifizieren.

Im Interesse einer schnellen Eingliederung in den Berufsstand soll auf die im Einigungsvertrag enthaltene Sperre für die endgültige Bestellung bis zum 31. Dezember 1994 verzichtet werden. Klargestellt wird, daß die Helfer in Steuersachen alter Art (vor dem 7. Februar 1990 bestellt) sowie nach dem Steuerberatungsgesetz bestellte Berufsangehörige nicht als vorläufig bestellt gelten. Schließlich wird der Befugnisbereich der vorläufig bestellten Steuerbevollmächtigten für die Zeit der vorläufigen Bestellung von dem früheren politischen Bezirk auf das entsprechende Bundesland erweitert.

Nicht übernommen wurde die Anregung des Bundesrates, auch für Steuerbevollmächtigte aus den alten Bundesländern den Zugang zum Steuerberaterberuf wiederzueröffnen. Die betreffenden Steuerbevollmächtigten hatten im Rahmen großzügiger Übergangsfristen nach § 157 StBerG mehr als 15 Jahre diese Möglichkeit. Es ist davon auszugehen, daß sie sich auch in Zukunft keinem Überleitungsseminar mehr unterwerfen werden.

Als weitere Änderung des ursprünglichen Gesetzesentwurfs schlägt der Ausschuß bezüglich der Wiederbestellung der vorläufig bestellten Steuerberater und Steuerbevollmächtigten vor, entsprechend der Anregung des Bundesrates in § 48 StBerG die Wiederbestellung nicht von der erfolgreichen Teilnahme an dem vorgeschriebenen Überleitungsseminar abhängig zu machen. Liegen die allgemeinen Voraussetzungen für die Wiederbestellung vor, können die betreffenden Berufsangehörigen jederzeit vorläufig wiederbestellt werden. Sie müssen dann später die Voraussetzungen für die endgültige Bestellung schaffen.

Nicht übernommen hat die Ausschlußmehrheit den Antrag der Fraktion der SPD, die erforderlichen Änderungen aus dem Steueränderungsgesetz 1992 herauszunehmen. Diese sollten nach Auffassung der Fraktion der SPD zusammen mit der Erweiterung der Befugnisse der Bilanzbuchhalter zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen und zur Übernahme vorbereitender Abschlußbuchungen sowie zusammen mit der Rechtsberatungsbefugnis für Steuerberater in der geplanten 6. Novelle zum Steuerberatungsgesetz im Frühjahr nächsten Jahres geregelt werden. Die Koalitionsfraktionen gehen hingegen davon aus, daß diese Gesetzesnovelle wegen der Schwierigkeit der mit ihr verbundenen Probleme längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Im Interesse baldiger Klarheit für die Berufsangehörigen in den neuen Bundesländern halten sie es für erforderlich, die notwendigen Regelungen zeitnah mit dem Steueränderungsgesetz 1992 vorzunehmen.

- Auch die einstimmig beschlossene Empfehlung, auf die zwingende förmliche Zustellung von Einspruchsentscheidungen im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren zu verzichten, geht auf das Votum des Bundesrates zurück. Der Ausschuß hat sich die vom Bundesrat angeführte Argumentation zu eigen gemacht, daß das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, das inzwischen zu einem Massenverfahren geworden ist, von entbehrlichen und kostenintensiven Formerfordernissen befreit werden sollte.
- Der gleichfalls einstimmig angenommene Vorschlag, den Katalog der steuer- und prämienschädlichen Verwendung von Bausparmitteln im Wohnungsbau-Prämiengesetz um den Erwerb von Rechten zur dauernden Nutzung von Wohnraum zu ergänzen, vollzieht eine Maßnahme nach, die mit Wirkung ab 1991 bereits in das Gesetz über Bausparkassen eingeführt worden ist.
- Ebenfalls auf ein Anliegen des Bundesrates geht die einstimmig beschlossene Empfehlung des Ausschusses zurück, Erwerbsvorgänge von der Grunderwerbsteuer zu befreien, die im Zusammenhang mit der Zuordnung von Grundvermögen auf Bund, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach den Artikeln 21 und 22 des Einigungsvertrags verwirklicht werden bzw. worden sind. Grunderwerbsteuerbelastungen der Gebietskörperschaften aufgrund der genannten Vorgänge sollen auch nach Auffassung des Ausschusses vermieden werden.

Ferner hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, die Steuerbefreiung für bestimmte Grundstückserwerbe durch kommunale Wohnungsgesellschaften im Beitrittsgebiet (§ 4 Nr. 5 GrEStG) aus Gründen der Gleichbehandlung auf die Fälle auszudehnen, in denen mehrere Kommunen ihre Wohnungsbestände auf eine Wohnungsgesellschaft übertragen, deren Anteile ausschließlich den übertragenden Kommunen gehören.

- Gegen die Stimmen der Fraktion der SPD haben die Koalitionsfraktionen die in der Beschlußempfehlung vorgesehenen Änderungen des Gemein-

deverkehrsfinanzierungsgesetzes beschlossen. Dieser Vorschlag basiert auf der Empfehlung des mitberatenden Verkehrsausschusses, beschränkt jedoch die Aufstockung des Finanzrahmens dieses Gesetzes auf die Vereinbarung des Vermittlungsausschusses vom 14. Juni 1991, d. h. auf eine Mittelverstärkung für 1992 um 1,5 Mrd. DM und um 3,0 Mrd. DM für 1993. Die Ausschlußmehrheit geht davon aus, daß zur Erhaltung der langfristigen Planungsperspektiven auch danach keine bruchartigen Entwicklungen bei der Mittelausstattung des Finanzrahmens eintreten.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll darüber hinaus ein weitgehender Übergang der Programmkompetenz vom Bund auf die Länder auch im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erreicht werden. Der Bund soll nur eine Zuständigkeit für Projekte von herausgehobener Bedeutung behalten, die bei einer ausschließlichen Verteilung nach Länderquoten nicht mehr finanzierbar wären. Im übrigen soll mit der Aufhebung der Mittelaufteilung und Zuordnung zu bestimmten Bereichen die von den Ländern seit langem geforderte Flexibilität der Mittelverwendung erreicht werden. Die Länder sollen aber weiterhin gehalten bleiben, bei Einsatz der Bundesfinanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden die konkret vorgegebenen Förderatbestände zu beachten. Für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Förderatbestände sollen für den größten Teil der Mittel vom Bund keine Auflagen mehr gemacht werden. Mit dieser Lösung sollen Differenzen über die Vergabe der ÖPNV-Mittel reduziert und Klagen über Vorgaben bei der Verwendung der Mittel endgültig beseitigt werden.

Die Fraktion der SPD hat betont, daß sie die vorgesehenen Systemumstellungen im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz befürworte, die Gesamtregelung jedoch wegen der Begrenzung der Mittelaufstockung auf die Jahre 1992 und 1993 ablehne.

- Mit der einstimmig beschlossenen Einbeziehung der sog. Kraft-Wärme-Kopplung in die Mineralölsteuerbegünstigung nimmt der Ausschuß eine Anregung aus der Anhörung zur Wettbewerbssituation zwischen Erdgas und Heizöl am 17. Oktober 1991 auf. Die bisherige Begünstigung des Antriebs von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen zur Strom- oder Wärmeerzeugung, nach der Heizöle und Heizgase als Kraftstoffe verwendet werden dürfen, die nicht zu den Steuersätzen für Kraftstoffe versteuert sind (§ 8 Abs. 2 MinöStG), wird aus umwelt- und energiepolitischen Gründen an die technische Entwicklung angepaßt. In die Begünstigung wird die Kraft-Wärme-Kopplung ohne Rücksicht darauf einbezogen, für welchen Zweck die neben der Wärme gewonnene mechanische Energie genutzt wird. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, die durch ihren höheren energetischen Wirkungsgrad zu einer Verringerung des Energieeinsatzes und der damit verbundenen Emissionen führen, in größerem Um-

fang einzusetzen. Außerdem soll der Verwaltungsvollzug durch eine bessere Abgrenzung der Begünstigungstatbestände erleichtert werden.

- Der von den Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD gefaßte Beschluß, bei Zigaretten und Feinschnitt den mengenabhängigen Teil der Tabaksteuer von 40 v. H. (Zigaretten) und 30 v. H. (Feinschnitt) auf 50 v. H. anzuheben, ist Ergebnis der vom Ausschuß am 17. Oktober 1991 durchgeführten Anhörung zur Tabaksteuerstruktur. Diese Anhörung ging auf eine vom Deutschen Bundestag bei der Beschlußfassung über das Solidaritätsgesetz am 14. Mai 1991 verabschiedete Entschließung zurück, in der der Finanzausschuß gebeten worden war, im Herbst 1991 die Auswirkungen der Struktur der Tabaksteuer zu überprüfen.

Die Erhöhung des mengenmäßigen Tabaksteueranteils soll langfristig die fiskalische Ergiebigkeit der Tabaksteuer sichern. Sie soll einer möglichen Abwanderung der Konsumenten zu Billigmarken entgegenwirken.

- Abgelehnt haben die Koalitionsfraktionen den Antrag der Fraktion der SPD zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“. Die Fraktion der SPD hat entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates eine Verstärkung dieses Fonds gefordert.

Die Koalitionsfraktionen weisen hierzu darauf hin, daß das Gesetzgebungsverfahren für eine Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ eingeleitet worden ist. Danach sei vorgesehen, daß die vom Bund bisher den alten Bundesländern zur Verfügung gestellten Strukturhilfemittel in Höhe von jährlich 2,45 Mrd. DM ab 1992 über den Fonds „Deutsche Einheit“ in die neuen Bundesländer umgelenkt werden. Zur Verbesserung der Finanzausstattung der neuen Bundesländer sehe das Gesetz weiterhin eine zusätzliche jährliche Aufstockung des Fonds um einen Betrag von 3,45 Mrd. DM aus Bundesmitteln vor. Der Gesamtrahmen der den neuen Ländern und ihren Gemeinden in den Jahren 1992 bis 1994 zufließenden Leistungen aus Bundesmitteln erhöhe sich dadurch um jährlich 5,9 Mrd. DM.

Eine isolierte Vorabentscheidung über die mittelfristige Finanzausstattung der neuen Länder und ihrer Gemeinden halten die Koalitionsfraktionen nicht für sachgemäß, solange keine größere Klarheit über die künftige Haushaltsausrichtung und Ausgabenstruktur vorhanden sei.

Dem Finanzausschuß lagen verschiedene Eingaben vor:

- Der Petent fordert eine Anhebung des Erstkindergeldes auf monatlich 80 DM.
Der Finanzausschuß hat u. a. das Erstkindergeld auf 70 DM angehoben.
- Die Petenten beanstanden, daß bei der Berechnung des Jahreseinkommens nach dem Bundeskindergeldgesetz die Steuerentlastung nach § 7b Einkommensteuergesetz einkommenserhöhend

wirkt und deshalb zu einer Minderung des Kindergeldes führt.

Es handelt sich um ein Problem des Bundeskindergeldgesetzes, für das der Finanzausschuß nicht zuständig ist.

- Der Petent wendet sich dagegen, daß bei der Berechnung des für die Minderung des Erziehungsgeldes ab dem 7. Lebensmonat des Kindes maßgeblichen Einkommens die Steuerermäßigung für behinderte Kinder (§ 33b Einkommensteuergesetz) einkommenserhöhend wirkt und deshalb zu einer Minderung des Erziehungsgeldes führt.

Es handelt sich um ein Problem des Bundeserziehungsgeldgesetzes, für das der Finanzausschuß nicht zuständig ist.

- Der Petent fordert eine Verbesserung des Familienlastenausgleichs.

Der Finanzausschuß hat den Kinderfreibetrag, das Kindergeld und den Kindergeldzuschlag angehoben. Damit wird den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprochen. Vgl. im übrigen die Grundaussagen zum Familienlastenausgleich in der vorstehenden Ausschlußempfehlung.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber den beiden Gesetzentwürfen beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zur neuen Nummer 01 (§ 2 Abs. 3 EStG)

Übereinstimmend mit dem bisherigen Wortlaut des § 34c Abs. 2 und 3 EStG war in § 2 Abs. 3 EStG der Abzug der ausländischen Steuer bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte vorgeschrieben.

§ 34c Abs. 2 und 3 EStG wird in der Weise geändert, daß die ausländische Steuer bereits bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen ist. Die entgegenstehende Regelung in § 2 Abs. 3 EStG ist damit überholt und ersatzlos zu streichen.

Bei dieser Gelegenheit wird auch die Abzugsregelung für den ab 1. Januar 1991 weggefallenen Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag (§ 24a EStG) beseitigt und der nach § 13 Abs. 3 EStG bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte zu berücksichtigende Abzug für Land- und Forstwirte aus systematischen Gründen in den Wortlaut aufgenommen.

Zu Nummer 1 (§ 2a Abs. 1 und 2 EStG)

Die Änderung stellt klar, daß nicht nur ausländische Verluste aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, sondern auch aus dem Betrieb von Schiffen dem eingeschränkten Verlustausgleich unterliegen, unabhängig von ihrer Eintragung in ein Schiffsregister. Um Einschränkungen des inländischen Besteuerungsrechts durch Doppelbesteue-

rungsabkommen zu erfassen, wird der Verlustausgleich davon abhängig gemacht, daß die Einkünfte tatsächlich der inländischen Besteuerung unterliegen.

Die Einbeziehung nicht in ein Schiffsregister eingetragener Schiffe ist erforderlich, weil die Vercharterung auch im Rahmen eines Betriebs erfolgen kann und damit nicht in jedem Fall unter die Verlustklausel des § 22 Nr. 3 EStG fällt.

Durch die Ausweitung der Aktivitätsklausel für das Beteiligungshalten wird die Holdingtätigkeit nicht nur beim sog. Landes- und Funktionsholding begünstigt. Voraussetzung ist allerdings auch weiterhin, daß es sich um das Halten wesentlicher Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften handelt, die selbst aktiv tätig sind.

Mit dem Einbezug der in Zusammenhang mit dem Beteiligungshalten stehenden Finanzierung in den Kreis der aktiven Tätigkeiten wird erreicht, daß eine als aktiv anzusehende Holdingtätigkeit nicht allein wegen dieser Finanzierung aus dem Begünstigungsbereich des Absatzes 2 herausfällt.

Der Verlustvortrag wird nicht mehr auf die sieben folgenden Veranlagungszeiträume begrenzt, sondern wird zeitlich unbegrenzt gewährt.

Zu Nummer 2 (§ 3 EStG)

Neue Buchstaben d und e

Redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des § 9 Abs. 4 EStG in Artikel 1 Nr. 8. Für die Begrenzung der Verpflegungsmehraufwendungen wird auf die inhaltsgleiche Vorschrift § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG verwiesen.

Neuer Buchstabe f

Es wird im Sinne des Vorschlags des Bundesrates klargestellt, daß auch die Gestellung von betriebseigenen Kindergartenplätzen steuerfrei ist.

Neuer Buchstabe g

Es wird klargestellt, daß auch das Wohngeld nach dem Wohngeldsondergesetz unter die Befreiungsvorschrift fällt. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Neue Buchstaben h bis i

Redaktionelle Folgeänderungen aus der Einschlebung der neuen Buchstaben d bis f.

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zur Einschränkung des Abzugsverbotes für Geldbußen er-

streckt sich nur auf die Bußgelder, die von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt worden sind. Soll aber der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 23. Januar 1990 (BVerfGE 81, 228, BStBl 1990 II S. 483) umfassend Rechnung getragen werden, so müssen auch die Bußgelder erfaßt werden, die von inländischen Ordnungsbehörden verhängt werden und die einen durch die Ordnungswidrigkeit erzielten wirtschaftlichen Vorteil ohne Berücksichtigung der ertragsteuerlichen Belastung abschöpfen.

Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes muß der Gesetzgeber sicherstellen, daß eine Doppelbelastung durch das Bußgeld einerseits und die Besteuerung andererseits vermieden wird. Die Ausgestaltung liegt im gesetzgeberischen Ermessen. Das Ordnungswidrigkeitenrecht soll nicht geändert werden.

Im Ordnungswidrigkeitenrecht ist es der Ordnungsbehörde nicht verwehrt, bei der Bemessung des Bußgeldes die auf dem gesetzeswidrig erlangten wirtschaftlichen Vorteil beruhende ertragsteuerliche Belastung — ggf. auch schätzungsweise — zu berücksichtigen und nur den um diesen Wert geminderten wirtschaftlichen Vorteil abzuschöpfen. Im Besteuerungsverfahren darf die Geldbuße in diesem Falle insgesamt nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Es ist aber im Bußgeldverfahren ebenfalls zulässig, den wirtschaftlichen Vorteil ohne Berücksichtigung der steuerlichen Belastung in vollem Umfang abzuschöpfen. Im Besteuerungsverfahren ist nach geltendem Recht auch in diesem Fall der Abzug der Geldbuße voll untersagt, also auch der Abzug des auf die Abschöpfung entfallenden Teils. In diesem Falle tritt daher grundsätzlich eine Doppelbelastung des Täters ein, denn er muß den gesamten gesetzeswidrig erlangten Vorteil herausgeben und dieser Vorteil wird zusätzlich der Ertragsbesteuerung unterworfen. Um auch in diesem Falle der Entscheidung des BVerfG gerecht zu werden, wird in Ergänzung zu § 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG in diesem Fall zugelassen, den auf die Abschöpfung entfallenden Teil der Geldbuße als Betriebsausgabe abzuziehen.

Nur für diesen Fall wird das Abzugsverbot für Geldbußen eingeschränkt. Weist der Steuerpflichtige also im Besteuerungsverfahren nach, daß die Ordnungsbehörde den gesamten Gewinn ohne Berücksichtigung der ertragsteuerlichen Belastung abgeschöpft hat, so gilt das Abzugsverbot für Geldbußen nur eingeschränkt für den Ahndungsteil.

Zu Nummer 5 (§ 4 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Buchstabe a)

Die Formulierung im Gesetzentwurf definiert den Leistungsempfänger als ehemaligen Arbeitnehmer des

Trägerunternehmens. Diese Begriffsbestimmung ist zu eng. Einbezogen werden müssen auch Personen, die zum Trägerunternehmen in einem anderen Rechtsverhältnis als einem Arbeitsverhältnis stehen (z. B. selbständiger Handelsvertreter) und Arbeitnehmer, die noch aktiv tätig sind, aber bereits eine Altersversorgung erhalten.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Buchstabe b)

Die geänderte Definition des Leistungsanwärters ist eine Folgeänderung aus der Änderung in Buchstabe a. Im übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Buchstabe c)

Bei rückgedeckten Unterstützungskassen setzt der Abzug der Prämien beim Trägerunternehmen als Betriebsausgaben nach dem Gesetzentwurf voraus, daß jährlich gleichbleibende Prämien gezahlt werden. Dadurch soll verhindert werden, daß der Aufwand vorgezogen wird, um die steuerlichen Wirkungen zu verbessern.

Es hat sich gezeigt, daß auch Versicherungsverträge mit steigenden Prämien vorkommen. Da insoweit kein Mißbrauch zu befürchten ist, kann diese Zahlungsweise ebenfalls zugelassen werden. Daneben ermöglicht die Änderung dem Trägerunternehmen der rückgedeckten Unterstützungskasse für Leistungsanwärter, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Zuwendungen mit steuerlicher Wirkung zu machen, soweit damit das Risiko der Invalidität oder der Versorgung von Hinterbliebenen der jüngeren Anwärter abgedeckt wird oder diese bei Ausscheiden aus dem Trägerunternehmen vor Vollendung des 30. Lebensjahrs unverfallbare Anwartschaften haben.

Im übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Dreifachbuchstabe ddd (Buchstabe d)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Dreifachbuchstabe eee (Satz 2)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Dreifachbuchstabe fff (Satz 3)

Die Definition des tatsächlichen Kassenvermögens rückgedeckter Unterstützungskassen im Regierungsentwurf bezieht auch Ansprüche auf fällige Rentenleistungen mit ein. Dies ist nicht gerechtfertigt, da nur eine überhöhte Anwartschaftsfinanzierung ausge-

schlossen werden soll. Die Begriffsbestimmung wird deshalb auf die noch nicht fälligen Ansprüche begrenzt.

Im übrigen ist die Änderung redaktioneller Art.

Zu Dreifachbuchstabe ggg (Satz 4)

Die Definition des zulässigen Kassenvermögens rückgedeckter Unterstützungskassen im Gesetzentwurf führt dazu, daß Unterstützungskassen, die die Guthaben aus Beitragsrückerstattung nicht zur Beitragsverrechnung verwenden, die eintretende Überdotierung des Kassenvermögens und damit ihre teilweise Steuerpflicht auch durch unverhältnismäßig umfangreiche Leistungsverbesserungen nicht völlig vermeiden können. Deshalb sieht die Änderung vor, daß bei der Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens rückgedeckter Unterstützungskassen die Guthaben aus Beitragsrückerstattungen in die Berechnung einbezogen werden.

Im übrigen ist die Änderung redaktioneller Art.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderung stellt klar, daß in den Fällen, in denen nach § 4 d Abs. 2 EStG Rückstellungen oder aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden, die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz nicht gilt.

Zu Nummer 6 (§ 7 Abs. 5 EStG)

Bei Gebäuden, bei denen der Bauantrag nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, beträgt die degressive AfA in den ersten 4 Jahren 10 v. H., soweit die Gebäude zum Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen (sog. Wirtschaftsgebäude). Der Ausschuß stimmt der im Gesetzentwurf vorgesehenen Absenkung der degressiven AfA in den Anfangsjahren von 10 v. H. auf 7 v. H. zu. Er hält es aber für gerechtfertigt, daß diese Gebäude — wie bisher — in einem gegenüber anderen Gebäuden kürzeren Zeitraum von 25 Jahren abgeschrieben werden können. Er schlägt daher die Einführung einer weiteren AfA-Staffel vor.

Zu Nummer 7 (§ 7 g EStG)

Als Folge der Anhebung des Freibetrags nach § 117 a BewG und des Wegfalls der Gewerbekapitalsteuer zum 1. Januar 1993 werden zur Beschränkung der Sonderabschreibungen nach § 7 g EStG auf kleine und mittlere Betriebe von diesem Zeitpunkt an vom Einheitswert und vom Gewerbekapital unabhängige Abgrenzungsmerkmale eingeführt.

Zu Nummer 9 (§ 10 EStG)

Zu Buchstaben a und c (Absätze 2 und 5)

Die steuerliche Begünstigung langlaufender Lebensversicherungen auch mit Sparanteil durch § 10 EStG dient dem Zweck, die eigene private Vorsorge und die Versorgung der Hinterbliebenen steuerlich zu fördern. Diesem Ziel widerspricht es, wenn diese Lebensversicherungen zu steuersparenden Finanzierungsmodellen eingesetzt werden, bei denen die Darlehenszinsen als Betriebsausgaben/Werbungskosten den steuerfreien Kapitalerträgen aus den Lebensversicherungen gegenüberstehen und die Versicherungen zur Tilgung oder Sicherung des Darlehens verwendet werden.

Die Änderung schließt Lebensversicherungen von der steuerlichen Förderung aus, die zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt werden. Steuerunschädlich ist der Einsatz bei Finanzierung des selbstgenutzten Wohneigentums und für Investitionsdarlehen, die bei Gewinneinkünften für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bzw. vergleichbarer Wirtschaftsgüter bei den Überschusseinkünften aufgenommen werden. Hierzu zählen nicht sog. negative Wirtschaftsgüter, z. B. Verbindlichkeiten. Die Beschränkung auf die unmittelbare und ausschließliche Finanzierung sowie die Begrenzung auf die Höhe der Anschaffungs-/Herstellungskosten schließen die Steuerbegünstigung für Lebensversicherungen aus, bei denen der Zinsanteil künstlich aufgebläht wird. Deshalb ist es auch steuerschädlich, wenn mehrere Versicherungen zur Tilgung oder Sicherung der Finanzierung eingesetzt werden und die Summe der zur Tilgung oder Sicherung verwendeten Teile der Ansprüche aus den Versicherungsverträgen die Anschaffungs-/Herstellungskosten übersteigt, obwohl der zur Tilgung oder Sicherung verwendete Teil des Anspruchs aus jedem einzelnen Versicherungsvertrag die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes nicht übersteigt. Werden mit dem zur Tilgung oder Sicherung verwendeten Teil der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag Finanzierungskosten (z. B. Schuldzinsen) für Wirtschaftsgüter außerhalb des Umlaufvermögens aufgebracht, handelt es sich um eine nur mittelbare Finanzierung, die steuerschädlich ist. Steuerunschädlich ist ferner der Einsatz von Direktversicherungen zur Tilgung oder Sicherung von betrieblich veranlaßten Darlehen.

Im Fall einer auch nur zeitlich beschränkten steuer-schädlichen Verwendung eines Lebensversicherungsvertrags ist der Sonderausgabenabzug von Beiträgen grundsätzlich für die gesamte Vertragsdauer zu versagen. Bei einer insgesamt nur drei Jahre dauernden Sicherung betrieblich veranlaßter Darlehen ist jedoch das Abzugsverbot der Beiträge zu Lebensversicherungen als Sonderausgaben auf die Veranlagungszeiträume beschränkt, in denen Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen zur Sicherung von Darlehen dienen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Der Sonderausgaben-Vorwegabzug ist bei Steuerpflichtigen, die steuerfreie Leistungen Dritter zu ihrer Alters- und Krankenvorsorge erhalten, in einem pauschalierten Verfahren zu kürzen. Bemessungsgrundlage für die Kürzung ist bei Arbeitnehmern der Arbeitslohn, bei Mandatsträgern die Einkünfte nach § 22 Nr. 4 EStG und bei selbstständig Tätigen der Gewinn aus der Tätigkeit, mit der die Alters- oder Krankenvorsorge zusammenhängt, höchstens jedoch der Jahresbetrag der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Für die alten und neuen Bundesländer gelten ab 1. Januar 1991 unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen (78 000 DM/36 000 DM). Dies hat bereits zu einer erheblichen Komplizierung der Berechnung der abzugsfähigen Sonderausgaben geführt. Nach der zum 1. Juli 1991 erneuten Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze für das Gebiet der neuen Bundesländer auf 40 800 DM ist die Sonderausgabenberechnung, insbesondere bei Arbeitnehmern und beim Wechsel zwischen alten und neuen Bundesländern, nicht mehr praktikabel, da die erforderlichen zusätzlichen Daten für steuerliche Zwecke regelmäßig nicht zur Verfügung stehen. Nachträgliche Nachweise können nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erbracht werden. Aus Vereinfachungsgründen wird deshalb ab Veranlagungszeitraum 1991 auf die zu Beginn des Kalenderjahres regional maßgebende Beitragsbemessungsgrenze abgestellt. Änderungen, die im Laufe des Jahres eintreten, bleiben unberücksichtigt. Bei dieser Regelung werden die Grundsätze über die Einstrahlung und Ausstrahlung gewahrt, also in den Fällen, in denen z. B. ein Arbeitnehmer zeitweilig im jeweils anderen Gebiet mit der niedrigen oder höheren Beitragsbemessungsgrenze tätig ist und die im Entsendegebiet geltende Grenze maßgebend bleibt.

Zu Nummer 11 (§ 10e EStG)

Zu Buchstaben a und b (Absätze 1 und 3)

Zur Verbesserung der Eigenheimförderung nach § 10e EStG werden die höchstmöglichen Abzugsbeträge der ersten 4 Jahre von bisher 5 v. H. auf 6 v. H. angehoben. Die degressive Gestaltung trägt der hohen Anfangsbelastung besser Rechnung. Die auf den gesamten Förderzeitraum ausgedehnte Nachholungsmöglichkeit (Flexibilität) ermöglicht eine Berücksichtigung der individuellen Kosten-, Belastungs- und Einkommensentwicklung.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Erhöhung der Abzugsbeträge (Absatz 1) bei den Regelungen zur Übertragung der Steuerbegünstigung auf ein Folgeobjekt.

Zu Buchstabe d (Absatz 5 a)

Als Beitrag zum Subventionsabbau soll die Förderung nach § 10 e Abs. 1 und 2 EStG auf Steuerpflichtige konzentriert werden, deren Gesamtbetrag der Einkünfte einen Grenzwert von 120 000 DM, bei Verheirateten von 240 000 DM, nicht übersteigt.

Eine Nachholung von Abzugsbeträgen für Jahre, in denen der Grenzwert nicht überschritten war, bleibt auch dann möglich, wenn im Jahr der Nachholung der Grenzwert überschritten ist.

Soweit der Abzug nach § 10 e EStG wegen Überschreitung des Grenzwerts nicht vorgenommen werden darf, entfällt auch die Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit Kindern nach § 34 f EStG, weil es sich hierbei um eine von der Grundförderung nach § 10 e EStG abhängige Zusatzförderung handelt.

Zu Buchstabe e (Absatz 6 a)

Der Schuldzinsenabzug in Höhe von bis zu 12 000 DM jährlich für 3 Jahre bedeutet eine gezielte Entlastung bei Neubauten und damit eine entscheidende Stärkung der Bautätigkeit in diesem Bereich. Er steht allen Steuerpflichtigen offen, die die Voraussetzungen des § 10 e Abs. 1 bis 5 EStG erfüllen.

Gefördert werden Objekte mit Baubeginn oder Kaufvertrag nach dem 30. September 1991 und Fertigstellung bis zum 31. Dezember 1994.

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe f (Absatz 7)

Redaktionelle Änderung.

Zur neuen Nummer 11 a (§ 10 g EStG)

Die Vorschrift löst die seit langer Zeit bestehenden Erlaßregelungen für den Abzug von Aufwendungen zur Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG ab. Der Kreis der nach § 10 g EStG begünstigten Objekte ist identisch mit dem der auch bislang schon nach den Erlaßregelungen begünstigten Kulturgüter.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung ist, daß die schutzwürdigen Kulturgüter weder der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 EStG dienen noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

Im übrigen ist die Vorschrift der Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale nach § 10 f EStG nachgebildet. Sie sieht den Abzug der Aufwendungen zu jeweils 10 v. H. über 10 Jahre vor.

Zur neuen Nummer 11 b (§ 10 h EStG)

Die Schaffung eines neuen Fördertatbestandes für unentgeltlich an Familienangehörige überlassene Wohnungen im selbstgenutzten Haus soll Reserven im Eigenheimbereich mobilisieren und damit den Wohnungsmarkt entlasten. Zugleich wird hiermit das Zusammenleben mehrerer Generationen unterstützt. Die Ausgestaltung der Förderung nach § 10 h EStG lehnt sich inhaltlich eng an die Regelungen des § 10 e EStG an, jedoch ohne Einbeziehung der Regelungen zur Objektbeschränkung und zum Schuldzinsenabzug.

Zu Nummer 14 (§ 14 a EStG)

Die Prüfung aufgrund der Bitte des Bundesrates hat ergeben, daß der Freibetrag für den veräußerten oder aufgegebenen landwirtschaftlichen Betrieb auch dann — allerdings nur anteilig — gewährt werden sollte, wenn der forstwirtschaftliche Teilbetrieb vom Steuerpflichtigen fortgeführt wird. Auf die Begründung des Bundesrates wird Bezug genommen.

Zu Nummer 15 (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG)

Die gegenüber dem Gesetzentwurf geänderte Formulierung stellt zur Vermeidung von Mißverständnissen klar, daß eine Hinzurechnung von Sondervergütungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG nur in Betracht kommt, wenn der Gesellschafter bei der Gesellschaft, an der er unmittelbar beteiligt ist, nach den allgemeinen Regeln als Mitunternehmer des Betriebs anzusehen ist und jede der dazwischengeschalteten Personengesellschaften, die seine Beteiligung vermitteln, ihrerseits nach den allgemeinen Regeln als Mitunternehmer des Betriebs der jeweils vorgeschalteten Personengesellschaft anzusehen ist. Es muß also eine ununterbrochene Mitunternehmerkette bestehen.

Die letzte Alternative der Fassung des neuen Satzes 2 im Gesetzentwurf — „er ist als Mitunternehmer anzusehen, wenn er seine Beteiligung in einem Gewerbebetrieb hält“ — wird gestrichen. Bereits eine unmittelbare mitunternehmerische Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft ist zweifelhaft, weil *) die Personengesellschaft — d. h. die Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit — in diesem Fall lediglich Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung und/oder aus Kapitalvermögen und nicht aus einem Betrieb erzielt. Die genannte letzte Alternative wäre nur überzeugend, wenn die Personengesellschaft selbst partiell — soweit der Gesellschafter betroffen ist, der seine Beteiligung im Betriebsvermögen hält — gewerbesteuerpflichtig wäre. Dies ist nicht der Fall, da eine Gewerbesteuerpflicht der Personengesellschaft (Steuerschuldner ist nach § 5 GewStG die Gesellschaft selbst) nur in Betracht kommt, wenn die Gesellschaft selbst

*) Gemäß dem Beschluß des Großen Senats des BFH vom 25. Juni 1984 (BStBl 1984 II S. 751 ff.).

— d. h. die Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit — ein gewerbliches Unternehmen i. S. des § 15 EStG betreibt. Die genannte letzte Alternative würde schließlich auch verfahrensmäßige Schwierigkeiten aufwerfen, da bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft die Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit lediglich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und/oder aus Kapitalvermögen erzielen, die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte der vermögensverwaltenden Gesellschaft also nur Überschusseinkünfte und nicht auch anteilige — mitunternehmerische — gewerbliche Einkünfte ausweisen könnte, da die Umqualifizierung der Überschusseinkünfte in gewerbliche Gewinneinkünfte erst auf der Ebene des Gesellschafters geschieht.

Zur weggefallenen Nummer 17 (§ 19a EStG)

Hierdurch wird die Aufhebung des § 19a EStG rückgängig gemacht.

Vgl. im übrigen Teil I Ziffer 6 — Ausschlußempfehlung.

Zu Nummer 18 (§ 20 Abs. 1 EStG)

Buchstabe b (Nummer 6)

Die Ergänzung regelt den Wegfall der Steuerfreiheit von Zinsen aus Lebensversicherungen in den Fällen steuerschädlicher Verwendung der Versicherungsleistungen zur Sicherung oder Tilgung bestimmter Kredite.

Die steuerschädliche Verwendung im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a führt zum vollständigen Wegfall der Steuerfreiheit.

Bei nur vorübergehender Verwendung zur Sicherung von Krediten nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c entfällt die Steuerfreiheit derjenigen Zinsen, die in den betreffenden Veranlagungszeiträumen bei dem Versicherungsvertrag gutgeschrieben werden. Bei längerer als nur vorübergehender schädlicher Verwendung entfällt die Steuerfreiheit ebenfalls vollständig.

Soweit die Zinsen steuerpflichtig sind, unterliegen sie im Zeitpunkt ihres Zuflusses (Auszahlung der Versicherungsleistungen) nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 und § 43 a Abs. 1 Nr. 1 der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 v. H. Zur Sicherung der Besteuerung werden den Versicherungsnehmern sowie den Kreditgebern und den Versicherungsunternehmen Meldepflichten auferlegt (Artikel 1 c EStDV).

Zu Nummer 21 (§ 32 EStG)

Absatz 6 Sätze 4 bis 6 und Absatz 7 Sätze 2 und 3

Die Änderungen und Ergänzungen dienen der Klarstellung, Vereinheitlichung und Vereinfachung. Dadurch wird in Anlehnung an § 10 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 3 und 4 EStG ausdrücklich geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine — jetzt auch auf Dauer mögli-

che — Zustimmung zur Übertragung des Kinderfreibetrags und zur Inanspruchnahme des Haushaltsfreibetrags durch den Vater widerrufen werden kann. Diese neuen Regelungen entsprechen den bisherigen Gesetzesauslegungen in Abschnitt 181 a Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abschnitt 182 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 3 bis 5 der Einkommensteuer-Richtlinien 1990 sowie in Abschnitt 89 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abschnitt 90 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 3 bis 5 der Lohnsteuer-Richtlinien 1990.

Absatz 8

Die Änderung stellt klar, daß Ehegatten, die getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, den Tarif Freibetrag jeweils nur in Höhe von 600 DM in Anspruch nehmen können.

Zu Nummer 23 (§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 27 (§ 34 e Abs. 1 Satz 1 EStG)

Der Ausschuß übernimmt das Anliegen des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, die Steuerermäßigung schon dann zu gewähren, wenn ein bisheriger sog. Schätzlandwirt bei abweichendem Wirtschaftsjahr lediglich in dem zweiten Wirtschaftsjahr, das dem Gewinn des Veranlagungszeitraums zugrunde liegt, zur Gewinnermittlung durch Buchführung oder Einnahme-Überschuß-Rechnung übergeht.

Zur neuen Nummer 27 a (§ 34 f Abs. 3 und 4 EStG)

Dem Steuerpflichtigen wird die Möglichkeit eines zweijährigen Rücktrags (auch auf Jahre vor Bezug) sowie eines Vortrags bis zu 2 Jahren über den Abzugszeitraum nach § 10 e EStG hinaus gewährt, wenn die Steuerermäßigung nach § 34 f EStG die Steuerschuld des betreffenden Jahres übersteigt. Hierdurch wird i. d. R. die volle Auszahlung des sog. Baukindergeldes für alle Einkommensbezieher bewirkt (soziale Komponente).

Durch Beschränkung der Steuerermäßigung auf die Höhe der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 10 e Abs. 1 und 2 EStG wird eine nach der bisherigen Gesetzesfassung mögliche Übersubventionierung abgebaut.

Zur neuen Nummer 27 b (§ 34 g EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 34 f EStG.

Zur neuen Nummer 27 c (§ 37 Abs. 3 Satz 5 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 10 h EStG.

Zu Nummer 29 (§ 39 Abs. 3 EStG)

Mit der Änderung wird erreicht, daß im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren Kinderfreibeträge für Kinder über 18 Jahre ohne weitere Prüfung auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden können, wenn diese Freibeträge in gleicher Höhe schon für das Vorjahr eingetragen worden sind und sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Im übrigen siehe Begründung zu Nummer 30.

Zu Nummer 30 (§ 39a EStG)

Die vorgeschlagene Änderung soll erreichen, daß im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren sonstige Freibeträge ohne weitere Prüfung auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden können, wenn diese Freibeträge in gleicher Höhe schon für das Vorjahr eingetragen worden sind und sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Dabei hat der Arbeitnehmer lediglich seine Lohnsteuerkarte für das Vorjahr oder eine entsprechende Bescheinigung seines Arbeitgebers vorzulegen, wenn dieser Freibetrag nicht ohnehin beim Finanzamt aktenkundig ist. Dem Arbeitnehmer werden damit im einzelnen das Ausfüllen eines umfangreichen Antragsvordrucks und das Vorlegen zahlreicher Belege erspart.

Vereinfachte Antragstellung und Antragsbearbeitung im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren sind zur Vermeidung möglicher Mißbrauchsfälle nur vertretbar, wenn die Arbeitnehmer, die einen Freibetrag beantragen, nach Ablauf des Steuerjahres von Amts wegen zur Einkommensteuer veranlagt werden (vgl. dazu zu Artikel 1 Nr. 41). Auf die Veranlagungspflicht und die damit verbundene Erklärungspflicht soll der Arbeitnehmer bereits bei der Antragstellung im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren hingewiesen werden.

Im übrigen Folgeänderungen.

Zur weggefallenen Nummer 34 (§ 40 c EStG)

Vgl. Teil I Ziffer 6 — Ausschlußempfehlung.

Zur neuen Nummer 36a (§ 41 b EStG)

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung der §§ 42 und 42a EStG.

Zur neuen Nummer 36b (§§ 42 und 42a EStG)

Die §§ 42 und 42a EStG werden aufgehoben. Der Ausgleich zuviel gezahlter Lohnsteuer erfolgt ab 1991 im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung. Auf die Änderung des § 46 EStG in Nummer 41 und die Begründung hierzu wird hingewiesen.

Zu Nummer 37 (§ 42 b EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 42 EStG.

Zur neuen Nummer 39a (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

Durch die Ergänzung wird erreicht, daß Kapitalertragsteuer nur in den Fällen zu erheben ist, in denen das Versicherungsunternehmen durch Mitteilung des Finanzamts erfährt, daß eine steuerschädliche Verwendung der Versicherungsleistungen vorliegt. Hat das Versicherungsunternehmen seine Unkenntnis durch Verletzung der Mitteilungspflichten nach § 29 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung selbst verursacht, hat es auch in diesem Fall den Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen.

Zu Nummer 40 (§ 44 d EStG)

Die Mutter-/Tochter-Richtlinie begünstigt nur Gewinnausschüttungen, die nicht anläßlich der Liquidation der Tochtergesellschaft ausgeschüttet werden. Die Beschränkung der Vergünstigung des § 44 d EStG in Absatz 1 auf Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG trägt diesem Regelungsumfang der Mutter-/Tochter-Richtlinie Rechnung. Sie entspricht auch der in § 26 Abs. 2a Satz 2 KStG ausgesprochenen Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 26 Abs. 2a KStG (vgl. Artikel 5 Nr. 6 Buchstabe a), der die Mutter-/Tochter-Richtlinie für Ausschüttungen ausländischer Tochtergesellschaften an inländische Muttergesellschaften umsetzt.

Die Erstreckung der Vergünstigung in Absatz 1 auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 6 EStG entspricht der bisherigen Handhabung bei der Anwendung der Bestimmungen in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, durch die der Kapitalertragsteuersatz für Ausschüttungen inländischer Tochtergesellschaften an ausländische Muttergesellschaften herabgesetzt wird.

Die Einführung einer Mindestbesitzzeit als Voraussetzung für die Vergünstigung des § 44 d EStG in Absatz 2 wird durch die Mutter-/Tochter-Richtlinie zugelassen. Eine solche Mindestbesitzzeit ist bisher schon nach § 26 Abs. 2 KStG Voraussetzung für die Anrechnung ausländischer Steuern, die auf den Gewinn der Tochtergesellschaft erhoben werden. Sie ist ebenfalls Voraussetzung für die Vergünstigung des § 26 Abs. 2a KStG (vgl. Artikel 5 Nr. 6 Buchstabe a), der die Mutter-/Tochter-Richtlinie für Ausschüttungen ausländischer Tochtergesellschaften an inländische Muttergesellschaften umsetzt. Die Voraussetzung einer Mindestbesitzzeit ist erforderlich, um die Inanspruchnahme dieser Vergünstigungen aufgrund von zeitlich begrenzten Umschichtungen von Beteiligungen auszuschließen.

Die Änderung in Absatz 3 beruht auf einer Anregung des Bundesrates und dient der Klarstellung. Die Aussage im bisherigen Satz 2 könnte zu Mißverständnissen führen, da in Absatz 2 als eine der Voraussetzungen für die Annahme einer Muttergesellschaft eine

Beteiligung von mindestens einem Viertel genannt wird. Demgegenüber verlangt Absatz 3 Satz 1 nur eine Beteiligung von mindestens einem Zehntel.

Der neue Absatz 4 erstreckt die Vergünstigung des § 44 d EStG auch auf Ausschüttungen von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 KStG, die keine Kapitalgesellschaften sind. Damit sollen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten dieser Rechtsformen vermieden werden. Mit dieser Ausdehnung entspricht der Anwendungsbereich des § 44 d EStG dem des § 26 Abs. 2 a KStG (vgl. Artikel 5 Nr. 6 Buchstabe a), der die Mutter-/Tochter-Richtlinie für Ausschüttungen inländischer Tochtergesellschaften an ausländische Muttergesellschaften umsetzt. Absatz 4 geht über den Regelungsbereich der Mutter-/Tochter-Richtlinie hinaus. Deshalb wird als zusätzliche Voraussetzung verlangt, daß der Staat, in dem die Muttergesellschaft ansässig ist, seinerseits ebenfalls über die Mindestanforderungen der Mutter-/Tochter-Richtlinie hinausgeht und bei Mutter- und Tochtergesellschaften in diesen Rechtsformen dieselben Vergünstigungen einräumt wie bei den Mutter- und Tochtergesellschaften in den Rechtsformen der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften.

Zu Nummer 41 (§ 46 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 4)

Die Neufassung korrespondiert mit den Änderungen der §§ 39, 39 a EStG (Vereinfachung des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens). Damit soll eine Überprüfung der eingetragenen Freibeträge ermöglicht werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 4 a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 5)

Die Fälle werden von der neuen Nummer 4 erfaßt.

Zu Doppelbuchstabe dd (Nummer 7)

Die Vorschrift geht in der neuen Nummer 8 auf. Die Veranlagungspflicht des Ehegatten, der keinen Antrag stellt, ist nach § 26 Abs. 2 EStG gewährleistet.

Zu Doppelbuchstabe ee (Nummer 8)

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs erfolgt bisher auf drei Wegen:

- Im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs (§§ 42, 42 a EStG) auf Antrag des Steuerpflichtigen, der nur die Einkunftsart „nichtselbständige Arbeit“ umschließt (der Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber, § 42 b EStG, bleibt außer Betracht). Der Lohnsteuer-Jahresausgleich selbst kann nicht zu einer Nachzahlung führen, er ist nach der Legaldefinition ausschließlich ein Erstattungsverfahren.
- Stellt sich heraus, daß zuwenig Lohnsteuer erhoben war, beschränkt also auf die Einkunftsart „nichtselbständige Arbeit“, so kann im Nachforderungs-Verfahren nach Abschnitt 139 LStR die zu wenig erhobene Lohnsteuer in einem gesonderten Bescheid nachgefordert werden.
- Im Wege einer Veranlagung nach § 46 EStG, die teils auf Antrag, teils von Amts wegen durchgeführt wird und alle Einkunftsarten umschließt. Sie kann zur Erstattung wie zur Nachzahlung führen.

Diese Mehrgleisigkeit führt zu Mehraufwand, zu schwer erklärbaren Ergebnissen und zu Rechtsunsicherheit:

a) Bestandskraft

Ein bestandskräftig durchgeführter Lohnsteuer-Jahresausgleich bietet keine Gewähr dafür, daß die Einkommensteuerzahlung des betreffenden Jahres damit endgültig geregelt ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hindert ein bestandskräftiger Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht die Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung. Dies bedeutet, daß auch nach einem bestandskräftigen Lohnsteuer-Jahresausgleich das Finanzamt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 EStG sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag des Steuerpflichtigen für dasselbe Kalenderjahr noch eine Veranlagung durchführen und so den Steuerfall doppelt bearbeiten muß. Der Lohnsteuer-Jahresausgleich bietet auch dem Steuerpflichtigen insoweit keine Rechtssicherheit.

b) Wechselfälle

Mehrarbeit machen vor allem die sogenannten Wechselfälle, wenn der Steuerpflichtige einen Antrag auf Durchführung eines Lohnsteuer-Jahresausgleichs stellt, während der Bearbeitung aber festgestellt wird, daß die Voraussetzungen des § 46 EStG erfüllt sind und eine Veranlagung durchgeführt werden muß oder umgekehrt. Häufig stellt sich dies erst bei der maschinellen Bearbeitung heraus. In solchen Grenzfällen kann der Steuerpflichtige in der Regel im voraus nicht beurteilen, welches Verfahren für seinen Steuerfall zutrifft. Dies ist schwer verständlich und bietet Streitpotential.

In den Fällen, in denen der Steuerpflichtige eine Einkommensteuererklärung einreicht und eine Veranlagung beantragt, die Voraussetzungen hierfür aber letztlich nicht vorliegen und ein Lohnsteuer-Jahres-

ausgleich durchgeführt wird, wird im Bescheid die Durchführung einer Veranlagung zur Einkommensteuer abgelehnt. Diese im Bescheid enthaltene sogenannte Nichtveranlagungsverfügung wird in Schrifttum und Rechtsprechung rechtlich unterschiedlich beurteilt. Die rechtliche Beurteilung hat Auswirkung darauf, ob das Finanzamt bei einer erneuten Bearbeitung des Steuerfalls eine abweichende rechtliche Beurteilung uneingeschränkt oder nur unter den Voraussetzungen der Änderungsvorschriften der AO berücksichtigen kann; umgekehrt gilt dies entsprechend bei Änderungsanträgen des Steuerpflichtigen.

c) Nachforderung

Wenn sich bei der Bearbeitung eines Lohnsteuer-Jahresausgleichs keine Erstattung, sondern eine Nachzahlung ergibt, kann diese nicht im Bescheid über den Lohnsteuer-Jahresausgleich angefordert werden. In Fällen zuwenig erhobener Lohnsteuer führt das Finanzamt ein isoliertes Verfahren mit einem Nachforderungsbescheid durch.

Die Entwicklung zeigt, daß immer mehr Arbeitnehmer veranlagt werden und der Lohnsteuer-Jahresausgleich immer mehr an Bedeutung verliert. Dies lassen folgende Zahlen (in Mio.) der Lohnsteuerstatistik (zuletzt verfügbar 1986) erkennen:

Lohnsteuerstatistik	1977	1980	1983	1986
Lohnsteuerpflichtige ...	20,3	21,1	21,4	22,4
davon:				
veranlagt	6,7	9,1	10,4	12,1
nicht veranlagt	13,6	12,0	11,0	10,3
davon:				
Lohnsteuer-Jahresausgleich	10,8	9,3	8,3	7,8

Diese Entwicklung setzt sich beschleunigt fort, weil die Veranlagungstatbestände — z. B. Progressionsvorbehalt — immer wieder ausgeweitet werden. Auch für die Überprüfung der Einkommensgrenzen für die Gewährung einer Sparzulage ist eine Berechnung erforderlich, die einer Veranlagung gleichkommt.

Wegen der genannten Probleme und der rückläufigen Bedeutung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs soll dieser in eine Antragsveranlagung überführt werden, und zwar schon für 1991, damit die neuen Bundesländer ihn gar nicht erst einführen müssen. Für die Arbeitnehmer ist die Änderung kaum spürbar: Vordrucke und Fristen bleiben.

Wie bereits nach geltendem Recht ist nicht auszuschließen, daß sich bei einer Antragsveranlagung im Einzelfall entgegen den Erwartungen des Arbeitnehmers eine Nachzahlung ergibt. In Fällen, in denen auch bisher eine Nachforderung nicht möglich war und der Tatbestand einer Pflichtveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 EStG nicht erfüllt ist, kann die

Nachzahlung durch Rücknahme des Antrags auf Veranlagung vermieden werden. Die bisherige Möglichkeit einer Lohnsteuernachforderung bleibt bestehen.

Die Antragsfristen entsprechen der bisherigen Regelung in § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 EStG.

Zu Doppelbuchstabe ff (Satz 2 und 3)

Die Regelung ist nunmehr in Nummer 8 enthalten.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung der §§ 42 und 42 a EStG.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Redaktionelle Änderung. Bei Nebeneinkünften von mehr als 800 DM sind immer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 erfüllt.

Zu Nummer 45 (§ 51 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 42 EStG.

Zur neuen Nummer 45 a (§ 51 a EStG)

Folgeänderung aus der Anhebung des Kinderfreibetrags.

Zu Nummer 46 (§ 52 EStG)

Die Vorschriften enthalten die erforderlichen Anwendungsbestimmungen der beschlossenen Änderungen.

Zur neuen Nummer 46 a (§ 57 Abs. 6 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 34 f EStG. Sie ist erforderlich, um einen Rücktrag der Steuerermäßigung nach § 34 f Abs. 3 EStG auf die nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Re-

publik ermittelte Einkommensteuer des zweiten Halbjahrs 1990 zu ermöglichen.

Zum neuen Artikel 1 a — Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Es wird dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen. Auf dessen Stellungnahme wird verwiesen.

Zum neuen Artikel 1 b — Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Mit den Änderungen zu Nummern 1 und 2 b wird dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen. Die Änderung zu Nummer 2 a ist eine Folgeänderung aus der Überführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs in eine Antragsveranlagung (Änderung des § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG).

Zum neuen Artikel 1 c — Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Zu Nummer 1 (§ 29)

Wegen der Einschränkung des Sonderausgabenabzugs von Beiträgen zu Lebensversicherungen, die zur Sicherung oder Tilgung bestimmter Darlehen dienen, wird eine Anzeigepflicht des Sicherungsnehmers bzw. des Versicherungsunternehmens eingeführt.

Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen wegen Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1990, des Schwerbehindertengesetzes und des Steueränderungsgesetzes 1992.

Zu Nummer 2 (§ 30)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die redaktionellen Anpassungen sind wegen Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch das Steuerreformgesetz 1990 und das Steueränderungsgesetz 1992 erforderlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

In diesem Absatz wird die Nachversteuerung der Fälle geregelt, in denen der Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu Lebensversicherungen nach § 10 Abs. 2 EStG zu versagen ist.

Zu Nummer 3 (§ 31)

Die redaktionellen Anpassungen sind wegen Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch das Steuerreformgesetz 1990 und das Steueränderungsgesetz 1992 erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 84 Abs. 8)

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 8 regelt die erstmalige Anwendung der geänderten Nummer 26 der Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1).

Zu Buchstabe b

Nummer 26 der Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1) ist zu ändern, weil für Futtermittelzwecke anstelle der bisher begünstigten Tapioka-, Cassava- und Maniokprodukte derzeit Pellets von Tapioka- (Cassava-, Manick-)Chips eingeführt werden.

Zu Artikel 4 — Änderung des Ausführungsgesetzes Grenzgänger Niederlande

Zu Nummer 6 (§ 8 Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande)

Folgeänderungen zur Ersetzung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch eine Antragsveranlagung.

Zu Artikel 5 — Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 KStG)

Zu Buchstabe b (Nummer 3)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung des § 4 d EStG, durch die das zulässige Vermögen bei steuerbefreiten Unterstützungskassen eingeschränkt worden ist.

Auf die Änderung zu Artikel 1 Nr. 5 wird hingewiesen.

Zu Buchstabe d (Nummer 17)

Einige Kreditgarantiegemeinschaften in den alten Bundesländern haben fusioniert und heißen jetzt „Bürgschaftsbank“. In den neuen Bundesländern gibt es nur noch je Bundesland eine Bürgschaftsbank. Im Gesetzestext soll daher einheitlich der Begriff „Bürgschaftsbanken“ verwendet werden.

Das Wort „staatlicher“ vor „Wirtschaftsförderungsmaßnahmen“ kann an dieser Stelle entfallen, weil Kreditgarantiegemeinschaften/Bürgschaftsbanken Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft sind mit auch privatem Haftungskapital (in den alten Bundesländern privater Risikoanteil z. Z. 17,5 %, in den neuen Bundesländern z. Z. 10 %). Die Abgrenzung zu rein privatwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen wird durch den Bezug auf die verschiedenen staatlichen Absicherungen, nämlich

— staatliche Bürgschaften und Garantien oder

- Bürgschaften und Garantien mit entweder staatlichen Rückbürgschaften oder — wie in Schleswig-Holstein — auf der Grundlage staatlich anerkannter Richtlinien

vorgenommen.

Die Einfügung des Wortes „Leasingforderungen“ bedeutet lediglich eine Klarstellung; denn die Leasinggesellschaften sind bereits ohnehin im Gesetzeswortlaut angesprochen.

Die Änderungen entsprechen dem Votum des Bundesrates.

Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 2 KStG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 14 KStG)

Zu Buchstabe a (Nummer 2)

Mit der geänderten Fassung des § 14 Nr. 2 Satz 3 KStG wird der Prüfungsbitte des Bundesrats entsprochen. Nach der neuen Fassung wird die organisatorische Eingliederung steuerrechtlich nur dann vom Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft anerkannt, für das die Eingliederung erstmals bestehen soll, wenn der Beherrschungsvertrag zu Beginn dieses Wirtschaftsjahrs abgeschlossen ist.

Zu Buchstabe b (Nummer 4)

Die Änderung des Satzes 4 dient der Klarstellung.

Zu Nummer 6 (§ 26 KStG)

Durch § 7 Abs. 6 AStG (vgl. Artikel 13 Nr. 3) entfällt der Grund für den Ausschluß der Zurücknahme der Mindestbeteiligungsgrenze für die Schachtelbeteiligung von 25 v. H. auf 10 v. H. bei Gesellschaften mit Kapitalanlagefunktion. Hierdurch vereinfacht sich die Gesamtregelung.

Zu Nummer 9 (§ 54 KStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Anwendungsvorschrift ist wegen der bevorstehenden Auflösung der Wirtschaftsaufbaukasse erforderlich. Da die Auflösung der Kasse (Löschung im Handelsregister) nicht bis zum 31. Dezember 1991 abgeschlossen werden kann, muß die zeitliche Anwendung um ein Jahr verschoben werden.

Die Änderung entspricht dem Votum des Bundesrates.

Zu Buchstabe f (Absatz 10 Satz 3)

Folgeänderung zu § 26 Abs. 9 KStG.

Zum neuen Artikel 5 a — Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991

Nach dem Wortlaut des § 1 InvZulG 1991 sind Steuerpflichtige, die von der Körperschaftsteuer befreit sind, nicht ausdrücklich von der Inanspruchnahme der Investitionszulage ausgeschlossen. Nach einhelliger Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder kommt für diese Steuerpflichtigen jedoch eine Investitionszulage deshalb nicht in Betracht, weil sie insoweit kein Anlagevermögen haben (vgl. BMF-Schreiben vom 28. August 1991, BStBl I S. 768). Dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend soll aus Gründen der Rechtssicherheit durch eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung dieser Rechtsauffassung Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 6 — Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Zu Nummer 2 (§ 3 GewStG)

Zu Buchstabe b (Nummer 22)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe d.

Zu Buchstabe c (Nummer 24)

Die Aufnahme der mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften in den Steuerbefreiungskatalog entspricht dem Anliegen des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Bei den genannten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften handelt es sich um Einrichtungen der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und des jeweiligen Landes. Träger sind insbesondere Landeseinrichtungen der Wirtschaftsförderung, Kammern, Wirtschaftsverbände und Bankenverbände. Aufgabe und Zielsetzung der Gesellschaften ist es, im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme durch Zuführung von Beteiligungskapital (stille Beteiligung) zu günstigen Bedingungen kleine und mittlere Unternehmen zu unterstützen und die Neugründung mittelständischer Unternehmen zu erleichtern.

Der Bundesrat hält die Befreiung von der Gewerbesteuer für erforderlich, damit die staatlichen Mittel soweit wie möglich zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden können.

Die Beteiligungsgesellschaft für Industrie, Handwerk, Handel und Verkehr mbH, Hamburg, wurde nicht aufgenommen, weil sie mit anderen Unternehmen im Wettbewerb steht. Um die Technologie-Beteiligungsgesellschaft mbH der Deutschen Ausgleichsbank wurde der Katalog ergänzt, weil diese in mittelbarem Bundesbesitz befindliche Gesellschaft ähnliche Auf-

gaben wahrnimmt wie die Gesellschaften der Länder.

Zu Nummer 5 (§ 8 GewStG)

Der Abzug ausländischer Steuern erfolgt nicht nur unmittelbar nach § 34 c EStG, sondern auch nach anderen Vorschriften, die den § 34 c EStG für entsprechend anwendbar erklären. Die redaktionelle Anpassung ist erforderlich, um auch diese Fälle vollständig zu erfassen.

Zu Nummer 6 (§ 9 GewStG)

Mit der Ergänzung durch die Sätze 6 bis 9 wird dem Anliegen entsprochen, das der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung geäußert hat. Satz 6 soll für den Spendenabzug bei der Gewerbesteuer einen Haftungsanspruch begründen, wie er für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bisher schon besteht. Die in Satz 7 festgelegte Pauschalsteuer berücksichtigt einerseits, daß im Bundesdurchschnitt der Gewerbesteuersatz 15 v. H. übersteigt, andererseits aber nicht alle Spender der Gewerbesteuer unterliegen und Ermittlungen unterbleiben sollen, ob und in welcher Höhe in jedem Einzelfall eine Spende sich gewerbesteuerlich ausgewirkt hat. Dies ist auch der Grund für die pauschale Zuweisung der Haftungsteuer an die Gemeinde des Spendenempfängers und der Regelung der örtlichen Zuständigkeit, die sich grundsätzlich nach dem Ort der Geschäftsleitung, hilfsweise nach dem Sitz, nach der Lage des Vermögens oder nach dem Ort der Ausübung oder Verwertung seiner Tätigkeit richtet. Das Finanzamt, das die haftungsbegründenden Umstände schon aus seiner Tätigkeit für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer kennt, soll für den Erlaß des Haftungsbescheids zuständig werden und seine Feststellungen der zuständigen Gemeinde zum Zweck der Geltendmachung des Zahlungsanspruchs mitteilen.

Zu Nummer 14 (§ 36 GewStG)

Es handelt sich um notwendige Ergänzungen der Anwendungsvorschriften.

Zu Artikel 8 — Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu Nummer 2 (§ 4 UStG)

Zu Buchstabe b (Nummer 12)

Durch die Änderung wird auch die langfristige Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Diese Regelung entspricht der durch den EuGH getroffenen Auslegung des Artikels 13 Teil B Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 145 S. 1). Steuerfrei bleibt die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen (z. B. Garagen) jedoch dann,

wenn sie als Nebenleistung zu einer steuerfreien Grundstücksvermietung anzusehen ist.

Zu Buchstabe c (Nummer 16)

Durch die Änderung werden die Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen (sog. Kurzzeitpflegeeinrichtungen) und Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen in die für Alten- und Pflegeheime bereits geltende Steuerbefreiung einbezogen. Diesen Einrichtungen kommt insbesondere in den Großstädten im Hinblick auf den sich verändernden Altersaufbau der Bevölkerung zunehmende Bedeutung zu. Durch die Steuerbefreiung soll dazu beigetragen werden, die bestehenden Versorgungsstrukturen bei der Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen zu verbessern.

Die Regelung entspricht Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe g der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977.

Zu Buchstabe d (Nummer 18 a)

Die Vorschrift dient der Befreiung von Leistungen, die die selbständigen Gliederungen einer politischen Partei untereinander zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke erbringen. Hiermit wird z. B. für das Zurverfügungstellen von politischem Informationsmaterial eine eindeutige Rechtslage geschaffen.

Zu Nummer 5 (§ 24 Abs. 1 UStG)

Durch die Änderung werden die Umsätze im Rahmen der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs einschließlich des Einbringens in eine Gesellschaft von der Durchschnittsatzbesteuerung ausgenommen. Zugleich wird bestimmt, daß diese Umsätze nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Die Änderung entspricht einer Anregung des Bundesrechnungshofs. Der Bundesrechnungshof hat in seinem Bericht gemäß § 99 BHO (BT-Drucksache 12/1040) festgestellt, daß

- die Gründung von Familienpersonengesellschaften in der Landwirtschaft zu erheblichen Vorsteuererstattungen bei der Gesellschaft geführt hat, ohne daß der einbringende Landwirt die entsprechende Umsatzsteuer abzuführen hatte, und
- die Finanzverwaltung dieser Gestaltung mit der bisherigen Fassung des § 24 UStG sowie mit den abgabenrechtlichen Möglichkeiten des § 42 AO nicht wirksam begegnen konnte.

Die Änderung soll die unerwünschten Steuervorteile verhindern. Sie stellt andererseits sicher, daß sich keine steuerlichen Nachteile ergeben, wenn der Erwerber des Betriebs die Durchschnittsatzbesteuerung fortführt. Die Vorschrift greift auch dann ein, wenn der bisherige Betriebsinhaber Teile des Betriebsvermögens zurückbehält, z. B. wenn er die Grundstücke le-

diglich vermietet oder verpachtet. Sie erstreckt sich nicht auf einzelne Hilfsgeschäfte (z. B. Verkauf eines gebrauchten Traktors).

Zu Nummer 6 (§ 28 Abs. 3 UStG)

Durch die Änderung in Verbindung mit der Vorschrift über das Inkrafttreten in Artikel 26 Abs. 2 wird erreicht, daß die Änderung der Durchschnittsatzbesteuerung bereits zum 1. Januar 1992 wirksam wird.

Zu Artikel 9 — Änderung des Bewertungsgesetzes

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 2 BewG)

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, daß bei der Ermittlung des Vermögens nur dann der Einheitswert maßgebend ist, wenn dieser festzustellen ist. Dies ist nur bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften der Fall.

Zu Nummer 4 (§ 20 Satz 2 BewG)

Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung soll es den obersten Finanzbehörden ermöglicht werden, auch für die Ermittlung der Einheitswerte beim Grundbesitz und den Mineralgewinnungsrechten Übergangsregelungen zu treffen. Als Übergangs- oder Anpassungsregelung sieht der Bundesfinanzhof (Urteil vom 23. Februar 1979, BStBl II S. 455) solche Regelungen an, die Härten vermeiden, wenn dies infolge der Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinsichtlich der Auslegung eines Gesetzes oder wegen einer neuen, von der bisherigen Verwaltungsübung abweichenden Rechtsprechung oder wegen der Änderung der Gesetze aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Insbesondere ist es gerechtfertigt, bei einer Änderung zuungunsten des Steuerpflichtigen Billigkeitsmaßnahmen zu treffen, wenn die Mehrzahl der Steuerpflichtigen bereits in den Genuß der günstigen Vorschrift gekommen ist. Auf diese Weise können Härten vermieden werden, die dadurch entstehen können, daß Steuerpflichtige im Vertrauen auf die bisherige Auslegung eines Gesetzes zu Maßnahmen veranlaßt worden sind, die steuerlich nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Soweit die Formulierung vom Vorschlag des Bundesrates abweicht, stellt sie klar, daß die Übergangsregelungen nur nach Abstimmung mit den übrigen Bundesländern erlassen werden können.

Wegen den darüber hinausgehenden Billigkeitsmaßnahmen bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens vgl. Nummer 9.

Zu Nummer 9 (§ 95 BewG)

Die in Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung, die Billigkeitsmaßnahmen bei der Ermittlung des Einheitswerts des Betriebsvermögens

zuläßt, wird in sprachlich veränderter Form in § 95 BewG übernommen.

Zu Nummer 14 (§ 101 BewG)

Eine Streichung des § 101 Nr. 2 BewG würde insbesondere die Steuerpflichtigen treffen, die eine selbständige wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ausüben und dabei ihren Gewinn nicht nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ermitteln. Sie müßten die bisher steuerfreien eigenen Erfindungen, Urheberrechte und Originale urheberrechtlich geschützter Werke stets mit dem Teilwert ansetzen. Auf die Streichung des § 101 Nr. 2 BewG wird deshalb verzichtet.

Zu Nummer 23 (§ 110 BewG)

Berichtigung eines Redaktionsversehens; vgl. Begründung zu Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 24 (§ 111 BewG)

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (s. Artikel 1 Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz — BR-Drucksache 483/91) soll das Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459) ersetzen. Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen (Abschnitt 3 des Gesetzes) sollen bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens unberücksichtigt bleiben. Durch eine Ergänzung der Anwendungsvorschrift (§ 124 BewG; vgl. Nummer 29) wird sichergestellt, daß Ansprüche nach § 7 des Rehabilitierungsgesetzes zum 1. Januar 1991 nicht zum sonstigen Vermögen gehören.

Zu Nummer 27 (§ 118 BewG)

Schulden und Lasten sind bei der Ermittlung des Gesamtvermögens abzugsfähig, sobald sie entstanden sind. Dies gilt auch für Steuerschulden. Ohne Sonderregelung wäre daher z. B. die Vermögensteuer 1993, die am 1. Januar 1993 entsteht, bei der Ermittlung des Gesamtvermögens zum 1. Januar 1993 abzuziehen. Die gegenseitige Abhängigkeit von Vermögensteuer und Gesamtvermögen würde in der Praxis zu komplizierten Berechnungen führen. Durch den neuen Satz 2 in § 118 Abs. 1 BewG soll an der bisherigen Rechtslage festgehalten werden. Danach ist die Vermögensteuer 1993 erst bei der Ermittlung des Gesamtvermögens zum 1. Januar 1994 abzugsfähig. Wegen der Streichung des § 105 BewG — künftig sollen bei den betrieblichen Steuerschulden die Steuerbilanzwerte übernommen werden (vgl. Artikel 9 Nr. 19 des Gesetzentwurfs) — wird die dort in Absatz 1 Nr. 2 enthaltene Regelung in § 118 BewG übernommen.

Zu Nummer 29 (§ 124 BewG)

Ansprüche nach § 7 des Rehabilitierungsgesetzes müssen nur zum 1. Januar 1991 freigestellt werden.

Im übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 24 verwiesen.

Zu Artikel 11 — Änderung des
Vermögenssteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 VStG)

Zu Buchstabe c

Die Änderung entspricht der Regelung bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (vgl. hierzu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe d).

Zu Buchstabe d

Die Änderung entspricht der Regelung bei der Gewerbesteuer (vgl. hierzu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe c).

Zu Nummer 5 (§ 25 VStG)

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 16 VStG genannten Körperschaften sind ab 1991 von der Körperschaftsteuer befreit. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 18 VStG genannten Kapitalbeteiligungsgesellschaften sind ab 1992 von der Gewerbesteuer befreit. Durch die Änderungen soll der Anwendungszeitpunkt für die Vermögensteuerbefreiung entsprechend geregelt werden.

Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet.

Zu Artikel 12 — Änderung des Erbschaftsteuer- und
Schenkungssteuergesetzes

Zu Nummer 3 (§ 12 ErbStG)

Zu Buchstabe b

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe c

Berichtigung eines Zitatfehlers.

Zu Nummer 4 (§ 13 Abs. 1 ErbStG)

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (s. Artikel 1 Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz — BR-Drucksache 483/91) soll das Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459) ersetzen. Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen (Abschnitt 3 des Gesetzes) sollen steuerfrei bleiben. Durch eine Ergänzung der Anwendungsvorschrift (§ 37 ErbStG; vgl. Nummer 6) wird sichergestellt, daß Ansprüche nach § 7 des Rehabilitierungsgesetzes bei Erwerben, für die die Steuer in der Zeit vom 1. Januar

1991 bis zum Tag des Außerkrafttretens dieses Gesetzes entstanden ist, ebenfalls steuerfrei bleiben.

Zur neuen Nummer 5 a (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3)

Durch das Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz wurde in § 29 Abs. 1 ErbStG eine Regelung aufgenommen, nach der Zuwendungen an Gebietskörperschaften oder bestimmte inländische Stiftungen zum Erlöschen der Steuer führen. Um eine Doppelbegünstigung auszuschließen, kann sich der Steuerpflichtige entweder für die Freistellung von der Erbschaft-/Schenkungssteuer oder für den Spendenabzug bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer entscheiden. Nach der bisherigen Fassung des Gewerbesteuerergänzungsgesetzes sind Zuwendungen, die von der Erbschaft-/Schenkungssteuer freigestellt sind und daher bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht geltend gemacht werden, auch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags unberücksichtigt zu lassen.

Durch den neuen § 9 Nr. 5 GewStG soll der Spendenabzug unabhängig vom Spendenabzug bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer geregelt werden. Wegen der fehlenden Anknüpfung an die Einkommen- oder Körperschaftsteuer käme es zu einer Doppelbegünstigung, wenn sich der Steuerpflichtige bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer für die Freistellung entscheidet und zusätzlich eine Kürzung in Höhe der Spendenhöchstgrenzen bei der Gewerbeertragsteuer erhält. Dies soll durch die Änderung des § 29 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 ErbStG ausgeschlossen werden. Die Freistellung bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer ist somit auch nach Neuregelung des Spendenabzugs bei der Gewerbeertragsteuer davon abhängig, daß der Steuerpflichtige keinen Spendenabzug für dieselbe Zuwendung bei den Ertragsteuern erhält.

Zu Nummer 6 (§ 37 ErbStG)

Ansprüche nach § 7 des Rehabilitierungsgesetzes brauchen nur in dem in Absatz 6, 2. Absatz, bezeichneten Zeitraum freigestellt zu werden. Im übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Artikel 13 — Änderung des
Außensteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 4 AStG)

Die Änderung dient der Klarstellung, daß finanzielle Beziehungen, die bei allen Beteiligten auf privater Ebene angesiedelt sind, z. B. Darlehen zwischen Angehörigen zu rein privaten Zwecken, nicht von der Berichtigungsmöglichkeit für Einkünfte nach § 1 AStG erfaßt werden.

Zu Nummern 3 bis 6, 8 bis 11 (§ 7 Abs. 6, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 2 und 4, §§ 20 und 21 Abs. 7 und 8 AStG)

Der Gesetzentwurf tritt zur Wahrung der Gleichmäßigkeit und Neutralität der deutschen Besteuerung ungerechtfertigten Steuervorteilen durch den Einsatz ausländischer Rechtsträger mit Kapitalanlagefunktion entgegen.

Die Maßnahmen sind in die allgemeinen Regelungen für Beteiligungen an ausländischen Zwischengesellschaften (§§ 7 bis 14 AStG) eingegliedert.

Die jetzt vorgesehene Regelung weist folgende wesentlichen Züge auf:

1. Zentrale Bestimmung ist, daß eine Berufung auf Doppelbesteuerungsabkommen für „Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter“ beseitigt wird; damit wird die bisherige vertragsüberschießende Wirkung des § 10 Abs. 5 AStG insoweit beseitigt (neuer § 10 Abs. 6 AStG).
2. Im Rahmen dieser Regelung wird der Begriff der „Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter“ definiert. Sie halten sich innerhalb der durch § 8 AStG definierten niedrigbesteuerten Zwischeneinkünfte. Durch die Neufassung fallen u. a. folgende Bereiche aus der ursprünglich vorgeschlagenen Regelung heraus:
 - Einkünfte aus Kapitalanlagen der aktiven Banken und Versicherungsgesellschaften, Handels- und Dienstleistungsunternehmen im Eigengeschäft;
 - das gesamte Gesellschaftsholding;
 - Einkünfte aus der innerkonzernlichen Finanzierung ausländischer Betriebsstätten und konzernzugehöriger Gesellschaften; dazu gehört auch die Verwendung von Kapital, das auf deutschen Finanzmärkten oder aus dem deutschen Konzernbereich aufgenommen worden ist;
 - nicht niedrigbesteuerte Einkünfte.

Außerdem sind Einkünfte aus im Ausland erbrachten Dienstleistungen (wie schon in dem bisherigen Entwurf) ohne Rücksicht auf ihren aktiven oder passiven Charakter aus der Regelung herausgenommen. Dies kommt geltend gemachten Interessen von Wirtsländern der Verlagerungen wesentlich entgegen. Bei der Abgrenzung im einzelnen ist die für §§ 7 bis 14 AStG allgemein gültige „funktionale Betrachtungsweise“ heranzuziehen.

3. Beseitigt wird durch die Neuregelung für die Ausschüttung von „Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter“ der sonst geltende Mechanismus für die Berücksichtigung von Ausschüttungen in § 11 Abs. 1 bis 3 AStG. Sie ist auf den Normalfall abgestellt, daß die Ausschüttungen durch die Vorbelastung im Ausland einer Einmal-Besteuerung unterliegen. Da dies für Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter nicht gesichert ist, beläßt es das Gesetz für diese Einkünfte bei der Zugriffsbesteuerung, nimmt aber die Ausschüttungen aus der

deutschen Steuerpflicht heraus (§ 11 Abs. 4 AStG).

4. Eine besondere Regelung stellt sicher, daß die Neuregelung überall eingreift, wo die Schachtelfreistellung über die Grenze in Frage kommt, d. h. bei Beteiligungen von 10 vom Hundert oder mehr (§ 7 Abs. 6 AStG); damit wird Umgehungen durch internationale Beteiligungsstreuung entgegengetreten.

Diese Regelung kann umgangen werden, indem zur Umqualifizierung nicht ausländische Gesellschaften, sondern ausländische Betriebsstätten (einschließlich Personengesellschaften) eingesetzt werden. Ein solches mißbräuchliches Unterlaufen unter Berufung auf Doppelbesteuerungsabkommen schließt § 20 Abs. 2 AStG aus; dies folgt dem Grundsatz, daß Abkommen nicht mißbräuchlich beansprucht werden können. Nach der Regelung ist die Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung statt durch Freistellung vorgesehen. Dieser Methodenwechsel betrifft nur die in § 10 Abs. 6 definierten Einkünfte. Dies schließt die unter Nummer 2 oben dargestellten Bereiche auch für Betriebsstätten aus dem Gesetzeszugriff aus.

Im Bereich der Vermögensteuer ist eine Zugriffsbesteuerung nicht vorgesehen. Auch auf diesem Gebiet kann jedoch eine Umqualifizierung von Kapitalvermögen in steuerfreie Beteiligungen nicht hingenommen werden. Deshalb sieht § 20 Abs. 3 AStG für das den Einkünften mit Kapitalanlagecharakter zugrundeliegende Vermögen der Betriebsstätte sowie für den entsprechenden Wertanteil einer Beteiligung ebenfalls einen solchen Methodenwechsel vor.

Im Bereich der Gewerbesteuer finden die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 AStG für Betriebsstätten keine Anwendung, weil das Gewerbesteuergesetz nur für inländische Betriebsstätten gilt.

Klärend wird in § 20 Abs. 1 AStG festgestellt, daß die Vorschriften über den Einsatz ausländischer Rechtsträger – in Übereinstimmung mit vorliegenden Berichten des OECD-Steuer Ausschusses – durch die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht berührt werden.

§ 21 Abs. 7 AStG enthält die notwendigen Anwendungsregeln.

Die Konkurrenzklausele in § 21 Abs. 8 AStG stellt klar, daß die Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz der Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften des Auslandsinvestment-Gesetzes vorgeht.

Die übrigen Bestimmungen in Nummern 6 und 8 regeln Einzelheiten der Besteuerung.

Zu Nummer 7 (§ 13 Abs. 1 AStG)

Die Nummer 7 entspricht der bisherigen Nummer 3.

Zu Nummer 11 (§ 21 AStG)

Die Nummer 11 entspricht der bisherigen Nummer 6.

Zu Artikel 14 — Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Änderung der Unternehmensform

Zu Nummer 1 (§ 20 UmwStG)

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz wird die Veräußerung einer das gesamte Nennkapital einer Kapitalgesellschaft umfassenden Beteiligung der Veräußerung eines Teilbetriebs gleichgestellt. Ist der Veräußerer eine natürliche Person, hat dies zur Folge, daß er einen nach Abzug des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG verbleibenden Gewinn nur zum begünstigten Steuersatz nach § 34 EStG versteuern muß. Diese Steuervergünstigungen gelten nach geltendem Recht auch für die Einbringung der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung das gesamte Nennkapital der Gesellschaft umfaßt (§ 20 Abs. 6 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 2 UmwStG).

Nach der Fassung des Gesetzentwurfs wäre die Einbringung von Anteilen durch eine einkommensteuerpflichtige Person selbst dann nach § 16 Abs. 4, § 34 Abs. 1 EStG begünstigt, wenn nicht das gesamte Nennkapital der Kapitalgesellschaft eingebracht wird. Hierdurch ergäbe sich eine steuerliche Besserstellung gegenüber dem Fall der steuerpflichtigen Veräußerung nach § 16 EStG, die nicht zu rechtfertigen ist.

Die Änderung sieht vor, daß bei Einbringung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft die Vergünstigungen der § 16 Abs. 4, § 34 Abs. 1 EStG nur dann gewährt werden, wenn alle Anteile an einer Kapitalgesellschaft eingebracht werden. Damit wird die Gleichbehandlung der Einbringungsfälle des § 20 Abs. 6 UmwStG mit den Veräußerungsfällen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG sichergestellt.

Die Änderung des Entwurfs zu § 20 Abs. 8 Satz 3 UmwStG dient der Klarstellung, daß es sich bei der im Rahmen der Einbringung eines Betriebes oder Teilbetriebes eingebrachten Betriebsstätte um eine inländische Betriebsstätte handeln muß.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß der Antrag, die Steuervergünstigung beim Austausch von Anteilen auch dann zu gewähren, wenn dem Einbringenden als Gegenleistung Anteile gewährt werden, die keine neuen Anteile sind, vom Ausschuß nicht aufgegriffen wurde. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine solche Erweiterung des UmwStG im Ergebnis dazu geführt hätte, daß das sog. Tauschgutachten des Bundesfinanzhofs künftig nicht mehr angewendet werden könnte. Nach dem Tauschgutachten des Bundesfinanzhofs vom 16. Dezember 1958 (BStBl 1959 III S. 30) führt der Tausch von Anteilen dann zu keiner Gewinnrealisierung, wenn die hingegebenen und erhaltenen Anteile art-, wert- und funktionsgleich sind. Das Tauschgutachten ist eine von der Rechtsprechung

entwickelte Möglichkeit, beim Austausch von Anteilen die Gewinnrealisierung zu vermeiden. Für die Anwendung des Gutachtens ist es unbeachtlich, ob die Tauschpartner im Inland, im EG-Ausland oder in einem Drittstaat ansässig sind. Daneben ist es unbeachtlich, welcher Art die Anteile sind, die als Gegenleistung gewährt werden. Soweit das UmwStG bisher die Steuerneutralität beim Austausch von Anteilen in Spezialfällen geregelt hat, steht dies der weiteren Anwendung des Tauschgutachtens nicht entgegen. Würde allerdings diese gesetzliche Regelung der Steuerneutralität beim Austausch von Anteilen umfassend geregelt, so würde dies der weiteren Anwendung des Tauschgutachtens die Grundlage entziehen. Eine umfassende gesetzliche Regelung der Steuerneutralität beim Austausch von Anteilen ginge den nur von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen vor.

Die Folge wäre gewesen, daß zwar Tauschfälle im Inland bzw. im EG-Ausland unter Anwendung der — erweiterten — Regelung im Umwandlungsteuergesetz weitgehend steuerneutral hätten gestaltet werden können. Dagegen wäre es bei Tauschfällen mit Drittstaaten künftig immer zur Aufdeckung der stillen Reserven gekommen. Insbesondere wegen der vielschichtigen Wirtschaftsbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diese Drittstaaten ist es nach Auffassung des Ausschusses geboten, es bei der vorgesehenen Änderung des UmwStG zu belassen. Die Steuerneutralität bei Tauschfällen, die nicht durch das UmwStG erfaßt werden, ist daneben nach den Grundsätzen des Tauschgutachtens des Bundesfinanzhofs zu prüfen. Dies entspricht den bisherigen Verwaltungsgrundsätzen, die sich in der Praxis bewährt haben.

Zu Nummer 2 (§ 21)

Durch die Formulierung des Gesetzentwurfs sollte verhindert werden, daß die Steuervergünstigungen der § 16 Abs. 4 und § 34 EStG auch in den Fällen gewährt werden, in denen die Besteuerung nach § 21 UmwStG einbringungsgeborene Anteile betrifft, die aus der Einbringung einer Beteiligung entstanden sind, die nicht alle Anteile der Kapitalgesellschaft umfaßt hat. Diese Formulierung könnte jedoch so mißverstanden werden, daß die Anwendung des § 21 Abs. 1 Satz 2 UmwStG in diesen Fällen insgesamt ausgeschlossen werden soll. Durch die Änderung soll dieses mögliche Mißverständnis vermieden werden.

Zu Nummer 3 (§ 25 Abs. 4)

Es erscheint nicht erforderlich, die Vergünstigungen der Artikel 8 bis 10 der Fusionsrichtlinie wegen einer Einschränkung der Mitbestimmungsrechte zu versagen. Vielmehr sollte die Erhaltung der Mitbestimmungsrechte nicht sachfremd im UmwStG,

sondern in den jeweiligen Mitbestimmungsgesetzen geregelt werden. Dem wird durch eine entsprechende Streichung der Mitbestimmungsklausel Rechnung getragen.

Eine Steuerersparnis ist als hauptsächlicher Beweggrund für die Einbringung auch dann anzunehmen, wenn im Fall der Einbringung von Unternehmensteilen die einbringende beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft die erhaltenen Anteile innerhalb eines überschaubaren Zeitraums, dessen Dauer mit sieben Jahren als angemessen erscheint, nach der Einbringung veräußert. Da die erhaltenen Anteile zwar an die Stelle des eingebrachten inländischen Betriebsvermögens treten, aber dem ausländischen Stammhaus zuzurechnen sind, könnte die einbringende Kapitalgesellschaft eine unbeschränkt oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft gründen, in die das inländische Betriebsvermögen zu Buchwerten eingebracht wird, und anschließend die erhaltenen Anteile sofort veräußern, ohne daß ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstände.

Bringt die aufnehmende Kapitalgesellschaft i. S. des § 20 Abs. 6 UmwStG oder die einbringende Kapitalgesellschaft i. S. des § 20 Abs. 8 UmwStG ihrerseits die erhaltenen Anteile in eine weitere Kapitalgesellschaft in einem EG-Mitgliedstaat ein, so kann daraus nicht geschlossen werden, daß Beweggrund für die ursprüngliche Einbringung die Steuerersparnis war. Deshalb soll dieser Vorgang nicht den übrigen Veräußerungsfällen gleichgestellt werden.

Zu Nummer 4 (§ 28 Abs. 4 b und 4 c)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 17 — Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Auf die Kraftfahrzeugbesteuerung der Wasserfahrzeuge mit Motor wird im Hinblick auf Schwierigkeiten bei der verwaltungsmäßigen Umsetzung verzichtet. Damit wird zugleich einem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates entsprochen.

Auf die Einführung der Einzelbesteuerung von Anhängern unter Aufhebung der Anhängerzuschlagsregelung in § 10 KraftStG wird ebenfalls verzichtet. Hierdurch soll der besonderen Wettbewerbssituation des Güterfernverkehrs in Europa Rechnung getragen werden. Der Verzicht auf den Wegfall der Anhängerzuschlagsregelung entspricht auch einem Vorschlag des Bundesrates, der die Aufhebung der bisherigen Anhängerregelung aus verkehrs-, wirtschafts- und steuerpolitischen Erwägungen derzeit nicht für vertretbar hält.

Zu Artikel 17 a — Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Die derzeitige feuerschutzsteuerliche Regelung für die neuen Bundesländer und das Land Berlin für den Ostteil Berlins wird dem in diesen Gebieten tatsächlich erwirtschafteten Feuerschutzsteueraufkommen nicht gerecht. Das Feuerschutzsteueraufkommen, das durch Versicherer mit Sitz oder Geschäftsleitung in den alten Bundesländern im Beitrittsgebiet erwirtschaftet wird, fließt den alten Bundesländern zu und nicht den Ländern im Beitrittsgebiet.

Ziel der Änderung ist es, die im Beitrittsgebiet erwirtschaftete Feuerschutzsteuer in diesem Gebiet zu belassen. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, daß neben der im Einigungsvertrag getroffenen Übergangsregelung (§ 11 Abs. 4 Feuerschutzsteuergesetz) die im Beitrittsgebiet durch in den alten Bundesländern ansässige Versicherer erwirtschaftete Feuerschutzsteuer der Jahre 1992 und 1993 durch direkte Zuweisung dieser Feuerschutzsteuer den neuen Bundesländern und dem Land Berlin für den Ostteil Berlins zur Verfügung gestellt wird.

Es wird geschätzt, daß das tatsächliche im Beitrittsgebiet erwirtschaftete Feuerschutzsteueraufkommen im Kalenderjahr 1992 20 Millionen Deutsche Mark und im Kalenderjahr 1993 30 Millionen Deutsche Mark betragen wird. Das den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und dem Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bis zum 2. Oktober 1990 nicht galt, nach § 11 Abs. 4 FeuerschutzStG zustehende Feuerschutzsteueraufkommen wird für die Jahre 1992 und 1993 auf jeweils 4 Millionen Deutsche Mark geschätzt, so daß die Mittelzuweisung für 1992 16 Millionen Deutsche Mark und für 1993 26 Millionen Deutsche Mark ausmacht.

Die Änderung in § 11 Abs. 3 Feuerschutzsteuergesetz ist mit den Ländern abgestimmt worden. Die Mehrheit der Länder hat sich für diese Gesetzesänderung ausgesprochen.

Zu Artikel 18 — Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Zu Nummer 2 (§ 40 a StBerG)

Allen vorläufig bestellten Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, endgültig als Steuerberater bestellt zu werden. Voraussetzung hierfür ist die Rechtmäßigkeit der vorläufigen Bestellung und die erfolgreiche Teilnahme an einem Überleitungsseminar. Das Seminar ist zweistufig in einen Grundlagen- und in einen Aufbauteil ausgestaltet. Jeder vorläufig bestellte Berufsangehörige soll grundsätzlich beide Seminarteile absolvieren. Wer aber freiwillig oder, weil er den Aufbauteil nicht besteht, nur an dem Grundlagenteil erfolgreich teilnimmt, kann als endgültig bestellter Steuerbevollmächtigter im Berufsstand bleiben und hat die Möglichkeiten, sich auch noch zu einem späteren Zeitpunkt als Steuerberater weiter zu qualifizieren.

Der letzte Satz des § 40a Abs. 1 regelt abschließend, wer ohne Teilnahme an einem Übergangsseminar als endgültig bestellt gilt. Dies sind Berufsangehörige, die schon vor dem 7. Februar 1990 als Helfer in Steuersachen zugelassen oder in einem alten Bundesland als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt waren, und 1990 nach der Steuerberatungsordnung nochmals bestellt wurden. Diese brauchen nicht an einem Überleitungsseminar teilzunehmen.

Absatz 2 legt den Aufbau des Überleitungsseminars fest. Nach dem Einigungsvertrag soll mit dem Seminar im nachhinein der Nachweis erbracht werden, daß die nach dem Steuerberatungsrecht der Deutschen Demokratischen Republik bestellten Berufsangehörigen über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse verfügen. Da nur Steuerberater vor dem Bundesfinanzhof als Prozeßbevollmächtigte auftreten können und von Steuerberatern erfahrungsgemäß vertiefte Kenntnisse im Körperschaftsteuerrecht erwartet werden, müssen für die endgültige Bestellung als Steuerberater auch Kenntnisse auf dem Gebiet der Finanzgerichtsordnung und des Körperschaftsteuerrechts (Aufbauteil) nachgewiesen werden.

In Absatz 4 ist nach dem Grundlagenteil die mündliche und nach dem Aufbauteil die schriftliche Prüfung vorgesehen. Mit der stufenweisen Abnahme der Prüfung wird den Interessen der Bewerber weitestgehend entgegengekommen. Wer den Grundlagenteil besteht hat die Gewißheit, daß er Berufsangehöriger bleibt. Vorläufig bestellte Steuerbevollmächtigte haben zudem die Chance, Steuerberater zu werden, wenn sie auch den Aufbauteil bestehen; vorläufig bestellte Steuerberater müssen durch die erfolgreiche Teilnahme am Aufbauteil nachweisen, daß sie den höheren Anforderungen tatsächlich gewachsen sind, andernfalls haben sie die Chance, ihren Beruf weiter als Steuerbevollmächtigte auszuüben. Außerdem wird klargestellt, daß die Prüfungsthemen aus den in Absatz 1 genannten Gebieten unabhängig davon entnommen werden können, was im einzelnen Seminar tatsächlich durchgenommen worden ist.

Diese Regelungen entsprechen weitgehend den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen und sind auf Länderebene mit großer Mehrheit gebilligt worden. Die näheren Einzelheiten über die Durchführung des Seminars und der Prüfung müssen noch in einer Verordnung nach Maßgabe des Absatzes 7 geregelt werden.

Zu Nummer 4 (§ 48 Abs. 1 StBerG)

Die Wiederbestellung vorläufig bestellter Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter soll nicht von der erfolgreichen Teilnahme am Seminar nach § 40a abhängig gemacht werden, sondern jederzeit bis zum 31. Dezember 1997 möglich sein. Die endgültige Bestellung der vorläufig wiederbestellten Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten richtet sich nach den Regelungen in § 40a. Damit wird zugleich einem Vorschlag des Bundesrates entsprochen.

Zum neuen Artikel 18a — Änderung der Abgabenordnung

Das Erfordernis, Rechtsbehelfsentscheidungen förmlich zuzustellen, wurde in die AO 1977 eingeführt und damit die überwiegende praktische Handhabung des § 247 der Reichsabgabenordnung festgeschrieben. Das Zustellungserfordernis dient lediglich dem Nachweis für die Verwaltung, daß und wann dem Steuerpflichtigen die Rechtsbehelfsentscheidung zugegangen ist.

Die rechtstatsächlichen Verhältnisse haben sich gegenüber 1977 verändert; das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren hat sich wie das Besteuerungsverfahren selbst zu einem Massenverfahren entwickelt, das effizient abgewickelt werden muß. Dazu gehört die Entlastung von überflüssigen und kostenintensiven Formalismen. Die Neuregelung sieht deshalb die förmliche Zustellung von Einspruchsentscheidungen nicht mehr zwingend vor, sondern stellt sie — entsprechend der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechtslage — in das Ermessen der Finanzbehörde. Damit soll Aufwand in Fällen vermieden werden, in denen die Bekanntgabe durch einfachen Brief die Interessen der Bürger, der Verwaltung und die Belange eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens ausreichend berücksichtigt.

Zu Artikel 19 — Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Die erhöhte Unterhaltsbelastung des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten durch ein behindertes Kind ist so schwerwiegend, daß sie nicht durch die der allgemeinen Unterhaltsbelastung typisierend Rechnung tragenden Kinderkomponente des für die Kindergeldminderung maßgeblichen Freibetrages nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG hinreichend berücksichtigt wird. Sie soll daher für Leistungszeiten ab Januar 1992 zusätzlich durch einen Abzug in Höhe des einkommensteuerrechtlich für das Kind zugebilligten Behinderten-Pauschbetrages berücksichtigt werden. Dieser zusätzlichen Berücksichtigung bedarf es nicht für behinderte Kinder, für die nicht die Kinderkomponente des Freibetrages, sondern nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 a BKGG der Abzug der individuellen Unterhaltsbeträge in Betracht kommt, da dieser Abzug auch die behinderungsbedingte Unterhaltslast berücksichtigt.

Zu Artikel 20 — Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 WoPG)

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2770) ist mit Wirkung ab 1991 der Erwerb von Rechten zur dauernden Nutzung von Wohnraum als wohnungswirtschaftliche Maßnahme eingeführt worden. Mit der Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes wird der Katalog der prämienschädlichen Verwendung von Bausparmitteln entsprechend erweitert.

Damit wird das Anliegen der Änderung des Bausparkassengesetzes unterstützt, wonach diese Maßnahme der veränderten Altersstruktur der Bevölkerung Rechnung tragen soll. Gleichzeitig wird ein weiterer Anreiz geschaffen, für das Alter eigenverantwortlich vorzusorgen.

Zu Nummer 2 (§ 2 a WoPG)

Folgeänderung wegen der Änderung des Ehegattenbegriffs (vgl. Nummer 3).

Zu Nummer 3 (§ 3 WoPG)

Die Änderung des Ehegattenbegriffs folgt dem EStG.

Zu Nummer 4 (§ 10 WoPG)

Buchstabe a enthält eine Folgeänderung.

Buchstabe b regelt das neue Auszahlungsverfahren, bei dem auf die Zuteilung der Bausparsumme, den Ablauf der Festlegungsfrist oder die wohnungswirtschaftliche Verwendung und nicht mehr auf eine jährliche Prämie abgestellt ist.

Buchstabe c dient der Wohnungsbauförderung im Beitrittsgebiet.

Zu Nummer 5 (§ 11 WoPG)

Die Streichung entspricht der Rechtslage.

Zum neuen Artikel 20 a — Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Zu Buchstabe a (Nummer 5)

Nach der Vorschrift des § 4 Nr. 5 GrEStG, die durch Artikel 23 Nr. 2 des Steueränderungsgesetzes 1991 (BGBl. I S. 1322) in das Gesetz eingefügt worden ist, ist der Erwerb eines Grundstücks, das nach Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages in das Eigentum einer Kommune übergegangen ist, von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn der Erwerb durch eine Wohnungsgesellschaft erfolgt, deren Anteile ausschließlich der übertragenden Kommune gehören. Durch diese Steuerbefreiung sollen die Kommunen im Beitrittsgebiet, die ihren Wohnungsbestand umstrukturieren und damit einen ersten Schritt zur Überführung dieses Wohnungsbestandes in die nach Artikel 22 Nr. 4 des Einigungsvertrages vorgesehene marktwirtschaftliche Wohnungswirtschaft tun, von der Grunderwerbsteuer entlastet werden.

Es ist jetzt bekanntgeworden, daß zahlreiche Kommunen im Beitrittsgebiet aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, allein eine Wohnungsgesellschaft zu gründen. Sie sind deshalb gezwungen, ihren Woh-

nungsbestand auf eine gemeinsame Wohnungsgesellschaft mehrerer Kommunen zu übertragen. Diese Fälle werden durch die geltende Fassung des § 4 Nr. 5 GrEStG nicht begünstigt, obwohl die für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebenden Gründe auch hier gegeben sind.

Durch die Änderung des § 4 Nr. 5 GrEStG wird die insoweit entstandene Ungleichbehandlung beseitigt. Die Änderung soll — wie die Befreiungsvorschrift selbst — mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft treten.

Die neuen Bundesländer haben der Änderung zugestimmt.

Zu Buchstabe b (Nummer 6)

Die Gesetzesänderung ist auf Grund einer Prüfungsbitte des Bundesrates mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt worden.

Nach den Artikeln 21 und 22 des Einigungsvertrages wird das Verwaltungsvermögen der Deutschen Demokratischen Republik und das Finanzvermögen von Rechtsträgern im Beitrittsgebiet nach bestimmten Grundsätzen dem Bund oder den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) zugeordnet. Im Zusammenhang mit den Zuordnungsvorgängen, die ausschließlich der Neustrukturierung des den Gebietskörperschaften verbleibenden ehemaligen Volkseigentums dienen, werden beim Übergang von Grundstücken auch Erwerbsvorgänge verwirklicht, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrEStG (Übergang von Grundstücken kraft Gesetzes) oder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG (Übertragung von Grundstücken im Wege der Restitution) der Grunderwerbsteuer unterliegen. Dadurch treten erhebliche Belastungen für die Gebietskörperschaften ein, denen Grundstücke zugeordnet werden. Diese Belastungen ergeben sich ausschließlich wegen der von der politischen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland völlig abweichenden Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik. Die im Einigungsvertrag vorgesehenen Maßnahmen sind als Folge der Herstellung der Einheit Deutschlands zur Anpassung an die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich. In den alten Bundesländern gibt es keine vergleichbaren Fälle.

Wegen dieser einmaligen und außerordentlichen Lage ist es gerechtfertigt, die ausschließlich für die Anpassung notwendigen Maßnahmen nicht mit Grunderwerbsteuer zu belasten und insoweit die Regelungen des Einigungsvertrages zu ergänzen. Damit wird zugleich erreicht, daß die Zuordnungsvorgänge im Bereich der Gebietskörperschaften grunderwerbsteuerrechtlich in gleicher Weise behandelt werden wie die Rückübertragungen von Grundstücken an die Berechtigten nach dem Vermögensgesetz (§ 34 Abs. 3 VermG) und die Übertragung des kommunalen Wohnungsbestandes im Beitrittsgebiet auf kommunale Wohnungsgesellschaften (§ 4 Nr. 5 GrEStG).

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 4 GrEStG stellt sicher, daß alle Erwerbsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Zuordnung von Vermögen nach den

Vorschriften der Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages verwirklicht werden, von der Grunderwerbsteuer befreit sind. Die Steuerbefreiung soll nur für Rechtsvorgänge gewährt werden, die vor dem 1. Januar 1994 verwirklicht werden. Dadurch soll klargestellt werden, daß nur Vorgänge begünstigt werden können, durch die der besonderen und einmaligen Lage im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in naher Zukunft Rechnung getragen wird.

Durch die Regelung in § 4 Nr. 6 GrEStG wird eine grundlegende Entscheidung über die Befreiung von Erwerbsvorgängen getroffen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands im Bereich der Gebietskörperschaften verwirklicht werden. Wegen der unübersichtlichen Verhältnisse ist dadurch aber nicht sichergestellt, daß alle Erwerbsvorgänge, die begünstigt werden sollen, erfaßt sind. Deshalb soll es noch möglich bleiben, die Grunderwerbsteuer in vergleichbaren Einzelfällen aus sachlichen Billigkeitsgründen nicht zu erheben.

An dem Grundsatz, das Grunderwerbsteuergesetz nicht wieder durch Steuerbefreiungen zu komplizieren, wird festgehalten.

Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 6 soll rückwirkend gewährt werden und am 1. Januar 1991 in Kraft treten. Für eine weitergehende Rückwirkung müßte das Grunderwerbsteuergesetz der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 18. September 1970 entsprechend geändert werden, das nach Artikel 8 Anlage I Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 14 des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 885, 973) noch bis zum 31. Dezember 1990 im Beitrittsgebiet in Kraft war. Die nachträgliche Änderung dieses Gesetzes, das nicht mehr in Kraft ist, ist nicht geplant. Es wird davon ausgegangen, daß die Grunderwerbsteuer für vor dem 1. Januar 1991 verwirklichte Erwerbsvorgänge der Art, wie sie ab diesem Zeitpunkt durch § 4 Nr. 6 GrEStG begünstigt werden, aus Gründen der Gleichbehandlung wegen sachlicher Unbilligkeit nicht erhoben wird.

Zu Artikel 22 — Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Die Neuformulierung trägt der Tatsache Rechnung, daß nicht nur Hauptverkehrsstraßen im strengen Sinn für die Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden von Bedeutung sind, und erweitert die Förderfähigkeit kommunaler Straßen, schließt aber Anlieger- und Erschließungsstraßen aus.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f)

Die Einfügung dieses Fördertatbestandes entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Auch überflüssiger und umweltschädlicher Parksuchverkehr etwa kann mit modernen Verkehrsleitsystemen reduziert werden; es

sind Empfehlungen und Anweisungen möglich, die konkrete Verkehrs- und Gefahrensituationen verarbeiten und damit die Sicherheit und den Verkehrsfluß positiv beeinflussen. „Umsteigeparkplätze“ erfassen nicht nur die sog. Park-and-Ride-Plätze, sondern auch Parkplätze zur Bildung von Fahrgemeinschaften sowie zur Benutzung von Fahrrädern, mit denen ebenso ein Beitrag zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs in den Städten geleistet werden kann.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g)

Die Einfügung eines neuen und eigenständigen Fördertatbestandes, der sich auf die öffentlichen Verkehrsflächen von Güterverkehrszentren und auf die in ihnen liegenden kommunalen Erschließungsanlagen beschränkt, entspricht den Interessen der Kommunen, der Verkehrswirtschaft und der Allgemeinheit, ohne die Systematik des GVFG zu verlassen. Gleichwohl soll die Förderungsmöglichkeit auf zwei Jahre begrenzt bleiben, in denen die nötigen Investitionen zu realisieren sind, da ein zeitlich unbegrenzter Bedarf nicht erkennbar ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe d (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)

Die Aufrechterhaltung der Einschränkung würde die Programmhöhe insbesondere der Flächenländer ohne Verdichtungsräume und zugehörige Randgebiete erheblich beeinträchtigen. Den Bedürfnissen des Bundes wird durch die Neufassung des § 6 Abs. 1 Rechnung getragen.

Zu Nummer 1 Buchstabe e (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)

Die Erweiterung des Fördertatbestandes um Haltestelleneinrichtungen des ÖPNV — bei gleichzeitiger Streichung des Fördertatbestandes „verkehrswichtige Umsteigeanlagen“ — kommt allgemeinen Bedürfnissen entgegen, insbesondere auch Forderungen nach stärkerer Berücksichtigung der Belange des ÖPNV im ländlichen Raum, wie sie in einem auf Vorschlag des Verkehrsausschusses vom Deutschen Bundestag am 13. September 1990 angenommenen Beschluß zum Ausdruck kommen. Weitere Maßnahmen, die eine Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV in der Fläche zum Inhalt haben, lassen sich bereits weitgehend im Rahmen des geltenden Rechts, also ohne Änderung der Fördertatbestände, erfüllen. Der Bund wird auf die Nutzung dieser Möglichkeiten hinwirken.

Zu Nummer 1 Buchstabe f (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)

Da die Förderfähigkeit der sog. Park-and-Ride-Parkplätze über Nummer 1 Buchstabe f als Teil des umfassenderen Begriffs „Umsteigeparkplätze“ erhalten bleibt, kann der neue Fördertatbestand einen anderen Sachverhalt aufgreifen: Mit unterschiedlichen technischen Maßnahmen läßt sich der ÖPNV beschleunigen

und attraktiver gestalten. Bislang waren solche zum Teil aufwendigen Maßnahmen zwar auch im Zusammenhang mit der Förderung des Baus oder Ausbaus von Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen des GVFG förderfähig; die Aufnahme dieses eigenständigen Fördertatbestandes jedoch dient der Erleichterung und Klarstellung.

Zu Nummer 1 Buchstabe g (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)

Die Einführung eines Fördertatbestandes „Schienenfahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs“ entspricht einer langjährigen Forderung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und Verkehrsverbänden. Da im Beitrittsgebiet mit wesentlich geringerem Aufwand ein großer Teil vorhandener Straßenbahnfahrzeuge so weit modernisiert werden kann, daß diese Bahnen noch auf lange Jahre ihren Dienst versehen können, ist aus Wirtschaftlichkeitsgründen und zur schnellen Umsetzung ein weiterer neuer Fördertatbestand, wenngleich zeitlich begrenzt auf die Jahre 1992 und 1993, vorgesehen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Nr. 1 Buchstabe d)

Die Forderung nach Berücksichtigung der Belange Behinderter bei der Realisierung von mit Bundesmitteln geförderten Verkehrsinvestitionen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz entspricht der Haltung des Deutschen Bundestages [siehe BT-Drucksache 11/8213 (neu)], den sozialpolitischen Zielen der Bundesregierung, den Vorstellungen der Behindertenverbände sowie dem gegenwärtigen Stand der Erörterungen in den Europäischen Gemeinschaften. Die Bestimmung veranlaßt die Projektverantwortlichen, auf die behindertengerechte Gestaltung der zu fördernden Vorhaben zu achten. Konkrete und detaillierte Anforderungen werden nicht vorgegeben; insoweit bleibt für die technische Entwicklung freier Raum.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Nr. 3)

Da die sogenannte Bagatellgrenze von 200 000 DM für viele Kommunen eine erhebliche Hürde darstellt und mögliche kleinere Verbesserungsmaßnahmen häufig nur wegen fehlender Fördermöglichkeiten unterbleiben, kann mit der Streichung der Mindestsumme im Ergebnis erreicht werden, daß vermehrt auch finanziell weniger aufwendige, aber sinnvolle Einzelmaßnahmen realisiert werden.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 1)

Die Erhöhung des Fördersatzes ermöglicht es den Ländern, ohne den Einsatz eigener zusätzlicher Finanzmittel die erhöhten Bundesfinanzhilfen in Investitionen umzusetzen. In den neuen Bundesländern soll die Anpassung von dem Ausnahme-Fördersatz 100 vom Hundert im Jahr 1991 auf die Normal-Fördersatzhöhe 75 vom Hundert durch abgestufte För-

dersatzhöhen in den Jahren 1992 und 1993 erleichtert werden.

Für die Programme des Bundes soll der Fördersatz auf der bisherigen Höhe gehalten werden, weil andernfalls Abstriche am nötigen Investitionsvolumen erforderlich wären.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 6 Abs. 1)

Die Vorschrift regelt die verbleibende — konkurrierende — Programmbefugnis des Bundesministers für Verkehr, die nur noch besonders wichtige Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs in den Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten oberhalb eines zuwendungsfähigen Investitionsvolumens von 100 Mio. DM enthalten kann. Alle anderen Vorhaben fallen künftig in die ausschließliche Programmkompetenz der Länder.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 6 Abs. 2 Satz 1)

Die Vorschrift legt die Programmkompetenz der Länder für alle Fördertatbestände fest. Der zweite Halbsatz soll die Interessen des ländlichen Raums bei der Prioritätensetzung ausdrücklich wahren.

Zu Nummer 4 Buchstabe c (§ 6 Abs. 2 Satz 2)

Da sich die für die Länderprogramme zur Verfügung stehenden Mittel erst nach Abzug der für die Bundesprogramme festgelegten Prozentsätze ergeben, ist eine entsprechende Änderung der Bezugsvorschrift erforderlich.

Zu Nummer 4 Buchstabe d (§ 6 Abs. 2 Satz 5)

Da ein Großteil der Verkehrsprobleme der Stadtstaaten durch Verkehrsbeziehungen mit dem Umland auf dem Gebiet anderer Bundesländer verursacht wird, die Zahl der in den Stadtstaaten zugelassenen Kraftfahrzeuge diesem Gesichtspunkt bei der Aufteilung der Finanzmittel aber nicht Rechnung trägt, ist eine abweichende Gewichtung der Kraftfahrzeugzulassungszahlen in den Stadtstaaten mit dem Faktor 1,35 gerechtfertigt.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Der neue Satz 2 legt den zeitlichen und betragsmäßigen Umfang der zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel des Bundes fest.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neuformulierung stellt klar, daß der Verteilungsmechanismus des Absatzes 2 — mit Ausnahme der für

Forschungszwecke zu reservierenden Mittel — auch für die Zusatzmittel gilt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz 4 legt die für die verbleibenden Bundesprogramme zu reservierenden Mittel in Form von Vom-Hundert-Sätzen der auf die West- und Ostländer entfallenden Gesamtmittel fest.

Zu Doppelbuchstabe dd

Eine Aufteilung der Mittel auf Vorhaben des kommunalen Straßenbaus und des öffentlichen Personennahverkehrs kann im Hinblick auf die Landeskompetenz für die Aufstellung und Durchführung der Programme entfallen, ebenso ein fester Programmrahmen für die Fahrzeugbeschaffung, so daß die bisherigen Sätze 3 bis 6 entfallen können.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Formulierung des neuen Zusatzes stellt klar, daß die ÖPNV-Mittel aus dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ nicht nach Quote verteilt werden.

Zu Buchstabe b

Komplizierte Umschichtungsvorschriften bei unterschiedlichen Prioritäten in den Ländern können entfallen; die Länder können die Bundesfinanzhilfen nach ihren eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen zur Förderung der in § 2 aufgeführten Vorhaben flexibel einsetzen. Auf diese Weise sind — je nach regionalen Erfordernissen — sowohl stärkere Akzente zugunsten des ÖPNV als auch — in den Flächenländern — zur Verbesserung des kommunalen Straßenbaus möglich.

Zu Nummer 6 (§ 11 Abs. 2)

Da alle Förderprogramme die Landesinteressen betreffen, muß auch bei der Förderung von Vorhaben der bundeseigenen Eisenbahnen das Einverständnis des betroffenen Landes vorliegen. Weitergehende Änderungen des § 11 sind nicht erforderlich, da die geltende Fassung auch Vorhaben der Deutschen Reichsbahn einschließt.

Zu Nummer 7 (§ 14 Abs. 5)

Die Abwicklung begonnener Vorhaben der bundeseigenen Eisenbahnen setzt eine Übernahme in die neuen Bundesprogramme voraus.

Zum neuen Artikel 24 a — Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Zu Nummern 1 und 4 bis 6 (§ 4 Abs. 2, §§ 12 und 14 Abs. 3, § 15 Abs. 2 MinöStG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummern 2, 3 und 7.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 2 MinöStG)

Die Tatbestände, die sich auf die motorische Verwendung von Heizölen und Heizgasen beziehen, werden aus § 8 MinöStG zugunsten einer übersichtlichen Neuregelung in § 8 a MinöStG übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 8 a MinöStG)

Zu Absatz 1

Der bisherige ermäßigte Steuersatz für Flüssiggas zur motorischen Verwendung wird unverändert beibehalten. Zusätzlich wird ein energieäquivalenter ermäßigter Steuersatz für Erdgas zur motorischen Verwendung vorgesehen.

Zu Absatz 2

Die bisher in § 8 Abs. 2 Satz 1 MinöStG vorgesehenen Begünstigungen der motorischen Verwendung von Heizölen und Heizgasen werden an dieser Stelle neu zusammengefaßt.

Die Nummer 1 bezieht die qualifizierte Kraft-Wärme-Kopplung ohne Rücksicht darauf in die Begünstigung ein, für welchen Zweck die gewonnene mechanische Energie und die ausgekoppelte Wärme genutzt werden, und zwar unter der Voraussetzung, daß — bezogen auf die verwendete Mineralölmenge — die erzeugte Wärme und Kraft im Jahresdurchschnitt zu 60 v. H. genutzt wird (Satz 2). Da unerheblich ist, wofür die ausgekoppelte Wärme genutzt wird, erstreckt sich die Begünstigung auch auf Anlagen zur Stromerzeugung, bei denen verbundene Gas- und Dampfturbinen oder die Verbindung einer Gasturbine mit einer kohlegefeuerten Anlage (Kombi-Kraftwerk) eingesetzt werden, sofern die geforderte Jahresnutzung erreicht wird.

Die Nummer 2 regelt die steuerbegünstigte Verwendung von Mineralöl für die Stromerzeugung im Spitzenlast-Bereich in der öffentlichen Stromversorgung. Die Begünstigung ist auf den öffentlichen Bereich beschränkt, weil nur dort unvorhersehbare Spitzenlasten auftreten.

In Nummer 3 wird die Stromerzeugung aus bestimmten gasförmigen Kohlenwasserstoffen wie z. B. Klär gas, Deponiegas, Grubengas, Biogas begünstigt.

In Nummer 4 wird die bisherige Begünstigung des Gastransports und der Gasspeicherung unverändert übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Abgrenzung der ortsfesten Anlagen von solchen Anlagen, die nur vorübergehend am Einsatzort verbleiben (wie z. B. mobile Stromerzeugungsanlagen).

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die bisherige Begünstigung des Einsatzes von Petrolkoks.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält entsprechend dem geltenden Recht einen Erlaubnisvorbehalt und eine Verweisung auf die vergleichbare Regelung in § 8 Abs. 6 MinöStG.

Zu Nummer 7 (§ 16 MinöStG)**Zu Absatz 1**

Die bisher undifferenzierte Begünstigung der Strom- oder Wärmeerzeugung soll am 31. Dezember 2001 auslaufen, weil sie wegen des relativ geringen Jahresnutzungsgrades der eingesetzten Energie energiepolitisch nicht mehr vertretbar ist. Die Eigentümer dieser veralteten Anlagen erhalten eine ausreichende Frist zur Modernisierung. Bei Neuanlagen, die nicht den Voraussetzungen des § 8 a Abs. 2 entsprechen, wird für die Übergangszeit bis zur Beendigung der Förderung die Begünstigung erst ab dem ersten Tag des zweiten Jahres gewährt, das dem Jahr der Errichtung der Anlage folgt. Bei bereits bestehenden Anlagen ergeben sich daraus keine Änderungen.

Zu Absatz 2

Vgl. dazu Begründung zu Nummer 3 (zu Absatz 5).

Zu Absatz 3

Es ist eine Sonderregelung erforderlich für kleinere Heizkraftwerke, die in Containern und — ggf. — in Modulbauweise in den neuen Bundesländern für die Anpassung und Umstellung der Energieversorgung eingesetzt werden und die nicht „ortsfest“ im Sinne von § 8 a Abs. 3 MinöStG sind. Wegen der örtlichen und zeitlichen Besonderheiten bei diesen Anlagen sind nähere Regelungen — einschließlich einer Befristung — durch Verordnung zu treffen.

Zum neuen Artikel 24 b — Änderung des Tabaksteuergesetzes

Durch die Änderung wird das Verhältnis der mengen- zur wertabhängigen Steuerbelastung für Zigaretten und Feinschnitt auf jeweils 50 : 50 festgelegt. Die

durchschnittliche Belastungshöhe und das Ausmaß der durch Artikel 5 des Solidaritätsgesetzes vorgenommenen Steuererhöhung wird durch diese Änderung nicht berührt. Durch die Erhöhung des mengenabhängigen Steueranteils soll langfristig die fiskalische Ergiebigkeit der Tabaksteuer gesichert werden.

Zum neuen Artikel 24 c — Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Es handelt sich um eine Folgeänderung, mit der die Beitragspflicht zum Pensions-Sicherungs-Verein dem geänderten § 4 d Abs. 1 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in der Weise angepaßt wird, daß — systemkonform — als Beitragsbemessungsgrundlage für Leistungsanwärter nur die durchschnittlichen Zuwendungen für diese zugrunde gelegt werden.

Bei der Zitierweise des Einkommensteuergesetzes — „Nummer“ statt bisher „Ziffer“ — handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zum neuen Artikel 24 d — Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Die nach § 88 a Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) bei der Förderung des Eigenheimbaus zu beachtenden Einkommensgrenzen sind aufgrund der Entwicklungen der Einkommen und der Baukosten inzwischen zu niedrig. Um auch weiterhin die Schaffung von Wohneigentum für weite Kreise der Bevölkerung durch Einsatz der Wohnungsbauförderung zu ermöglichen, ist eine Anhebung der Einkommensgrenzen erforderlich. Durch die vorgesehene Änderung des § 88 a Abs. 1 Buchstabe b soll die Überschreitungsmöglichkeit der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG von bisher 40 auf künftig 60 vom Hundert angehoben werden. Die Einkommensgrenze des § 88 a II. WoBauG wird damit um ca. 15 vom Hundert erhöht.

Die vorgesehene Änderung des § 116 Nr. 2 des II. WoBauG ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zum neuen Artikel 24 e — Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Die Begründung zu Artikel 24 d gilt entsprechend.

Zum neuen Artikel 24 f — Änderung des Wohngeldgesetzes**Zu Absatz 1**

Die Höchstbeträge für Miete und Belastung wurden zuletzt durch das Achte Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes vom 10. August 1990 (BGBl. I S. 1522) zum 1. Oktober 1990 angepaßt. Sie wurden

generell, in den Mietenstufen IV bis VI überdurchschnittlich angehoben, um der Mietentwicklung in den Ballungszentren Rechnung zu tragen. Die Höchstbeträge sind ferner auch nach Baualtersklassen gestaffelt. Dabei gelten für den ab 1. Januar 1978 bezugsfertig gewordenen Wohnraum bisher einheitliche Beträge. Diese werden für Neubauten, die ab 1. Januar 1992 fertiggestellt werden, nicht mehr ausreichen. Für Wohnraum, der von diesem Zeitpunkt an bezugsfertig geworden ist, wird deshalb eine neue Baualtersklasse mit Höchstbeträgen eingerichtet, die um 17 bis 18 % höher sind als für Wohnraum, der vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1991 bezugsfertig wurde. Dadurch können Mieten für freifinanzierte Neubauwohnungen sozial besser abgedeckt werden. Ferner wird sichergestellt, daß auch höhere Bewilligungsmieten im sozialen Wohnungsbau, die sich für den einzelnen Mieter ohne höheres Wohngeld als nicht tragbar erweisen, ausreichend bezuschußt werden.

Zugleich werden hohe Anfangsbelastungen besser berücksichtigt, die sich bei neuerrichteten selbstgenutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen ergeben.

Die Einrichtung der neuen Baualtersklasse hat entsprechende Ergänzungen der Anlagen 1 bis 8 zum Wohngeldgesetz zur Folge. Mit dem Wegfall der Anlagen 9 und 10 (bisher 62 Seiten) wird der Bitte des Deutschen Bundestages Rechnung getragen zu prüfen, ob die Zahl der Wohngeldtabellen verringert werden kann (BT-Drucksache 11/7214, S. 4). Für Haushalte, zu denen 9, 10 oder mehr Familienmitglieder rechnen (rd. 0,3 % aller Wohngeldempfänger) ergeben sich hieraus wegen der Fortschreibungsregel in Absatz 2 der Anlage 8 keine Nachteile. Sie werden

lediglich den ihnen zustehenden Wohngeldbetrag nicht mehr unmittelbar aus einer Wohngeldtabelle ablesen können.

Das Ersetzen der Worte „Anlagen 1 bis 10“ durch die Worte „Anlagen 1 bis 8“ an den angegebenen Gesetzesstellen ist eine Folge des Wegfalls der Anlagen 9 und 10.

Zu Absatz 2

Aufgrund der vorgesehenen Ergänzungen der Anlagen 1 bis 8 zum Wohngeldgesetz ist eine Neufassung der Wohngeldtabellen erforderlich.

Zu Artikel 25 — Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Zu Absatz 2 und 3

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (neuer Artikel 1a) und die Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (neuer Artikel 1c) sowie der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (Artikel 7) wird um die Neufassungsermächtigung für den Bundesminister der Finanzen sowie um die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang ergänzt.

Zu Artikel 26 — Inkrafttreten

Inkrafttretensvorschriften für die Änderungen in den vorstehenden Artikeln.

Bonn, den 6. November 1991

Dankward Buwitt
Berichterstatter

Manfred Hampel

Hermann Rind

Wilfried Seibel

**Finanzielle Auswirkungen der Beratungsergebnisse des
Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
zum Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1992**

Haushaltsentlastung/Haushaltsbelastung (–) in Mio. DM
im Vergleich zum Regierungsentwurf (BT-Drucksache 12/1108)

Lfd. Nr.	Maßnahme	St.-art/Geb.- körper- schaft ¹⁾	Ent- stehungs- jahr ²⁾	Rechnungsjahr ³⁾			
				1992	1993	1994	1995
1	§ 3 Nr. 33 EStG Steuerfreiheit für Zu- wendungen des Ar- beitgebers an Arbeit- nehmer zur Unterbrin- gung und Betreuung von Kindern in ent- sprechenden Einrich- tungen	Insg.	– 15	– 8	– 15	– 15	– 15
		LSt	– 10	– 8	– 10	– 10	– 10
		ESt	– 5	–	– 5	– 5	– 5
		Bund	– 6	– 3	– 6	– 6	– 6
		LSt	– 4	– 3	– 4	– 4	– 4
		ESt	– 2	–	– 2	– 2	– 2
		Länder	– 6	– 3	– 6	– 6	– 6
		LSt	– 4	– 3	– 4	– 4	– 4
		ESt	– 2	–	– 2	– 2	– 2
		Gem.	– 3	– 2	– 3	– 3	– 3
		LSt	– 2	– 2	– 2	– 2	– 2
		ESt	– 1	–	– 1	– 1	– 1
2	§ 4d EStG Verminderung bzw. Abbau von überhöhten Zuwendungen, Be- steuerung überdotier- ter Unterstützungs- kassen	Insg.	365	–	180	290	440
		GewSt	110	–	54	85	130
		ESt	15	–	6	10	15
		KSt	240	–	120	195	295
		Bund	134	–	66	108	163
		GewSt	8	–	4	6	9
		ESt	6	–	2	4	6
		KSt	120	–	60	98	148
		Länder	143	–	71	114	174
		GewSt	16	–	8	13	20
		ESt	7	–	3	4	7
		KSt	120	–	60	97	147
		Gem.	88	–	43	68	103
		GewSt	86	–	42	66	101
		ESt	2	–	1	2	2
	<i>nachrichtlich:</i> Regierungsentwurf bisher	Insg.	700	560	595	840	805
		Bund	259	206	219	310	297
		Länder	274	219	234	332	316
		Gem.	167	135	142	198	192
3	§ 10 EStG/§ 20 EStG Einschränkung des Sonderausgabenab- zugs sowie der Steuer- freiheit von Zinsen aus Kapitallebensversiche- rungen im Zusammen- hang mit Steuerspar- modellen auf der Grundlage von sog. Policendarlehen mit Zinsaufblähung	Insg.	– 800	–	– 143	– 442	– 915
		GewSt	– 214	–	– 38	– 120	– 249
		ESt	– 216	–	– 39	– 120	– 249
		KSt	– 370	–	– 66	– 202	– 417
		Bund	– 292	–	– 53	– 160	– 333
		GewSt	– 15	–	– 3	– 8	– 18
		ESt	– 92	–	– 17	– 51	– 106
		KSt	– 185	–	– 33	– 101	– 209
		Länder	– 310	–	– 56	– 172	– 355
		GewSt	– 31	–	– 6	– 19	– 39
		ESt	– 94	–	– 17	– 52	– 108
		KSt	– 185	–	– 33	– 101	– 208
		Gem.	– 198	–	– 34	– 110	– 227
		GewSt	– 168	–	– 29	– 93	– 192
		ESt	– 30	–	– 5	– 17	– 35

Lfd. Nr.	Maßnahme	St.-art/Geb.- körper- schaft ¹⁾	Ent- stehungs- jahr ²⁾	Rechnungsjahr ³⁾			
				1992	1993	1994	1995
	<i>nachrichtlich:</i> Regierungsentwurf bisher	Insg.	2 300	—	410	1 270	2 630
		Bund	840	—	150	461	953
		Länder	892	—	160	493	1 020
		Gem.	568	—	100	316	657
4	§ 10e Abs. 1 Satz 1 und § 10e Abs. 3 Satz 1 EStG						
	Degressive Gestaltung der Abzugsbeträge	Insg.	—147	—147	—294	—440	—587
		LSt	— 73	— 73	—147	—220	—293
	nach § 10e EStG (in den ersten vier Jahren 6 v. H., danach 5 v. H.); Nachholungsmöglich- keit auf den gesamten Förderungszeitraum	ESt	— 74	— 74	—147	—220	—294
		Bund	— 62	— 62	—124	—188	—250
		LSt	— 31	— 31	— 62	— 94	—125
		ESt	— 31	— 31	— 62	— 94	—125
		Länder	— 64	— 64	—128	—192	—255
		LSt	— 32	— 32	— 64	— 96	—127
		ESt	— 32	— 32	— 64	— 96	—128
		Gem.	— 21	— 21	— 42	— 60	— 82
		LSt	— 10	— 10	— 21	— 30	— 41
		ESt	— 11	— 11	— 21	— 30	— 41
5	§ 10e Abs. 6a EStG						
	Schuldzinsenabzug in Höhe bis zu 12 000 DM jährlich für 3 Jahre	Insg.	—300	—300	—600	—900	—600
		LSt	—150	—150	—300	—450	—300
		ESt	—150	—150	—300	—450	—300
		Bund	—128	—128	—256	—382	—256
		LSt	— 64	— 64	—128	—191	—128
		ESt	— 64	— 64	—128	—191	—128
		Länder	—130	—130	—262	—392	—262
		LSt	— 65	— 65	—131	—196	—131
		ESt	— 65	— 65	—131	—196	—131
		Gem.	— 42	— 42	— 82	—126	— 82
		LSt	— 21	— 21	— 41	— 63	— 41
		ESt	— 21	— 21	— 41	— 63	— 41
6	§ 10h EStG						
	Förderung zur Schaf- fung neuer Wohnun- gen im eigenen Haus, die unentgeltlich an Familienangehörige überlassen werden	Insg.	— 12	— 12	— 24	— 36	— 48
		LSt	— 6	— 6	— 12	— 18	— 24
		ESt	— 6	— 6	— 12	— 18	— 24
		Bund	— 4	— 4	— 10	— 14	— 20
		LSt	— 2	— 2	— 5	— 7	— 10
		ESt	— 2	— 2	— 5	— 7	— 10
		Länder	— 6	— 6	— 10	— 16	— 22
		LSt	— 3	— 3	— 5	— 8	— 11
		ESt	— 3	— 3	— 5	— 8	— 11
		Gem.	— 2	— 2	— 4	— 6	— 6
		LSt	— 1	— 1	— 2	— 3	— 3
		ESt	— 1	— 1	— 2	— 3	— 3
7	§ 19a EStG						
	Verzicht auf die im Re- gierungsentwurf vor- gesehene Aufhebung der Steuerfreiheit bei der Überlassung von Vermögensbeteiligun- gen an Arbeitnehmer	LSt					
		Insg.	— 80	— 70	— 80	— 80	— 80
		Bund	— 34	— 30	— 34	— 34	— 34
		Länder	— 35	— 30	— 35	— 35	— 35
		Gem.	— 11	— 10	— 11	— 11	— 11

Lfd. Nr.	Maßnahme	St.-art/Geb.- körper- schaft ¹⁾	Ent- stehungs- jahr ²⁾	Rechnungsjahr ³⁾			
				1992	1993	1994	1995
8	§ 34f Abs. 3 EStG Zweijähriger Rück- trag (auch auf Jahre vor Bezug) sowie Vor- trag bis zu 2 Jahre über den Abzugszeit- raum nach § 10e EStG hinaus des nicht aus- genutzten Baukinder- geldes	Insg.	– 20	– 20	– 40	– 40	– 40
		LSt	– 10	– 10	– 20	– 20	– 20
		ESt	– 10	– 10	– 20	– 20	– 20
		Bund	– 8	– 8	– 16	– 16	– 16
		LSt	– 4	– 4	– 8	– 8	– 8
		ESt	– 4	– 4	– 8	– 8	– 8
		Länder	– 10	– 10	– 18	– 18	– 18
		LSt	– 5	– 5	– 9	– 9	– 9
		ESt	– 5	– 5	– 9	– 9	– 9
		Gem.	– 2	– 2	– 6	– 6	– 6
		LSt	– 1	– 1	– 3	– 3	– 3
		ESt	– 1	– 1	– 3	– 3	– 3
9	§ 40b EStG Anhebung des Lohn- steuer-Pauschsatzes für bestimmte Zukunfts- sicherungsleistungen von 15 v. H. auf 19 v. H.	Insg.	150	129	150	136	150
		GewSt	– 15	– 11	– 15	– 13	– 15
		LSt	200	165	200	181	200
		ESt	– 5	– 4	– 5	– 4	– 5
		KSt	– 30	– 21	– 30	– 28	– 30
		Bund	67	56	67	60	67
		GewSt	– 1	– 1	– 1	– 1	– 1
		LSt	85	70	85	77	85
		ESt	– 2	– 2	– 2	– 2	– 2
		KSt	– 15	– 11	– 15	– 14	– 15
		Länder	68	58	68	61	68
		GewSt	– 2	– 2	– 2	– 2	– 2
		LSt	87	72	87	79	87
		ESt	– 2	– 2	– 2	– 2	– 2
		KSt	– 15	– 10	– 15	– 14	– 15
		Gem.	15	15	15	15	15
		GewSt	– 12	– 8	– 12	– 10	– 12
		LSt	28	23	28	25	28
		ESt	– 1	0	– 1	0	– 1
	<i>nachrichtlich:</i> Regierungsentwurf bisher	Insg.	210	180	210	190	210
		Bund	94	81	94	86	94
		Länder	95	81	95	87	95
		Gem.	21	18	21	17	21
10	§ 4 UStG Umsatzsteuerbefreiung bei Leistungsaustausch zwischen bestimmten steuerbefreiten Körper- schaften	USt					
		Insg.	– 15	– 10	– 15	– 15	– 15
		Bund	– 10	– 7	– 10	– 10	– 10
		Länder	– 5	– 3	– 5	– 5	– 5
11	§ 24 Abs. 1 UStG Beseitigung von Steu- ersparmodellen im Zu- sammenhang mit Ver- äußerungen von land- und forstwirtschaftli- chen Betrieben	USt					
		Insg.	100	85	100	100	100
		Bund	65	55	65	65	65
		Länder	35	30	35	35	35

Lfd. Nr.	Maßnahme	St.-art/Geb.- körper- schaft ¹⁾	Ent- stehungs- jahr ²⁾	Rechnungsjahr ³⁾			
				1992	1993	1994	1995
12	Artikel 13 Außensteuergesetz (§§ 7, 10, 11, 12, 14, 20 und 21 AStG)						
	Zugriffsbesteuerung	Insg.	300	200	400	500	600
	ausländischer Ein-	GewSt	90	60	120	150	180
	künfte mit Kapital-	KSt	210	140	280	350	420
	anlagecharakter						
		Bund	111	74	148	186	223
		GewSt	6	4	8	11	13
		KSt	105	70	140	175	210
		Länder	118	79	158	198	238
		GewSt	13	9	18	23	28
		KSt	105	70	140	175	210
		Gem.					
		GewSt	71	47	94	116	139
	<i>nachrichtlich:</i>						
13	Regierungsentwurf	Insg.	500	.	.	.	.
	bisher	Bund	186	.	.	.	.
		Länder	197	.	.	.	.
		Gem.	117	.	.	.	.
14	§ 10 KraftStG Verzicht auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Aufhe- bung der Sonder- regelung für zusätz- liche Kraftfahrzeug- anhänger	KraftSt Länder	-275	-350	-300	-280	-285
15	§ 14 KraftStG Verzicht auf die im Re- gierungsentwurf vor- gesehene Einführung von Kraftfahrzeug- steuer für Wasserfahr- zeuge mit Motor	KraftSt Länder	- 30	- 30	- 30	- 30	- 30
16	Artikel 22 Verzicht auf Erhöhung der Bundesleistungen nach dem Gemeinde- verkehrsfinanzierungs- gesetz über das Ergeb- nis des Vermittlungs- verfahrens zum Steuer- änderungsgesetz 1991 hinaus	Insg.	—	—	—	0	0
		Bund	—	—	—	3 000	3 000
		Gem.	—	—	—	-3 000	-3 000
16	Artikel 24f Änderung des Wohngeldgesetzes Einführung einer neuen Wohngeldstufe	Insg.	- 10	- 10	- 20	- 30	- 40
		Bund	- 5	- 5	- 10	- 15	- 20
		Länder	- 5	- 5	- 10	- 15	- 20

Lfd Nr.	Maßnahme	St.-art/Geb.- körper- schaft ¹⁾	Ent- stehungs- jahr ²⁾	Rechnungsjahr ³⁾			
				1992	1993	1994	1995
17	<i>Beratungsergebnisse insgesamt</i>						
	– Steuerliche Maß- nahmen	Insg.	–779	–533	–711	–1 252	–1 325
		Bund	–167	– 57	–163	– 391	– 407
		Länder	–507	–459	–518	– 738	– 758
		Gem.	–105	– 17	– 30	– 123	– 160
	– Haushaltswirksame Maßnahmen	Insg.	– 10	– 10	– 20	– 30	– 40
		Bund	– 5	– 5	– 10	2 985	2 980
		Länder	– 5	– 5	– 10	– 15	– 20
		Gem.	–	–	–	3 000	–3 000
	– Zusammen	Insg.	–789	–543	–731	–1 282	–1 365
		Bund	–172	– 62	–173	2 594	2 573
		Länder	–512	–464	–528	– 753	– 778
		Gem.	–105	– 17	– 30	–3 123	–3 160
18	<i>Finanzielle Auswirkungen des Regierungs- entwurfs insgesamt</i>						
	– bisher						
	– Steuerliche Maßnahmen	Insg.	7 713	–1 784	2 200	6 912	10 588
		Bund	7 945	– 958	5 150	7 902	9 314
		Länder	1 438	– 596	– 837	1 086	2 324
		Gem.	–1 670	– 230	–2 113	–2 076	–1 050
	– Haushalts- wirksame Maßnahmen	Insg.	–2 875	–3 095	–2 990	–2 875	–2 765
		Bund	–5 875	–4 595	–5 990	–5 875	–5 765
		Länder	–	–	–	–	–
		Gem.	3 000	1 500	3 000	3 000	3 000
	– Zusammen	Insg.	4 838	–4 879	– 790	4 037	7 823
		Bund	2 070	–5 553	– 840	2 027	3 549
		Länder	1 438	– 596	– 837	1 086	2 324
		Gem.	1 330	1 270	887	924	1 950
	– neu						
	– Steuerliche Maßnahmen	Insg.	6 934	–2 317	1 489	5 660	9 263
		Bund	7 778	–1 015	4 987	7 511	8 907
		Länder	931	–1 055	–1 355	348	1 566
		Gem.	–1 775	– 247	–2 143	–2 199	–1 210
	– Haushalts- wirksame Maßnahmen	Insg.	–2 885	–3 105	–3 010	–2 905	–2 805
		Bund	–5 880	–4 600	–6 000	–2 890	–2 785
		Länder	– 5	– 5	– 10	– 15	– 20
		Gem.	3 000	1 500	3 000	0	0
	– Zusammen	Insg.	4 049	–5 422	–1 521	2 755	6 458
		Bund	1 898	–5 615	–1 013	4 621	6 122
		Länder	926	–1 060	–1 365	333	1 546
		Gem.	1 225	1 253	857	–2 199	–1 210

Anmerkungen:

1) Gemeindesteuern der Stadtstaaten dem Länderaufkommen zugerechnet.

2) In den ersten 12 Monaten der Wirksamkeit entstehende Steuermehr-/Steuermindereinnahmen.

3) Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderung.

Entschließungsantrag**zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 — StÄndG 1992)
— Drucksache 12/1108 —**

Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages wolle beschließen:

I. Der Finanzausschuß stellt fest:

Mit dem vorliegenden Steueränderungsgesetz 1992 wird ein neues Kapitel der unsozialen und ökonomisch verfehlten Steuerpolitik dieser Bundesregierung aufgeschlagen. Es übertrifft in mehrfacher Hinsicht das, was die Bundesregierung den Bürgern in unserem Land bereits in der Vergangenheit mit ihrer Steuerpolitik zugemutet hat. Die Arbeitnehmer, die Rentner, die Arbeitslosen und die Familien mit Kindern sollen jetzt Steuerentlastungen für wenige Großunternehmen und große Vermögensbesitzer bezahlen, denn mit der vorgesehenen Erhöhung der Mehrwertsteuer wird die Senkung der Vermögensteuer und die Abschaffung der Gewerbesteuer finanziert. Die Bundesregierung hat damit endgültig jedes Augenmaß für steuerliche Gerechtigkeit verloren.

1. Die vorgesehene Anhebung der Mehrwertsteuer ist nicht nur sozial ungerecht, sie schadet auch unserer Wirtschaft: Sie führt zu einem weiteren Anstieg des Preisniveaus und der Inflationsrate und damit auch zu einer realen Entwertung der Geldvermögen der Sparer. Eine höhere Inflationsrate führt zu höheren Lohnforderungen und damit zur Gefahr einer Preis-Lohnspirale. Zu erwartende geldpolitische Gegenreaktionen der Bundesbank führen zu einem höheren Zinsniveau und belasten damit die investierende Wirtschaft mit zusätzlichen Kosten, die ihre Wettbewerbsposition verschlechtern. Die zinsbedingte Verteuerung von Investitionen verhindert die notwendige Schaffung von Arbeitsplätzen und behindert den Aufbau in den neuen Ländern. Die Anhebung der Mehrwertsteuer ist außerdem mittelstandsfeindlich, denn sie belastet auch viele kleine und mittlere Unternehmen, die häufig nicht in der Lage sind, die Belastung durch die höhere Mehrwertsteuer in vollem Umfang über die Preise an ihre Kunden weiterzugeben. Hinzu kommt die Gefahr, daß durch eine Mehrwertsteuererhöhung die Schwarzarbeit weiter gefördert wird.
2. Die geplante Senkung der Vermögensteuer und die Abschaffung der Gewerbesteuer ist ebenfalls sozial ungerecht und wirtschaftspolitisch verfehlt. Die geplanten Steuersenkungen

führen lediglich zu einer Entlastung des großen Vermögensbesitzes, fördern aber keine Investitionen und Arbeitsplätze. Sie begünstigen einseitig die Großunternehmen und sind mittelstandsfeindlich. Mit dieser Steuerpolitik versucht die Bundesregierung, ihre Ideologie der Umverteilung von unten nach oben auch innerhalb der Wirtschaft durchzusetzen.

3. Beim Familienlastenausgleich setzt die Bundesregierung ihren falschen und ungerechten Weg fort: Sie will das Kindergeld völlig unzureichend für das erste Kind erhöhen und die sozial ungerechten Kinderfreibeträge weiter anheben. Bereits heute führen die Kinderfreibeträge dazu, daß ein Spitzenverdiener aus dem Kinderfreibetrag für sein Kind eine Entlastung in Höhe von monatlich 134 DM bekommt, während ein Geringverdiener lediglich 48 DM erhält. Durch die geplante Anhebung des Kinderfreibetrages würde die Bevorzugung der Kinder von Spitzenverdienern um bisher 86 DM im Monat auf monatlich 114 DM weiter vergrößert: Künftig bekäme ein Spitzenverdiener für sein Kind 178 DM im Monat, während der Geringverdiener für sein Kind nur 64 DM erhielte. Der Familienlastenausgleich würde damit noch ungerechter als er heute schon ist.
4. Mit den Änderungen bei der steuerlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums hält die Bundesregierung aus ideologischen Gründen und gegen den gesamten Sachverstand wohnungspolitischer Experten an dem gleichermaßen wohnungswirtschaftlich ineffiziente wie sozial ungerechte Fördersystem fest. Durch die Änderungen beim § 10e EStG und durch die Einführung eines Schuldzinsenabzugs soll ein Ehepaar mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 220 000 DM in den ersten drei Förderjahren jährlich 15 000 DM an steuerlicher Entlastung bekommen. Das ist fast doppelt so viel wie nach der heutigen Regelung. Ein Ehepaar mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 60 000 DM soll nach dem Willen der Bundesregierung dagegen in den ersten drei Jahren lediglich etwa 7 400 DM pro Jahr an steuerlicher Förderung bekommen, also nicht einmal halb so viel wie der Hochverdiener. Der geplante Schuldzinsenabzug mit seiner bei steigendem Einkommen wachsenden Entlastungswirkung verschärft die krasse soziale

Schlagseite des heutigen Fördersystems. Er führt außerdem zu weiteren, für die öffentlichen Haushalte teuren Mitnahmeeffekten. Eine nachhaltige und dauerhafte Erhöhung der Fertigstellungszahlen im Eigenheimbau wird trotz verstärkten Einsatzes öffentlicher Mittel nicht erreicht werden.

5. Der von der Bundesregierung groß angekündigte Abbau von Steuersubventionen hat sich im Ergebnis als reiner Etikettenschwindel erwiesen. Tatsächlich handelt es sich bei dem angeblichen Subventionsabbau ganz überwiegend um Subventionen, deren Auslaufen bereits gesetzlich feststeht, um den Verzicht auf die Aufstockung von Subventionen, um die nochmalige Einrechnung bereits beschlossener Maßnahmen und um reine Steuererhöhungen. In vielen Fällen handelt es sich darüber hinaus um schlichte Luftbuchungen, die in absehbarer Zeit nicht kassenwirksam werden. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde schließlich der ohnehin schon auf ein Minimum reduzierte Subventionsabbau noch weiter zurückgenommen.

II. Der Finanzausschuß fordert die Bundesregierung auf, zur Korrektur der sozialen Schieflage und zur ökonomisch sachgerechten Ausgestaltung des Steueränderungsgesetzes 1992 folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Die Bundesregierung muß von der vorgesehenen Senkung der Vermögensteuer und der Abschaffung der Gewerbesteuer Abstand nehmen. Für diese neuen, sozial nicht vertretbaren Steuergeschenke von über 7 Mrd. DM jährlich für große Vermögensbesitzer und Großunternehmen ist kein Geld da. Von den Steuerausfällen wären zudem vor allem Länder und Gemeinden einseitig betroffen.
2. Die Bundesregierung muß auf ihre auch ökonomisch verfehlte Mehrwertsteuererhöhung verzichten, mit der sie die Steuern für große Vermögensbesitzer und Großunternehmen senken will. Statt der Anhebung der Mehrwertsteuer sind zur soliden Finanzierung der unabweisbaren Aufgaben im Zusammenhang mit dem Aufbau der neuen Bundesländer nach dem Gedanken des Lastenausgleiches die Bezieher höherer Einkommen heranzuziehen und die kleinen und mittleren Einkommen freizustellen. Hierzu ist die heutige unsoziale Ergänzungsabgabe mit einer Einkommensgrenze zu versehen, in einen Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer umzugestalten, an dem auch Länder und Gemeinden beteiligt sind, und auf 4 bis 5 Jahre zu befristen.
3. Die ungerechten Kinderfreibeträge, die einkommensabhängigen Kürzungen des Kindergeldes sowie die Kindergeldzuschläge sind durch ein einheitliches Kindergeld von monatlich 230 DM für jedes Kind zu ersetzen. Der ungerechtfertigt hohe Splittingvorteil ist maßvoll zu begrenzen. Der Familienlastenausgleich wird dadurch wirksamer und gerechter gestaltet, ohne daß zusätzliche öffentliche Mittel erforderlich sind. Bis 1995 wird im Rahmen der finanzpolitischen Möglichkeiten die Erhöhung des Kindergeldes auf 250 DM im Monat für jedes Kind angestrebt. Der besonderen Situation kinderreicher Familien wird mit der Einführung eines zusätzlichen Familienzuschlags Rechnung getragen. Auf jeden Fall sollte in einem ersten Schritt bereits zum 1. Januar 1992 das Kindergeld deutlich über die von der Bundesregierung vorgesehene Anhebung auf 70 DM hinaus kräftig angehoben werden.
4. Bei der Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums ist die bisherige ungerechte progressionsabhängige Förderung nach § 10 e EStG in einen für alle gleich hohen, progressionsunabhängigen Abzug von der Steuerschuld umzugestalten. Durch eine solche Umstellung werden künftige Bauherren deutlich bessergestellt, die im sogenannten Schwellenbereich liegen: Das sind vor allem jene Familien mit mittleren Einkommen, für die die Förderung häufig die entscheidende Hilfe darstellt, die ihnen die Schaffung von Wohneigentum erst ermöglicht. Damit wird die Förderung für jene Einkommensbereiche deutlich verbessert, für die sie auch tatsächlich etwas bewirkt. Dies bedeutet: Mit dem gleichen Geld werden mehr Eigenheime und Wohnungen gebaut.
5. Subventionsabbau ist angesichts der Haushaltsprobleme dringend erforderlich. Zur Durchsetzung eines sozial gerechten Abbaus von Steuersubventionen sind schon im jetzigen Gesetzgebungsverfahren das sog. Dienstmädchenprivileg und die Abzugsfähigkeit des Schulgeldes für Privatschulen zu streichen. Ferner sind ungerechtfertigte Steuerumgehungsmöglichkeiten bei der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zu verhindern. Darüber hinaus muß allein im steuerlichen Bereich u. a. die Aufhebung bzw. Einschränkung der Abziehbarkeit verschiedener Ausgaben für Betriebe (z. B. Geschenke, Betriebs-Pkw und Schmiergelder), die Beseitigung des Flugbenzinskandals, der Abbau der Förderung der industriellen Agrarproduktion, der Abbau der Gasölbetriebshilfe Landwirtschaft endlich ernsthaft in Angriff genommen werden.

Entschließungsantrag**zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze
(Steueränderungsgesetz 1992 – StÄndG 1992)
– Drucksache 12/1108 –**

(Reform des Familienlastenausgleichs)

Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages wolle beschließen:

I. Der Finanzausschuß stellt fest:

Der heutige Familienlastenausgleich ist in höchstem Maße ungerecht, undurchschaubar und bürokratisch. Die Kinderfreibeträge führen dazu, daß die steuerliche Entlastung mit steigendem Einkommen wächst. Während ein Spitzenverdiener aus dem Kinderfreibetrag für sein Kind eine Entlastung in Höhe von monatlich 134 DM bekommt, erhält ein Geringverdiener lediglich 48 DM. Daß diese Ungerechtigkeit nicht stärker kritisiert wird, liegt daran, daß sie in den komplizierten Regeln des Steuerrechts versteckt ist.

Durch die Einführung eines einheitlichen Kindergeldes würde dem Staat jedes Kind wieder gleich viel wert. Außerdem würde das derzeitige undurchschaubare und komplizierte Nebeneinander von steuerlichen Kinderfreibeträgen, einkommensabhängigen Kürzungen des Kindergeldes und Kindergeldzuschlägen, das zu unnötiger Bürokratie und Doppelarbeit bei Bürgern und Behörden führt, durch eine einfache und übersichtliche Kindergeldregelung ersetzt.

Die Bundesregierung hat jedoch die Absicht, ihren falschen und ungerechten Weg fortzusetzen, indem sie die Kinderfreibeträge weiter anheben und das Kindergeld völlig unzureichend nur für das erste Kind erhöhen will. Durch die geplante Anhebung des Kinderfreibetrages würde die Bevorzugung der Kinder von Spitzenverdienern um bisher 86 DM im Monat auf monatlich 114 DM weiter vergrößert: Künftig bekäme ein Spitzenverdiener für sein Kind 178 DM im Monat, während der Geringverdienende für sein Kind nur 64 DM erhielte. Der Familienlastenausgleich würde damit noch ungerechter als er heute schon ist.

II. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung auf, endlich einen

kinderfreundlichen, gerechten und einfachen Familienlastenausgleich zu verwirklichen und 1992 folgende Maßnahmen einzuleiten:

1. Die ungerechten Kinderfreibeträge, die einkommensabhängigen Kürzungen des Kindergeldes sowie die Kindergeldzuschläge werden durch ein einheitliches Kindergeld von monatlich 230 DM für jedes Kind ersetzt. Der Familienlastenausgleich wird dadurch wirksamer und gerechter gestaltet, ohne daß zusätzliche öffentliche Mittel erforderlich sind. Bis 1995 wird im Rahmen der finanzpolitischen Möglichkeiten die Erhöhung des Kindergeldes auf 250 DM im Monat für jedes Kind angestrebt. Nach der sogenannten Finanzamtslösung wird die Steuerzahlung unmittelbar um das Kindergeld vermindert. Das bedeutet: Eine Familie mit Kindern wird pro Kind monatlich 230 DM (ab 1995: 250 DM) bzw. jährlich 2 760 DM (ab 1995: 3 000 DM) weniger Lohnsteuer zahlen als ein Ehepaar ohne Kinder. Wer gar keine Steuern zahlt, bekommt das Kindergeld vom Finanzamt ausbezahlt.
2. Der besonderen Situation kinderreicher Familien wird mit der Einführung eines zusätzlichen Familienzuschlags Rechnung getragen. Der Familienzuschlag beträgt für eine Familie mit vier Kindern 100 DM im Monat und erhöht sich für jedes weitere Kind um zusätzlich 100 DM im Monat.
3. Der ungerecht hohe Splittingvorteil für Höchstverdiener wird für Bruttoeinkommen von jährlich 100 000 DM und mehr begrenzt. Die dadurch gewonnenen finanziellen Mittel werden für die Leistungsverbesserungen zugunsten der Familien mit Kindern umgeschichtet.
4. Die Finanzamtslösung muß für die Länder und die Gemeinden kostenneutral ausgestaltet werden.

